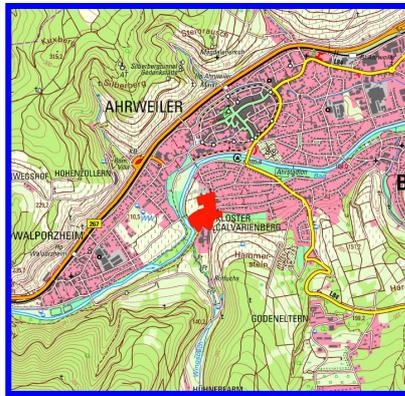


Calvarienberg GmbH

Bebauungsplan „Kloster Calvarienberg“

Fachbeitrag Naturschutz
gem. §§ 9, 14 BNatSchG sowie § 9 LNatSchG
mit integriertem Fachbeitrag Artenschutz



B F L
BÜRO FÜR
FREIRAUMPLANUNG
UND LANDSCHAFTS-
ARCHITEKTUR



Stand: 06. April 2024



Calvarienberg GmbH
Bürgerbräu, Gebäude 12 Büttnerie
Frankfurter Straße 87, 97082 Würzburg

5

FACHBEITRAG NATURSCHUTZ
GEM. §§ 9, 14 BNATSCHG SOWIE § 9 LNATSCHG
MIT INTEGRIERTEM FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ
ZUM BEBAUUNGSPLAN „KLOSTER CALVARIENBERG“

10

15

Erstellt im Auftrag der

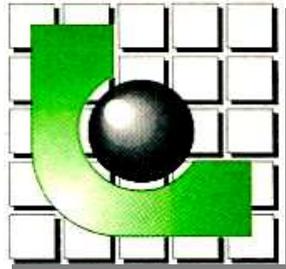
20

Calvarienberg GmbH
Bürgerbräu, Gebäude 12 Büttnerie
Frankfurter Straße 87, 97082 Würzburg
Tel.: 09 31/46 88 3 -0; Fax: 09 31/46 88 3 -11
www.archicult.de

25

durch

30



35

B F L

40

B Ü R O F Ü R F R E I R A U M P L A N U N G
U N D L A N D S C H A F T S A R C H I T E K T U R
D I P L . - I N G . R E I N H O L D L A N G E N

45

FREIER GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA-IFLA
MITGLIED DER INGENIEURKAMMER RHEINLAND-PFALZ
DURCH DIE ARCHITEKTENKAMMER RHEINLAND-PFALZ ÖFFENTLICH BESTELLTER UND VEREIDIGTER SACHVERSTÄNDIGER
FÜR DIE BEGUTACHTUNG DER LEISTUNGEN DER LANDSCHAFTSARCHITEKTUR UND DER LANDSCHAFTSPLANUNG
DURCH DIE LANDWIRTSCHAFTSKAMMER RHEINLAND-PFALZ ÖFFENTLICH BESTELLTER UND VEREIDIGTER SACHVERSTÄNDIGER
FÜR NATUR-, LANDSCHAFTS- UND ARTENSCHUTZ SOWIE FÜR DEN GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU
BERECHTIGTER GEMÄSS § 103 DES LANDESWASSERGESETZES RHEINLAND-PFALZ (LWG) I.V.M. DER LANDESVERORDNUNG
ÜBER DEN NACHWEIS DER FACHKUNDE ZUR ERSTELLUNG VON PLÄNEN UND UNTERLAGEN IM BEREICH DER WASSERWIRTSCHAFT
VOM 11. MÄRZ 2005 – INGENIEURKAMMER RHEINLAND-PFALZ; LISTENNUMMER 110/131/9175

50

In der Au 25 53424 Remagen-Unkelbach

Tel.: 0 26 42 / 10 05 Fax: 0 26 42 / 10 06

info@bfl-landschaftsarchitektur.de www.bfl-landschaftsarchitektur.de

Bearbeitungszeitraum: März 2021 – April 2024

Bearbeitungsstand: 06. April 2024

Dokument: 20220301.doc

© BFL Landschaftsarchitektur 2024



Inhalt

	1	AUFSTELLUNGSVERMERK	9
5	2	KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS	10
	2.1	Vorbemerkungen	10
	2.2	Planungsvorgaben	10
	3	VORHABEN UND UMWELTRELEVANTE WIRKFAKTOREN	11
10	3.1	Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes	11
	3.2	Beschreibung der Planfestsetzungen mit Angaben über Standort, der Art und Umfang der Planung	12
	3.3	Bedarf an Grund und Boden	13
	3.4	Vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren	14
	3.4.1	Emissionen	14
15	3.4.2	Abfälle	14
	3.4.3	Abwasser / Niederschlagswasser	14
	3.4.4	Wasserverbrauch	15
	3.4.5	Inanspruchnahme von Boden	15
	3.4.6	Nutzung und Gestaltung von Naturgütern	15
	4	BESCHREIBUNG DER SCHUTZGÜTER UND PLANUNGSVORGABEN	16
20	4.1	Schutzgüter	16
	4.1.1	Menschen	16
	4.1.2	Pflanzen, Tiere und Lebensräume	16
	4.1.3	Geologie / Boden	24
	4.1.4	Oberflächenwasser, Grundwasser und Wassergewinnung	26
25	4.1.5	Klima / Luft	27
	4.1.6	Landschaft	28
	4.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	31
	4.2	Planungsvorgaben / Schutzstatus (gem. Ziffer 1b der Anlage zum BauGB)	32
30	4.2.1	Aussagen übergeordneter Fachplanungen	32
	4.2.1.1	Planungsvorgaben der Flächennutzungsplanung	32
	4.2.1.2	Landschaftsplan	32
	4.2.2	Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Objekte	32
	4.2.2.1	Internationale Schutzgebiete: Gebiete nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie	32
35	4.2.2.2	Nationale Schutzgebiete: Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	33
	4.2.2.3	Nationale Schutzgebiete: Nationalparke (§ 24 BNatSchG)	33
	4.2.2.4	Nationale Schutzgebiete: Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	33
	4.2.2.5	Nationale Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	34
	4.2.2.6	Nationale Schutzgebiete: Naturparke (§ 27 BNatSchG)	34
	4.2.2.7	Nationale Schutzgebiete: Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)	34
40	4.2.2.8	Nationale Schutzgebiete: Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	34
	4.2.2.9	Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Abs. 7 BNatSchG / § 15 LNatSchG	34
	4.2.2.10	Objekte der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz	34
	4.3	Wechselwirkungen und Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben	34
45	4.3.1	Raumnutzungen	34
	4.3.2	Wechselwirkungen, Sekundärwirkungen	35
	4.3.3	Entwicklungsprognose, status-quo-Prognose	35
	4.3.4	Vorbelastungen	35
	5	ERMITTLUNG, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	36
50	5.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	36
	5.1.1	Biotop- und Nutzungstypen / Natura 2000-Gebiete	36
	5.1.2	Schutzgut Pflanzen / Tiere	36
55	5.1.3	Schutzgut Fläche / Boden / Wasser	36
	5.1.4	Schutzgut Klima / Luft	36
	5.1.5	Schutzgut Mensch und Gesundheit	37
	5.1.6	Schutzgut Siedlungs- und Landschaftsbild	37
	5.1.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter	37
	5.1.8	Wechselwirkung zwischen den Belangen des Umweltschutzes	37
60	5.2	Beschreibung der Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	37
	5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	38
	5.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	38
65	5.4.1	Biotop- und Nutzungstypen / Natura 2000-Gebiete	38
	5.4.2	Schutzgut Pflanzen / Tiere	38
	5.4.3	Schutzgut Fläche / Boden / Wasser	39
	5.4.4	Schutzgut Klima / Luft	39
	5.4.5	Schutzgut Mensch und Gesundheit	39
	5.4.6	Schutzgut Siedlungs- und Landschaftsbild	39
70	5.4.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter	40
	5.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase sowie Überwachungsmaßnahmen	40
	5.6	Vermeidung von Emissionen	40
75	5.7	Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	40
	5.7.1	Sachgerechter Umgang mit Abfällen	40
	5.7.2	Sachgerechter Umgang mit Abwässern	41



	5.8	Nutzung erneuerbarer Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie	41
	5.9	Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des Geltungsbereiches des Bauleitplans	41
5	6	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	42
	6.1	Wichtige Merkmale der verwendeten technischen Verfahren; Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bei der Zusammenstellung der Angaben	42
	6.2	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	42
	6.3	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der Planung (Monitoring)	42
10	6.4	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Durchführung von Festsetzungen nach § 1a BauGB	42
	7	INTEGRIERTER FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ	43
	7.1	Einleitung und Aufgabenstellung	43
	7.2	Untersuchungsgebiet und Methodik	43
	7.2.1	Untersuchungsgebiet	43
15	7.2.2	Gebietsbeschreibung	44
	7.2.3	Objekte Biotopkataster/geschützte Biotoptypen/NATURA 2000-Gebiete/VSG	56
	7.2.4	Methodik	57
	7.2.4.1	Vorbemerkung	57
	7.2.4.2	Fledermäuse	58
20	7.2.4.3	Avifauna	61
	7.2.4.4	Herpetofauna	61
	7.2.4.5	Tagfalter/Widderchen	61
	7.2.4.6	Erfassungstermine	61
	7.3	Ergebnisse und Bewertung	62
25	7.3.1	Fledermäuse	62
	7.3.1.1	Übersicht	62
	7.3.1.2	Aktive Detektorerfassung	63
	7.3.1.3	Passive Detektorerfassung (Horchboxen)	70
	7.3.1.4	Bewertung der Ergebnisse	71
30	7.3.1.5	Gebäudekontrolle	75
	7.3.2	Avifauna	96
	7.3.2.1	Übersicht	96
	7.3.2.2	Brutvögel	99
	7.3.2.3	Gastvögel	101
35	7.3.2.4	Streng geschützte Arten	101
	7.3.3	Herpetofauna (Reptilien und Amphibien)	102
	7.3.4	Tagfalter/Widderchen	103
	7.4	Potenzial und artenschutzrechtliche Betrachtung	105
40	7.4.1	Potenzial	106
	7.4.2	Einschätzen der Betroffenheit	106
	7.4.2.1	Grundlagen zur rechtlichen Einordnung	106
	7.4.2.2	Vorhabenbeschreibung und Wirkfaktoren	107
	7.4.3	Bewertung möglicher Verbotstatbestände	111
45	7.4.3.1	Verletzung/Tötung von Tierindividuen	111
	7.4.3.2	Störung streng geschützter Arten	111
	7.4.4	Aus artenschutzfachlicher Sicht vorgeschlagene allgemeine Maßnahmenvorschläge	114
	7.4.4.1	Allgemeine Artenschutzmaßnahme 1:	114
	7.4.4.2	Allgemeine Artenschutzmaßnahme 2:	114
	7.4.4.3	Allgemeine Artenschutzmaßnahme 3:	114
50	7.4.4.4	Allgemeine Artenschutzmaßnahme 4:	114
	7.4.4.5	Allgemeine Artenschutzmaßnahme 5:	114
	7.4.4.6	Allgemeine Artenschutzmaßnahme 6:	115
	7.4.4.7	Allgemeine Artenschutzmaßnahme 7:	115
	7.4.5	Zusammenfassende allgenmeine artenschutzfachliche Bewertung	115
55	8	FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ SPEZ. HASELMAUS	116
	8.1	Untersuchungsgebiet und Methodik	116
	8.1.1	Untersuchungsgebiet	116
	8.1.2	Methodik	117
60	8.1.2.1	Haselmauserfassung	117
	8.2	Ergebnisse und Methodik	120
	8.2.1	Ergebnisse	120
	8.2.2	Bewertung	123
	8.2.2.1	Steckbrief: Haselmaus	123
	8.2.2.2	Bewertung	124
65	8.3	Artenschutzrechtliche Betrachtung spez. Haselmaus	126
	8.3.1	Vorhabenbeschreibung und Wirkfaktoren	126
	8.3.1.1	Vorhabenbeschreibung	126
	8.3.1.2	Wirkfaktoren	127
	8.3.2	Bewertung möglicher Verbotstatbestände	129
70	8.3.2.1	Verletzung / Tötung von Tierindividuen	129
	8.3.2.2	Störung streng geschützter Arten	130
	8.3.2.3	Verlust / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten	131
	8.3.3	Artenschutzfachliche motivierte Maßnahmenvorschläge zur Haselmaus	131
	8.3.3.1	Artenschutzmaßnahme 8 (MH1)	131
75	8.3.3.2	Artenschutzmaßnahme 9 (MH2)	131
	8.3.3.3	Artenschutzmaßnahme 10 (MH3)	131
	8.3.4	Zusammenfassende artenschutzfachliche Bewertung – spez. Haselmaus	132
	9	FFH-VERTRÄGLICHKEITSVORPRÜFUNG	133



	9.1	Rechtliche Grundlagen	133
	9.2	Vorhabenbeschreibung und Wirkfaktoren	133
	9.3	Gebietsbeschreibungen	133
5	9.3.1	Plangebiet	133
	9.3.2	FFH-Gebiet 5408-302 („Ahrtal“)	134
	9.3.2.1	Beschreibung des Schutzgebietes	134
	9.3.2.2	Lebensraumtypen des Anhang I und Arten des Anhang II	135
	9.3.2.3	Gemeldete Tier- und Pflanzenarten des Anhang II der FFH-RL	136
	9.3.2.4	Erhaltungsziele	137
10	9.4	Prognose	137
	9.4.1	Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL	137
	9.4.2	Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang II FFH-RL	137
	9.4.2.1	Säugetiere	137
15	9.4.2.2	Amphibien	138
	9.4.2.3	Fische und Rundmäuler	138
	9.4.2.4	Käfer	138
	9.4.2.5	Schmetterlinge	138
	9.4.2.6	Pflanzen	139
20	9.5	Relevanzeinschätzung anderer Pläne und Projekte	139
	9.6	Fazit	139
	10	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH	140
	10.1	Maßnahmenkatalog (gem. Ziffer 2c der Anlage 1 zum BauGB)	140
	10.1.1	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Zielsystem)	140
25	10.1.2	Grünordnerische Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	140
	10.1.3	Maßnahmen außerhalb des Plangebietes	140
	10.1.4	Artenschutzmaßnahmen	140
	10.1.5	Hinweise	141
	10.2	Eingriffsbewertung	141
30	10.2.1	Zum angewandten Verfahren	141
	10.2.2	Geplante Flächennutzungen	142
	10.2.3	Bestandsbewertung (IST-Bewertung)	142
	10.2.4	Planung (SOLL-Bewertung)	145
	10.2.5	Abgleich des IST- und des SOLL-Wertes	146
35	10.2.6	Benennung einer externen Kompensationsmaßnahme	147
	10.3	Kosten landschaftspflegerischer Maßnahmen	148
	10.3.1	Kostenermittlung	148
	10.3.2	Zuordnungsempfehlung	151
	11	QUELLENVERZEICHNIS	152
40	11.1	Gutachten und Fachplanungen	152
	11.2	Literaturverzeichnis	152
	11.3	Verzeichnis der Tonträger (DVD, CD)	155
	12	FESTSETZUNGSVORSCHLÄGE	156
	12.1	Allgemeine grünordnerische Festsetzungen	156
45	12.2	Erhaltung von Einzelbäumen, Baumgruppen und sonstigen Grünbeständen (Maßnahme 1)	156
	12.3	Mindestdurchgrünung privater Flächen (Maßnahme 2)	156
	12.4	Überstellung einer öffentlichen Parkplatzfläche mit Großgrün (Maßnahme 3)	157
	12.5	Intensivbegrünung auf unterbauten Freiflächen (Maßnahme 4)	157
	12.6	Extensivbegrünung von Flachdächern (Maßnahme 5)	157
50	12.7	Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten, Verkehrs- und Lagerflächen (Maßnahme 6)	157
	12.8	Externe Maßnahme: Sanierung eines Trockenmauerabschnittes im Steillagenweibau	157
	12.9	Allgemeine Artenschutzmaßnahme 1	158
	12.10	Allgemeine Artenschutzmaßnahme 2	158
	12.11	Allgemeine Artenschutzmaßnahme 3	158
55	12.12	Allgemeine Artenschutzmaßnahme 4	158
	12.13	Allgemeine Artenschutzmaßnahme 5	158
	12.14	Allgemeine Artenschutzmaßnahme 6	158
	12.15	Allgemeine Artenschutzmaßnahme 7	159
	12.16	Artenschutzmaßnahme 8 (MH1)	159
60	12.17	Artenschutzmaßnahme 9 (MH2)	159
	12.18	Artenschutzmaßnahme 10 (MH3)	159
	12.19	Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften sowie Richtlinien	159
	12.19.1	Bewirtschaftung des Niederschlagswassers im Plangebiet (Hinweis 1)	159
	12.19.2	Schutz des Oberbodens (Hinweis 2)	159
65	12.19.3	Schutz von Pflanzenbeständen (Hinweis 3)	160
	12.19.4	Grenzabstände für Pflanzen (Hinweis 4)	160
	12.19.5	Herstellung von Pflanzungen (Hinweis 5)	160
	12.19.6	Bodendenkmalpflegerische Belange (Hinweis 6)	160
	12.19.7	Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften (Hinweis 7)	160
70	12.20	Pflanzenlisten	160
	12.20.1	Liste „A“ - Bäume I. Ordnung	160
	12.20.2	Liste „B“ - Bäume II. Ordnung	160
	12.20.3	Liste „C“ - Heckenpflanzen für Formhecken	161
	12.20.4	Liste „D“ - Gehölze für Biotopschutz- und -entwicklungspflanzungen	161
	13	ANLAGEN	162
75	13.1	Anhang 1: Tabellen A1a – A1d	162
	13.2	Anhang 2: Flächen- und Gebäudebezeichnungen	176
	13.3	Anhang 3: Angewandter Biotopwertschlüssel	177



5

Abbildungsverzeichnis

	Abb. 1: Lage des UG (rote Fläche) auf TK25 5408 (unmaßstäblich).....	10
10	Abb. 2: Abgrenzung des UG (rote Strichellinie) auf DOP40 (unmaßstäblich)	12
	Abb. 3: Bilanz der Flächennutzungen	13
	Abb. 4: Bebauungsplanentwurf (Vorabzug)	13
	Abb. 5: Auszug aus der Geologischen Übersichtskarte Rheinland-Pfalz (unmaßstäblich)	25
	Abb. 6: Lage von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten (unmaßstäblich)	26
15	Abb. 7: Jahreswetter 2023 der Wetterstation Bad Neuenahr (121 m).....	27
	Abb. 8: Naturräumliche Einheiten (unmaßstäblich)	29
	Abb. 9: Abgrenzung der Denkmalzone (unmaßstäblich)	31
	Abb. 10: Internationale Schutzgebiete (unmaßstäblich)	32
	Abb. 11: Nationale Schutzgebiete (unmaßstäblich).....	33
20	Abb. 12: Lage des UG (rote Fläche) auf TK25 5408 (unmaßstäblich).....	43
	Abb. 13: Abgrenzung des UG (rote Strichellinie) auf DOP40 (unmaßstäblich)	44
	Abb. 14: Ansicht des Klostergeländes von Norden (2019).....	44
	Abb. 15: Westfront des Hauptgebäudes, links im Bild Wirtschaftsgebäude (Scheune)	45
	Abb. 16: Wohngebäude nördlich des Klostergartens	45
25	Abb. 17: Kirchengebäude im Nordteil des Gebäudekomplexes.....	46
	Abb. 18: Detailansicht des Dachbereiches des Kirchengebäudes, Blick Richtung Norden.....	46
	Abb. 19: Detailansicht Dachbereiche der Wohngebäude	47
	Abb. 20: Gebäude des Südteils	47
	Abb. 21: Lichtarmer Innenhof im Nordteil des Komplexes.....	48
30	Abb. 22: Klostergarten, Blick nach Osten	48
	Abb. 23: Klostergarten, Blick auf die umschließenden Gebäude.....	49
	Abb. 24: Nebengebäude W der Zufahrtsstraße zum Eingangsbereich	49
	Abb. 25: Scheune im Westteil des Gebietes.....	50
	Abb. 26: Gärtneriegelände	50
35	Abb. 27: Gärtneriegelände: Einfacher Schuppen, Glashaus.....	51
	Abb. 28: Rebfläche im NW-Teil.....	51
	Abb. 29: Gehölz auf alter Weinbergsbrache.....	52
	Abb. 30: Alte Weinbergsmauern	52
	Abb. 31: Altbaumbestand des Kirchgartens	53
40	Abb. 32: Rasenfläche des Kirchgartens.....	53
	Abb. 33: Fußweg im Kirchgarten mit Bruchsteinmauer.....	54
	Abb. 34: Gabionenwand	54
	Abb. 35: Trockenplatz.....	55
	Abb. 36: Ausblick vom „Falkenturm“ Richtung Süden über das Gelände des Gymnasiums	55
45	Abb. 37: Blick Richtung Norden	56
	Abb. 38: BT- (Kreuzschraffur) und BK-Objekte (grüne Flächenfüllung) des Biotopkatasters	57
	Abb. 39: Standorte der Horchboxen	59
	Abb. 40: Horchbox HB11, Standort a (Klostergarten)	59
	Abb. 41: Horchbox HB11, Standort b (Kirchgarten)	60
50	Abb. 42: Horchbox HB11, Standort c (Trockenplatz).....	60
	Abb. 43: Fledermauskontakte, 1. Termin	65
	Abb. 44: Fledermauskontakte, 2. Termin	66
	Abb. 45: Fledermauskontakte, 3. Termin	67
	Abb. 46: Fledermauskontakte, 4. Termin	68



	Abb. 47: Fledermauskontakte, Termine 1 - 4.....	69
	Abb. 48: Zellentrakt	76
	Abb. 49: Speisesaal.....	76
	Abb. 50: Neben-Treppenhaus	77
5	Abb. 51: Kuhstall in Gebäude N3	77
	Abb. 52: Schweinestall in Gebäude N3	78
	Abb. 53: Milchküche in Gebäude N3.....	78
	Abb. 54: „Falkenturm“ Gebäude 11.....	79
	Abb. 55: Dachstuhl im „Falkenturm“	80
10	Abb. 56: Speicher im Kirchengebäude 1	80
	Abb. 57: Dachstuhl Kirchengebäude mit Stützen für den Glockenturm.....	81
	Abb. 58: Einflugmöglichkeit	81
	Abb. 59: Dachstuhl Gebäude 2.....	82
	Abb. 60: Nur tlw. ausgelegte Deckenbretter über dem isolierten Dachgewölbe (Gebäude 2)	82
15	Abb. 61: Stützkonstruktion des Glockenturms in Gebäude 2	83
	Abb. 62: Genutzter Dachboden des Gebäudes 8	83
	Abb. 63: Spitzboden über Dachboden der Abb. 48	84
	Abb. 64: Lichtkuppel im Südteil.....	84
	Abb. 65: Befensterter Dachboden des Nordteils	85
20	Abb. 66: Scheune N1.....	86
	Abb. 67: Scheune N1 Südteil	86
	Abb. 68: Abgetrennter Raum in Scheune N1	87
	Abb. 69: Weinkeller unter Gebäude 9.....	88
	Abb. 70: Eingang Keller östlich der Zufahrt	88
25	Abb. 71: Keller östlich der Zufahrt	89
	Abb. 72: Lüftungsöffnung in Gewölbekeller	89
	Abb. 73: Gewölbekeller unter Haus N2 mit Zugangstreppe und Lüftungsöffnung.....	90
	Abb. 74: Lüftungsöffnungen des Kellers aus Abb. 62 (Öffnungen in Bodennähe)	90
	Abb. 75: Mauerfuge zwischen N2 und N3.....	91
30	Abb. 76: Unverfugtes Mauerwerk	92
	Abb. 77: Öffnung in Verkleidungsbrettern	92
	Abb. 78: Holzverkleidung als Dachabschluss mit Spalten.....	93
	Abb. 79: Detailansicht des Glockenturms.....	93
	Abb. 80: Fenstergauben.....	94
35	Abb. 81: Schieferverkleidung über Bruchsteinverblendung	94
	Abb. 82: Defekte Dachdeckung des Nebengebäudes N1	95
	Abb. 83: Quartierpotenzial Rollladenkasten	95
	Abb. 84: Kartierung der Brutvögel	98
	Abb. 85: Brutplatz des Hausrotschwanzes in Ventilatorgehäuse.....	100
40	Abb. 86: Brutplatz des Turmfalken an der Ostseite des „Falkenturms“ mit drei nahezu flüggen Jungfalken.....	100
	Abb. 87: Städtebauliches Nutzungskonzept.....	108
	Abb. 88: Abgrenzung UG (rote Strichellinie) und der Haselmausflächen (grüne Punktlinien) auf DOP 40	116
	Abb. 89: Abgrenzung UG (rote Strichellinie) und der potenziellen Haselmausflächen (grüne Punktlinien) auf DOP 40	117
	Abb. 90: Fläche 1 – Bereich mit Nachweisen der Haselmaus	118
45	Abb. 91: Fläche 2 – Altbaumbestand des Kirchgartens	118
	Abb. 92: Fläche 3 – Gehölze auf ehemaliger Rebfläche	119
	Abb. 93: Niströhre 29 – Seitenansicht	120
	Abb. 94: Niströhre 29 – Aufsicht	121
	Abb. 95: Niströhre 34 – Seitenansicht.....	121
50	Abb. 96: Niströhre 34 – Aufsicht.....	122
	Abb. 97: Niströhre 35 – Seitenansicht.....	122
	Abb. 98: Niströhre 35 – Aufsicht.....	123



	Abb. 99: Haselmaus im Umfeld der Niströhre Nr. 29.....	125
	Abb. 100: Gesamtkonzept („ <i>Masterplan Neubauten</i> “)	126
	Abb. 101: Lage UG / Plangebiet (rote / grüne Markierung) zum FFH-Gebiet 5408-302 (orange Fläche)	134
	Abb. 102: Übersicht des gesamten FFH-Gebietes (orange Flächen) und Lage des UG (rote Fläche)	135
5	Abb. 103: Darstellung der Einzelflächengrößen im Bestand.....	143
	Abb. 104: Tabelle: IST-Bewertung	144
	Abb. 105: Darstellung der Einzelflächengrößen in der Planung	145
	Abb. 106: Tabelle: SOLL-Bewertung	146
	Abb. 107: Ersatzmaßnahme: Sanierung einer eingebrochenen Trockenmauer - Übersichtsplan	147
10	Abb. 108: Ersatzmaßnahme: Sanierung einer eingebrochenen Trockenmauer – Auszug aus dem Luftbild (DOP)	147
	Abb. 109: Ersatzmaßnahme: Sanierung einer eingebrochenen Trockenmauer – Baufeld.....	148
	Abb. 110: Kostenschätzung natur- und artenschutzfachlich erforderlicher Maßnahmen	148
	Abb. 111: Flächen- und Gebäudebezeichnungen	176
	Abb. 112: Biotopwertschlüssel – Blatt 1.....	177
15	Abb. 113: Biotopwertschlüssel – Blatt 2.....	178

20

Pläne

	Plan 1: „ <i>Landschaftsanalyse und -bewertung</i> “	Index B	Stand vom 29. Februar 2024
	Plan 2: „ <i>Konfliktanalyse</i> “	Index C	Stand vom 06. April 2024
25	Plan 3: „ <i>Umweltziele</i> “	Index C	Stand vom 06. April 2024



1 AUFSTELLUNGSVERMERK

5

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kloster Calvarienberg“ in der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler wird hiermit der Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz und Fachbeitrag Artenschutz als Teil der Begründung vorgelegt.

10

Aufgestellt:

15

Remagen, 06. April 2024

20



25

30

Eingereicht:

35

40

45

....., den

50



2 KURZDARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN ZIELE UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANS

2.1 Vorbemerkungen

5

Gegenstand der Planung ist der Umweltbericht gem. § 2a BauGB sowie der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz gem. §§ 9, 14 BNatSchG, § 9 LNatSchG und § 1a BauGB und Fachbeitrag Artenschutz für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kloster Calvarienberg“ in der STADT BAD NEUENHR-AHRWEILER.

10

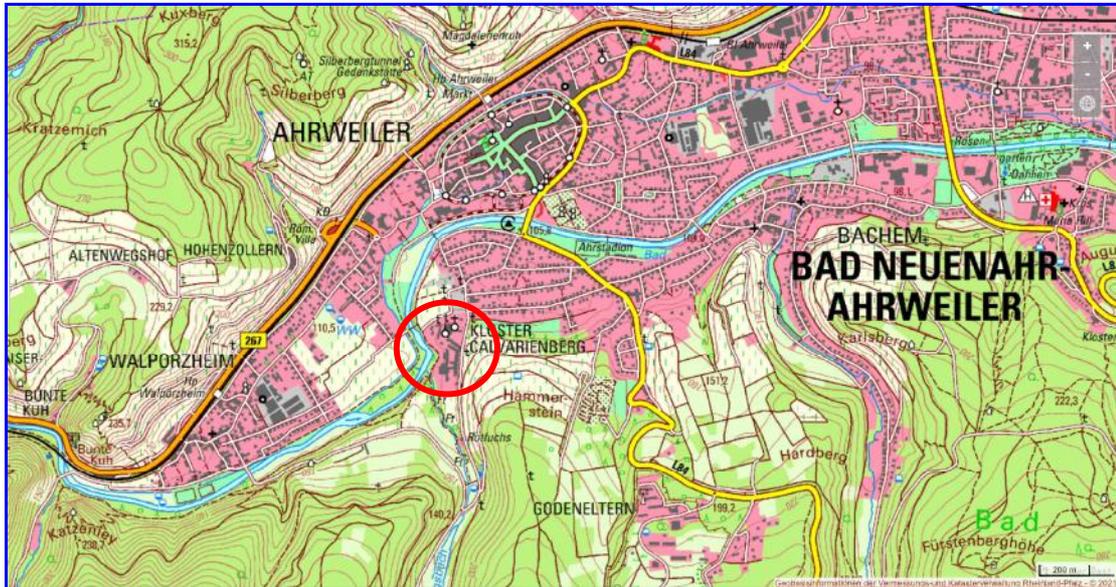


Abb. 1: Lage des UG (rote Fläche) auf TK25 5408 (unmaßstäblich)

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 01. Februar 2024

15

2.2 Planungsvorgaben

20

Bei der Änderung, Erweiterung oder Neuaufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß §§ 1a, 2 (4) und 2a BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft, des Bodens und des Klimas zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz sind die Planungsgrundlagen zu ermitteln, landschaftspflegerische Zielvorstellungen für das Plangebiet zu entwickeln, darzustellen und zu prüfen und – falls ja – zu begründen, warum von den Zielvorstellungen abgewichen wird.

25

Gemäß BauGB ist darzulegen und in die Abwägung mit einzubeziehen, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden können. Die durch die Ausweisung zusätzlich zu erwartenden Belastungen sind ebenfalls Bestandteil der Untersuchungen. Es ist insbesondere festzustellen, durch welche Maßnahmen vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Die Ergebnisse werden als „Fachbeitrag Naturschutz“ mit den Inhalten „Erfassung“, „Bewertung“ und „Festsetzung“ in den Bebauungsplan integriert.

30

35



3 VORHABEN UND UMWELTRELEVANTE WIRKFAKTOREN

3.1 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

5

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zu der Reaktivierung des aktuell ungenutzten Klosters Calvarienberg und der Entwicklung umgebender Flächen für Wohn- und gewerbliche Nutzungen sowie für touristische Zwecke.

10

Die städtebauliche Begründung beschreibt die Inhalte und wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes wie folgt:

15

„Das Kloster Calvarienberg mit den nördlich angrenzenden Schulen (Gymnasium und Realschule) im Stadtteil Ahrweiler ist eines der prägendsten Gebäude der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler. Die Errichtung des Klosters samt der Kirche geht zurück auf das 17. Jahrhundert und wurde im Jahr 1838 vom Ursulinenkonvent Monschau bezogen. Im Jahre 1897 wurden die alten Gebäude durch einen Neubau ersetzt. Das Kloster Calvarienberg in Ahrweiler war fortan das Mutterhaus der Ursulinenkongregation Calvarienberg Ahrweiler. Am 05.07.2017 musste die Ursulinenkongregation das Kloster Calvarienberg aus finanziellen und personellen Gründen schließen. Seitdem steht das Klostergebäude leer und zum Verkauf. Die Schulen wurden in eine Stiftung überführt.

20

25

Seitens der Ursulinenkongregation wurde in der Folge ein Käufer für das Gesamtobjekt, inklusive der Schulen, gesucht. Ein Investor aus Aachen zeigte ein großes Interesse und beabsichtigte die Entwicklung von Wohn- und Gewerbeflächen unter Einbeziehung der umliegenden Flächen und des ehem. Klostergartens innerhalb der Gartenmauer. Dieser Investor hat sich im September 2018 aus dem Projekt zurückgezogen, weshalb seitens der Eigentümerin neuerlich nach einem Käufer gesucht wurde.

30

35

Dabei zeigte ein Investor aus Würzburg ein hohes Interesse an der Immobilie und führte im Sommer 2019 erste Abstimmungsgespräche mit der Stadtverwaltung im Hinblick auf die beabsichtigte Nutzung und die wesentlichen Rahmenbedingungen. Das Entwicklungskonzept wurde im Herbst 2020 den städtischen Gremien vorgestellt, woraufhin der Stadtrat am 01.03.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Kloster Calvarienberg“ fasste. Dem Auftrag des Bundesgesetzgebers folgend, wonach die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 S. 1 BauGB), kann mit einer Überplanung des Bereiches die städtebauliche Ordnung in der Form hergestellt werden, dass eine bauliche Inanspruchnahme der Flächen begünstigt wird und damit das nötige Baurecht zur Projektumsetzung geschaffen wird.

40

45

Primär sieht die Konzeption die Schaffung von gemischten Nutzungen aus vorrangig Wohn- und Gewerbeflächen vor. Da die Planung nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt ist, soll dieser im Wege des Parallelverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB einer Änderung unterzogen werden.

50

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Zur Sicherung der angestrebten städtebaulich geordneten Entwicklung sind in Ausführung des § 1 Abs. 3 BauGB die im Folgenden erläuterten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan „Kloster Calvarienberg“ aufgenommen worden. Ein wesentliches städtebauliches Ziel der vorliegenden Planung ist die Fläche des ehemaligen Klosters bauleitplanerisch zu erfassen und hiermit Baurecht für eine Weiternutzung und die vorgesehenen ergänzenden Neubauten zu schaffen. Hierdurch kann ein dauerhaftes Brachfallen vermieden und langfristige Entwicklungsperspektiven für das Areal generiert werden.

55

Art der baulichen Nutzung

In Anbetracht der städtebaulichen Zielsetzung des Planverfahrens werden die geplanten Bauflächen als Urbanes Gebiet gemäß § 6a BauNVO festgesetzt. Die Festsetzung eines urbanen Gebiets wird durch die folgenden Nutzungsausschlüsse ergänzt, um dem erklärten Planungsziel der Bereitstellung von Flächen für Wohn- und gewerbliche Nutzungen sowie touristische Zwecke Rechnung zu tragen. Hierbei ist auch die Nähe zu Wohn- und schulischen Nutzungen sowie insbesondere auch die ehemalige Funktion des Klosters zu berücksichtigen, sodass durch entsprechende Festsetzungen die Nutzungen aus-geschlossen werden sollen, die o. g. Ziel zuwiderlaufen würden.“

65



Der Flächenzustand ist dem Luftbild der nachfolgenden **Abb. 2** zu entnehmen.



5

Abb. 2: Abgrenzung des UG (rote Strichellinie) auf DOP40 (unmaßstäblich)

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 30. Oktober 2021

10

3.2 Beschreibung der Planfestsetzungen mit Angaben über Standort, der Art und Umfang der Planung

15

Geplant ist die Ausweisung eines Urbanen Gebietes (MU) im Stadtteil Ahrweiler am Standort des ehemaligen Klosters Calvarienberg, das sowohl die Bestandsflächen als auch die als bauliche Erweiterungsflächen überplanten Teilflächen umfasst. Überplant werden zudem der ehemalige Klostergarten zwischen der Blandine-Merten-Straße und der Klosterbergstraße sowie Rebland westlich der Kalvarienbergstraße. Die Plangebietsgröße umfasst etwa 30.300 m². Hinsichtlich der städtebaulichen Begründung wird auf Teil 1 der Begründung zum Bebauungsplan, dort Tz. 1.3, verwiesen.

20

3.3 Bedarf an Grund und Boden

5

Nach der Flächenbilanz vom 20. Februar 2024 wird eine Gesamtfläche von rd. 3,03 ha überplant. Diese Fläche gliedert sich gemäß den Angaben in **Abb. 3** wie folgt:

Größe des Plangeltungsbereiches	30.310 m ²
davon Bauflächen (Bestand)	11.420 m ²
davon Bauflächen (Planung)	6.743 m ²
davon Straßenverkehrsflächen	1.403 m ²
davon Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	1.497 m ²
davon nicht überbaubare Fläche	6.126 m ²
davon Grünflächen: privates Gartenland	3.121 m ²

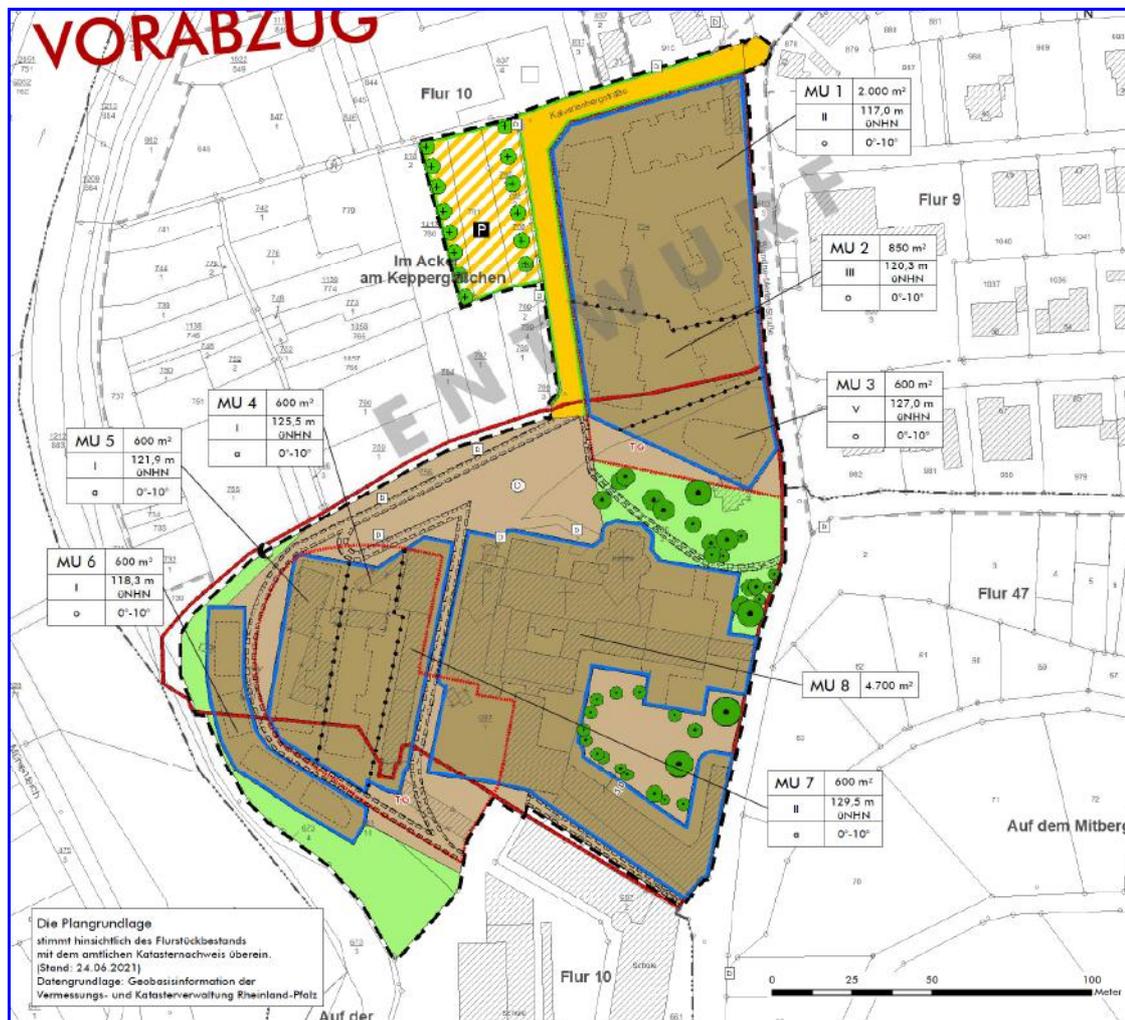
Abb. 3: Bilanz der Flächennutzungen

© / Quelle: Eigene Erhebungen (Stand: 20. Februar 2024; Abweichungen rundungsbedingt)

10

Die vorstehenden Flächenansätze stellen gleichzeitig auch die SOLL-Werte der Bilanzierungsrechnung (siehe dort) dar.

15



20

Abb. 4: Bebauungsplanentwurf (Vorabzug)

© STADTVERWALTUNG BAD NEUENHR-AHRWEILER, 2.1 - STADTPLANUNG, Stand vom 12.02.2024



3.4 Vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren

5 Im Rahmen der Planung sollen auch Aussagen zur Standorteignung für das Baugebiet getroffen werden. Dabei erfolgt eine Einschätzung der umweltrelevanten Auswirkungen (Emissionen; Flächeninanspruchnahme; Art der Bebauung; sonstige, z.B. betriebsbedingte Folgewirkungen) im Rahmen des denkbar stärksten potenziellen Wirkungsniveaus.

10 Dabei werden potenzielle Belastungsfaktoren nachfolgend unterschieden in

- baubedingte,
- anlagenbedingte
- 15 • und betriebsbedingte Faktoren.

20 3.4.1 Emissionen

Baubedingte Belastungsfaktoren

25 Es handelt sich um einen über die äußere Erschließung bereits angebundenes Standort, an dem überwiegend auf die bereits vorhandene Bestandsbebauung zurückgegriffen wird, so dass erhebliche baubedingte Belastungen nicht zu erwarten sind. Baubedingte Emissionen durch Ziel- und Quellverkehre sind ebenso wenig erkennbar.

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

30 Die Erschließung bindet unmittelbar an das bestehende Straßennetz an; auch topografische Hindernisse sind nicht vorhanden, so dass nur geringe anlagenbedingten Emissionen zu erwarten sind.

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

35 Der Bebauungsplan gibt die zulässige Bauweise und Nutzung vor. Aufgrund der im Gesamtvergleich zum Siedlungsraum von Bad Neuenahr-Ahrweiler vergleichsweise geringen Gebietsgröße kommt es nur zu einer unwesentlichen Erhöhung der Verkehrsbelastung durch Anliegerverkehre.

40 3.4.2 Abfälle

Amtliche Angaben über evtl. Altlastenverdachtsflächen liegen nicht vor.

Baubedingte Belastungsfaktoren

45 Aufgrund der Herstellung der Erschließungseinrichtungen kommt es zum Anfall von Baureststoffen aus öffentlichen Maßnahmen.

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

50 Die zur Umsetzung der Planungsinhalte des Bebauungsplans erforderlichen Anlagen führt in mäßigem Umfang zu anlagenbedingten Belastungen.

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

55 Durch die öffentlichen (Erschließungs-) Anlagen im Plangebiet fallen keine Abfälle an (von Straßenkehricht aus der Reinigung der Verkehrsflächen oder Schnittgrün aus Bodendeckerpflanzungen abgesehen). Abfälle sind entsprechend den hierfür erlassenen Gesetzen und weitergehenden Vorschriften zu behandeln.

60

3.4.3 Abwasser / Niederschlagswasser

Baubedingte Belastungsfaktoren

65 Durch die Erschließung und Hochbaumaßnahmen sind bei fachgerechter Ausführung keine wesentlichen baubedingten Belastungen zu erwarten.



Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

Die Erschließungsanlagen und Hochbaumaßnahmen führen erkennbar nicht zu zusätzlichen Flächenversiegelungen und damit nicht zum erhöhten Anfall von Niederschlagswasser aus Dachflächen und versiegelten Flächenbelägen.

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

Infolge der Wohnbaunutzung fällt Abwasser an, das durch Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung gereinigt und wieder aufbereitet werden soll.

3.4.4 Wasserverbrauch

Baubedingte Belastungsfaktoren

Aufgrund der Entwicklung des Gebietes gemäß den vorliegenden Planentwürfen fallen nur geringe baubedingte Wasserverbräuche an.

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

Aufgrund des geringen Anteils an Erschließungseinrichtungen und der Gebäude ist kein wesentlicher Wasserbedarf zu erwarten.

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

Aufgrund der Angebotsplanung sind Einschätzungen über den Bedarf an Wasser, z. B. Brauchwasser, noch nicht möglich. Soweit Brauchwasser erforderlich ist, ist dieses Wasser entsprechend der hierzu erlassenen Gesetze und Vorschriften im Kreislaufverfahren aufzubereiten und wiederzuverwenden. Die Trinkwasserversorgung ist vorhanden und wird nach den hierfür geltenden Vorschriften erweitert.

3.4.5 Inanspruchnahme von Boden

Baubedingte Belastungsfaktoren

Bei der Projektierung des Baugebietes wird überwiegend auf bereits bestehende Bauflächen sowie bisher von einer Gärtnerei bewirtschaftete Lagerflächen zurückgegriffen. Daher kommt es im Vollzug der Planung nur in geringem Umfang noch zu Beeinträchtigungen, wie dem Abschieben der Oberbodenaufgabe, von Bodenverlusten oder -beeinträchtigungen sowie zu Reliefveränderung durch die Herstellung von Erschließungsstrassen und Baufeldern.

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

Dauerhafte Beeinträchtigungen des Bodens (der Bodenstruktur) fallen mit Ausnahme der Erschließungsflächen und der Gebäudeflächen nicht an.

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

Beeinträchtigungen von Bodenflächen sind nicht zu erwarten.

3.4.6 Nutzung und Gestaltung von Naturgütern

Baubedingte Belastungsfaktoren

Der Vollzug der Planung führt zur Inanspruchnahme von Ackerfluren und damit zum (Teil-)Rückzug von noch verbliebenen Tier- und Pflanzenarten durch baubedingte Störeinflüsse.

Anlagenbedingte Belastungsfaktoren

Dauerhafte anlagenbedingte Belastungen sind nicht erkennbar. Temperaturerhöhungen und die Reduzierung der Luftaustauschrate (Barrierewirkung: Verringerung der Windgeschwindigkeit, etc.) sind bei ausreichender Durchgrünung und Strukturierung des Plangebietes nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Belastungsfaktoren

Betriebsbedingte Belastungen der Naturgüter werden soweit erkennbar nicht auftreten.



4 BESCHREIBUNG DER SCHUTZGÜTER UND PLANUNGSVORGABEN

4.1 Schutzgüter

5

4.1.1 Menschen

Die Betroffenheit des Menschen ist im vorliegenden Fall vor allem von folgenden Themenkreisen geprägt:

10

- Betroffenheit der Gesundheit und des Wohlbefindens unter Bezug auf die Funktionen „Wohnen“ und „Arbeitsplätze“,
- Betroffenheit des Menschen in Bezug auf die Erfordernisse der Freizeit- und Erholungsvorsorge und der Naherholung.

15

Durch die Überplanung des unmittelbar an den Siedlungsraum angrenzenden Bereichs werden weder Erholungsflächen, noch wohnungsnah Freiflächen in Anspruch genommen.

20

Bewertung

Bedeutung:

Erholungseignung / Verbindung zum Freiraum / Ausstattung des Raumes

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

25

Empfindlichkeit:

Verlust / Störung von Erholungseinrichtungen bzw. -räumen

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

30

Bewertung der Freizeit- und Erholungsnutzung (status quo):

Die Freizeit- und Erholungsnutzung im Plangebiet ist wie folgt zu beurteilen:

35

- Innerhalb des Plangebietes besteht heute nur geringes Potenzial der Freizeit- und Erholungsvorsorge,
- die vorhandenen umliegenden Wirtschaftswege erfüllen heute und auch künftig Verbindungsfunktionen für die landschaftsgebundene Erholung (Radfahrer, Spaziergänge etc.).

40

4.1.2 Pflanzen, Tiere und Lebensräume

45

Reale Vegetation

Zu dem Vorhaben wurde im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens bereits eine Artenschutz-Fachplanung erstellt (vgl. Tz. 7.2.1 ff). Die überplanten Grünflächen sind von gärtnerischen Freianlagen, teils auch parkartig, unterschiedlicher Pflegestufen sowie von Reblandflächen geprägt. Planungsbedeutsame, naturnahe Pflanzenbestände finden sich insgesamt nicht. Schutzwürdige Pflanzengesellschaften wurden im Rahmen der Bestandserfassungen im Plangebiet im Übrigen nicht festgestellt.

50



Fauna

Im Rahmen der Erhebungen wurden folgende Artenvorkommen festgestellt:

5

Fledermäuse:

10

„Die aktiven und passiven Detektorerfassungen erbrachten Nachweise für 9 Arten, zwei Artenpaare (*Plecotus austriacus* / *P. auritus* und *Myotis brandtii* / *M. mystacinus* = „Bartfledermaus“) und Kontakte, die nur als Gattung *Myotis* anzusprechen waren.

15

Weiterhin konnten einige Rufe nur dem Ruftyp „Nyctaloid“ (mögliche Vertreter sind hier u. a. die Breitflügel-Fledermaus und die beiden Abendseglerarten), bzw. dem Ruftyp „Pipistrelloid“ (insbesondere „Überschneidungen“ bei *Pipistrellus pipistrellus* und *P. nathusii*) zugeordnet werden, wenige weitere Kontakte waren nur als unbestimmter Fledermausruf („Chiro“) einzuordnen. (...)“

20

„Die Ergebnisse der aktiven und der passiven Erfassungen geben ein bekanntes Schema wieder, im vorliegenden Fall mit leichten Abweichungen, welches wie folgt skizziert werden kann:

25

- Starke Dominanz der Zwergfledermaus in Bezug auf die Kontaktzahlen;
- relativ hohe Werte bei den „nyctaloiden“ Kontakten (Nyctaloide, Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus), insbesondere im Rahmen der passiven Erfassungen und
- vergleichsweise artenreiche Chiropterenzönose.“

30

„Zusammenfassend kann dem Gebäudekomplex ein hohes Potenzial an Quartiermöglichkeiten zugesprochen werden, insbesondere dem Dachbereich. In Frage kommende Arten sind in erster Linie die beiden im Gebiet nachgewiesenen Arten Breitflügel- und Zwergfledermaus, daneben können noch beide Langohrarten und Vertreter der Gattung *Myotis*, hier z. B. die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), erwartet werden.

35

Die wenigen Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse spricht nicht gegen eine entsprechende Nutzung, da im und am Gebäude weite Teile nicht ohne großen Aufwand inspizierbar, Ausflüge einzelner oder weniger Tiere an versteckten Stellen nicht ohne weiteres erkennbar waren. Die fehlenden Hinweise auf Vorkommen des Großen Mausohrs lassen zumindest für diese Art eine Nutzung als Wochenstubenquartier ausschließen, möglich sind hier jedoch Nutzungen von Einzeltieren.“

40

45

Avifauna:

50

„Als Brutvögel (bzw. Arten mit Brutverdacht) wurden 17 Arten mit 57 Revieren (bzw. 53 Brutpaare / Reviere bei Berücksichtigung der Randreviere mit 0,5) eingestuft. Weitere 4 Reviere wurden als Nachbarreviere im räumlichen Kontext aufgenommen. Die als Brutvögel eingestuften Arten rekrutieren sich vornehmlich aus obligaten und fakultativen Gehölzarten, darunter eine Reihe von Gehölzgeneralisten, ein kleinerer Teil vertritt die Arten des Halboffenlandes und Gebäudebewohner. Als „indifferent“ werden hier Arten eingestuft, deren Niststättenpräferenzen eher durch bestimmte Strukturmerkmale bedingt sind (z. B. beim Star, der als Höhlenbrüter im UG nur in Gebäuden brütet). Mit dem Turmfalke brütet die einzige streng geschützte Art im Plangebiet.

55

Einzige streng geschützte Vogelart mit einem Brutvorkommen im UG ist der Turmfalke, eine Art, die fakultativ in und an Gebäuden brütet, regelmäßig aber auch Horste in Bäumen bezieht. Im Gebiet wurde erfolgreich an der Ostseite des „Falkenturms“ in einer größeren Gebäudeöffnung gebrütet, drei Jungfalken wurden (im Erfassungsjahr 2021) flügge. Der gewählte Brutplatz ist für die Art sehr günstig: Der 2021 relativ störungsfreie Niststandort liegt in direkter Nachbarschaft zu Offenlandflächen, den bevorzugten Jagdgebieten der Art.

60

65

Die Dohle trat als Art mit Brutvorkommen in und an Gebäuden regelmäßig in Erscheinung. Da es nicht gelang die Nistplätze der Art im Gebäudeumfeld zu lokalisieren, wurde die Art nur als potenzieller Brutvogel (pBv) eingestuft. Da im Umfeld des UG flügge Jungvögel beobachtet wurden (so z. B. auf der Zufahrtsstraße zum Klostergelände am 29.05.2021) ist ein Brutvorkommen dieses Rabenvogels im Gebäudekomplex des ehemaligen Klosters mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, konkrete Zahlen zu Brutpaaren sind jedoch nicht möglich.



Zwei Greifvogelarten, eine Eulen- und eine Spechtart gehören zu den streng geschützten Arten, die im UG festgestellt wurden. Streng geschützte Arten sind als besonders planungsrelevante Organismen von herausgehobener Bedeutung in Planungsprozessen.

Der Mäusebussard wurde mehrfach überfliegend beobachtet, ohne dass irgendeine Form einer weitergehenden Nutzung, z. B. Beuteerwerb, erkennbar war. Erwartbar wäre noch eine Nutzung der Gebäude bzw. des Gehölzbestandes als Ruheplatz, jedoch sind hier – zumindest temporär – die Störungen im Gelände und im Umfeld zu groß.

Der Turmfalke wurde als Brutvogel bereits oben angesprochen. Der angestammte Brutplatz mit aktuellem Brutnachweis ist entsprechend bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung zu würdigen.

Waldkauz: Da keine Beobachtungen entsprechender Bruthöhlen im Gehölzbereich oder entsprechender Strukturen in bzw. an den Gebäuden gelangen, sind entsprechende Brutlokalitäten nur außerhalb des UG zu vermuten. Der einzige Nachweis der Art im UG bezieht sich auf ein Ex. am Tagesschlafplatz im Klostergarten und ist auf die relative Ungestörtheit des Platzes (kein Zugang von außerhalb, nur durch die bestehenden Gebäude zugänglich) zurückzuführen.

Als einzige streng geschützte Spechtart wurde der Grünspecht sporadisch im UG beobachtet. Hinweise auf eine Brut, z. B. besetzte Bruthöhlen, gelangen hier nicht. Die Art besitzt Aktionsräume bis zu 500 ha Flächengröße, so dass das UG nur ein kleiner Teillebensraum des Grünspechtes ist. Typische Vorkommen waren vor der Flut die Ahrauen, auch das Gelände südlich und östlich des Klostergeländes ist für die Art geeignet. Das Auftreten im UG ist demnach aufgrund der kurzen Verweildauer nur als ‚Kurzbesuch‘ zu werten.“

Herpetofauna:

„Eine Reptilien- und eine Amphibienart wurden während der Erfassungen 2021 im UG festgestellt: Die Blindschleiche ist durch zwei Funde belegt, jeweils ein adultes, sich sonnendes Individuum an den Gehölzrändern (Parkplätze) der unteren Zufahrtsstraße. (...) Die Erdkröte, unser häufigster Froschlurch, wurde nur einmal im terrestrischen Lebensraum gefunden (Straßenrand an der Weinbergbrache). Vorkommen der Art sind hauptsächlich in mesophilen Gehölzbeständen (Hecken, Wälder, Streuobstflächen, strukturreiche Gärten etc.) zu finden. Als Laichgewässer sind eine Vielzahl stehender Gewässer (inkl. Fischteiche), daneben auch lenitische Bereiche in Fließgewässern zu nennen. Für die Art zusagende Laichgewässer sind jedoch im UG nicht vorhanden.

Die (hier nicht festgestellte) Mauereidechse besiedelt typischerweise trockene, besonnte, versteckreiche Orte, z. B. unverfugte Trockenmauern (auch Gabionenwände) und ihre Kronen, offene Gesteinschuttflächen und Wegränder. Allen diesen Fundorten ist die Nähe zu Deckungen gemeinsam (Spalten, dichte Vegetation, nicht komplett aufliegende Steinplatten etc.), weiterhin ein ausreichendes Angebot an Sonn- und Schattenplätzen zur Thermoregulation, sowie ausreichendes Beuteangebot (Insekten, Spinnen etc.). (...) Aus den Weinberglagen der näheren Umgebung liegen zahlreiche Fundnachweise vor, so dass ein Vorkommen der Art im UG nicht auszuschließen war. In Frage kommende Strukturen waren z. B. Mauern (möglichst unverfugte), Lagerplätze mit Stein- oder Holzhaufen (z. B. im Gärtneriegelände), die Weinbergsbrache mit ihren Trockenmauern und die Gabionenwand am nördlichen Rand des Kirchgartens. An keiner der genannten Stellen, aber auch in keinen anderen Bereichen des Klostergeländes, wurde diese thermophile, in der Regel nicht schwer nachzuweisende, Echsenart gefunden. Die Klosteraußenmauern sind zum überwiegenden Teil verfugt, zudem liegen sie ungünstig an Straßen. Einige unverfugte Mauern, z. B. im Kirchgarten sind z. T. stark beschattet und es fehlt das Umland als Nahrungsraum. Dieses ist im Umfeld der Gabionenwand durch Gras- und Krautflächen besser strukturiert, allerdings ist dieser Bereich nahezu nordexponiert und zudem tlw. beschattet. Dies gilt auch für die Weinbergsbrache mit ihren Trockenmauern, die durch den dichten Gehölzbewuchs am Boden weitgehend beschattet ist. Kopfstärkere Populationen der Mauereidechse können demnach ausgeschlossen werden, Nachweise einzelner Individuen naturgemäß nicht.

Schlingnatter: Nachweise der Schlingnatter gelangen im Rahmen der insgesamt zweijährigen Feldarbeiten nicht, auch nicht im Bereich der alten Weinbergsbrachen östlich des Klosters. Dennoch wäre die Schlingnatter hier bzw. im weiteren Umfeld nicht komplett auszuschließen, jedoch sind die Weinberglagen und Trockenmauern aktuell (2024) nicht mehr Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Kloster Calvarienberg“. Die innerhalb des Plangebietes überwiegend verinselt liegenden Gehölzbestände sind als Lebensraum der Schlingnatter nicht geeignet. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Mauereidechsen als Teil des Nahrungsspektrums – ganz entgegen erster Einschätzung – im Plangebiet nicht gefunden wurden.“



Tagfalter/Widderchen:

5 „18 Tagfalterarten wurden im UG nachgewiesen, Nachweise von Widderchen gelangen nicht. Das
vorgefundene Artenspektrum weist ganz überwiegend häufige und verbreitete Tagfalterarten auf,
nur zwei Arten werden in den Roten Listen geführt (Nierenfleck, Rostbraunes Ochsenauge).
10 Wenige Arten können als bodenständig (Entwicklung in den untersuchten Flächen) angesehen
werden, z. B. Kleiner Fuchs und Tagpfauenauge (Ubiquisten, Entwicklung an Brennnesseln),
Kleiner Heufalter, Großes und Rostbraunes Ochsenauge („Grasfalter“), sowie Großer und Kleiner
Kohlweißling. Auch die beiden zumindest mit mehreren Ex. gefundenen Bläulinge Faulbaum- und
Hauhechel-Bläuling können als bodenständig eingeschätzt werden, Futterpflanzen beider Arten
wurden zumindest in kleineren Teilflächen notiert.

15 *Typische Arten der Gehölze bzw. Gehölzränder mit vorgelagerten blütenreichen Staudenfluren
sind der Zitronenfalter, der C-Falter und das Waldbrettspiel. Der nur mit wenigen Exemplaren im
UG aufgetretene Zitronenfalter tritt bereits früh im Jahr nach der Überwinterung auf, die
Raupenfutterpflanzen (z. B. Faulbaum und Kreuzdorn) wurden im UG jedoch nicht gefunden. C-
Falter überwintern – wie auch der Zitronenfalter – und treten deshalb ebenfalls früh im Jahr auf.*

20 *Im Gebiet wurde nur ein Exemplar beobachtet, die Reproduktion dieser leicht hygrophilen Art
dürfte außerhalb, z. B. in der ehemals ausgebildeten Ahraue, stattfinden. Raupenfutterpflanzen
sind u. a. Große Brennnessel, Hopfen (*Humulus lupulus*), Ulmen (*Ulmus spec.*), Hasel (*Corylus
avellana*) und Sal-Weide (*Salix caprea*). Die dritte Art mit bevorzugten Vorkommen in Wäldern,
das Waldbrettspiel, trat nur einmal im Kirchgarten in Erscheinung, vermutlich nur als Gast.
25 Raupenfutterpflanzen sind verschiedene Süß- und Sauergräser.*

30 *Zu den Arten der besonnten, trockenen, mehr oder weniger offenen Bodenstellen bzw. Felsen
gehören Kleiner Feuerfalter (Raupenfutterpflanzen: Rumex-Arten) und der Mauerfuchs
(Raupennahrung: verschiedene Süßgräser). Beide Arten waren nur spärlich mit wenigen (Kl.
Feuerfalter) bzw. einem Ex. (Mauerfuchs) im Gebiet vertreten und hier wahrscheinlich auch nicht
bodenständig. Insbesondere der Mauerfuchs ist recht flugfreudig und taucht oft abseits seiner
Reproduktionshabitats auf.*

35 *Zu erwähnen ist noch ein Einzelfund des Nierenflecks, der im UG nur als Nahrungsgast im
Gärtneriegelände auftrat. Die in RP als „gefährdet“ eingestufte Art ist ein typischer Falter gut
strukturierter Halb-Offenlandschaften mit Vorkommen der Eiablage- und Raupenfutterpflanzen,
z. B. Schlehe (*Prunus spinosa*), Zwetschge (*Prunus domestica* subsp. *domestica*) und weiterer
Prunus-Arten. Besonders die Weibchen streunen auf der Suche nach entsprechenden Gehölzen
weit umher. Zusagende Biotopkomplexe sind z. B. im gut strukturierten Offenland südlich des UG
40 vorhanden.*

45 *Nicht zu den untersuchten Tagfaltern bzw. Widderchen gehört die Spanische Fahne (*Euplagia
quadripunctaria*, auch Russischer Bär genannt), ein auffälliger, auch am Tage zu beobachtender
Nachtfalter aus der Unterfamilie der Bärenspinner (Arctiinae). Diese Art ist im Anhang II¹ der
FFH-Richtlinie als prioritäre² Art aufgeführt und eine der Meldearten des Natura 2000 – Gebietes
FFH 5408-302 „Ahrtal“. Im Ahrtal ist die in RP ungefährdete Art insbesondere im mittleren Teil
an den entsprechenden Lokalitäten noch weit verbreitet und nicht selten. Bevorzugt werden
Weinbaulagen bzw. ähnlich trocken-warme Landschaftsausschnitte, die jedoch auch feuchtere
50 Stellen (feuchte Säume, Bachtälchen etc.) aufweisen, die oft durch Bestände des Wasserdistels
(*Eupatorium cannabinum*), einer bevorzugten Nahrungspflanze, gekennzeichnet sind. Die Art
bildet keine lokalen, stationären Populationen aus, sondern wechselt sehr mobil in saisonalen
Wanderungen ihre Flugorte. Die Raupe ist polyphag (*Trifolium*-Arten Große Brennnessel,
Huflattich u. a., auch Gehölze wie Brombeere, Hasel etc.). Der Status als prioritäre Art des
Anhangs II der FFH-RL wird kontrovers diskutiert (PRETSCHER 2000). Die pauschale Einstufung
55 der gesamten Art bezog sich eigentlich auf eine Unterart (*E. q. rhodensis*) auf Rhodos, wurde
jedoch bis heute nicht revidiert.*

60 *Im UG wurde die Art mehrfach gesichtet: Trockenplatz, Gärtneriegelände, Klostergarten und auf
dem Parkplatz der unteren Zufahrtsstraße. Daneben trat sie auch auf Flächen außerhalb des UG
auf. Eine Reproduktion ist im Gebiet auszuschließen.“*

¹ FFH: II: Art von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

² Als „prioritäre Art von gemeinschaftlichem Interesse“ werden innerhalb der EU Arten bezeichnet für die aufgrund der globalen Verbreitung die EU eine besondere Verantwortung trägt und aufgrund starker Bedrohung zügig Schutzmaßnahmen einzuleiten sind.



Haselmaus:

„Untersuchungen zur Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) wurden im UG in ausgesuchten Teilen von mit Gehölzen / Gebüsch bestehenden Flächen durchgeführt. Ziel war in erster Linie die Ermittlung der Präsenz/ Absenz der Haselmaus in den betreffenden Flächen, keine nur mit bedeutend höherem Aufwand durchzuführenden populationsökologischen Fragestellungen. (...)“

Haselmausnachweise gelangen nur in den beiden Teilflächen der Fläche 1, in Fläche 2 und 3 blieben die Röhren bis zum Einholen ohne Nachweise. (...) Alle drei Nester (der Haselmaus) waren bis zur Septemberkontrolle nicht vorhanden, in Nr. 34 und 35 fanden sich zuerst bei der Oktoberkontrolle Blattnester. (...)

Bewertung: Die Haselmausnachweise der Fläche 1 liegen in für die Art geeigneten Gehölztypen (z. B. gute Deckung durch dichte Strauchschicht, Nahrungsangebot), zu großen Teilen Ziergehölze, jedoch mit Beimischung spontanen Gehölzaufwuchses, z. B. Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.). Die Niströhren mit Haselmausnachweisen liegen z. T. in einem schmalen Gehölzstreifen zwischen geteilter Zufahrt und einem regelmäßig von Schülern und Lehrern des Schulkomplexes genutzten gepflasterten Fußweg (Nr. 34 und 35). Nr. 29 liegt etwas isoliert in der kleinen, östlich gelegenen Teilfläche der Fläche 1, das hier beobachtete Individuum muß wahrscheinlich die geteerte Zufahrtsstraße am Boden überquert haben. Die Art überquert Verkehrswege (Straßen, KELM et al. 2015, CHANIN & GUBERT 2012), trotz der prinzipiell gravierenden Trennwirkung von Straßen.

Die Funde im südlichen bzw. mittleren Bereich der Fläche 1 und die späte Etablierung deuten auf eine Zuwanderung aus den westlich und südlich angrenzenden Gehölzstrukturen hin. Vor der Ahrflut im Jahre 2021 bestanden diese Gehölze aus Auengehölzen der Ahr und den östlich angrenzenden Beständen des Hanges. Größere Teile der Auwaldflächen wurden durch die Flutgeschehnisse zerstört, auch die Fortsetzung des Auwaldstreifens nach Norden hin wurde komplett durch Gehölzverlust unterbrochen. Nach Süden hin blieb die Gehölzverbindung im Hangbereich jedoch intakt, so dass die Vernetzung zwischen den Gehölzen des Plangebietes und dem gut strukturierten Komplex aus Offenland und Gehölzstrukturen am Wingsbach weiterhin Bestand hat.

Die Nachweise der Art erfolgten demnach nicht in einem isolierten „Inselgehölz“, sondern in einem peripher gelegenen Teillebensraum eines größeren Komplexes. Bei bekannten Populationsdichten von 0,12 – 15,6 Ind. / ha in verschiedenen Regionen ihres Verbreitungsgebietes (Zusammenstellung bei JUŠKAITIS 2008) und den vorliegenden Ergebnissen ist die Fläche 1 mit hoher Wahrscheinlichkeit nur als temporär genutzter Ausschnitt dieser größeren Lebensraumkomplexes anzusehen. Die angelegten Nester in den als „Attraktor“ wirkenden Niströhren wären dann als „Interimsquartier“ zwischen Ende der Reproduktionsphase und Aufsuchen der Winterquartiere zu deuten.

Bewertung möglicher Verbotstatbestände:

Verletzung / Tötung von Haselmäusen (§ 44 [1] Nr. 1 BNatSchG): → Individuen der Haselmaus wären sowohl bei Eingriffen während der Winterruhe (ab Ende Oktober – Ende April / Anfang Mai), als auch während der Aktivitätsphase betroffen. Die am Boden bzw. in Bodennähe in ihren Winternestern ruhenden Tiere sind durch maschinelle Rodungen mit großflächigen Befahrungen des Bodens gefährdet, das Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko würde signifikant ansteigen. Gehölzrodungen können zudem zu Lebensraumverlusten mit entsprechenden Auswirkungen auf die lokale Population führen. Dieser Verbotstatbestand könnte bei Rodung entsprechender Gebietsteile im Winter eintreten, eine Vermeidung wird durch die Maßnahme MH1 sichergestellt.

Störung der streng geschützten Haselmaus (§ 44 [1] Nr. 2 BNatSchG): Da Haselmäuse durchaus gegen Lärm und Erschütterungen Toleranz aufweisen (z. B. Vorkommen der Art mit Reproduktionserfolgen an stark befahrenen Straßen) ist dieser nur temporäre Wirkfaktor nicht als erhebliche Störung zu werten. Im vorliegenden Fall liegt zudem sehr wahrscheinlich nur eine temporäre Nutzung der Gehölze in Fläche 1 vor, der Verlust dieser Gehölze in der kleineren Teilfläche ist nicht erheblich. Eine erhebliche Störung der Haselmaus-Population ist nicht zu erwarten.

Verlust/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Haselmaus (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG): Freinester der Art wurden nicht gefunden, die Nachweise der Art erfolgten in den eingebrachten Niströhren. Winternester konnten – bedingt durch die methodischen Schwierigkeiten eines Nachweises – ebenfalls nicht gefunden werden. Da eine Nutzung der entsprechenden Flächen für die Anlage der zum Winterschlaf genutzten Nester nicht ausgeschlossen werden kann („worst case scenario“), ist ein entsprechender Verlust bzw. eine Beschädigung derselben möglich. Prinzipiell ist die gesamte von Haselmäusen genutzte Fläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen. Unter Berücksichtigung der bereits o. g. Maßnahme MH1 und der zusätzlich durchzuführenden Maßnahmen MH2 und MH3 (s. u.) kann ein Eintreten dieses Verbotstatbestandes vermieden werden.



Bewertung des Potenzials:

Bei den bearbeiteten Gruppen ist nur noch im geringen Umfang mit weiteren Arten zu rechnen. Bei den Brutvögeln betrifft dies einige weitere, in der Mehrzahl nur allgemein planungsrelevante Arten (Grüne-Ampel-Arten). Hier wurden bereits einige Vogelarten notiert, für die 2021 keine Brutnachweise erbracht werden konnten, z. B. Bachstelze, Rotkehlchen, Sommergoldhähnchen, Girlitz, Gartengrasmücke oder Fitis. Bei den Arten ohne Nachweise in 2021 sind u. a. Tannenmeise, Wintergoldhähnchen und Misteldrossel als potenzielle Brutvögel einzuschätzen.

Bei den Fledermäusen ist von einem weitgehend vollständigen Artenspektrum auszugehen. Weitere Arten sind höchstens als seltene Gäste anzusehen (z. B. Bechstein- und Zweifarbfledermaus).

Auch bei der Herpetofauna ist nicht mit Vorkommen weiterer, v. a. D. streng geschützter Arten zu rechnen. Insbesondere bei den Amphibien ist aufgrund des Fehlens zusagender Laichgewässer höchstens mit dem Auftreten einiger Arten im terrestrischen Bereich (z. B. Feuersalamander, Berg- und Teichmolch, Grasfrosch) zu rechnen, dann auch nur als Zufallsgäste ohne besondere Bindung an das Plangebiet.

Für Tagfalter und Widderchen fehlen im Gebiet geeignete Strukturen, die für Vorkommen von Arten mit speziellen Ansprüchen nötig wären. Beispiele hierfür sind der streng geschützte Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (benötigt Vorkommen des Großen Wiesenknopfes und der Wirtsameisen) und der besonders geschützte Segelfalter (thermophile Art, Eiablage an Krüppelschlehen entsprechender Lagen).

Eine vertiefende Erhebung wurde zur Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Jahr 2023 vorgenommen (vgl. separaten Bericht unter Tz. 8).“

Quelle: Integrierter Fachbeitrag Artenschutz (vgl. Tz. 7 und Tz. 8)

Aufgrund der durchgeführten Erhebungen wird folgendes Fazit formuliert:

„Zusammenfassende allgemeine artenschutzfachliche Bewertung:

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde aufgrund des Gebietscharakters, der großräumigen Lage und der kleinräumigen Strukturen im Gebiet des Bebauungsplans überprüft, ob anhand der feststellbaren Strukturen Hinweise auf das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten(-gruppen) vorliegen. Für die innerhalb des räumlichen Untersuchungsbereichs „Calvarienberg Ahrweiler“ in der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler gelegenen Flächen wurde eine artenschutzfachliche Erhebung mit Potenzialeinschätzung vorgenommen. Bei Berücksichtigung der vorhandenen Daten und der Potenzialeinschätzung des Vorhabengebietes sind demnach für die lokalen Populationen der im Wirkraum nachgewiesenen bzw. nicht kategorisch auszuschließenden Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten. Hierfür werden geeignete Maßnahmen geplant und unter Tz. 7.4.4 und Tz. 8.3.2.4 nachgewiesen. Die insbesondere aus der Darlegung der Wirkfaktoren in Tz. 7.4.2.2 und Tz. 8.3.1 sowie der Bewertung möglicher Verbotstatbestände in Tz. 7.4.3 und Tz. 8.3.2 sich ergebenden Vorgaben an die weitere naturschutzfachliche Planung, die auf diesem Fachbeitrag Artenschutz Erhebung aufbaut, sind zu beachten.

Darüber hinaus sind im Vollzug der städtebaulichen Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten. NATURA 2000-Gebiete wie auch Gebiete nationaler Schutzkategorien sind nicht betroffen. Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG wird nicht erforderlich, ebenfalls keine Befreiung gem. § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Eine Bebauung erscheint aus arten- und allgemein naturschutzfachlicher Sicht daher als vertretbar.“

Quelle: Integrierter Fachbeitrag Artenschutz (vgl. Tz. 7.4.5)



Aufgrund der durchgeführten Erhebungen wird folgendes Fazit formuliert:

5

Zusammenfassende artenschutzfachliche Bewertung – spez. Haselmaus

10

Auf den von Gehölzbeständen geprägten Teilflächen des Untersuchungsgebietes wurden im Jahr 2023 Untersuchungen zu einem möglichen Haselmausvorkommen (*Muscardinus avellanarius*) mit 15 Niströhren („nest tubes“) durchgeführt und in einem etwa 1-monatigen Rhythmus zwischen Juni und November 2023 kontrolliert, auch auf sonstige Hinweise eines Vorkommens der Art wurde geachtet. Dabei gelangen Haselmausnachweise nur im mittleren bis südlichen Teil der beiden Teilflächen der am Westrand des Plangebietes gelegenen Fläche 1. Hier fanden sich erstmals in der Oktoberkontrolle drei Blattnester in den Niströhren; einmal gelang auch die Beobachtung einer Haselmaus.

15

Die Haselmausnachweise der Fläche 1 liegen in für die Art geeigneten Gehölztypen (z. B. gute Deckung durch dichte Strauchschicht, Nahrungsangebot), zu großen Teilen Ziergehölze, jedoch mit Beimischung spontanen Gehölzaufwuchses, z. B. Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.). Die Niströhren mit Haselmausnachweisen liegen z. T. in einem schmalen Gehölzstreifen zwischen geteilter Zufahrt und einem regelmäßig von Schülern und Lehrern des Schulkomplexes genutzten gepflasterten Fußweg (Nr. 34 und 35).

20

25

Die Funde im südlichen bzw. mittleren Bereich der Fläche 1 und die späte Etablierung deuten auf eine Zuwanderung aus den westlich und südlich – außerhalb des Plangebietes - angrenzenden Gehölzstrukturen hin. Vor der Ahrflut im Jahre 2021 bestanden diese Gehölze aus Auengehölzen der Ahr und den östlich angrenzenden Beständen des Hanges. Größere Teile der Auwaldflächen wurden durch die Flutgeschehnisse zerstört, auch die Fortsetzung des Auwaldstreifens nach Norden hin wurde komplett durch Gehölzverlust unterbrochen. Nach Süden hin blieb die Gehölzverbindung im Hangbereich jedoch intakt, so dass die Vernetzung zwischen den Gehölzen des Plangebietes und dem gut strukturierten Komplex aus Offenland und Gehölzstrukturen am Wingsbach weiterhin Bestand hat. Die Nachweise der Art erfolgten demnach nicht in einem isolierten „Inselgehölz“, sondern in einem peripher gelegenen Teillebensraum eines größeren Komplexes. Die Fläche 1 ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nur als temporär genutzter Ausschnitt dieser größeren Lebensraumkomplexes anzusehen. Die angelegten Nester in den als „Attraktor“ wirkenden Niströhren wären dann als „Interimsquartier“ zwischen Ende der Reproduktionsphase und Aufsuchen der Winterquartiere zu deuten.

30

35

Planungsbedingt wäre im Bereich der Fläche 1 durch den Neubau der Parkdecks und Reihenhäuser umfangreiche Eingriffe nötig. Betroffen hiervon wäre die kleinere, östlich gelegene Teilfläche.

40

Neu hinzutretende Eingriffswirkungen kommen durch Flächeninanspruchnahme, temporäre Lärmimmissionen, Bodenversiegelung, -verdichtung / Überbauung, Flächenumwandlungen (Beseitigung kleinerer Gehölzflächen) und der Erhöhung der Bewegungsunruhe zu sehen.

45

Zur Vermeidung des Eintritts der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden drei weitere, speziell auf die Lebensraumansprüche der Haselmaus zugeschnittene Maßnahmenvorschläge formuliert, die Vermeidungsmaßnahmen, Maßnahmen der Lebensraumaufwertung, der Einbringung von Haselmauskästen und die Optimierung der Ziergehölzflächen umfassen.

50

Bei Berücksichtigung der vorhandenen Daten und der Potenzialeinschätzung des Vorhabengebietes sind demnach für die lokale Population der Haselmaus keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten.

55

Hierfür werden geeignete Maßnahmen geplant und unter **Tz. 8.3.3** nachgewiesen.

60

Die insbesondere aus der Darlegung der Wirkfaktoren in **Tz. 8.3.1.2** sowie der Bewertung möglicher Verbotstatbestände in **Tz. 8.3.2** sich ergebenden Vorgaben an die weitere naturschutzfachliche Planung, die auf diesem Fachbeitrag Artenschutz Erhebung aufbaut, sind zu beachten.“

65

Quelle: Integrierter Fachbeitrag Artenschutz (vgl. **Tz. 8.3.4**)



Zur Sicherstellung des Schutzgutes „Pflanzen, Tiere und Lebensräume“ sind folgende artenschutzrechtlich gebotenen **Maßnahmenvorschläge** durch den Fachbeitrag Artenschutz formuliert worden:

5

„Artenschutzrechtlich gebotene allgemeine Maßnahmenvorschläge:

10

- *Allgemeine Artenschutzmaßnahme 1:
Einhalten der Rodungszeiten (vom 1.10. bis Ende Februar des Folgejahres).*
- *Allgemeine Artenschutzmaßnahme 2:
Ökologische Baubegleitung bei Eingriffen im Fassaden- und Dachbereich und im Zuge von Gebäudeabrissen. Hierbei Kontrolle möglicher Quartierstrukturen im Eingriffsbereich auf vorliegende Nutzung.*
- *Allgemeine Artenschutzmaßnahme 3:
Minderung von Störungen für Fledermäuse durch Unzugänglichmachung der ausgewählten Dachräume und Verzicht auf Beleuchtung größerer Gebäudeteile.*
- *Allgemeine Artenschutzmaßnahme 4:
Der Brutplatz im „Falkenturm“ ist dauerhaft zu sichern. Die an den vier Turmseiten befindlichen Öffnungen sollten auf mögliche Verbesserungsmöglichkeiten untersucht werden. Zudem sind – bei einem möglichen Zugang von innen – die vier potenziellen Nistplätze auf Beschädigungen und Verschmutzung hin regelmäßig kontrolliert und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden. In der Brutzeit (April – Juni) sind zudem umfangreichere Störungen im näheren Umfeld des Turmes möglichst zu vermeiden.*
- *Allgemeine Artenschutzmaßnahme 5:
Sicherung der Dachböden (Verzicht auf Ausbau oder regelmäßige Nutzung zumindest eines Teils der Speicher, bevorzugt in den Gebäuden 1, 2, 4, 6, 8 [Spitzboden] und 11) für eine Nutzung durch Fledermäuse.*
- *Allgemeine Artenschutzmaßnahme 6:
Optimierung der gesicherten Dachböden für eine Fledermausnutzung (Verbesserung der Zugänglichkeit von außen, z. B. durch Entfernung von Maschendraht an den Schall-Luken des Glockentürmchens, Anlegen weiterer Einflüge). Weiterhin Schaffung von zusätzlichen Quartierstrukturen im Bereich der Dachstühle, z. B. durch Fledermausbretter. Alle für die Förderung der Fledermäuse gesicherten Dachböden sind zudem auf Zugfreiheit zu untersuchen.*
- *Allgemeine Artenschutzmaßnahme 7:
Erhalt der Kellergewölbe unter dem Gebäude N2 und vor Gebäude 3 inkl. seiner Zuflugmöglichkeiten, als potenzielles Winterquartier, z. B. der Plecotus-Arten.*

20

25

30

35

40

45

Artenschutzfachliche motivierte Maßnahmenvorschläge zur Haselmaus

50

- *Artenschutzmaßnahme 8 (MH1)
MH1: Zur Schonung der im Winterquartier ruhenden Haselmäuse ist als Vermeidungsmaßnahme eine pflegliche, manuelle Gehölzentfernung im Winter (Dezember bis Februar) durchzuführen, weitere Tätigkeiten (Baufeldräumung, Rodung von Wurzelstöcken etc.) dann – je nach Witterung – ab Anfang Mai (Tiere im bodennahen Winterquartier verlassen nach Ende der Winterruhe das Gebiet aufgrund der nicht mehr zusagenden Lebensraumstrukturen und wandern in geeignete Nachbarflächen ab). Diese Form der Vergrümpfung kann hier durchgeführt werden, da für die Art zusagende Lebensräume in unmittelbarer Nachbarschaft in ausreichendem Umfang bestehen bleiben.*
- *Artenschutzmaßnahme 9 (MH2)
MH2: Als Maßnahme zur Lebensraumaufwertung wird im Südteil der Fläche 1, bzw. geeigneter Flächen außerhalb, die Einbringung von Haselmauskästen (Standard-Kästen, z. B. Fabrikat SCHWEGLER, Typ „Haselmauskobel 2KS“) empfohlen (min. 5 Stck.).*

55

60

65



- **Artenschutzmaßnahme 10 (MH3)**
MH3: Optimierung der bestehenden Ziergehölze für Belange der Haselmaus, z. B. durch das Ersetzen von Teilen der Cotoneaster-Bestände mit Bepflanzungen entsprechender Gehölzarten (u. a. Brom-, Himbeere, Haselnuss, Schneeball, Pfaffenhütchen, Weißdorn, Schlehe, Blutroter Hartriegel, Deutsches Geißblatt und Holunder) bei möglichst mehrstufigen Aufbau und Baumanteile (z. B. Eiche, Rotbuche, Eberesche).“

Quelle: Integrierter Fachbeitrag Artenschutz (vgl. **Tz. 7.4.4** und **Tz. 8.3.3**)

Bewertung
(Arten und Biotope / Funktionskomplex Vegetation – Fauna – Biotopvernetzung)
Bedeutung:

Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie deren Wirkungsgefüge untereinander

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X -	- X	

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Empfindlichkeit:

Funktionsverlust

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X -	- X	

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Die **Bedeutung des Gebietes – bezogen auf die Biotopfunktion** – kann wie folgt umschrieben werden:

- Geringe bis mittlere Wertigkeit von Nutzflächen,
- Mittlere Strukturdiversität,
- mäßiger Grad der Einwirkung äußerer Störeinflüsse.

Als Fazit steht das Gebiet zur Entwicklung gemäß den formulierten städtebaulichen Planungsabsichten grundsätzlich zur Verfügung. Vorschläge für eine auf den vorhandenen Strukturen aufbauende Planung werden im Weiteren abgegeben.

4.1.3 Geologie / Boden

Nach der geologischen Übersichtskarte³ stehen im Plangebiet unterdevonische Tonschiefer der Siegener Schichten an. Auf diesem geologischen Untergrund haben sich skelettreiche Braunerden entwickelt (vgl. **Abb. 5**).

Infolge der Überbauung und Nutzung sind natürliche Böden im Plangebiet nicht mehr feststellbar.

³ Geologische Übersichtskarte von Rheinland-Pfalz 1 : 300.000 (GÜK), Mainz (2003) und Kartenviewer des LANDESAMTES FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU (LGB), abrufbar unter https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=4

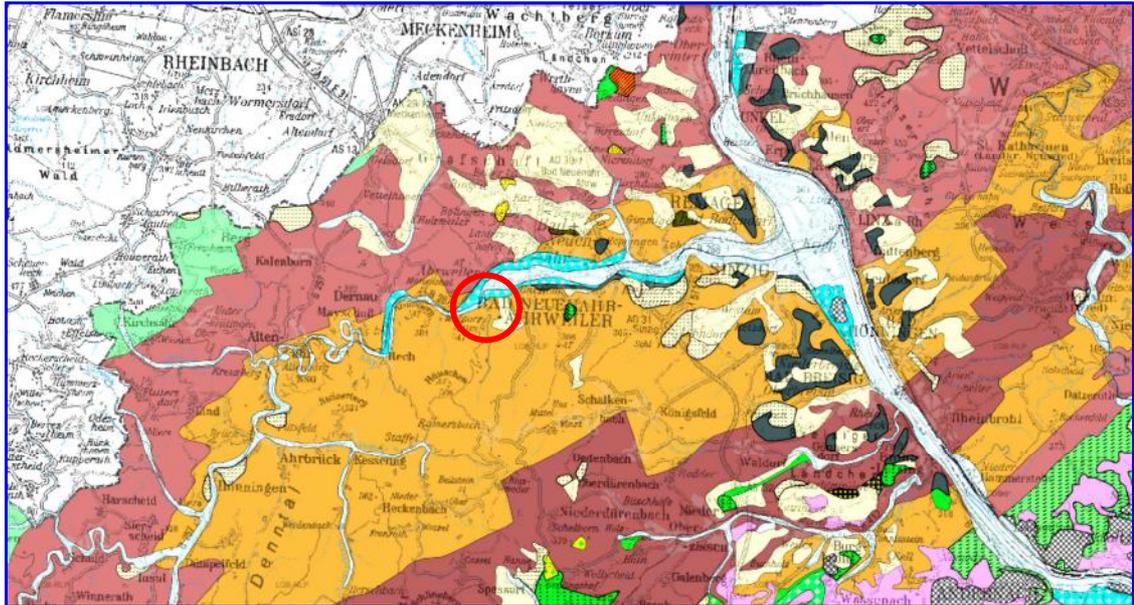


Abb. 5: Auszug aus der Geologischen Übersichtskarte Rheinland-Pfalz (unmaßstäblich)

© Landesamt für Geologie und Bergbau, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=4 - Tag des letzten Zugriffs: 14. Februar 2024

Bewertung

Der Faktor Boden wird im Hinblick auf das Vorhandensein natürlicher Bodenstrukturen als Parameter für seine natürliche Ertragsfähigkeit beurteilt. Eine Empfindlichkeit des Naturhaushaltes gegenüber einem Funktionsverlust des Bodens als Pflanzenstandort und der Erosion (durch Intensivierung der Nutzung, durch Bearbeitung, Abschwemmung, Wind) ist generell gegeben.

Bedeutung:

Natürliches Ertragspotenzial bezogen auf die vorherrschende Bodennutzung

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Empfindlichkeit:

Funktionsverlust durch Überbauung (Versiegelung)

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Bewertung

Bewertung der Bodenfunktion (status quo):

Die Bodenfunktion ist wie folgt zu beurteilen:

- Geringes (potenzielles) Rückhaltevermögen,
- keine Hinweise auf Vorbelastung durch Altlasten,
- Böden mittlerer Bonität – bezogen auf die auf Teilflächen noch vorhandene Reblandnutzung.



4.1.4 Oberflächenwasser, Grundwasser und Wassergewinnung

Oberflächenwasser:

5 Stehende natürliche Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden, das nächste Fließgewässer ist die Ahr und der ihr zufließenden Bäche.

Grundwasser:

10 Hinweise auf einen bereits oberflächennah anstehenden Grundwasserspiegel fanden sich im Gebiet nicht.

Wassergewinnung:

15 Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzzonen, diese liegen jedoch in unmittelbarer Nähe (rote Flächensignatur in **Abb. 6**: Schutzzone III des Trinkwasserschutzbereiches Walporzheim, Nr. 401000773).

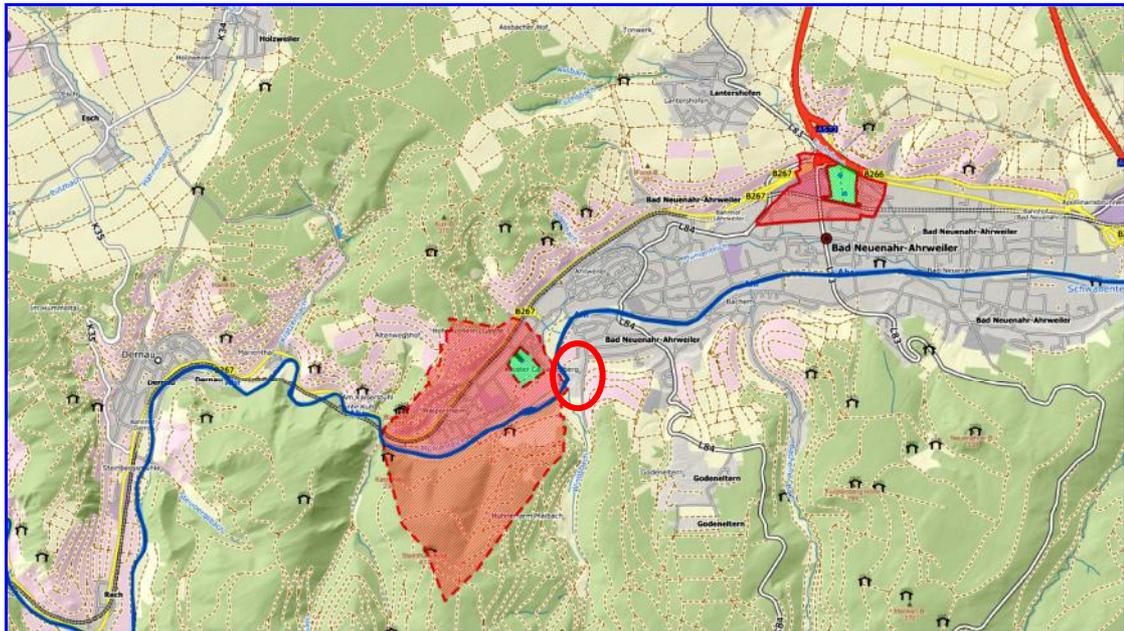


Abb. 6: Lage von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten (unmaßstäblich)

© <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588> - Tag des letzten Zugriffs: 14. Februar 2024

Bewertung

Die Eignung und Empfindlichkeit des Wasserpotenzials werden im Hinblick auf den Faktor Grundwasserneubildung, der Speicherung und Ableitung von Niederschlagswasser in den Untergrund, beurteilt.

Bedeutung:

Grundwasserneubildung

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	Hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	



Empfindlichkeit:
 Funktionsverlust

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

5

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Der Wasserhaushalt ist wie folgt zu beurteilen:

10

- Mäßige Speicherkapazität für Niederschlagswasser in der Oberbodenauflage,
- geringes Abflussregulationspotenzial.

15

4.1.5 Klima / Luft

20

Die Niederschlagssummen lag im Jahr 2023 in der Station Bad Neuenahr des Deutschen Wetterdienstes bei 677 mm/a Jahresniederschlag; der vieljährige Durchschnittsniederschlag liegt bei 625 mm. Die Lufttemperatur betrug 12,3 °C; die vieljährige Mitteltemperatur beträgt 9,6°C (vgl. **Abb. 7**).

Rückblick – Jahresstatistik Zuletzt geändert: 01.01.24 - 13:38 Uhr

Jahr:

Jahreswetter 2023 : Bad Neuenahr (121 m ü. NN)

Lufttemperatur			
Mittelwert (2m Höhe)	12.3	°C	
Vieljähriges Mittel (1951 - 1980 *)	9.6	°C	
Abweichung zum vieljährigen Mittel	+ 2.7	K	(1 Kelvin = 1 °C)
Maximum	35.3	°C	am 09.07.2023
Minimum	-5.9	°C	am 09.02.2023
Min. am Boden (20 cm Höhe)	-7.4	°C	am 09.02.2023
Max. Mittelwert seit 2008	12.3	°C	in 2023
Min. Mittelwert seit 2008	9.7	°C	in 2010
Klimat. interessante Tage			
Sommertage	73	(T _{max} >= 25°C)	
Heiße Tage	17	(T _{max} >= 30°C)	
Vegetationstage	309	(T _Ø >= 5°C)	
Frosttage	43	(T _{min} < 0°C)	
Eistage	2	(T _{max} < 0°C)	
Niederschlag			
Summe	676.9	mm	
Vieljähriges Mittel (1951 - 1980 *)	625.2	mm	
Abweichung zum vieljährigen Mittel	+ 51.7	mm	+ 8.3 %
Max. Tagesniederschlag	38.5	mm	am 07.05.2023
Max. Summe seit 2008	794.5	mm	in 2021
Min. Summe seit 2008	469.5	mm	in 2020
Klimat. interessante Tage			
Regentage	196	(Σ > 0.1 mm)	
Sonnenscheindauer			
Stunden	2103	h	
Vieljähriges Mittel (1951 - 1980 *)	1380.7	h	
Abweichung zum vieljährigen Mittel	+ 722.3	h	+ 52.3 %

* Vieljähriges Mittel : DWD Bad Neuenahr-Ahrweiler

Quelle: Agrarmeteorologie Rheinland-Pfalz...
Alle Angaben ohne Gewähr!

25

Abb. 7: Jahreswetter 2023 der Wetterstation Bad Neuenahr (121 m)
 © Agrarmeteorologie Rheinland-Pfalz; <https://www.dlr.rlp.de/> - Tag des letzten Zugriffs: 14. Februar 2024



Bewertung:

Bei dem Landschaftsraum handelt es sich um ein Siedlungsklimatop innerhalb einer Inversionsempfindlichen, mäßig windoffenen Tallage. Potenzielle Luftleitbahnen sind sowohl innerhalb des Ahrtales deutlich ausgeprägt vorhanden, als auch von den Seitentälern. Der Siedlungsraum führt zu teilweise intensiven Wärmeinseleffekten bei z.T. starker Windfeldstörung, bei problematischem Luftaustausch und geringer Schadstoffbelastung der Luft.

Bedeutung:

Gering empfindlicher Landschaftsraum; Inversionsneigung

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	Hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Empfindlichkeit:

Funktionsverlust

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet				X	

Kleinklimatische Belastungen sind nicht vorhanden und auch infolge der Bebauung nicht zu erwarten, weil der Offenlandanteil in dem untersuchten Landschaftsausschnitt vergleichsweise groß ist. Dennoch kommt es infolge der Bauleitplanung zur Neuversiegelung von Flächen; das Maßnahmenkonzept nimmt hierauf Bezug (Maßnahmen der inneren Durchgrünung, Gründächer, etc.).

Bewertung der Klimafunktion (status quo):

Die Klimafunktion ist wie folgt zu beurteilen:

- (bio-) klimatisch mäßig empfindlicher, wenig vorbelasteter Landschaftsteilraum

Bedeutung:

Klimatisch mäßig belasteter Landschaftsteilraum; geringe Austauschrate.

Empfindlichkeit:

Funktionsverlust

Bewertung der Klimafunktion (status quo):

Die Klimafunktion ist wie folgt zu beurteilen:

- (bio-) klimatisch mäßig empfindlicher, wenig vorbelasteter Landschaftsteilraum

4.1.6 Landschaft

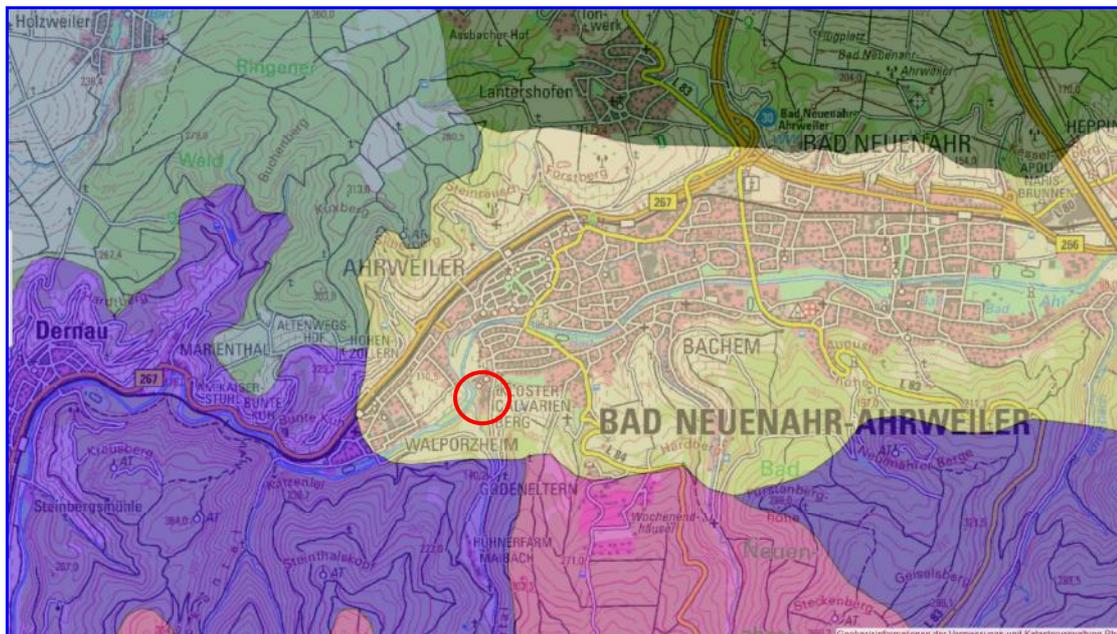
Das Plangebiet und seine Umgebung liegen im Naturraum 292.21 „Ahrmündungstal“ (vgl. **Abb. 8**), das nach dem LANIS-RLP wie folgt charakterisiert wird:

5 „Im Unterlauf bildet das Tal der Ahr ein rund 11 km langes und 1 km breites, in West-Ost-Richtung verlaufendes Sohltal aus, das im Vergleich zu den flussaufwärts anschließenden Talabschnitten sanfter geböschte Hänge aufweist. Die Flanken des Ahrtales sind beiderseits durch kleinere Zuflüsse, die sich kerbtalartig in die Terrassenflächen eingeschnitten haben, gegliedert. Die unbebauten Bereiche der Niederungen des Ahrmündungstals werden durch Grünlandnutzung und in überschwemmungsfreien Bereichen durch Ackerbau geprägt. Schmale Flussauenwaldreste begleiten in einigen Abschnitten die Uferlinie.

10 Weinbau ist an wärmebegünstigten Südhängen verbreitet, seit 1960 jedoch rückläufig und brachgefallen oder in Ackernutzung genommen worden, vereinzelt aber auch in Halbtrockenrasen übergegangen. Umfangreichere Weinbauflächen konzentrieren sich v.a. um Ahrweiler. Streuobstwiesen sind im Landschaftsraum noch relativ häufig vertreten. Bei einem insgesamt geringen Waldanteil im Ahrmündungstal prägen größere zusammenhängende Waldbestände mit vorwiegend Laubwald das Landschaftsbild entlang der nordexponierten Talänge, während sich die Waldvorkommen an den Südhängen auf kleine Waldareale in Oberhanglage beschränken.

15 Das historische Siedlungsbild wurde von der Kleinstadt Ahrweiler mit mittelalterlicher Stadtbefestigung und dem Kloster Calvarienberg sowie den Weindörfern bestimmt, die auf den überschwemmungsfreien Terrassenflächen der Ahr entstanden. Auf einem Vulkankegel über Heppingen thronte die Burg Landskrone, heute eine Ruine. Die starke Ausdehnung der Orte und die Flächenbereitstellung für Gewerbe und Industrie haben zur Zersiedlung des Talraums geführt.“

20 Quelle: https://landschaften.naturschutz.rlp.de/landschaftsraeume.php?lr_nr=292.21,
zuletzt abgerufen am 15. Februar 2024



30 **Abb. 8: Naturräumliche Einheiten (unmaßstäblich)**

Quelle/©: Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS) / LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATIONEN

35 https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php - Tag des letzten Zugriffs: 15. Februar 2024

40 **Legende:** grün: Naturraum 292.21 „Ahrmündungstal“
rote Kreismarkierung: Lage des Plangebietes



Visuell-ästhetische Bewertung (Orts- und Landschaftsbild)

Relief und Raumkanten, Raumeinheiten:

5 Der erlebbare Landschaftsteilraum ist eine in das untere Ahrtal eingeschnittene Tallandschaft in der Großlandschaft Mittelrheingebiet (29) an den Talflanken so den südlich angrenzenden Eifelhöhen. Neben der Siedlung bestimmen der Weinbau und die teils bewaldeten Nebentäler das Landschaftsbild.

Landschaftserleben und Erholungs-/Wohnfunktion:

10 Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt im Hinblick auf den ästhetischen Eigenwert der Landschaft. Basis der Bewertung ist die reale Landschaft mit den Faktoren Relief, Vegetation, den Nutzungsstrukturen und den im Raum vorhandenen Baustrukturen. Kriterien für die Wertigkeit des Landschaftsbildes sind die Vielfalt dinglicher Ausstattung im Raum unter besonderer Berücksichtigung kontrastbildender Bau- und Vegetationsstrukturen, die Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen sowie die Eigenart des Raumes, d.h. der Ausstattung mit charakteristischen Gestaltelementen, die beim Betrachter einen positiven Erinnerungs- bzw. Wiedererkennungswert hervorruft.

20 Die Vielfalt und Eigenart des Landschaftserlebens werden als charakteristisch und hoch eingestuft, die Durchgrünung wird als von mittlerer Qualität (wobei vorrangig Vegetationsstrukturen außerhalb des Plangebietes selbst [also in der Wirkzone] Berücksichtigung fanden) bewertet.

Bedeutung:

25 Ästhetischer Eigenwert (Natürlichkeit des Freiraums / Charakteristik des Siedlungsraumes)

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet		X			

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet		X			

30

Empfindlichkeit:

Visuelle Empfindlichkeit (Einsehbarkeit des Raumes / Überprägung eines Naturraumes mit naturfernen Elementen)

Bereich	Bewertung des Bestandes				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

Bereich	Bewertung nach Eingriff				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	fehlend
Plangebiet			X		

35

Visuell-ästhetische Bewertung (Orts- und Landschaftsbild)

Relief und Raumkanten, Raumeinheiten:

40 Der aus dem Plangebiet heraus erlebbare Landschaftsteilraum ist eine Mittelgebirgslandschaft in Randlage zum Ahrmündungstal.

Bewertung des Orts- und Landschaftsbildes (status quo):

45 Das Orts- und Landschaftsbild ist wie folgt zu beurteilen:

- Hoher ästhetischer Eigenwert der Landschaft aufgrund der Lage und der geringen Vorbelastungen durch Bebauung und Verkehrsflächen.

50

Empfehlungen zur baulichen Entwicklung aus Sicht des Orts- und Landschaftsbildes

Zur Vermeidung erheblicher Eingriffe in Topografie und Relief sind folgende Planungsziele zu beachten:

5

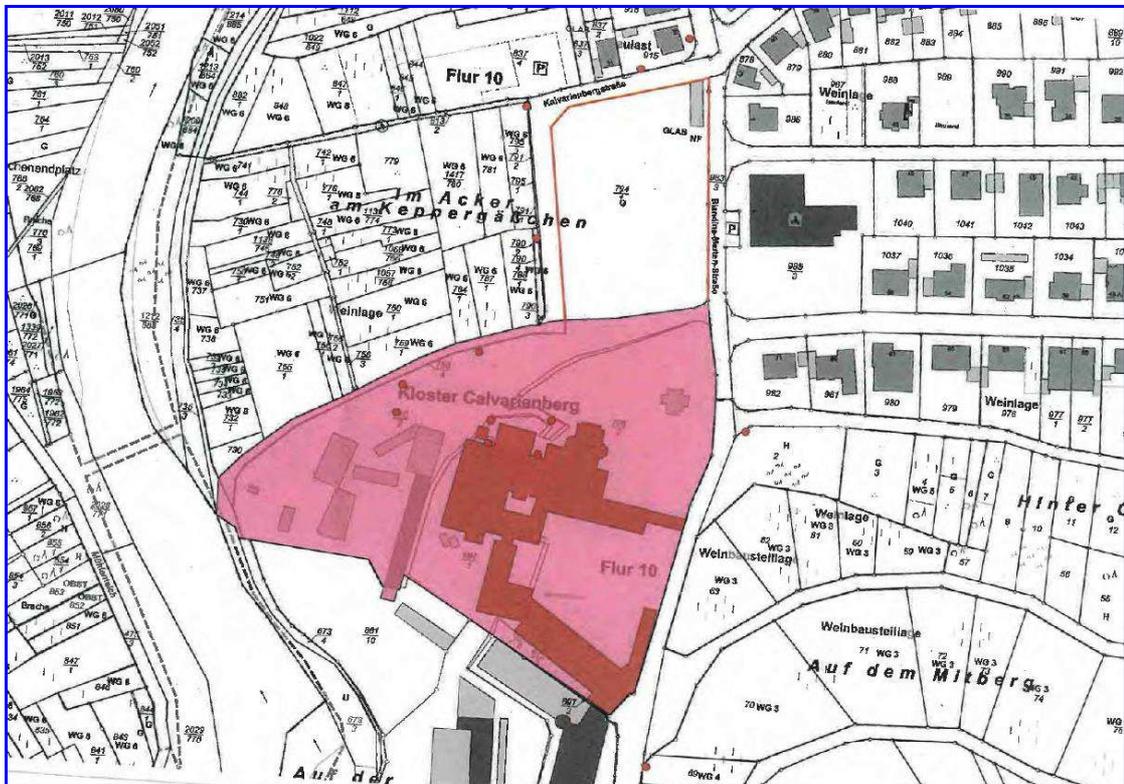
- Die Grundstücksfreiflächen sind derart einzugrünen, dass die Durchgrünung des Plangebietes – auch mit Großgrün – sichergestellt wird und Außenwirkungen weitgehend vermieden werden.
- Hierfür sind entsprechende Festsetzungen zur Mindestdurchgrünung des Gebietes vorzusehen.

10

4.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Planungsbereich befinden sich unbewegliche Kulturdenkmäler im Zusammenhang mit einer nach § 5 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG RLP) geschützten baulichen Gesamtanlage (engerer Klosterbezirk, Umfassungsmauer des einstigen Klostergartens) (vgl. **Abb. 9**).

20



25

Abb. 9: Abgrenzung der Denkmalzone (unmaßstäblich)

Quelle/©: Kreisverwaltung Ahrweiler / Generaldirektion Kulturelles Erbe



4.2 Planungsvorgaben / Schutzstatus (gem. Ziffer 1b der Anlage zum BauGB)

4.2.1 Aussagen übergeordneter Fachplanungen

4.2.1.1 Planungsvorgaben der Flächennutzungsplanung

Zu den Planungsvorgaben der Flächennutzungsplanung führt die Begründung zum Bebauungsplan „Kloster Calvarienberg“ aus:

„Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler bringt im Änderungsbereich Gemeinbedarfsflächen mit den Zweckbestimmungen ‚Kirche‘ und ‚Schule‘ sowie Flächen für Rebland zur Darstellung. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung sollen die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs als gemischte Bauflächen dargestellt werden, was dem angestrebten künftigen Nutzungskonzept entspricht.“

Quelle: ARC.GRÜN GMBH, Kitzingen (Stand vom 12.02.2024)

4.2.1.2 Landschaftsplan

Besondere flächenbezogene Zielvorstellungen der örtlichen Landschaftsplanung bestehen für das Plangebiet nicht.

4.2.2 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Objekte

4.2.2.1 Internationale Schutzgebiete: Gebiete nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie

Das FFH-Gebiet „Ahrtal“ liegt in der Nähe, westlich des Plangebietes – auf die Ausführungen der FFH-Vorprüfung wird hingewiesen (vgl. **Tz. 10**) Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie liegen nicht in der Nähe des Vorhabenstandortes.

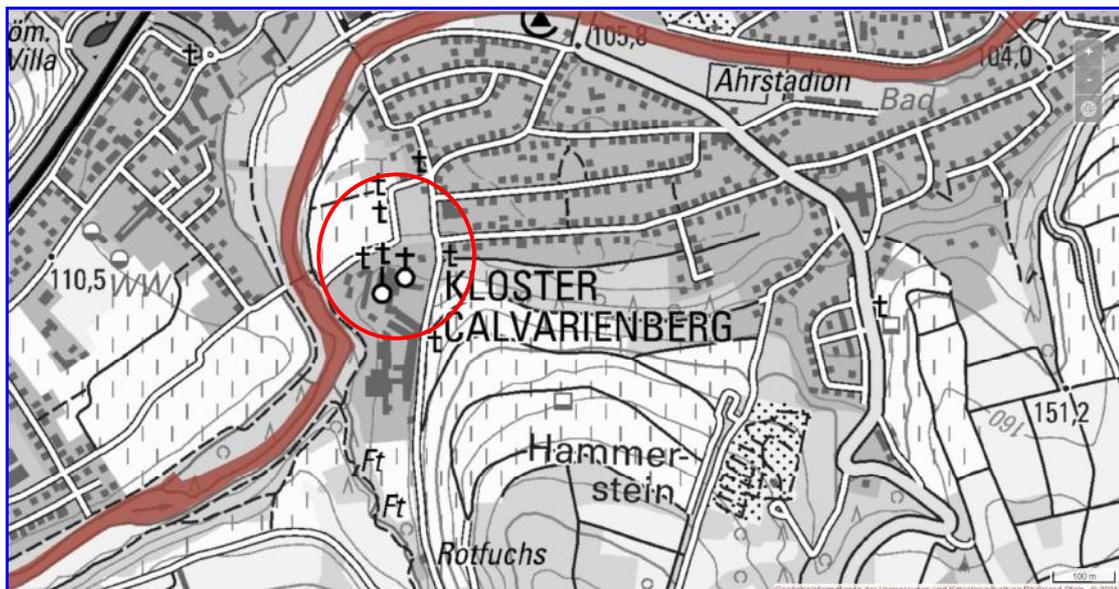


Abb. 10: Internationale Schutzgebiete (unmaßstäblich)

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 15. Februar 2024



Abschätzung der Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-RL):

Artenschutzrechtlich als relevant erkannten Tabuflächen wurden nicht festgestellt und sind somit auch nicht zu berücksichtigen, so dass projektbezogen keine Betroffenheit erkennbar ist.

5

Mögliche Relevanz anderer Pläne und Projekte (Summationswirkungen):

Hier ist zu prüfen, inwieweit kumulative Wirkungen im Zusammenspiel mit den Wirkungen anderer Pläne bzw. Projekte vorliegen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen könnten. Im vorliegenden Fall liegen keine Informationen über entsprechende Planungen bzw. Projekte vor.

10

Fazit:

Das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt, die definierten Erhaltungsziele für gemeldete Lebensraumtypen und Arten sind durch die Planungen nicht berührt.

15

20

4.2.2.2 Nationale Schutzgebiete: Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen (vgl. **Abb. 11**).

25



Abb. 11: Nationale Schutzgebiete (unmaßstäblich)

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 20. August 2020

30

4.2.2.3 Nationale Schutzgebiete: Nationalparke (§ 24 BNatSchG)

Nationalparke und nationale Naturmonumente sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

40

4.2.2.4 Nationale Schutzgebiete: Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)

Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

45



4.2.2.5 Nationale Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Rhein-Ahr-Eifel“ (07-LSG-71-4; vgl. grünes Flächenraster in **Abb. 11**). Flächen innerhalb der Siedlungsräume wie auch von Bebauungsplänen sind nicht Bestandteil des LSG oder werden mit Rechtskraft aus dem Geltungsbereich des LSG entlassen.

4.2.2.6 Nationale Schutzgebiete: Naturparke (§ 27 BNatSchG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Naturparks.

4.2.2.7 Nationale Schutzgebiete: Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

Naturdenkmale sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

4.2.2.8 Nationale Schutzgebiete: Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Geschützte Landschaftsbestandteile sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

4.2.2.9 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 7 BNatSchG / § 15 LNatSchG

Das Ziel der gesetzlich geschützten Biotope ist es, die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften von seltenen, in ihrem Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten zu erhalten. Der Bundesgesetzgeber hat mit § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wertvolle Biotope unmittelbar unter einen gesetzlichen Schutz gestellt. Ihr Schutz besteht von Gesetz wegen, unabhängig von ihrer tatsächlichen Erfassung im Rahmen der Kartierung.⁴

Bestimmte Biotoptypen, die in § 30 BNatSchG genannt bzw. zusätzlich landesrechtlich genannt sind, fallen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als Biotope bundesweit unter gesetzlichen Schutz.

Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Abs. 7 BNatSchG liegen nicht im Geltungsbereich des zu erlassenden Bebauungsplans. Auswirkungen des Vorhabens auf die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotoptypen sind nicht zu erwarten.

4.2.2.10 Objekte der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

Auf **Tz. 7.2.3** des integrierten Fachbeitrags Artenschutz wird hingewiesen.

4.3 Wechselwirkungen und Entwicklungsprognose ohne das Vorhaben

4.3.1 Raumnutzungen

Die den Untersuchungsraum und seine Umgebung prägenden Raumnutzungen sind die Siedlung sowie der Weinbau.

⁴ http://www.naturschutz.rlp.de/?q=gesetzlich_geschuetztes_biotop



4.3.2 Wechselwirkungen, Sekundärwirkungen

5 Wechselwirkungen bzw. Sekundärwirkungen mit anderen Planungen, Nutzungen oder Funktionen sind nicht bekannt und aufgrund der ausgewerteten Fachplanungen nicht zu erwarten. Auch im Umfeld des Vorhabens sind maßnahmenbedingt keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

10 Wechselwirkungen zwischen dem Landschaftsbildschutz und der geplanten Bebauung sind zu erwarten (vgl. **Tz. 4.1.6**); durch Maßnahmen der Gebietsdurchgrünung soll dem Rechnung getragen werden.

Aufgrund der Erkenntnisse der städtebaulichen und landschaftsplanerischen Untersuchungen sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- 15 • Durchgrünung innerhalb des Plangebietes und
- die randliche Gebietseingrünung in relevanten Teilbereichen.

4.3.3 Entwicklungsprognose, status-quo-Prognose

25 Bei Verzicht auf die aktuellen Planungen an dieser Stelle ist zumindest mittelfristig von dem Fortbestand des bestehenden Flächenzustands auszugehen.

4.3.4 Vorbelastungen

30 Vorbelastungen bestehen im Wesentlichen aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen, durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die angrenzende Bestandsbebauung und durch den Verkehr. Durch die bislang anhaltende Nutzung kam es zu folgenden wesentlichen Belastungen, die im Plangebiet und seiner Umgebung bereits heute feststellbar sind:

- 35 • Boden / Wasser / Klima:
Bodenversiegelung durch äußere Erschließung, Überbauung und Versiegelung,
- 40 • Klima:
Geringere Pufferkapazität gegenüber Aufheizen durch Bebauung und Versiegelung, v.a. im Sommer,
- Landschaftsbild / Flora / Fauna:
Intensive Freiflächennutzung (bisherigenr Betriebsbereich der Gärtnerei).

45 Zu Altlasten siehe **Tz. 3.10.2**.



5 ERMITTLUNG, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

5.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basiszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

5.1.1 Biotop- und Nutzungstypen / Natura 2000-Gebiete

Nach Auswertung der im Rahmen der Erarbeitung des Fachbeitrags Artenschutz gewonnenen Erkenntnisse ist festzustellen, dass Vorrangflächen des Biotopschutzes innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden sind. Das beanspruchte Gebiet ist heute vorrangig durch Überbauung sowie siedlungsnahe Nebennutzungen geprägt.

Ein FFH-Gebiet liegt in der Nähe; die geplanten Nutzungen sind mit den Schutzvorgaben des FFH-Gebietes jedoch vereinbar (vgl. **Tz. 9**).

5.1.2 Schutzgut Pflanzen / Tiere

Für die innerhalb des räumlichen Untersuchungsbereichs „Kloster Calvarienberg“ in der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler gelegenen Flächen wurde ein integrierter Fachbeitrag Artenschutz zum vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz erstellt. Bei Berücksichtigung der vorhandenen Daten sind demnach für die lokalen Populationen der im Wirkraum nicht kategorisch auszuschließenden Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten.

Bei den besonders geschützten Vogelarten überwiegend weit verbreiteter Arten des durchgrün-ten Siedlungsraums ist nicht von einem temporären Verlust von Fortpflanzungsstätten auszugehen, weil entsprechende Lebensräume nicht tangiert sind. Hinweise auf einen planungsrelevanten Besatz mit Fledermausquartieren haben sich im Gesamtareal nicht ergeben. Der Nachweis der Haselmaus umfasst einen Gehölzsaum als randlichen Bestandteil eines größeren Areals. Artenschutzrechtlich gebotene Maßnahmen wurden formuliert und sind im Bebauungsplan festzusetzen.

Daher sind die untersuchten Strukturen im Plangebiet in artenschutzrechtlicher Hinsicht grundsätzlich einer Folgenutzung zugänglich, wenn entsprechende Maßnahmen zugunsten der allgemein im Sinne des Artenschutzes, speziell der Haselmaus, gebotene Maßnahmen geplant, umgesetzt und nachgewiesen werden. Aufgrund der vorliegend dokumentierten Erhebungen haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die in artenschutzrechtlicher Hinsicht gegen die Fortsetzung bestehender Nutzungen und die Umnutzung von Teilflächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Plangebietes „Kloster Calvarienberg“ sprechen würden.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Eine Bebauung erscheint aus arten- und allgemein naturschutzfachlicher Sicht daher unter der genannten Auflage als vertretbar.

5.1.3 Schutzgut Fläche / Boden / Wasser

Durch die Überbauung von zwar bereits intensiv bewirtschafteten Flächen ergibt sich aufgrund der zulässigen Überbauung ein erheblicher Eingriff in die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“, die durch Entsiegelung an der Stelle des Eingriffs nicht kompensiert werden können. Daher sind geeignete Maßnahmen mit positiven Wirkungen auf die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ zu planen und umzusetzen, so dass die durch die Erschließung und Bebauung entstehende Neuversiegelung hierdurch entsprechend der Bilanzierungsberechnung kompensiert werden kann.

5.1.4 Schutzgut Klima / Luft

Aufgrund der Lage und der vorgesehenen zulässigen Bauhöhe sind Barrierewirkungen für den Luftaustausch nicht zu erwarten.



5.1.5 Schutzgut Mensch und Gesundheit

5

Lärmkonflikte sind aufgrund der Lage des Gebietes und der Benachbarung gleichartiger Nutzungen auszuschließen. Die Begutachtung der Verkehrsgeräuschsituation durch den Ziel- und Quellverkehr des Plangebietes ist als nicht beurteilungsrelevant einzustufen.

10

5.1.6 Schutzgut Siedlungs- und Landschaftsbild

15

Aufgrund der unmittelbaren Ortsrandlage ist das Plangebiet mit der prägnanten Klosteranlage vergleichsweise gut in die umgebende Landschaftsstruktur eingebunden. Durch geeignete Maßnahmen sind die Randlagen des Baugebietes möglichst auch mit Großgrün einzugrünen.

20

5.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter

25

Der engere Klosterbezirk sowie die Umfassungsmauer des einstigen Klostersgartens sind nach § 5 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG RLP) geschützt (vgl. **Abb. 9**).

30

5.1.8 Wechselwirkung zwischen den Belangen des Umweltschutzes

35

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind mit Umsetzung der Planung möglich, es ist aber davon auszugehen, dass sie nicht wesentlich über die zu beschreibenden Wirkungen der einzelnen Schutzgüter hinausgehen. Eine gesonderte Ermittlung und Bewertung von Wechselwirkungen erfolgt daher nur, falls sich im Einzelfall Anhaltspunkte für eine erheblich über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinausgehende Betroffenheit ergeben

40

Wechselwirkungen bzw. Sekundärwirkungen mit anderen Planungen, Nutzungen oder Funktionen sind nicht bekannt und aufgrund der ausgewerteten Fachplanungen nicht zu erwarten. Auch *im Umfeld* des Vorhabens sind maßnahmenbedingt keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

45

Wechselwirkungen zwischen dem Landschaftsbildschutz und der (bereits vorhandenen) Bebauung bestehen; durch Maßnahmen der Gebietseingrünung (teilweiser Bestandserhalt und Neuschaffung) soll dem Rechnung getragen werden.

Aufgrund der Erkenntnisse der städtebaulichen und landschaftsplanerischen Untersuchungen sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Randliche Gebietseingrünung sowie -durchgrünung des Plangebietes.

50

5.2 Beschreibung der Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

55

Aufgrund der Planungsinhalte werden keine Rahmenbedingungen für solche Betriebe geschaffen, die das Risiko von Störfällen mit der Folge schwerer Unfälle oder Katastrophen aufweisen. Daher sind diesbezügliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten.

60



5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose-Nullfall): Bei Verzicht auf die aktuellen Planungen an dieser Stelle ist zumindest mittelfristig von dem Fortbestand des bestehenden Flächenzustands auszugehen. Im Plangebiet ist im Prognose-Nullfall mit gegenüber dem Ist-Zustand vergleichbaren Umweltbedingungen zu rechnen, weil sich die auf den Landschaftsausschnitt einwirkenden Parameter nicht ändern. Vielmehr ist
10 davon auszugehen, dass die bestehende Flächennutzung fortbestehen würde.

5.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

15 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Prognose-Planfall): Die Umsetzung des Bebauungsplanentwurfs sieht die Entwicklung eines Urbanen Gebietes (MU) im Stadtteil Ahrweiler am Standort des ehemaligen Klosters Calvarienberg vor. Im Zuge der Entwicklung des Gebietes des Bebauungsplanentwurfs wird sich der Umweltzustand in
20 Teilen des überwiegend bereits heute bebauten Plangebietes von Lager- und Betriebsflächen (überwiegende Art der bestehenden Flächennutzung) hin zu Wohnbauflächen innerhalb des Urbanen Gebietes ändern. Hierdurch ergeben sich folgende Auswirkungen auf die nachfolgend bezeichneten Schutzgüter:
25

5.4.1 Biotop- und Nutzungstypen / Natura 2000-Gebiete

30 Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Vorrangflächen des Biotopverbundes bzw. der Biotopvernetzung und ebenso auch keine geschützten Teile von Natur und Landschaft. Diese Flächen (FFH-Gebiet „Ahrta“) liegen jedoch in der Nähe. Im Rahmen der Erarbeitung der vorliegenden
35 Grünordnungsplanung erfolgt eine verortende Beschreibung einschließlich einer Plandarstellung der im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen. Die Auswirkungen der Planung auf die Biotoptypen hinsichtlich ihrer Funktionen im Naturhaushalt wurden im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichbetrachtung ermittelt und bewertet.

40 Im Rahmen von „Natura 2000“ (zusammenhängendes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete innerhalb der europäischen Gemeinschaft) benannte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sind betroffen (vgl. **Tz. 9**); Europäische Vogelschutzgebiete sind jedoch von der Planung nicht betroffen.
45

5.4.2 Schutzgut Pflanzen / Tiere

50 Die im Fachbeitrag Naturschutz beschriebenen Maßnahmenvorschläge haben Eingang in die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs gefunden.

Folgende Inhalte haben die umweltrelevanten Zielformulierungen:

- 55 • Schutzgutbezogene Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biotope,
- Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung und Ermittlung von erforderlichen Kompensationsmaßnahmen und
- Vorschlag von umweltrelevanten Festsetzungen im Bebauungsplan.

60 Schutzgebiete oder Schutzobjekte wie insbesondere Naturschutzgebiete etc. sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht vorhanden.

65 Im Abgleich der vorstehend zitierten fachgesetzlichen Anforderungen mit den konkreten, mit dem Bebauungsplan verfolgten Zielen ist festzustellen, dass nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf schutzgutübergreifende Umweltschutzziele nicht festzustellen sind oder aber durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.



5.4.3 Schutzgut Fläche / Boden / Wasser

Das Gefährdungspotenzial betreffend des Schutzgutes „Grundwasser“ wird durch das Gutachten der GBU GMBH⁵ vom 18. August 2022 wie folgt bewertet:

„4 Bewertung des Gefährdungspotenzials

Synoptisch ist festzustellen, dass ausgehend von der geplanten Umnutzung und Neubebauung im Rahmen des Bebauungsplanes „Kloster Calvarienberg“ kein Gefährdungspotenzial im Hinblick auf den Gefährdungspfad Boden-Grundwasser gesehen wird. Eine konkurrierende Nutzung bezüglich des quantitativen und qualitativen Wasserdargebot (Schutzziel Z 65 RROPI) ist aus dem Bebauungsplan nicht abzuleiten.“

Hinsichtlich der Auswirkungen der vorhandenen und zukünftigen baulichen Nutzung wird die Thematik im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbetrachtung behandelt. Umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden ergeben sich hinsichtlich der umfassenden baulichen Umstrukturierung des Plangebietes sowie der Bodenversiegelung durch die angestrebte Bebauung.

Hinweise auf Altlasten im Plangebiet liegen nicht vor.

Planungsrelevante umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser bzw. Grundwasser ergeben sich aufgrund der geringfügigen Plangebietsgröße und der damit verbundenen geringfügigen Neuversiegelung nicht.

5.4.4 Schutzgut Klima / Luft

Die Auswirkungen auf die Klimafunktion des Gebietes werden aufgrund der in gelände-, wie bioklimatischer Hinsicht geringen Bauflächengröße als vernachlässigbar gering bewertet. Spezielle klimatologische Gutachten werden für nicht erforderlich gehalten.

5.4.5 Schutzgut Mensch und Gesundheit

Bei Umsetzung der Planung sind keine nachteiligen, Grenzwerte überschreitende Geräuscheinwirkungen zu besorgen.

Die Entwicklung des überwiegend bereits heute bebauten Klosterareals Calvarienberg und damit auch der erzeugten Kfz-Verkehre können sich zwar grundsätzlich auf die Luftschadstoffbelastungen in der Umgebung des Plangebietes auswirken, nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist jedoch keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu erwarten, da die kritischen Ausbreitungsbedingungen (insb. Hauptverkehrsstraßen mit beidseitiger geschlossener Randbebauung) nicht vorliegen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind somit die Belange der Luftreinhaltung durch die Planung nicht in besonderer Weise berührt.

5.4.6 Schutzgut Siedlungs- und Landschaftsbild

Die Erschließung und Bebauung des Plangebietes führt nur unwesentlich zur Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, da des Plangebiet überwiegend bereits überbaut ist und die als künftigen Bauflächen geplanten Bereiche mit etwa einem Drittel der Flächengröße in dem von der Planung umfassten Landschaftsteilraum bisherige Lager- und Betriebsflächen entzogen werden.

⁵ GBU – GEOLOGIE, BAU UND UMWELTCONSULT GMBH: Gefährdungsanalyse zum Grundwasserschutz, Projekt 22/08/7336, Stand vom 18. August 2022



Dies führt zur weiteren Verdichtung des Siedlungsgefüges des durch frühere Eingriffe (Straßenbau, Wohnbauflächen) bereits mehrfach veränderten Landschaftseindrucks.

5 Der Bildeindruck des exponierten denkmalgeschützten ehemaligen Klosterareals wird nicht nachteilig verändert.

10

5.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter

15 Für erhebliche Auswirkungen auf das denkmalgeschützte ehemalige Klosterareal sowie sonstige Kultur- und Sachgüter liegen keine Hinweise vor. Ebenso liegen keine Hinweise auf archäologische Fundstellen wie auch auf Hinweise auf sonstige kulturell planungsbedeutsame Elemente vor, so dass diesbezügliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

20

5.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase sowie Überwachungsmaßnahmen

25 Zur Vermeidung, Verringerung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase werden fachliche Zielvorstellungen entwickelt und in Maßnahmenvorschläge umgesetzt. Diese Maßnahmenvorschläge sollen sodann Eingang in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans finden; Abweichungen hiervon sind nicht erkennbar.

30

Auswirkungen auf Schutzgebiete nach Landes-, Bundes- oder EU-Recht sind nicht zu erwarten. Auch mit artenschutzrechtlichen Belangen ist das Projekt vereinbar.

35

Die Erholungsfunktion für die ortsansässige Bevölkerung ist nicht betroffen; dem Orts- und Landschaftsbildschutz wird durch den Erhalt und die Ergänzung der Grüneinbindung Rechnung getragen. Eine Störung der Horizontlinie wird so sowohl in der Fern-, als auch in der Nahsicht vermieden. Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen ist festzustellen, dass das Baugebiet unter Auflagen und bei Durchführung der vorgeschlagenen grünordnerischen und landschaftspflegerischen Maßnahmen aus Umweltsicht vertretbar errichtet und betrieben werden kann.

40

Gesonderte Überwachungsmaßnahmen werden aufgrund der Charakteristik, Größe und Lage des Plangebietes nicht erforderlich.

45

5.6 Vermeidung von Emissionen

50 Planungsrelevante Emissionen wurden nicht festgestellt.

55

5.7 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

60

5.7.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Im Vollzug der Planung kommt es zum Anfall von Abfällen, die nach den bestehenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen entsorgt werden. Weitergehende umweltbezogenen Prüfungen sind auf der Ebene der Bauleitplanung hierzu nicht erforderlich.



5.7.2 Sachgerechter Umgang mit Abwässern

5 Von Bedeutung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist insbesondere der Umgang mit den im Plangebiet anfallenden Oberflächenwässern. Diese sollen über ein Niederschlagsentwässerungssystem behandelt werden.

10 Weitergehende umweltbezogene Prüfungen sind auf der Ebene der Bauleitplanung hierzu nicht erforderlich.

5.8 Nutzung erneuerbarer Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie

15 Die Planung soll die Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich ermöglichen, soweit dies mit den baulichen Anforderungen der Bauvorhaben vereinbar ist.

20 Grundsätzlich ist im Zuge der Erschließung des Baugebietes der Anschluss an das Leitungsnetz der örtlichen Versorgungsbetriebe vorgesehen. Die Planfestsetzungen sollen aber auch dem Anschluss an erneuerbare Energiequellen, insbesondere der bautechnischen Verwirklichung von Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie nicht entgegenstehen.

25 Die Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) gelten unabhängig vom Bebauungsplan. Weitergehende umweltbezogene Prüfungen sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht vorgesehen.

30

5.9 Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des Geltungsbereiches des Bauleitplans

35 Die Planung soll ein Konzept zur Folgenutzung des ehemaligen Klosters Calvarienberg einschließlich einzelner umgebender Freiflächen, die bisher als Lagerflächen genutzt wurden, ermöglichen.

40 Derartige Planungsansätze sind immer an die kleinräumigen örtlichen Bedingungen gebunden, sie sind nicht ohne Weiteres in andere Quartiere übertragbar. Ein räumlicher Standortvergleich erscheint deshalb nicht zweckdienlich und ist nicht vorgesehen. Zur Realisierung des Vorhabens sind keine Alternativen oder Varianten erkennbar, die sich anbieten oder ernsthaft in Betracht kommen.

45 Eine Prüfung von Standortalternativen muss daher entfallen, da vergleichbare vorhandene oder zum Ankauf bereitstehende Bauflächen in ähnlicher Lage im Stadtgebiet nicht zur Verfügung stehen.



6 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1 Wichtige Merkmale der verwendeten technischen Verfahren; Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bei der Zusammenstellung der Angaben

Beim Zusammenstellen der Angaben zu diesem Umweltbericht kam es nicht zu Schwierigkeiten, da die relevanten Gutachten und Fachplanungen bereits vorlagen. Eine Auflistung der verfügbaren und ausgewerteten Quellen ist auch dem Literatur- und Quellenverzeichnis zu diesem Umweltbericht zu entnehmen.

Die angewendeten Verfahren sind allgemein anerkannt. Technische Defizite oder Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verfahren, die für die Ergebnisse der Umweltprüfung von Bedeutung sein könnten, sind nicht bekannt.

6.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

6.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der Planung (Monitoring)

Der primäre Anwendungsbereich des Monitorings besteht darin, die notwendigerweise mit mehr oder weniger deutlichen Unsicherheiten verbundenen prognostischen Folgenabschätzungen bei der Planaufstellung im Nachhinein unter Kontrolle zu halten. Erweist sich dabei, dass die tatsächliche Entwicklung nicht mit den prognostizierten Folgen übereinstimmt, soll dies nicht zu Lasten der Umwelt gehen, sondern Anlass zur Behebung geben. Die Planumsetzung ist jedoch nicht umfassend zu kontrollieren.

Aufgrund der Planinhalte ist im Planvollzug nicht von erheblichen Auswirkungen auf den Menschen und auf die Umwelt auszugehen. Daher sind Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplans auf die Umwelt nicht erforderlich.

6.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Durchführung von Festsetzungen nach § 1a BauGB

Es sind keine besonderen Maßnahmen zur Überwachung der Durchführung von Festsetzungen nach § 1a BauGB vorgesehen.



7 INTEGRIERTER FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

7.1 Einleitung und Aufgabenstellung

5

Das Gelände des ehemaligen Ursulinenklosters *Calvarienberg* in *Bad Neuenahr-Ahrweiler* soll durch Neubauten von Wohngebäuden bzw. Umbauten der bestehenden Gebäudesubstanz zu einem Wohngebiet mit weiteren Angeboten (Gastronomie, Kleingewerbe und Handel, Kultur) entwickelt werden. In der vorliegenden Ausarbeitung werden artenschutzrechtliche Aspekte – insbesondere mit Blick auf die Avi- und Fledermausfauna – behandelt, 2021 wurden dazu die entsprechenden Erhebungen durchgeführt.

10

15

7.2 Untersuchungsgebiet und Methodik

7.2.1 Untersuchungsgebiet

20

Das zum Zeitpunkt der Begins der Untersuchung im Jahr 2021 ca. 3,43 ha große Untersuchungsgebiet („UG“) (TK25 5408, Blattname *Bad Neuenahr*) liegt am südlichen Ortsrand von *Bad Neuenahr-Ahrweiler*, s. **Abb. 12**.

25

Hinweis: Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes geht über den aktuellen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, da nach der Bestandserhebung die Plangebietsgrenzen geändert wurden.

30

Abb. 13 zeigt die Abgrenzungen des UG im aktuellen Luftbild (die Befliegung erfolgte im September nach der Flutkatastrophe an der Ahr).

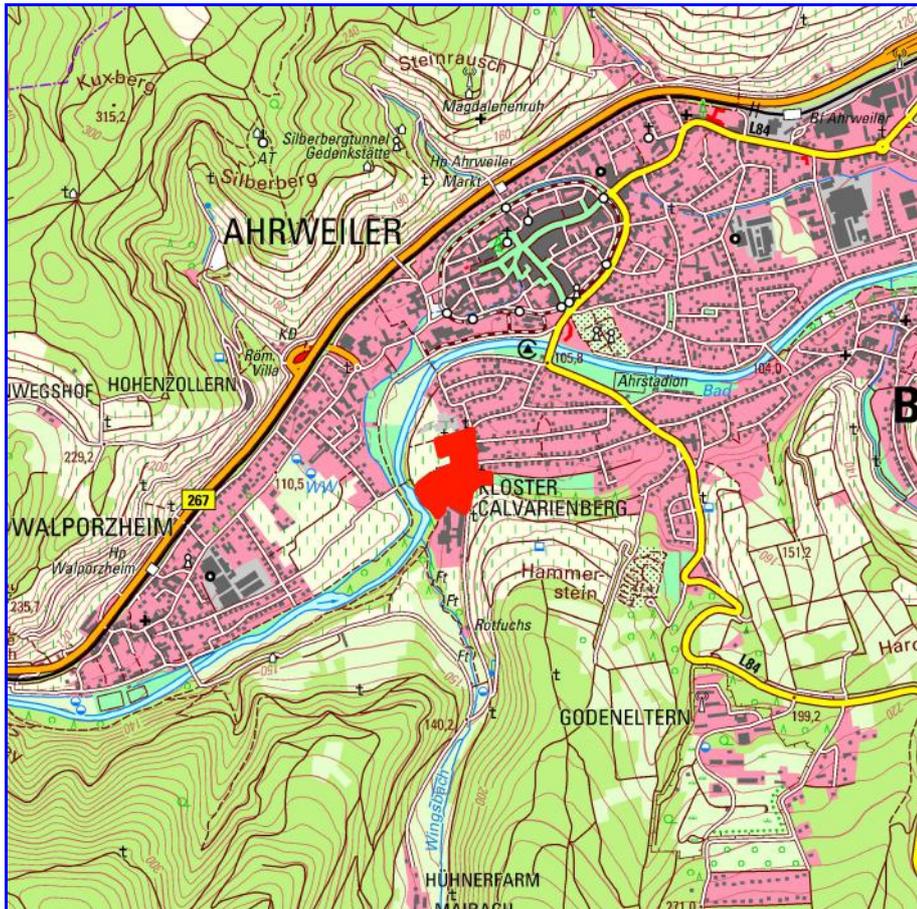


Abb. 12: Lage des UG (rote Fläche) auf TK25 5408 (unmaßstäblich)

© Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 06. August 2021

35



Abb. 13: Abgrenzung des UG (rote Strichellinie) auf DOP40 (unmaßstäblich)

5 © Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 30. Oktober 2021

10

7.2.2 Gebietsbeschreibung

15

Der Gebäudekomplex des ehemaligen Ursulinenklosters (1838 – 2017, **Abb. 14**) nimmt – zusammen mit Zufahrten, Gärten etc. – den größten Teil des *Calvarienbergs* ein, eine Erhebung am südlichen Stadtrand von *Bad Neuenahr-Ahrweiler*. Die Schulgebäude und deren Umfeld liegen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.



20

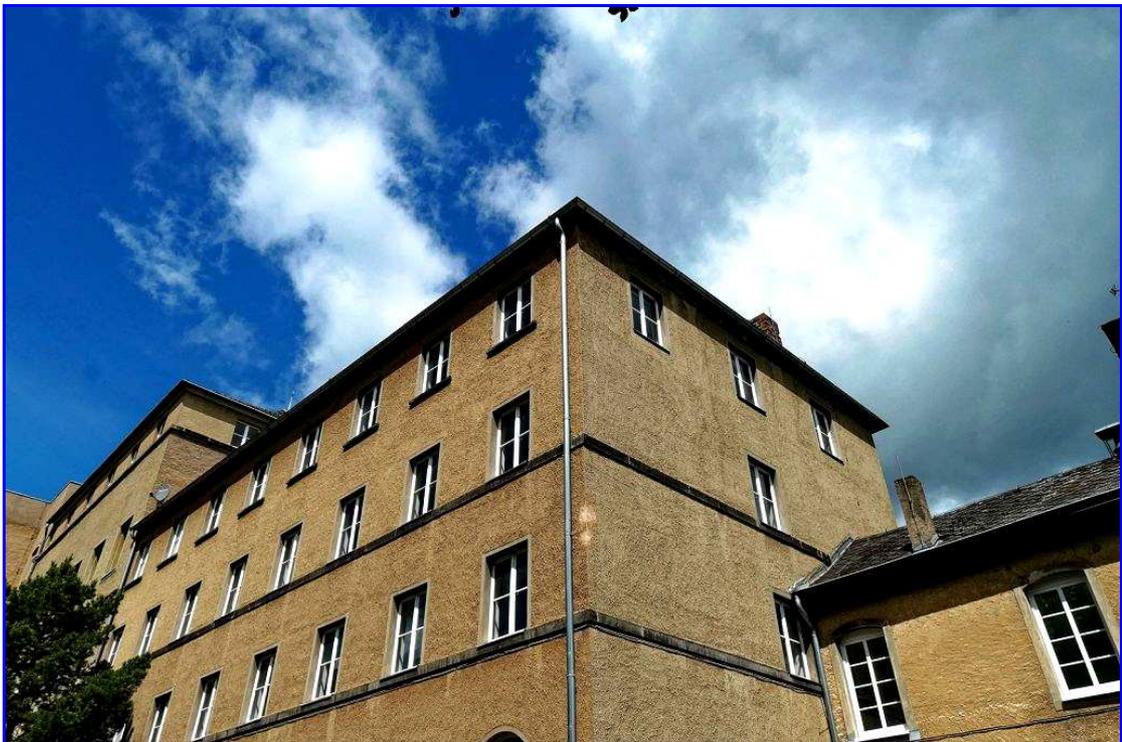
Abb. 14: Ansicht des Klostergeländes von Norden (2019)



5 **Abb. 15: Westfront des Hauptgebäudes, links im Bild Wirtschaftsgebäude (Scheune) rechts die ehemalige Hausmeisterwohnung**

Der Gebäudebestand datiert überwiegend aus dem Jahr 1897, einige Nebengebäude sind jüngeren Datums. **Abb. 15** – **Abb. 25** geben einige Ansichten des Gebäudekomplexes wieder.

10



15 **Abb. 16: Wohngebäude nördlich des Klostersgartens**



Abb. 17: Kirchengebäude im Nordteil des Gebäudekomplexes

5

Teile der Altgebäude sind relativ schlicht gehalten (**Abb. 16**), andere sind aufwendiger strukturiert, so z. B. das Kirchengebäude (**Abb. 17**) mit außen liegenden Stützmauern, großen Glasfenstern, Dachtürmchen und verspielt gestalteten Gauben (**Abb. 18**).

10



**Abb. 18: Detailansicht des Dachbereiches des Kirchengebäudes, Blick Richtung Norden
(im Hintergrund Ahrweiler mit der Laurentiuskirche)**

15



Abb. 19: Detailansicht Dachbereiche der Wohngebäude

5

Die Fassaden und Dachbereiche der Wohngebäude sind dagegen bedeutend schlichter gehalten (**Abb. 19**), ein Gebäudeteil des Südteils weist jedoch ebenfalls außenliegende Stützmauern aus verputzten Bruchsteinen auf (**Abb. 20**).

10



Abb. 20: Gebäude des Südteils

15



Abb. 21: Lichtarmer Innenhof im Nordteil des Komplexes

5

Im Nordteil des Gebäudekomplexes umschließen die Bauwerke einen kleinen, lichtarmen Innenhof. Ein weiterer, größerer Innenhof (Klostergarten) schließt das Gebäudeensemble nach Osten hin ab. Der Klostergarten ist gärtnerisch gestaltet mit zentraler Rasenfläche, Strauchgruppen und Einzelbäumen (**Abb. 22** und **Abb. 23**).

10



Abb. 22: Klostergarten, Blick nach Osten

15



Abb. 23: Klostergarten, Blick auf die umschließenden Gebäude

5

Im Westteil des Klostergeländes sind einige Nebengebäude lokalisiert, z. T. ältere Bausubstanz (**Abb. 24**), daneben auch modernere Gebäude (ehemalige Hausmeisterwohnung, Werkstätten, Garagen, Stallungen und eine aus rohen Bimssteinen erbaute Scheune, s. **Abb. 25**).

10



Abb. 24: Nebengebäude W der Zufahrtsstraße zum Eingangsbereich

15



Abb. 25: Scheune im Westteil des Gebietes

5

Neben den engeren Bereich des ehemaligen Klosters sind weitere Flächen in die Planungen mit einbezogen: Der Bereich der alten Klostergärtnerei (zuletzt von Gartenbaubetrieb genutzt), eine in Nutzung befindliche Rebfläche und ein Teil einer alten, heute von Gehölzen bestandenen Weinbergsbrache.

10

Der Bereich der alten Klostergärtnerei wurde z. T. noch gärtnerisch genutzt (Folien- und Glasgewächshäuser), Teile dienten als Lager- und Abstellplatz (**Abb. 26**).

15



Abb. 26: Gärtnergelände

20



Abb. 27: Gärtnergelände: Einfacher Schuppen, Glashaus

5

In diesem Gebietsteil sind weiterhin einige einfach konstruierte Schuppen zu finden (**Abb. 27**). Flächenmäßig überwiegt jedoch der Anteil offener Flächen, neben Lagerplätzen auch einige „verbrauchte“ Bereiche.

10

Im NW-Teil des Plangebietes wird eine ca. 1.000 m² große Rebfläche mit überplant (**Abb. 28**).



15

Abb. 28: Rebfläche im NW-Teil

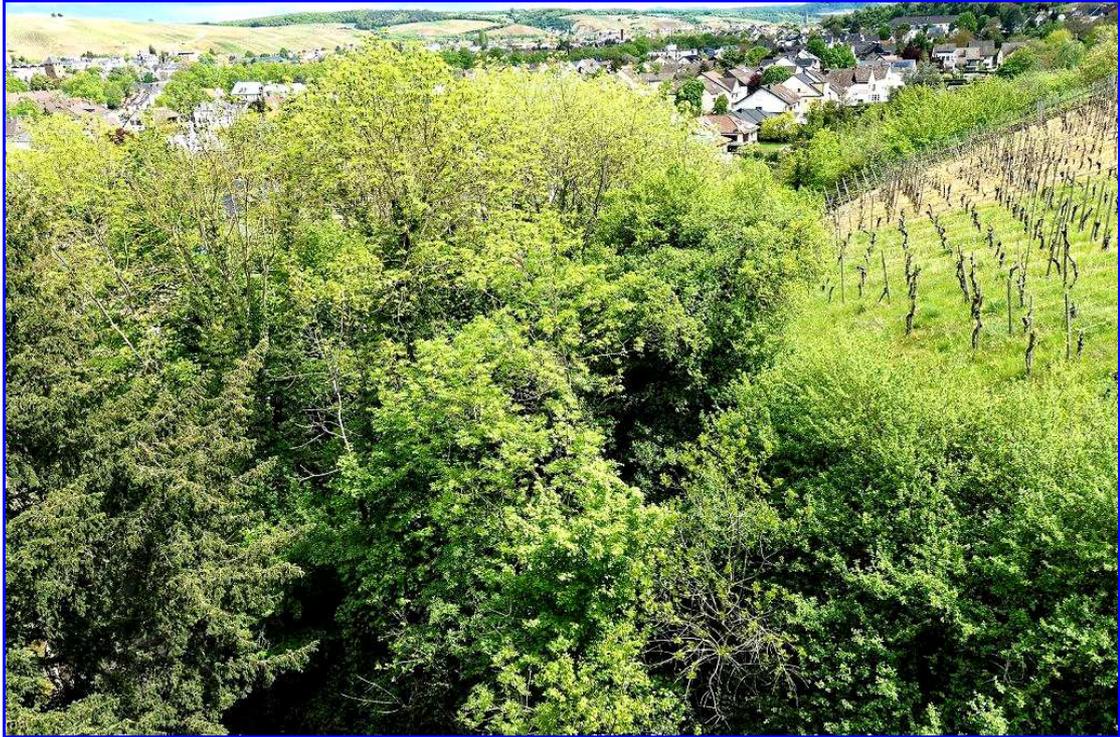


Abb. 29: Gehölz auf alter Weinbergsbrache

5

Eine zweite externe Fläche von ca. 1.800 m² wurde ehemals vermutlich als Rebland genutzt, durch die Aufgabe entstand ein dichtes Gehölz (**Abb. 29**). Überwucherte Lesesteinmauern (**Abb. 30**) zeigen diese ursprüngliche Nutzung noch an.

10



Abb. 30: Alte Weinbergsmauern

15



Abb. 31: Altbaumbestand des Kirchgartens

5

Weitere hervorzuhebende Strukturen sind der Kirchgarten mit Altbaumbestand (**Abb. 31**) und verbrachenden Rasenflächen (**Abb. 32**), dazu eine unverfugte Bruchsteinmauer entlang des Fußweges (**Abb. 33**).

10



Abb. 32: Rasenfläche des Kirchgartens

15

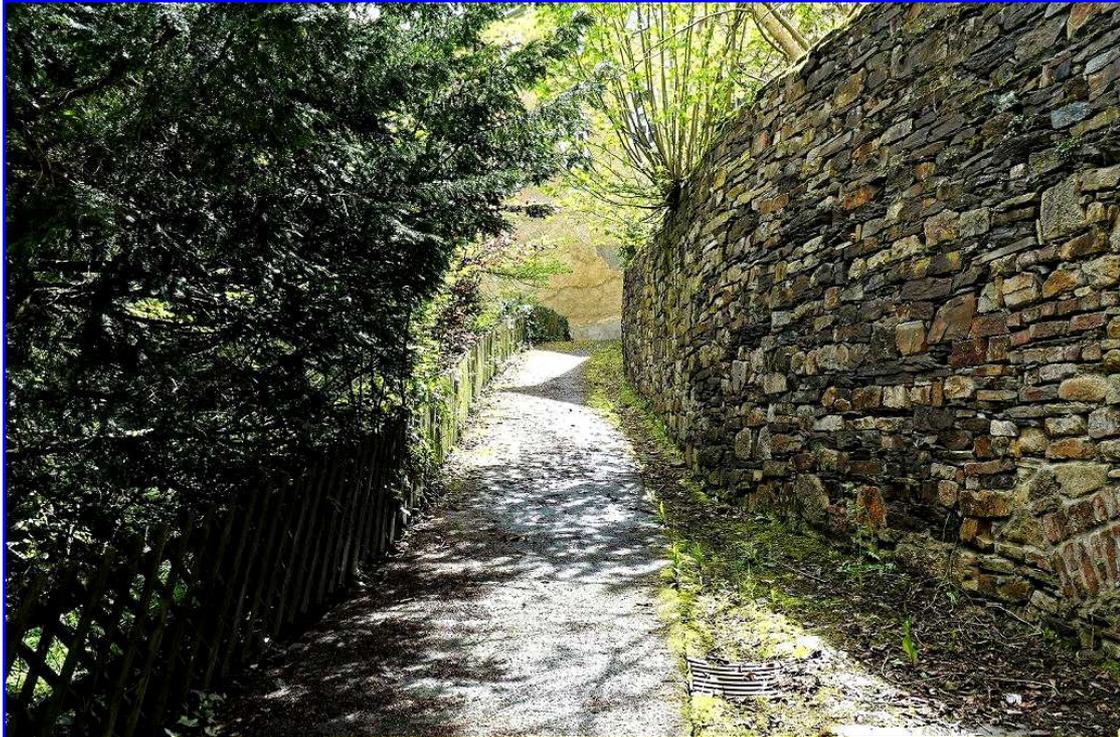


Abb. 33: Fußweg im Kirchgarten mit Bruchsteinmauer

5

Eine Gabionenwand (**Abb. 34**), die den Kirchgarten in Teilen vom Gärtnereigelände abgrenzt, böte durch tlw. offene Bruchsteinschüttung Lebensraum für Eidechsen, diese Funktion ist jedoch durch die Nordexponierung und starke Beschattung sehr eingeschränkt.

10



Abb. 34: Gabionenwand

15



Abb. 35: Trockenplatz

5

Eine größere Grünlandfläche stellt der ehemalige Trockenplatz dar (**Abb. 35**), ehemals vermutlich als Kurzschnittrasen gepflegt, heute eher eine relativ krautarme, langgrasige Brache.



10

Abb. 36: Ausblick vom „Falkenturm“ Richtung Süden über das Gelände des Gymnasiums



Abb. 37: Blick Richtung Norden

5

10

15

Das Plangebiet ist eingebettet in eine tlw. reicher strukturierte Kulturlandschaft. Südlich des Schulgeländes grenzt strukturiertes Offenland mit Streuobstbeständen, Feldgehölzen und Rebland an (**Abb. 36**), dieses setzt sich im *Wingsbachtal* fort, flankiert von den ausgedehnten Wäldern des Ahrgebirges. Im Westen bildet die *Ahr* mit ihrer Aue eine Vernetzungsachse. Dies gilt z. T. auch für die nördlich des Plangebietes angrenzenden Flächen (**Abb. 37**), hier kommen noch die besiedelten Bereiche von Ahrweiler hinzu, überwiegend Einfamilienhausbebauung mit Hausgärten. Im Osten des Klostersgeländes sind Wohnbebauung, ein ausgedehnter Grünzug und relativ strukturarme Rebflächen die bestimmenden Strukturen.

7.2.3 Objekte Biotopkataster/geschützte Biotoptypen/NATURA 2000-Gebiete/VSG

20

Objekte des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz sind im UG nicht erfasst (der Suchraum 2010 umfasste auch nur kleine Teile außerhalb des Klostersgeländes), relevante Objekte liegen jedoch westlich des UG (**Abb. 38**).

25

Ein Teilstück der *Ahr* ist hier kartiert:

- BK-5407-0096-2011 (*Ahr zwischen Kreuzberg und Ahrweiler*), im betrachteten Ausschnitt kongruent mit:
- BT-5408-0019-2010 (*Ahr zwischen Mayschoß und Ahrweiler*).

30

Kartiert wurde im dargestellten Teil des BT-Objektes nur der Biotoptyp *Mittelgebirgsfluss* (yFO1) mit den Zusatzcodes *naturnah* (wf) und *Ufergehölz beidseitig* (wt).

35

Das Natura 2000-Gebiet FFH-5408-302 („*Ahrtal*“) ist im gewählten Ausschnitt weitgehend deckungsgleich mit den Objekten des Biotopkatasters, setzt sich allerdings ahrab- und -aufwärts weiter fort.

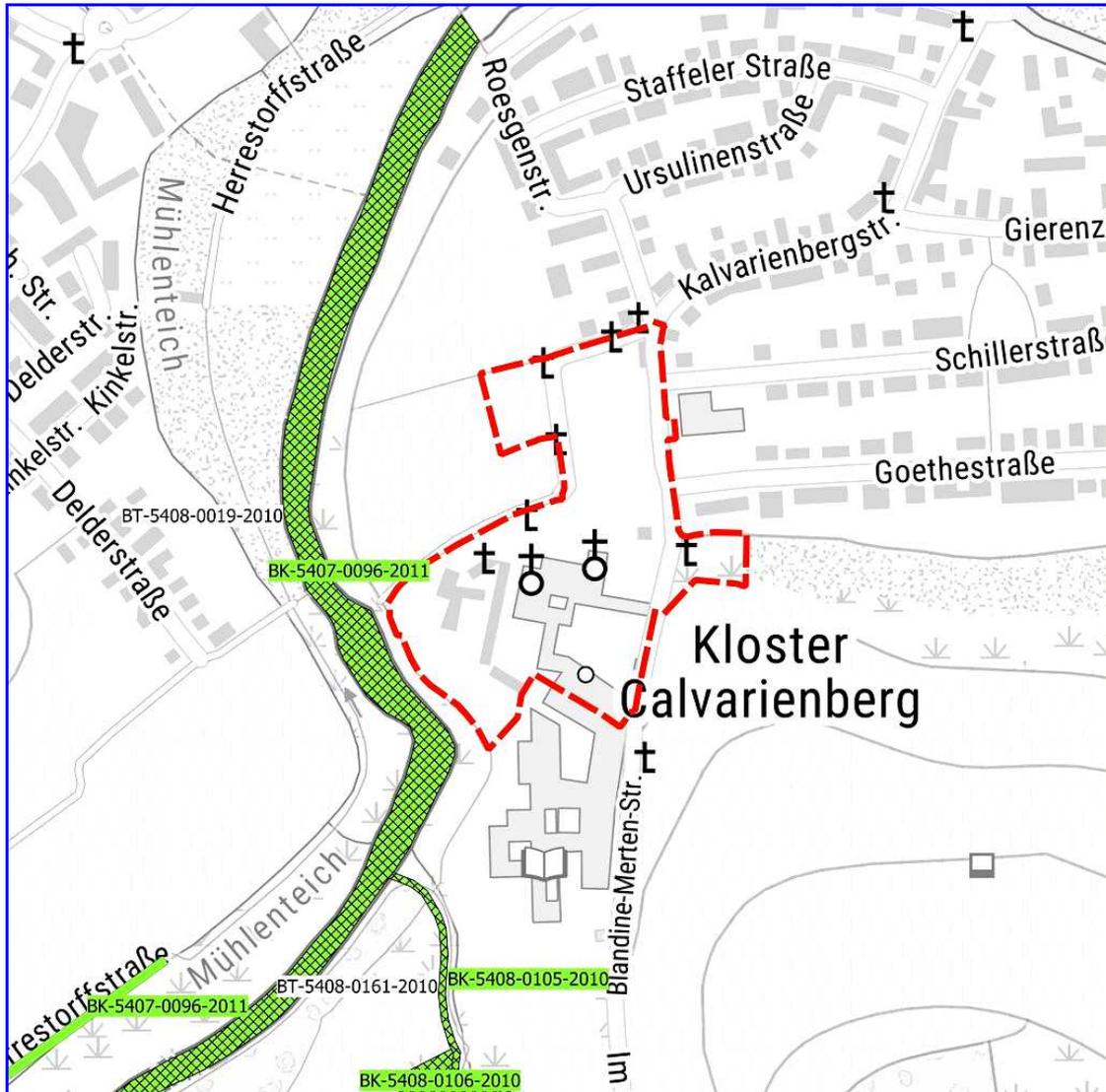


Abb. 38: BT- (Kreuzschraffur) und BK-Objekte (grüne Flächenfüllung) des Biotopkatasters

5

7.2.4 Methodik

10

7.2.4.1 Vorbemerkung

15

20

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Vorhabengebiet vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Dies verpflichtet die Behörde aber nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit den gezielten Erhebungen der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007 – 9 VR 13/06, BeckRS 2007, 24753 Rn. 20.).

25

Bei der Frage, ob ein Zugriffsverbot verwirklicht wird, kommt der Behörde eine behördliche Einschätzungsprärogative zu, die sich sowohl auf die Bestandserfassung, als auch die Bewertung der Gefahren bezieht, soweit sich in der Wissenschaft noch kein bestimmter Maßstab durchgesetzt hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.06.2013 – 4 C 1.12, BVerwGE 147, 118-127).



Untersuchte Organismengruppen waren:

- 5
- Fledermäuse
 - Avifauna
 - Herpetofauna (Reptilien/Amphibien)
 - Tagfalter/Widderchen

10 Eine gesonderte Erhebung zur Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) erfolgte im Erfassungsjahr 2023 (vgl. hierzu separate Ausführungen unter **Tz. 8**).

15 Die Erhebungen umfasste auch die Prüfung von möglichen Vorkommen weiterer streng geschützter Arten nicht untersuchter Gruppen, die Daten aus LANIS-Artefakt (s. **Tabelle A2** des Anhangs) dienten hierbei der ersten Orientierung.

7.2.4.2 Fledermäuse

20 Im Untersuchungsgebiet wurde an vier Terminen (vgl. **Tabelle 1**) eine aktive Detektorerfassung (inkl. Sichtbeobachtung, Ausflugbeobachtung an Teilen des Gebäudekomplexes, auch mittels Wärmebildkamera) bei überwiegend günstigen Bedingungen durchgeführt. Für diese aktive Detektorerfassung wurde ein *Batlogger M2* der Fa. ELEKON verwendet, ein Vollspektrum-Detektor⁶ mit automatischer Verortung des jeweiligen Detektorstandortes per GPS. Das UG wurde auf begehbaren Routen abgeschritten, der jeweilige Kontaktort mittels GPS automatisch erfasst und sämtliche akustischen Kontakte als Wav-Datei gespeichert.

25
30 Zusätzlich wurde an drei Terminen zur Gewinnung eines Artenüberblicks eine passive Erfassung mittels einer „*Horchbox*“ (HB11) – ein automatisch aufzeichnender, programmierbarer Ultraschallkonverter, hier der Typ SM3BAT der Fa. *Wildlife Acoustics*, Vollspektrum-Detektor mit einer Abtastrate von 384 kHz – durchgeführt. Die Programmierung erfolgte für einen ununterbrochenen Betrieb von 15 Minuten vor Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang des folgenden Tages. Eine Limitierung der Aufnahmelänge einzelner getriggelter Rufsequenzen wurde nicht durchgeführt.

35 Die Laufzeiten waren hier:

- 40
- HB11a: 10.06. - 27.06.2021
 - HB11b: 01.07. - 17.07.2021
 - HB11c: 25.08. - 03.09.2021

45 Ein zweiter Detektor vom Typ SM2BAT (HB10) wurde in Nähe eines „*Verdachtsquartieres*“ in einem überdachten Nebeneingang des Hauptgebäudes für einen „*Durchgang*“ (Laufzeit mit einer Batteriebestückung: 01.07. - 17.07.2021) installiert.

50 Die jeweiligen Standorte sind der **Abb. 39** zu entnehmen, **Abb. 40**– **Abb. 42** geben einen Eindruck der Lokalitäten wieder.

55 Die Auswertung der auf SD-Karten gespeicherten Rufe erfolgte mittels der automatisch arbeitenden Software *Kaleidoscope* der Fa. WILDLIFE ACOUSTICS. Da die Ergebnisse automatisierter Rufenerkennung immer kritisch zu betrachten sind, wurden unsichere bzw. zweifelhafte Erkennungen oder nicht identifizierte Rufsequenzen (*NoID*) bzw. *noise*-Dateien im Anschluss mit dem *Viewer* von *Kaleidoscope* und – wenn nötig – der speziellen Analyse-Software *Sonobat 4.2.0p* der Fa. DNDESIGN überprüft.

60 Bei Bedarf wurde zur Bestimmung bzw. Überprüfung gespeicherter Fledermausrufe – neben eigenen Referenzdaten – auf die folgenden Werke (Literatur, Tonträger) zurückgegriffen: BARATAUD (2000, 2015, 2020), LAAR MEDIA (o. J.), KLAWITTER & VIERHAUS (1981), LIMPENS & ROSCHEN (2005), SKIBA (2009), MIDDLETON et al. (2014), RUSS (2012), PFALZER (2002, 2007), BRAUN & DIETERLEN (2003), WEID (1988), BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020).

⁶ Relevante Einstellungen des Gerätes: Abtastrate: 384 kHz, Verstärkung: +20 dB, Auslöser (Trigger): Ja, Frequenz min: 8 kHz, Frequenz max: 120 kHz, Empfindlichkeit: hoch, Pre-Trigger: 1000 ms, Post-Trigger: 1000 ms, Max. Aufnahmezeit: 60.000 ms



Abb. 39: Standorte der Horchboxen

5



Abb. 40: Horchbox HB11, Standort a (Klostergarten)

10



Abb. 41: Horchbox HB11, Standort b (Kirchgarten)

5



Abb. 42: Horchbox HB11, Standort c (Trockenplatz)

10



Die Gebäude wurden auf ihre Quartiereignung untersucht, hierbei wurden sowohl die Innenräume (normale Wohnräume etc. nur stichprobenartig, Dachstühle intensiver, nach Möglichkeit auch Kellerräume), als auch die Fassaden und Dachflächen auf entsprechende Strukturen hin betrachtet, soweit dies ohne aufwendige Hilfsmittel (Leitern, Hubwagen etc.) möglich war.

7.2.4.3 Avifauna

Das UG wurde an fünf Terminen (vier Morgen-, ein Abendtermin, s. **Tabelle 1**) begangen, revier- bzw. brutanzeigende Merkmale (z. B. Reviergesänge, Eintragen von Nistmaterial, Futter tragende Alttiere) in Tageskarten eingetragen und später in QGIS ausgewertet (Erstellung von „Papierrevieren“). Neben der akustischen Erfassung (z. B. der arttypischen Gesänge, Warnrufe) wurde mittels Fernglas ZEISS 10x40 bzw. 10x42 beobachtet.

Grundlage der Untersuchungen bildeten die „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005).

Als „Revier“ eines Brutpaares wurde gewertet, wenn während mindestens zwei von fünf Terminen entsprechende Beobachtungen gelangen (unter Berücksichtigung der Kriterien bei SÜDBECK 2005) bzw. eindeutige Bruthinweise (besetzte Nester, Höhlen o. ä.) vorlagen. Die Daten der Feldkarten wurden im GIS auf eine Übersichtskarte übertragen (**Abb. 84**), die in der Regel nur die ungefähren „Revierzentren“ (nicht etwa die Neststandorte!) der einzelnen Arten zeigt, in wenigen Fällen auch den Neststandort.

7.2.4.4 Herpetofauna

Die Erfassung (zur Methodik vergl. KORNDÖRFER 1992, SCHLÜPPMANN & KUPFER 2009) der Herpetofauna (Amphibien und Reptilien) im terrestrischen Lebensraum erfolgte durch Direktbeobachtung, bzw. Nachsuche unter gerne von Reptilien und Amphibien genutzten Verstecken (Bretter, Steinplatten, größeren Ästen, Plastikplanen etc.), an den Terminen der Faunaerfassung (**Tabelle 1**). Hauptaugenmerk lag auf möglichen Vorkommen der streng geschützten Mauereidechse (*Pardalis muralis*).

7.2.4.5 Tagfalter/Widderchen

Tagfalter und Widderchen (eine tagaktive Nachtfalter-Familie) wurden durch direkte Beobachtung (tlw. mittels Fernglas 8x30, 10x42 bzw. Fernrohrlupe 3x12), Kescherfang (handelsübliche Insektenkescher mit 50 cm Netzöffnung), tlw. durch Nachsuche von Entwicklungsstadien (Eier, Raupen, Puppen; vgl. HERRMANN 1998) erfasst. Bei Bedarf wurde auf folgende Bestimmungsliteratur zurückgegriffen: SETTELE et al. (1999, 2015), SPULER (1910), KOCH (1984) sowie EBERT & RENNWALD (1991a, 1991b).

Die Tagfalter/Widderchen wurden als relativ leicht erfassbare Gruppen zur Beurteilung kleinräumiger Strukturen herangezogen. Zufallsbeobachtungen von Arten weiterer Gruppen wurden bei Relevanz ebenfalls notiert, z. B. Funde der Spanischen Fahne (*Euplagia quadripunctaria*).

7.2.4.6 Erfassungstermine

Insgesamt wurden im Jahr 2021 an 15 Tagen Erfassungstermine wahrgenommen (**Tabelle 1**). Weitere sieben Termine wurden im Zusammenhang mit der im Jahr 2023 erfolgten Haselmauserfassung erforderlich (vgl. **Tz. 8.1.2.1**).



Tabelle 1: Erfassungstermine	
Datum/Uhrzeit	Erfassungsteile, Wetter
29.03.2021 11:00 – 12:15	Schlüsselübergabe, Vorbegehung; Wetter: Trocken, wechselnd bewölkt, Wind 1 – 4 bft, ca. 5 °C
14.04.2021 07:40 – 10:45	1. Avifauna, (Herpetofauna); Wetter: Trocken, wechselnd bewölkt, Wind 1 – 2 bft, ca. 0-6 °C
15.05.2021 08:00 – 11:20	2. Avifauna, (Herpetofauna); Wetter: Trüb, überwiegend trocken, Wind 1 – 2 bft aus SW, ca. 10-14 °C
17.05.2021 10:00 – 15:45	Gebäudekontrolle, Herpetofauna; Wetter: Wechselhaft, kurze Regenabschnitte, Wind 1 – 3 bft, ca. 12 °C
29.05.2021 08:20 – 13:30	3. Avifauna, Tagfalter; Wetter: Heiter, trocken, Bewölkung ca. 25%, Wind 2 bft aus SW-N, ca. 11-16 °C
10.06.2021 20:00 – 00:45	Aktive Detektorerfassung, Ausflugbeobachtung, Aufstellung Horchbox; Wetter: Heiter, trocken, Bewölkung 0-5%, Wind 0-1 bft, ca. 24-19 °C; SU: 21:42 Uhr
16.06.2021 18:30 – 20:45	4. Avifauna, Tagfalter; Wetter: Heiter, trocken, Bewölkung ca. 5%, Wind 0-1 bft aus S, ca. 31-29 °C
27.06.2021 21:00 – 01:30	Aktive Detektorerfassung, Ausflugbeobachtung; Wetter: Überwiegend bedeckt, trocken, Wind 1-3 bft, ca. 21-13 °C; SU: 21:44 Uhr
28.06.2021 08:00 – 10:50	5. Avifauna, Tagfalter; Wetter: Überwiegend bewölkt, trocken, Bewölkung ca. 70%, Wind 1 bft aus O, ca. 19-22 °C
01.07.2021 09:30 – 12:45	Herpetofauna, Tagfalter, Horchboxwartung; Wetter: Bedeckt, aber trocken, Bewölkung ca. 90-100%, Wind 0-1 bft, ca. 12-13 °C
29.07.2021 10:00 – 12:50	Herpetofauna, Tagfalter; Wetter: Überwiegend bedeckt, aber trocken, Bewölkung ca. 90%, Wind 1-3 bft, ca. 17-20 °C
24.08.2021 10:30 – 14:45	Tagfalter, Herpetofauna; Wetter: Wechselnd bewölkt, trocken, Bewölkung ca. 10-50%, Wind 2-3 bft, ca. 17-19 °C
25.08.2021 19:45 – 00:50	Aktive Detektorerfassung; Wetter: Leicht bewölkt, trocken, Bewölkung ca. 10-20%, Wind 1 bft, ca. 19-15 °C; SU: 20:31 Uhr
18.09.2021 19:30 – 23:40	Aktive Detektorerfassung; Wetter: Leicht bewölkt, trocken, kaum Wind, ca. 20-10 °C; SU: 19:40 Uhr
22.02.2022 10:00 – 12:00	Kontrolle Keller und Nebengebäude; Wetter: Überwiegend bewölkt, trocken, mäßiger Wind, ca. 6 °C

5

7.3 Ergebnisse und Bewertung

7.3.1 Fledermäuse

10

7.3.1.1 Übersicht

Die aktiven und passiven Detektorerfassungen erbrachten Nachweise für 9 Arten, zwei Artenpaare (*Plecotus austriacus* / *P. auritus* und *Myotis brandtii* / *M. mystacinus* = „Bartfledermaus“) und Kontakte, die nur als Gattung *Myotis* anzusprechen waren.

15

Weiterhin konnten einige Rufe nur dem Ruftyp „*Nyctaloid*“ (mögliche Vertreter sind hier u. a. die Breitflügelfledermaus und die beiden Abendseglerarten), bzw. dem Ruftyp „*Pipistrelloid*“ (insbesondere „*Überschneidungen*“ bei *Pipistrellus pipistrellus* und *P. nathusii*) zugeordnet werden, wenige weitere Kontakte waren nur als unbestimmter Fledermausruf („*Chiro*“) einzuordnen.

20

Tabelle 2 zeigt die Übersicht der Nachweise.



Tabelle 2: Fledermäuse des UG (Übersicht)

Rote-Listen: D: MEINIG et al. (2020); RP: GRÜNEWALD & PREUSS (1987), AK FLEDERMAUSSCHUTZ (1992), FFH: SSYMANK et al. (1998)

1: Vom Aussterben bedroht 2: Stark gefährdet 3: Gefährdet
 D: Daten defizitär G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 V: Art der Vorwarnliste
 *: Ungefährdet
 -: keine Angaben

FFH IV: Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse
 FFH: II: Art von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
 Nachweis: a – aktive, akustische Erfassung mittels Detektor, p – passive Erfassung mittels Horchbox, S – Sichtkontakt

Art	Deutscher Name	Rote Listen			FFH	Nachweis	Kürzel
		D 2020	RP 1987	RP (AK FMS) 1992			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	3	1	2	IV	a, p	EPTSER
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	*	3	3	IV	p	MYODAU
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	*	2	2	II, IV	p	MYOMYO
<i>Myotis mystacinus</i> / <i>M. brandtii</i>	Kleine / Große Bartfledermaus („Bartfledermaus“)	*/*	2/?	3/2	IV/IV	a, p	Bart
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	*	1	2	IV	p	MYONAT
<i>Myotis spec.</i>	Gattung <i>Myotis</i>	-	-	-	min. IV	a, p	MYOsp
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	D	2	2	IV	a, p	NYCLEI
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	V	3	3	IV	a, p	NYCNOC
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	*	2	1	IV	a, p	PIP NAT
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	*	3	3	IV	a, p, S	PIPIPI
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	*	-	-	IV	a, p	PIPPYG
<i>Plecotus auritus</i> / <i>austriacus</i>	Braunes / Graues Langohr	3/1	2/2	3/2	IV/IV	a, p	PLEsp
Nyctaloid (Ruftyp)						a, p	Nyctaloid
Pipistrelloid (Ruftyp)						a, p	Pipistrelloid

5

7.3.1.2 Aktive Detektorerfassung

Tabelle 3 führt die Daten der aktiven Erfassung zusammen, die Kontaktorte sind den **Abb. 43** – **Abb. 47** zu entnehmen.

10



Tabelle 3: Kontaktzahlen der aktiven Detektorerfassung						
Art/Artengruppe	Termin/Anzahl Kontakte				Summe Kontakte	%
	1	2	3	4		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	91	71	198	48	408	81,76
Nyctaloid	5	5	20	5	35	7,01
<i>Myotis spec.</i>	2	6	6	3	17	3,41
<i>Myotis mystacinus/M. brandtii</i> („Bartfledermaus“)	0	4	6	0	10	2,00
<i>Eptesicus serotinus</i>	3	2	4	0	9	1,80
<i>Nyctalus leisleri</i>	1	3	2	0	6	1,20
<i>Pipistrellus nathusii</i>	0	0	1	3	4	0,80
<i>Plecotus auritus/austriacus</i>	0	2	0	2	4	0,80
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	1	1	1	0	3	0,60
<i>Nyctalus noctula</i>	0	0	1	1	2	0,40
Pipistrelloid	0	0	0	1	1	0,20
	103	94	239	63	499	100,00



5

10

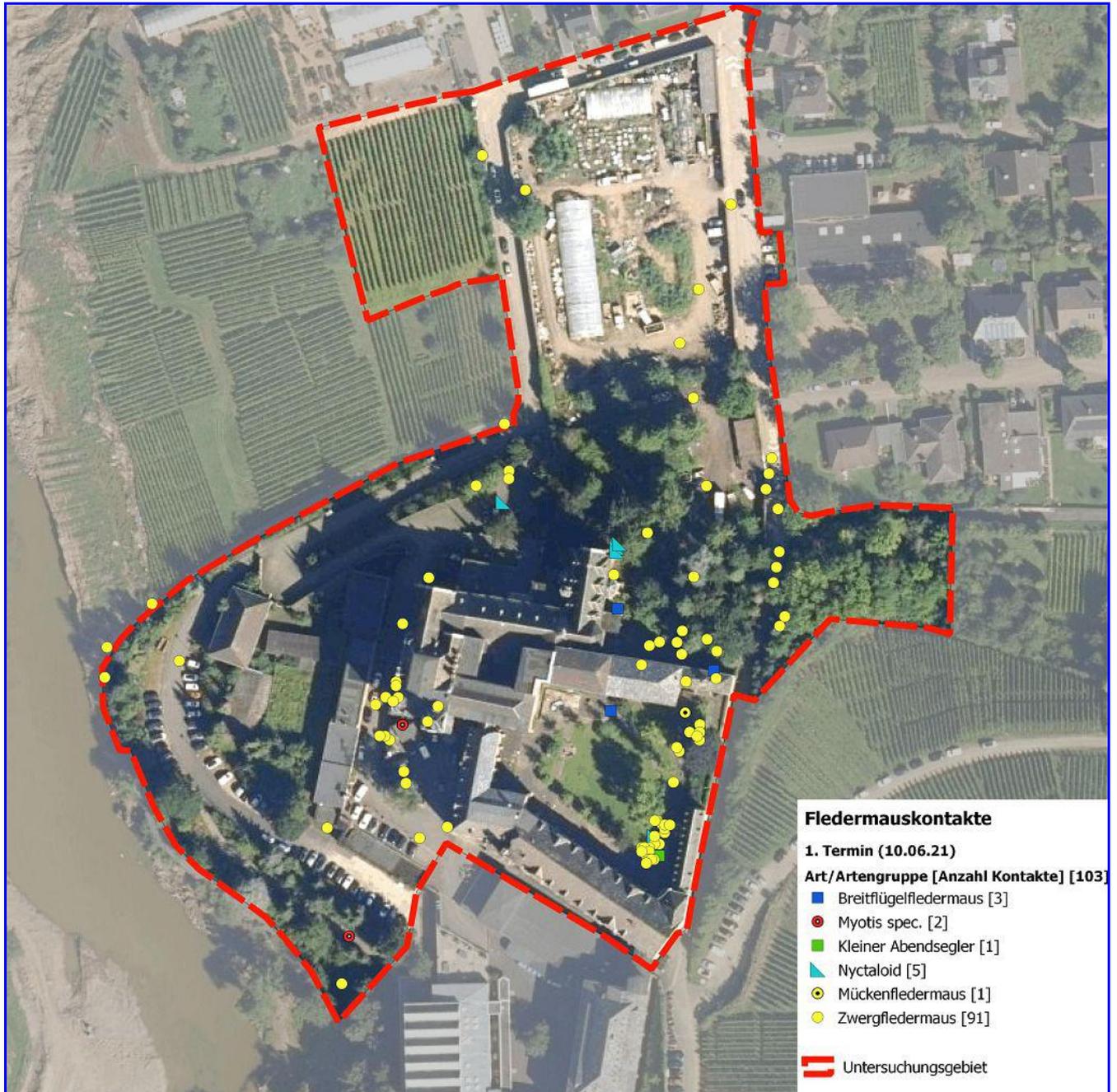


Abb. 43: Fledermauskontakte, 1. Termin

15



5

10

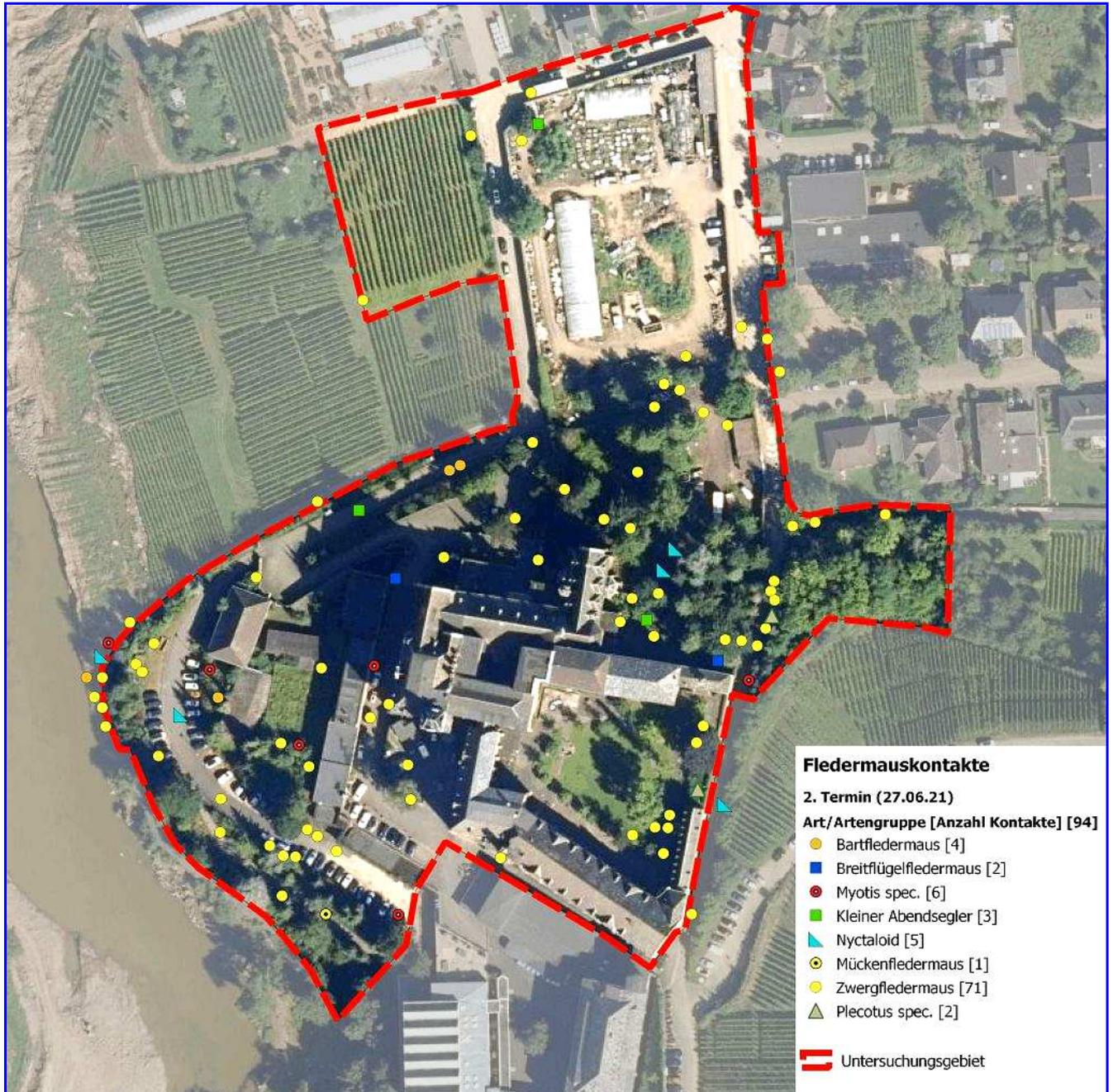


Abb. 44: Fledermauskontakte, 2. Termin

15



5

10

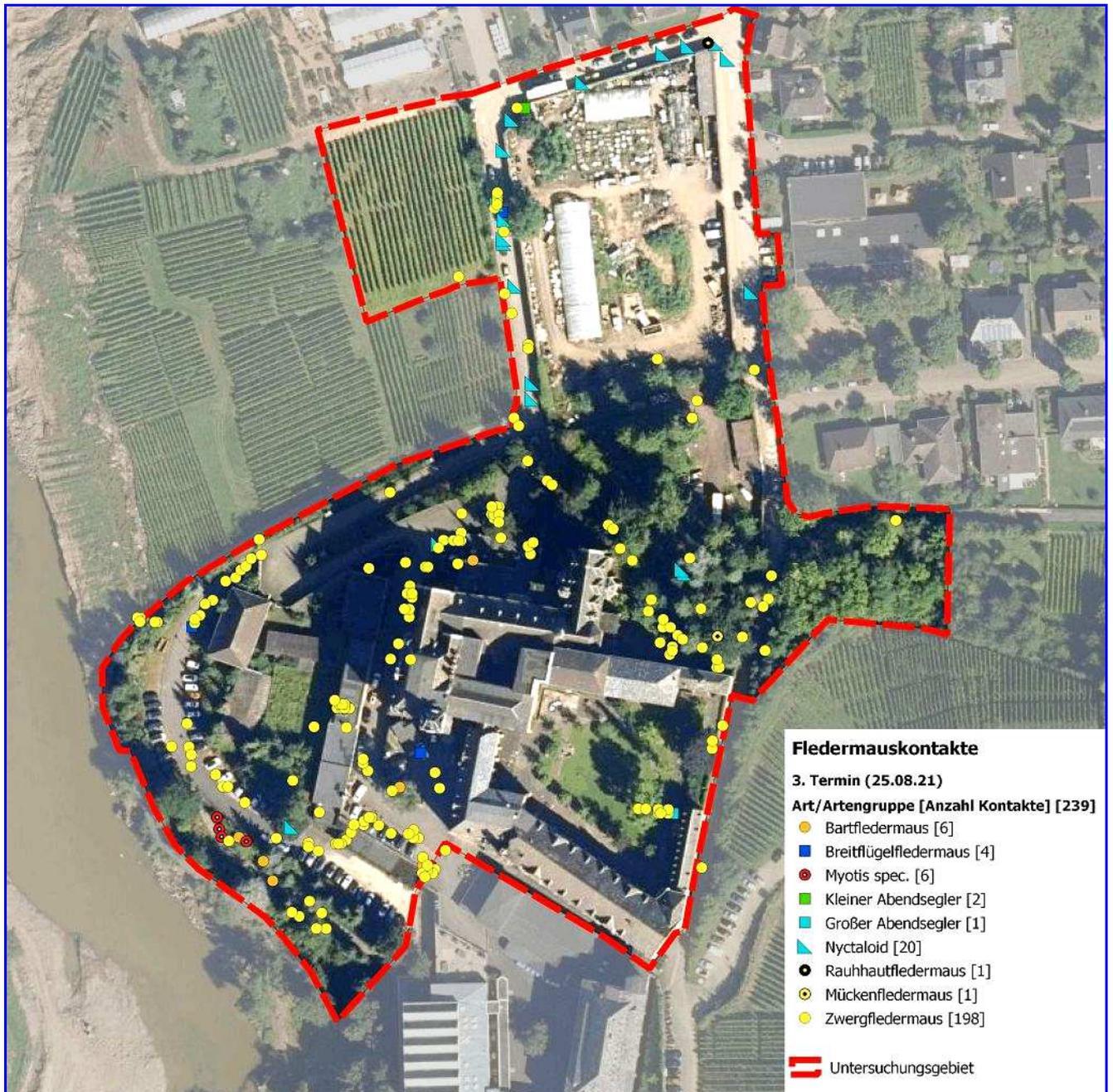


Abb. 45: Fledermauskontakte, 3. Termin

15



5

10

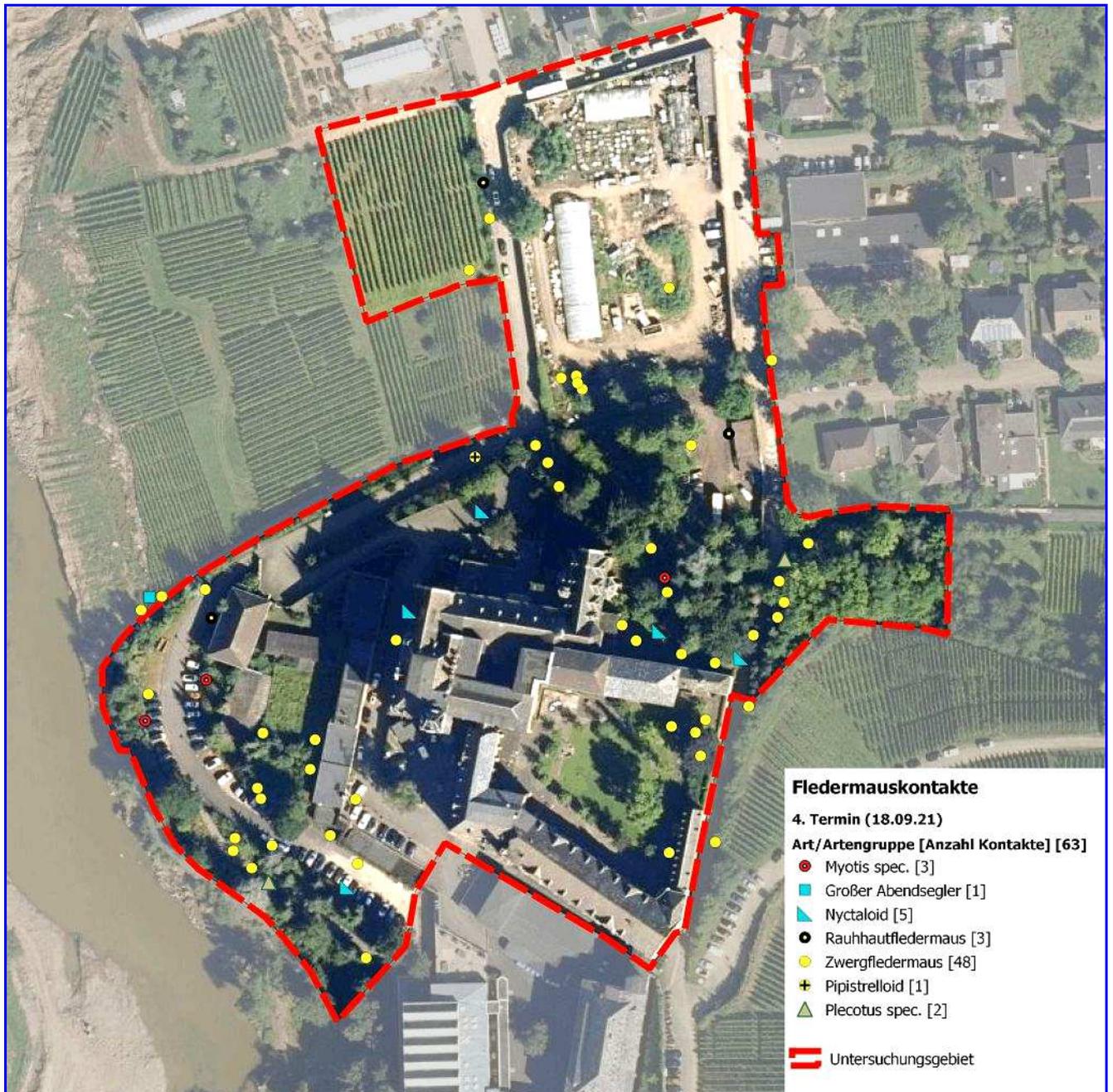


Abb. 46: Fledermauskontakte, 4. Termin

15



5

10

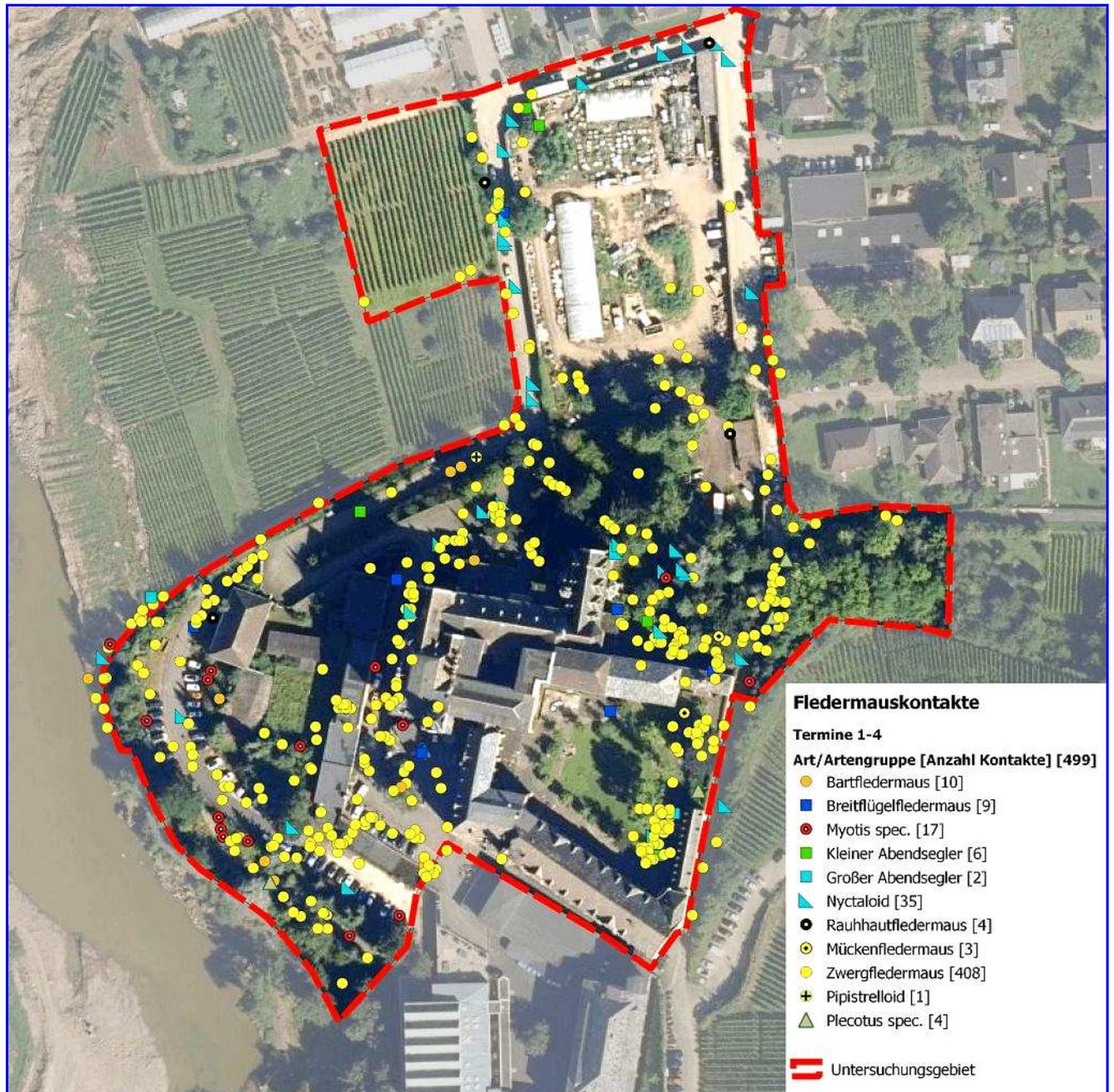


Abb. 47: Fledermauskontakte, Termine 1 - 4

15



7.3.1.3 Passive Detektorerfassung (Horchboxen)

5 Die mittels einer Horchbox (HB11) an drei verschiedenen Standorten durchgeführten passiven Erfassungen fasst die **Tabelle 4** zusammen, die **Tabellen A1a – A1c** des Anhangs geben die Details nach Datum und Stundenintervall aufgetrennt wieder.

Tabelle 5 führt dementsprechend die Daten für Horchbox HB10 auf.

10

Tabelle 4: Ergebnisse Horchboxerfassungen HB11, Übersicht der Kontaktzahlen

Art/Gruppe	Standort			Summen	%
	1	2	3		
PIPIIP	11.818	5.339	3.694	20.851	91,52
Nyctaloid	501	268	102	871	3,82
MYOsp	39	41	154	234	1,03
NYCLEI	83	63	38	184	0,81
PIP NAT	96	23	42	161	0,71
EPTSER	46	58	11	115	0,50
NYCNOC	34	47	20	101	0,44
Bart	27	4	67	98	0,43
PLEsp	19	15	22	56	0,25
PIPPYG	47	2	5	54	0,24
MYODAU		3	19	22	0,10
Pipistrelloid	2	14		16	0,07
MYOMYO	4		6	10	0,04
Chiro		2	3	5	0,02
MYONAT			4	4	0,02
	12.716	5.879	4.187	22.782	100,00

15

Tabelle 5: Ergebnisse Horchboxerfassung HB10, Übersicht der Kontaktzahlen

Art/Gruppe	Anzahl Kontakte	%
MYOsp	49	80,33
PIPIIP	11	18,03
NYCNOC	1	1,64
	61	100,00



7.3.1.4 Bewertung der Ergebnisse

5 Die Ergebnisse der aktiven und der passiven Erfassungen geben ein bekanntes Schema wieder, im vorliegenden Fall mit leichten Abweichungen, welches wie folgt skizziert werden kann:

- 10 • Starke Dominanz der Zwergfledermaus in Bezug auf die Kontaktzahlen;
- 10 • relativ hohe Werte bei den „*nyctaloiden*“ Kontakten (Nyctaloide, Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus), insbesondere im Rahmen der passiven Erfassungen und
- 15 • vergleichsweise artenreiche Chiropterenzönose.

20 Die Bewertung der Kontaktzahlen ist dabei immer kritisch zu betrachten (RUNKEL & GERDING 2016). Die Kontaktzahlen können als Anzeiger („*Aktivitätsindex*“) für die jeweiligen Fledermausaktivitäten an den einzelnen Standorten genutzt werden, wobei direkte Vergleiche nur für Arten mit vergleichbarer Detektierbarkeit in Bezug auf die Energie der ausgestoßenen Laute stichhaltig sind (BARATAUD 2020). So gehören die drei Arten mit den meisten Kontakten in unterschiedliche Gruppen in Bezug auf die Schallemissionen⁷.

25 Um eine gewisse Vergleichbarkeit verschiedener Arten zu ermöglichen wird von BARATAUD (2020) ein „*Detectability coefficient*“ (Dc) vorgeschlagen, der in der folgenden **Tabelle 6** für die nachgewiesenen Arten des UG (hier nur für offene bis halboffene Strukturen) aufgeführt wird:

30

Tabelle 6: Detectability coefficient nach BARATAUD (2020) der Arten des UG

Art/Artengruppe [Kürzel]	Deutscher Name	Detectability coefficient
<i>Nyctalus noctula</i> [NYCNOC]	Großer Abendsegler	0,25
<i>Nyctalus leisleri</i> [NYCLEI]	Kleiner Abendsegler	0,31
<i>Eptesicus serotinus</i> [EPTSER]	Breitflügelfledermaus	0,63
<i>Pipistrellus nathusii</i> [PIPNAT]	Rauhhaufledermaus	1
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> [PIPPIP]	Zwergfledermaus	1
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> [PIPPYG]	Mückenfledermaus	1
<i>Myotis myotis</i> [MYOMYO]	Großes Mausohr	1,25
<i>Plecotus auritus/austriacus</i> [PLEsp]	Braunes/Graues Langohr	1,25
<i>Myotis nattereri</i> (MYONAT)	Fransenfledermaus	1,67
<i>Myotis daubentonii</i> (MYODAU)	Wasserfledermaus	1,67
<i>Myotis mystacinus/brandtii</i> [Bart]	Kleine/Große Bartfledermaus („Bartfledermaus“)	2,50
<i>Myotis spec.</i> [MYOsp]	Gattung <i>Myotis</i>	1,77
Pipistrelloid		1
Nyctaloid		0,4

⁷ BARATAUD (2020) unterscheidet hier vier Gruppen der „*intensity of emission*“ (very weak to weak, medium, strong und very strong), jeweils noch differenziert für offene bis halboffene Situationen und Waldbereiche mit Unterholz.



5

Für das bei BARATAUD (2020) nicht aufgeführte Artenpaar Bart wurde ein eigener Wert (beide Arten weisen einen Dc von 2,5 auf) angesetzt, bei den Nyctaloiden und der Gattung *Myotis* (MY-Osp) wurde der Durchschnitt der jeweils betroffenen Arten gewählt (0,4 bzw. 1,77). Die Pipistrellen stellen eine Art Eichmaß dar, da sie zum einen mit ihren Detektionsreichweiten (ca. 25 m) etwa in der Mitte der betrachteten Arten stehen, zum anderen in der Regel die mit Abstand höchsten Kontaktzahlen aufweisen.

10

Die folgenden Tabellen zeigen die entsprechende Anwendung des „Detectability coefficient“ auf die Ergebnisse der aktiven bzw. passiven Detektorerfassung.

Tabelle 7: Korrigierte Kontaktzahlen der aktiven Detektorerfassung						
Art/Artengruppe	Termin/Anzahl Kontakte * Dc				Summe Kontakte * Dc	%
	1	2	3	4		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	91	71	198	48	408,00	81,9969
<i>Myotis spec.</i>	3,54	10,62	10,62	4,77	29,55	5,9387
<i>Myotis mystacinus/M. brandtii</i> („Bartfledermaus“)	0	10	15	0	25,00	5,0243
Nyctaloid	2	2	8	2	14,00	2,8136
<i>Eptesicus serotinus</i>	1,89	1,26	2,52	0	5,67	1,1395
<i>Plecotus auritus/austriacus</i>	0	2,5	0	2,5	5,00	1,0049
<i>Pipistrellus nathusii</i>	0	0	1	3	4,00	0,8039
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	1	1	1	0	3,00	0,6029
<i>Nyctalus leisleri</i>	0,31	0,93	0,62	0	1,86	0,3738
<i>Pipistrellus spec.</i>	0	0	0	1	1,00	0,201
<i>Nyctalus noctula</i>	0	0	0,25	0,25	0,50	0,1005
	99,74	99,31	237,01	61,52	497,58	100,00

15



Tabelle 8: Ergebnisse Horchboxerfassungen HB11, Übersicht der Kontaktzahlen (ergänzt)

Standort: Jeweiliger Standort von HB11, Dc: korrigiert mit den Werten für Dc nach BARATAUD (2020), jeweils graue Hinterlegung
 Absteigend sortiert nach Summen der korrigierten Werte (Summen Dc)

Art/Gruppe	Standort						Summen	%	Summen Dc	% Dc
	1	1 Dc	2	2 Dc	3	3 Dc				
PIPIIP	11.818	11.818,00	5.339	5.339	3.694	3694	20.851	91,52	20.851	93,19
MYOsp	39	69,03	41	72,57	154	272,58	234	1,03	414,18	1,85
Nyctaloid	501	200,4	268	107,2	102	40,8	871	3,82	348,4	1,56
Bart	27	67,5	4	10	67	167,5	98	0,43	245	1,09
PIPNAT	96	96	23	23	42	42	161	0,71	161	0,72
EPTSER	46	28,98	58	36,54	11	6,93	115	0,5	72,45	0,32
PLEsp	19	23,75	15	18,75	22	27,5	56	0,25	70	0,31
NYCLEI	83	25,73	63	19,53	38	11,78	184	0,81	57,04	0,25
PIPPYG	47	47	2	2	5	5	54	0,24	54	0,24
MYODAU			3	5,01	19	31,73	22	0,1	36,74	0,16
NYCNOC	34	8,5	47	11,75	20	5	101	0,44	25,25	0,11
Pipistrelloid	2	2	14	14			16	0,07	16	0,07
MYOMYO	4	5			6	7,5	10	0,04	12,5	0,06
MYONAT					4	6,68	4	0,02	6,68	0,03
Chiro			2	2	3	3	5	0,02	5	0,02
	12.716	12.391,89	5.879	5.661,35	4.187	4.322	2.2782	100	22.375,24	100

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist o. g. entsprechend zu berücksichtigen.

5

Die **Zwergfledermaus** stellt mit jeweils über 80 % die überwältigende Anzahl der Kontakte, sowohl bei Betrachtung der Rohdaten, als auch den nach BARATAUD (2020) korrigierten Werten. Im Gebiet werden die entsprechenden Randlinien befliegen, d. h. Gehölzränder, lichte Gehölzanteile (z. B. im Kirchgarten), Straßenränder mit Ziergehölzen etc. Vegetationsarme Flächen (z. B. die Zufahrtsstraße zum Haupteingang) mit angrenzenden Gebäuden dienen als Leitlinien für den Transfer. Auch die hohlwegartig eingeschnittene *Blandine-Merten-Straße* wurde zu diesem Zweck befliegen, einen direkten Zugang zum südlich des Klosters liegenden strukturierten Offenland bietend.

10

15

Die Zwergfledermaus ist unsere häufigste Fledermausart, welche ganz überwiegend synanthrop auch in urban geprägten Umfeldern ein Auskommen findet, hierbei auch an moderneren Gebäuden Spaltenquartiere bezieht. Gut strukturierte Jagdgebiete in erreichbarer Nähe (bis ca. 4 km Distanz) sind dabei essentiell. Neben dem oben erwähnten Offenland dürfte dabei auch die Ahr- aue eine wichtige Rolle für die Art spielen.

20

Die Art nutzt das UG zeitlich relativ durchgehend, natürlich abhängig von den jeweiligen Witterungsbedingungen und der Nahrungsverfügbarkeit (vgl. **Tabellen A1a - A1c**). Stark reduzierte Kontaktzahlen pro Stundenintervall können z. B. durch regnerische Abschnitte erklärt werden, sehr hohe Kontaktzahlen werden tlw. durch ausdauernde Nutzung von Flächenteilen eines Tieres oder mehrerer Individuen hervorgerufen.

25



Die beiden Schwesterarten der Zwergfledermaus, Rauhhaut- und Mückenfledermaus, traten während der aktiven und passiven Detektorerfassung bedeutend seltener in Erscheinung. Die mit jeweils unter 1% der Kontakte festgestellte **Rauhhautfledermaus** trat nur ab dem 3. Termin (aktiv) in Erscheinung, bei der passiven Erfassung jedoch an allen drei Terminen.

Diese Art tritt insbesondere zur Zugzeit im Frühjahr / Fröhsommer und Spätsommer / Herbst in Erscheinung, die Langstreckenwanderin lässt sich dann in ähnlichen Habitaten wie die Zwergfledermaus beobachten. Wochenstubenquartiere (die Art nutzt hierfür auch Baumquartiere) sind für die Rauhhautfledermaus im untersuchten Raum nicht zu erwarten. Die Bedeutung des UG liegt für diese Art in einer Nutzung als temporäres Nahrungshabitat und möglicherweise in der Nutzung von Tagesquartieren (Baumhöhlen, Spaltenquartiere an Gebäuden) durch Einzeltiere während des Durchzuges.

Bedeutend rarer trat die dritte *Pipistrellus*-Art in Erscheinung, die **Mückenfledermaus**. Bei der aktiven Erfassung wurde sie mit nur drei Kontakten erfasst. Im Zuge der Horchboxerfassung fiel die Mückenfledermaus mit einer höheren Kontaktzahl am ersten Standort (Klostergarten) auf, verteilt über die Standzeit jeweils mit einzelnen bis wenigen Kontakten pro Stundenintervall. Die Art dürfte wahrscheinlich nur als sporadischer Gast einzustufen sein.

Vertreter des Ruftyps **Nyctaloid** stellten nach der Zwergfledermaus den höchsten Anteil der Kontakte, bei Berücksichtigung des Dc (BARATAUD 2020) relativiert sich dieses zugunsten von MYOsp. Zum Ruftyp Nyctaloid zählen auch die auf Artebene identifizierten Arten Kleiner und Großer Abendsegler, sowie die ebenfalls nachgewiesene Breitflügelfledermaus. Ein Großteil der Kontakte des Ruftyps ist wahrscheinlich Vertretern der Gattung *Nyctalus* zuzuordnen, für einen kleineren Anteil konnte hier nicht weiter differenziert werden.

Die **Breitflügelfledermaus** ist als obligate Gebäudeart (z. B. in Spaltenquartieren des Dachbereichs) von besonderem Interesse. Mit 9 bzw. 115 (aktiv/passiv) Kontakten trat die Art vergleichsweise spärlich in Erscheinung. Die Kontakte der aktiven Erfassung konzentrieren sich im Umfeld des Klostergebäudes, an den Horchboxstandorten a und b trat die Art regelmäßig, aber oft nur mit einzelnen oder wenigen Kontakten pro Stundenintervall in Erscheinung, an Standort c bereits spärlicher.

Großer und **Kleiner Abendsegler** traten während der aktiven Erfassung mit insgesamt 2 bzw. 6 Kontakten auf, bei den Horchboxkampagnen mit 101 bzw. 184. Beide Arten sind „*Waldfledermäuse*“ (Vorkommen auch in von älteren und höhlenreichen Bäumen bestandenen Parks u. ä.), Sommerquartiere im Gebäudebereich des Klosters waren nicht zu erwarten gewesen. Der überwiegende Teil der gespeicherten Rufsequenzen deutet auf eine Nutzung des Klostergeländes für den Transfer hin, ein geringerer Anteil zeigt jedoch auch jagende Tiere in den Grünanlagen des Klosters.

Die Arten der Gattung *Myotis* sind mit drei Arten und einem Artenpaar („*Bartfledermaus*“) vertreten. Insgesamt ist die Gattung – in Bezug auf die Kontaktzahlen – relativ schwach im UG vertreten, hierbei ist zu berücksichtigen, dass gerade die kleineren Arten der Gattung zu den leise rufenden Arten gehören, so dass bei Anwendung des Dc (BARATAUD 2020) der Aktivitätsindex höhere Werte einnimmt (vgl. **Tabelle 8**).

Die drei auf Artniveau ansprechbaren Arten sind nur mittels der passiven Erfassung sehr sporadisch und mit geringen Kontaktzahlen im UG festgestellt worden.

Die **Fransenfledermaus** wurde mit 4 Kontakten, verteilt auf drei Nächte, an Horchboxstandort c erfaßt. Die substratnah jagende, leise rufende Art blieb demnach eine rare Erscheinung im UG. Sommerquartiere dieser Art liegen an Gebäuden, aber auch in Baumhöhlen, im Winter findet sich die Art überwiegend in unterirdischen Quartieren ein.

Wasserfledermäuse traten an zwei Terminen (2 und 3) der Horchboxerfassung mit 22 Kontakten, davon alleine 19 während des dritten Termins, auf. Diese Art nutzt fakultativ Gebäude- oder Baumquartiere im Sommer, im Winter werden in der Regel unterirdische Räume, z. B. Stollen, aufgesucht. Im UG wurden keinerlei Hinweise auf eine Quartiernutzung gefunden, so dass die Art nur als seltener Nahrungsgast eingestuft werden kann. Typische Jagdhabitats sind z. B. in der Ahräue gelegen (Jagd über lenitischen Wasserflächen).



Besonderes Augenmerk verdient das **Große Mausohr** aufgrund einer bestehenden Wochenstube in der *Laurentiuskirche* am Marktplatz in *Ahrweiler* (Entfernung Luftlinie ca. 800 Meter zum UG-Mittelpunkt). Große Mausohren jagen bevorzugt in Wäldern mit fehlender oder nur schütterer Kraut- und Strauchschicht (Beutetiere, z. B. Lauf- und Mistkäfer, werden dabei vom Boden aufgenommen), aufgesucht wird aber auch Offenland (z. B. Stoppeläcker, kurzrasige Viehweiden). Die regelmäßig genutzten Jagdhabitats werden hierbei in Entfernungen bis 15 km angefliegen, der Transfer erfolgt entlang von vertikalen Strukturen, wie Heckenzügen, Mauern, Waldrändern etc.

Nachweise im Zuge der aktiven Erfassungen gelangen nicht. Die Horschboxerfassungen erbrachten in der Summe 10 Kontakte an zwei Standorten (a und c). Auch diese Art wäre aufgrund ihrer Wochenstubenpräferenzen (überwiegend zugfreie Dachböden mit Einflugmöglichkeiten, hier reichen schon kleinere Öffnungen zum Einflug) im Gebäudebestand zu erwarten gewesen. Entsprechende Nachweise gelangen jedoch in keinem der untersuchten Dachböden.

Das Artenpaar „**Bartfledermaus**“ (Bart) erreichte etwas höhere Kontaktzahlen, als die o. g. Arten. 10 (aktiv) bzw. 98 Kontakte (passiv) wurden aufgezeichnet, die diesem Paar zuzurechnen waren. Die Kontaktorte lagen bei der aktiven Erfassung überwiegend im Westteil des Klostergeländes, auch bei der Horschboxerfassung wurden in diesem Bereich (Standort c) höhere Zahlen erreicht. Zu vermuten ist, daß es sich um die bedeutend häufigere Kleine Bartfledermaus handelte. Die Art ist typisch für reich strukturierte Kulturlandschaften. Sommerquartiere werden sowohl in und an Gebäuden, als auch in in Baumhöhlen bzw. Nistkästen bezogen, im Winter bevorzugt die Art unterirdische Strukturen (Keller, Stollen etc.).

Die nur als Gattung **Myotis** (MYOsp) ansprechbaren Lautkonserven überwiegen zahlenmäßig bei Rufsequenzen der gesamten Gattung *Myotis*. Dies gilt sowohl für die aktive Erfassung (17 Kontakte), als auch für die passive (234). Unter Berücksichtigung des Dc (BARATAUD 2020) steigt dieser Wert sogar auf 418. Die Verteilung der Kontakte bzw. die Anzahl bezogen auf die drei Horschboxstandorte (unter Berücksichtigung der jeweils jahreszeitlich unterschiedlichen Daten) zeigt auch hier eine gewisse Häufung im Westteil des Klostergeländes.

Das Artenpaar **Graues / Braunes Langohr** (PLEsp) wurde mit vier (aktiv) bzw. 56 Kontakten (passiv, verteilt über die drei Standorte) festgestellt. Infrage kommen beide Arten der Gattung, die Trennung ist aufgrund akustischer Merkmale nicht oder nur sehr schwer möglich ist. Sowohl Graues, als auch Braunes Langohr sind in Siedlungsgebieten zu finden, Quartiere liegen hier z. B. in Dachböden und im spaltenreichen Mauerwerk. Das Graue Langohr weist dabei eine bedeutend stärkere Bindung an besiedelte Bereiche auf, während das Braune Langohr auch gerne in höhlenreichen Wäldern und alt- und höhlenbaumreichen Streuobstwiesen Quartiere aufsucht. Die Aktionsräume des Braunen Langohrs liegen in der Größenordnung mehrerer hundert Hektar (z. B. DIETZ et al. 2012), dem UG dürfte demnach zumindest eine – geringe – Bedeutung als Nahrungshabitat im Kontext mit den weiteren, z. T. gut strukturierten Flächen, des Umlands zukommen. Hinweise auf Gebäudequartiere konnten nicht erbracht werden, Baumquartiere sind im Gebiet nur sehr spärlich und in schlechter Qualität vertreten.

7.3.1.5 Gebäudekontrolle

Der große Gebäudekomplex des ehemaligen Klosters ist ganz überwiegend in einem guten baulichen Zustand, Teile werden nach der Flutkatastrophe im Ahrtal auch wieder für unterschiedliche Zwecke genutzt. Der bauliche Zustand der Neben- bzw. Wirtschaftsgebäude des Westteils ist dagegen durchgehend schlechter.

Abb. 113 des Anhangs bezeichnet zur besseren Orientierung einige Flächen und Gebäude des UG.



Innenräume (ohne Dachböden)

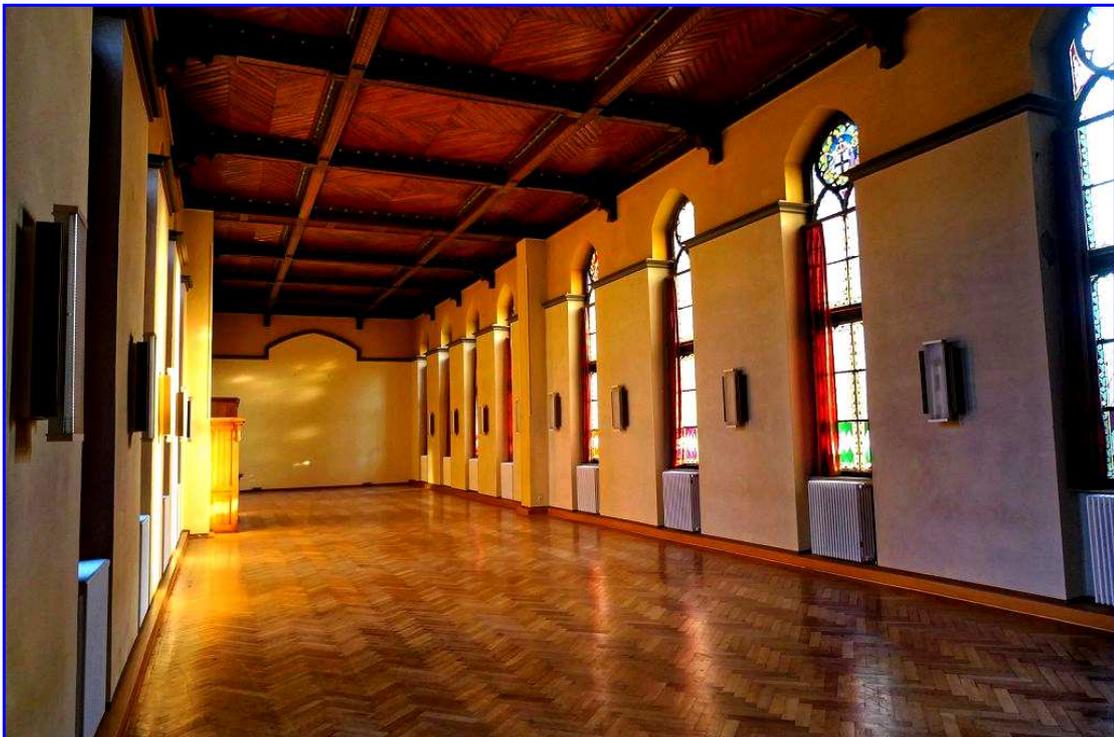
Die nur punktuell inspizierten Innenräume der Hauptgebäude sind für Fledermäuse nicht zugänglich, z. B. durch zerbrochene oder offenstehende Fenster. Die **Abb. 49** bis **Abb. 51** zeigen drei Beispiele hierfür. Für zufällig durch ein offenstehendes oder defektes Fenster eingedrungene Fledermäuse kann dies zur tödlichen Falle werden.

5



10

Abb. 48: Zellentrakt



15

Abb. 49: Speisesaal



Abb. 50: Neben-Treppenhaus

5

In den Nebengebäuden sind Stallungen zur Viehhaltung (vermutlich Milchkühe [Abb. 52], Schweine [Abb. 53]) und -verwertung (Milchkühe? [Abb. 54]), Werkstatt- und Lagerräume, daneben auch Wohnungen untergebracht.

10



Abb. 51: Kuhstall in Gebäude N3

15



Abb. 52: Schweinestall in Gebäude N3

5



Abb. 53: Milchküche in Gebäude N3

10



Innenräume (Dachböden)

- 5 Dachböden (Speicher) stellen dagegen prinzipiell gut geeignetes Quartierpotenzial für Fledermäuse zur Verfügung, soweit sie von außen zugänglich sind. Mögliche Quartiere sind hier z. B. Balkenkehlen und -risse, Fugen zwischen zwei Balken, Hohlräume hinter Schalenbrettern, Zapflöcher, Hohlräume unter Firstziegeln und an Schornsteinen, sowie Spalten und Höhlungen im rohen Mauerwerk. Frei hängend, z. B. an Dachsparren oder -balken, finden sich u. a. die Langohren und das Große Mausohr.
- 10 Die Dachböden des Gebäudekomplexes wurden tlw. genutzt (Lagerraum, Wäschetrocknung), z. T. blieben sie auch ungenutzt. Zu diesen ungenutzten Dachböden zählt z. B. der Dachboden des Turmes („Falkenturm“) am Haupteingang des Klostergebäudes (**Abb. 54**). Der Dachstuhl ist relativ aufwändig und engräumig gebaut (**Abb. 55**), dadurch bedingt sind zahlreiche Quartiermöglichkeiten hinter Schalbrettern, in Dachfugen und Balkenkehlen.
- 15



20

Abb. 54: „Falkenturm“ Gebäude 11



Abb. 55: Dachstuhl im „Falkenturm“

5



Abb. 56: Speicher im Kirchengebäude 1

10

5

Ebenfalls nicht dauerhaft genutzt ist der Speicher des Kirchengebäudes (**Abb. 56**), im Gegensatz zu anderen Dachböden durch eine große Fensterfront an der Nordseite zumindest in Teilen durch Tageslicht erhellt. Zusätzliche Strukturen sind hier durch eine Stützkonstruktion des ehemaligen Glockentürmchens vorhanden (**Abb. 57**), Zuflugmöglichkeiten bestehen in Öffnungen an der Fußfette (**Abb. 58**). Auch dieser Dachstuhl weist Quartierpotenzial (Balkenlöcher und Fugen, Öffnung in den Unterspannbrettern etc.) auf. Das Glockentürmchen ist vermutlich vom Dachboden aus für Fledermäuse zugänglich.



10

Abb. 57: Dachstuhl Kirchengebäude mit Stützen für den Glockenturm



15

Abb. 58: Einflugmöglichkeit



Abb. 59: Dachstuhl Gebäude 2

5

10

15

Das rechtwinklig zur Kirche angrenzende Gebäude (2) weist ebenfalls einen kleinen Glockenturm auf, hier befindet sich auch die rezent genutzte Glocke. Die Konstruktion des Dachstuhls (**Abb. 59**) macht den Dachboden für regelmäßige Nutzung – z. B. als Lager- oder Trockenraum – ungeeignet. Neben niedrig angebrachten Querbalken trägt hierzu der nur tlw. angebrachte Hilfsboden über der darunter liegenden Gewölbedecke bei (**Abb. 60**). Wie beim Türmchen des Kirchengebäudes wird der genutzte Glockenturm im Dachstuhl zusätzlich mit einer Balkenkonstruktion gestützt (**Abb. 61**). Das Quartierpotenzial ist vergleichbar mit dem der o. g. Dachböden, Zugflugmöglichkeiten sind an einigen Stellen gegeben, der Glockenturm ist in den Schallöffnungen leider mit Maschendraht zur Taubenabwehr gesichert.



Abb. 60: Nur tlw. ausgelegte Deckenbretter über dem isolierten Dachgewölbe (Gebäude 2)



Abb. 61: Stützkonstruktion des Glockenturms in Gebäude 2

5

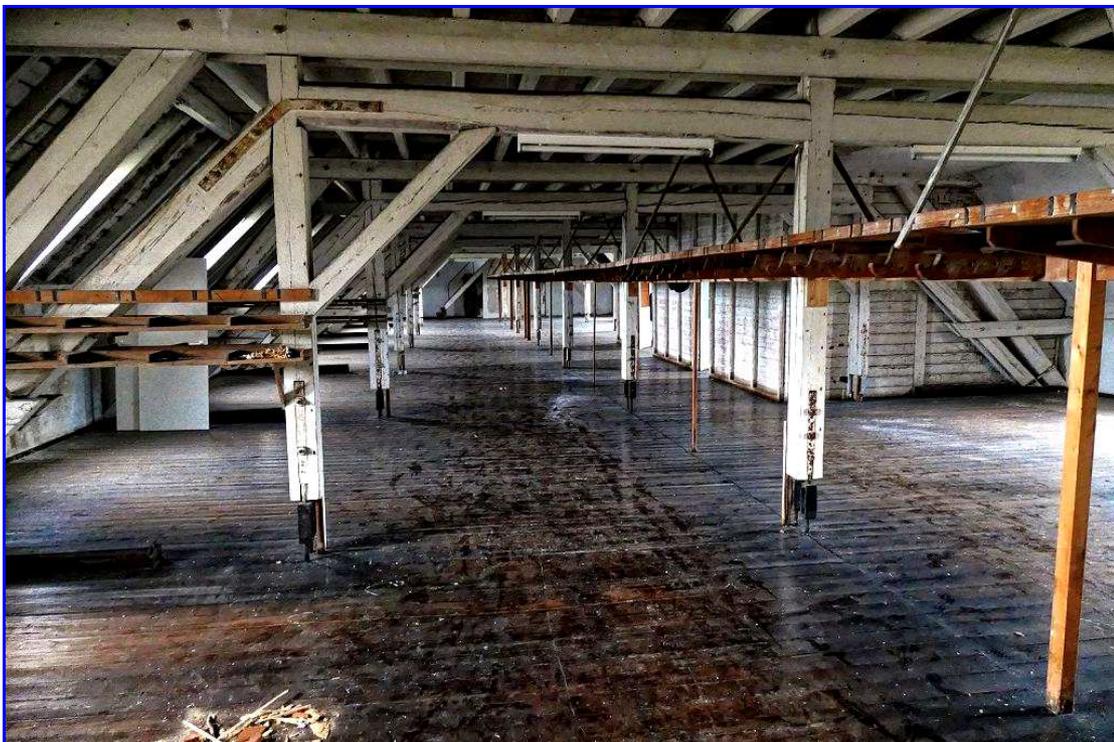


Abb. 62: Genutzter Dachboden des Gebäudes 8

10



- 5 Neben weiteren nicht, oder nicht regelmäßig, genutzten Speichern sind auch intensiver genutzte, tlw. auch ausgebaute oder durch Anstrich des Dachstuhlteile aufgewertete Dachböden vorhanden, der größte davon im größeren Gebäude des SW-Teils (8, **Abb. 62**). Das Quartierpotenzial ist hier deutlich reduziert, zudem ist der Speicher nach außen hin nur durch unregelmäßig entstehende Gaubenfenster zu erreichen. Der Spitzboden über diesem genutzten Teil ist jedoch wieder unausgebaut (**Abb. 63**).



10

Abb. 63: Spitzboden über Dachboden der Abb. 48



15

Abb. 64: Lichtkuppel im Südteil



Abb. 65: Befensterter Dachboden des Nordteils

5

Weitere Dachbodenteile dienen speziell der Zuführung von Tageslicht auf darunter liegende Geschosse. Zwei Beispiele sind im südlich gelegenen Hauptgebäude (**Abb. 64**) und im Nordteil des Gebäudekomplexes (**Abb. 65**) vertreten.

10

Die Dachkonstruktionen der Neben- und Wirtschaftsgebäude sind einfacher gehalten. Der überwiegende Teil der Gebäude besitzt Flachdächer, nur die Scheune N1 weist ein Walmdach auf. Die Dachkonstruktion ist einfach (**Abb. 66, Abb. 67**), Unterspannbahnen, -bretter fehlen. Der Innenraum ist vom Boden bis zum First durchgehend, nur im südlichen Gebäudeteil ist ein separater Raum abgetrennt (**Abb. 68**).

15



Abb. 66: Scheune N1

5



Abb. 67: Scheune N1 Südteil

10

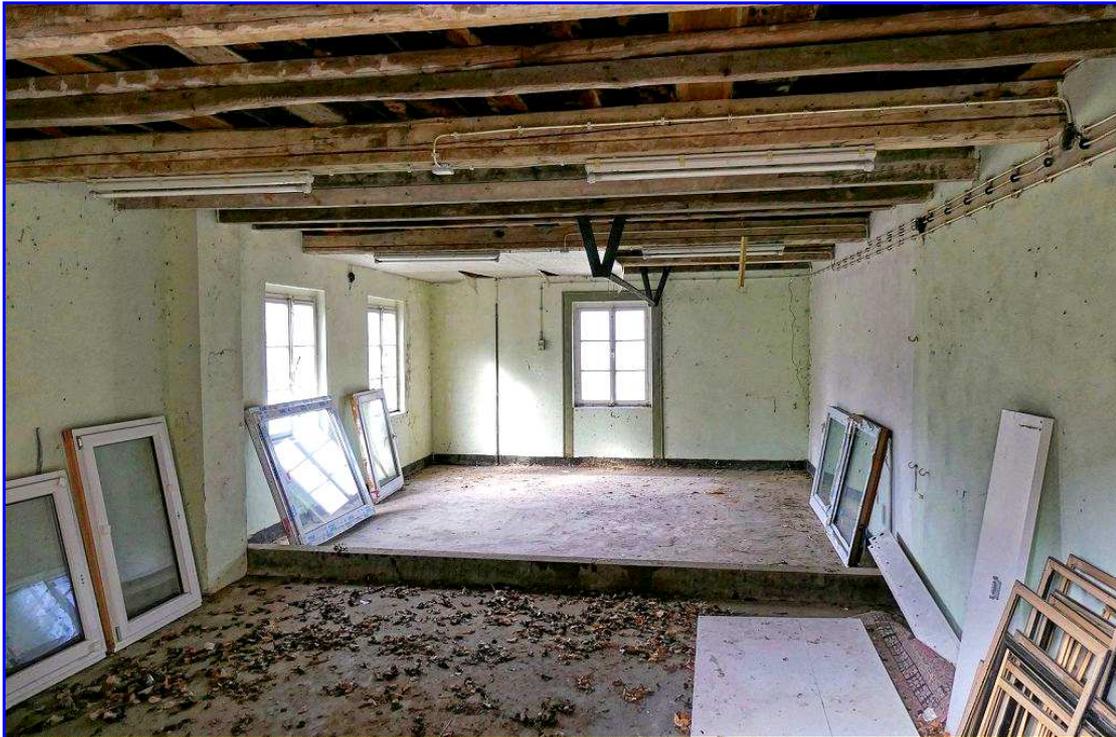


Abb. 68: Abgetrennter Raum in Scheune N1

5

10

15

20

25

30

35

Hinweise auf eine Nutzung der verschiedenen Dachböden durch Fledermäuse fanden sich einmal in Form eines kleineren Haufens Kot-Pellets im Speicher des Gebäudes zwischen Haupteingang und dem Klostergarten (Gebäude 6), vermutlich ein temporär genutzter Hangplatz eines Individuums, weiterhin beflog eine kleinere Myotis-Art den unausgebauten, durch defekte Drahtgitterfenster erreichbaren, ersten Stock des Gebäudes N2. Weitere Beobachtungen, neben Kot-Pellets z. B. auch „speckige“ Stellen an Balken, typische Fraßplätze, Totfunde, konnten nicht notiert werden. Als „Negativnachweis“ kann dies jedoch nicht gewertet werden, da in den weitläufigen und tlw. nicht einsehbaren oder begehbaren Teilen des Gebäudekomplexes eine entsprechende Quartiernutzung leicht übersehen werden kann. Zumindest wurden keine auffälligen Arten, wie das Große Mausohr, festgestellt. Diese Art fällt auch bei temporärer Abwesenheit durch größere Mengen Kot unter den Hangplätzen der Wochenstubenverbände ins Auge.

Keller

Unten dem Hauptgebäude befinden sich genutzte Kellerräume (Lager- und Heizungsräume), die jedoch nur durch das Gebäude betretbar sind und keine Zugangsmöglichkeiten von außen besitzen. Für Fledermäuse sind diese Räume nicht nutzbar.

Strukturell für Fledermäuse besser nutzbare Räumlichkeiten bestehen z. B. in einem alten Weinkeller, der jedoch nur durch eine normalerweise geschlossene Tür erreichbar war (**Abb. 69**). Dieser mehrräumige Gewölbekeller unter einem Nebengebäude (Gebäude 9) des Ostteils (trennendes Element zwischen Klostergarten und Kirchgarten) wäre prinzipiell z. B. als Winterquartier für die Langohrarten nutzbar. Ein vergleichbar geräumiges Kellergewölbe befindet sich östlich der Einfahrt unter dem Vorfeld (Treppengelände zur Kirche) des Hauptgebäudes. Dieser Raum weist ein relativ großes Lumen auf, Quartiermöglichkeiten finden sich z. B. in den rohen Wänden mit zahlreichen Hohlräumen. Aufgrund der fest verschraubten Vergitterung des Eingangs (**Abb. 70**) ist dieser Keller (**Abb. 71**) von hier aus kaum für Fledermäuse zugänglich.



Abb. 69: Weinkeller unter Gebäude 9

5

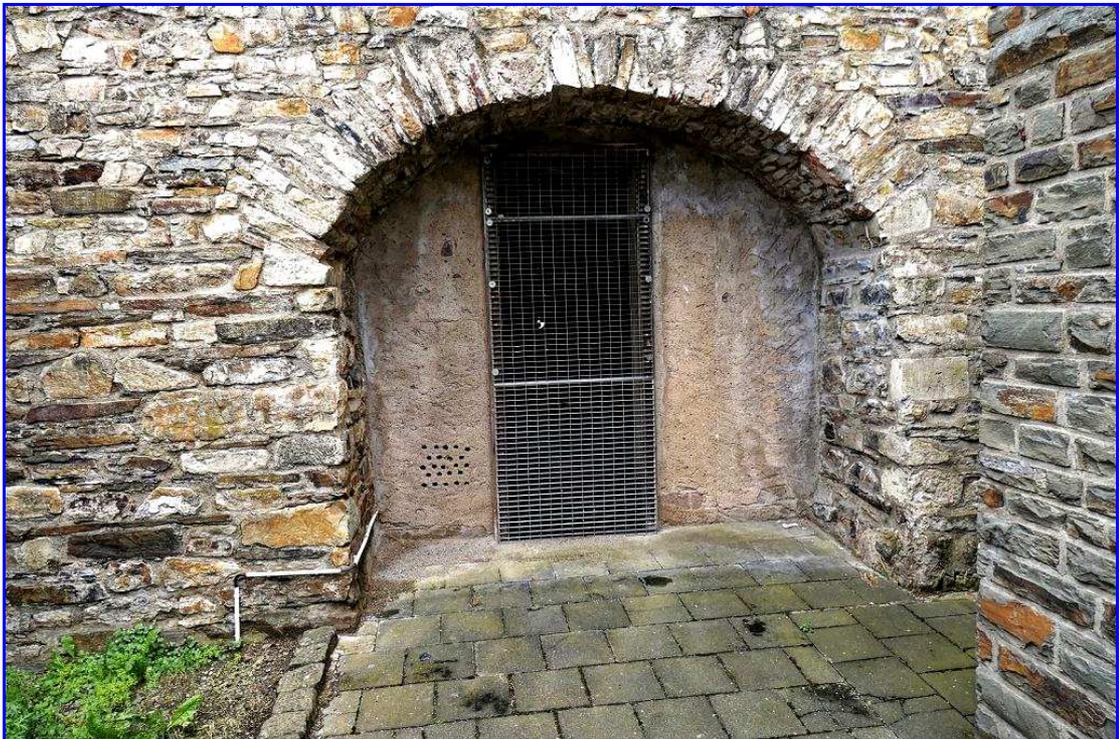


Abb. 70: Eingang Keller östlich der Zufahrt

10



Abb. 71: Keller östlich der Zufahrt

5

Im Februar 2022 war der Keller durch ein loses Gitter des Eingangs zugänglich, hierbei wurden zwei kleine Lüftungsöffnungen festgestellt, die, trotz Gitterstäben an der hinteren Öffnung, für Fledermäuse passierbar sind. **Abb. 72** zeigt die vordere, unvergitterte Lüftungsöffnung.

10

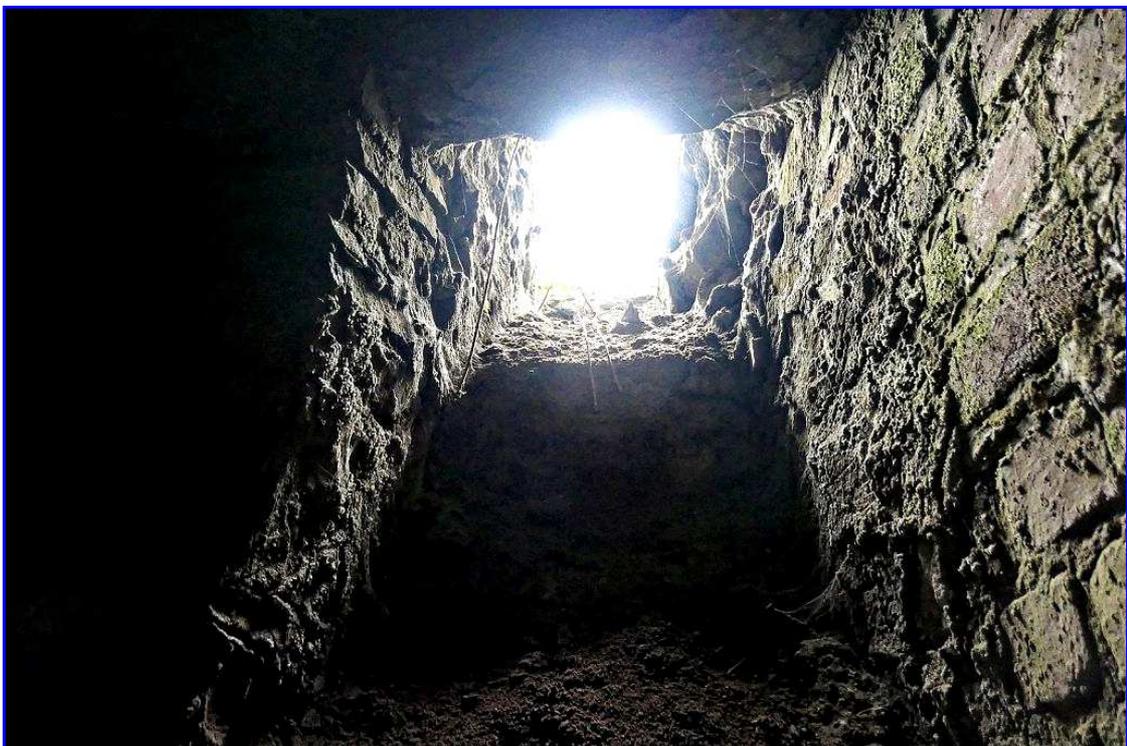


Abb. 72: Lüftungsöffnung in Gewölbekeller

15



Abb. 73: Gewölbekeller unter Haus N2 mit Zugangstreppe und Lüftungsöffnung

5



Abb. 74: Lüftungsöffnungen des Kellers aus Abb. 62 (Öffnungen in Bodennähe)

10



5 Ein kleinerer Gewölbekeller befindet sich unter Haus N2 (**Abb. 73**). Durch drei unverschlossene, frei befliegbare Öffnungen ist der aus grob verputzten Bruchsteinen gebaute Kellerraum von außen zugänglich. Diese Lüftungs- und Lichtöffnungen drohen zunehmend durch Hochstauden und Pioniergehölze zuzuwachsen (**Abb. 74**), sind aber aktuell noch erreichbar. Die Wände sind durch den Grobputz für frei hängende Arten nutzbar, zahlreiche Ausbrüche des Mauerwerks bieten zusätzliche Spaltenquartiere. Eine Begehung des Kellers im Februar 2022 erbrachte keine Funde frei hängender oder in Spaltenverstecken überwinternder Fledermäuse, nur zahlreiche Tagpfauenaugen fanden in diesem Kellerraum einen Überwinterungsplatz.

10 Kein Keller, jedoch ein kellerartiger Zugang zu einem Nebeneingang des Hauptgebäudes 3 liegt an der Zufahrtsstraße innerhalb des Klostergeländes. Dieser Eingang ist durch einen schmalen Gang erreichbar, im Vorraum der Eingangstür befand sich im Deckenbereich ein möglicherweise besetztes Quartier (Kot-Pellets auf dem Boden unterhalb eines kleinen Loches in der Wand in Höhe der Decke). Die hier aufgestellte Horchbox (HB10) zeichnete relativ wenige Kontakte (49 über einen Zeitraum von zwei Wochen) einer *Myotis*-Art auf, daneben wenige Kontakte weiterer Arten, die jedoch nur außerhalb, die Straße befliegend, zu verorten waren. Möglich ist hier eine sporadische Nutzung dieses Hohlraumes durch ein oder wenige Individuen als Tagesquartier.

20 **Gebäudeaußenseiten**

25 Der Gebäudekomplex ist durch seine starke Verschachtelung und die unterschiedlichen Gebäudetypen sehr divers ausgeprägt. Die Gebäudeaußenseiten sind überwiegend verputzt, lokal finden sich auch – weitgehend verputzte – Bruchsteinmauern bzw. -pfeiler, weiterhin ein unverputztes Nebengebäude (N1) aus Bimssteinen. Die verputzten Gebäude weisen nur lokal Quartierpotenzial auf, so am Nebengebäude westlich der Zufahrtsstraße. Zwischen zwei Teilen der Gebäude N2 und N3 hat sich hier ein langer, tiefer Riß im Mauerwerk entwickelt (**Abb. 75**), nutzbar z. B. für Zwergfledermäuse. Auch unverfugtes Mauerwerk, z. B. entlang eines Fußweges im Kirchgarten (**Abb. 76**), kann als Tagesquartier genutzt werden, ebenso Teile der Gabionenwand (**Abb. 34**).



35 **Abb. 75: Mauerfuge zwischen N2 und N3**

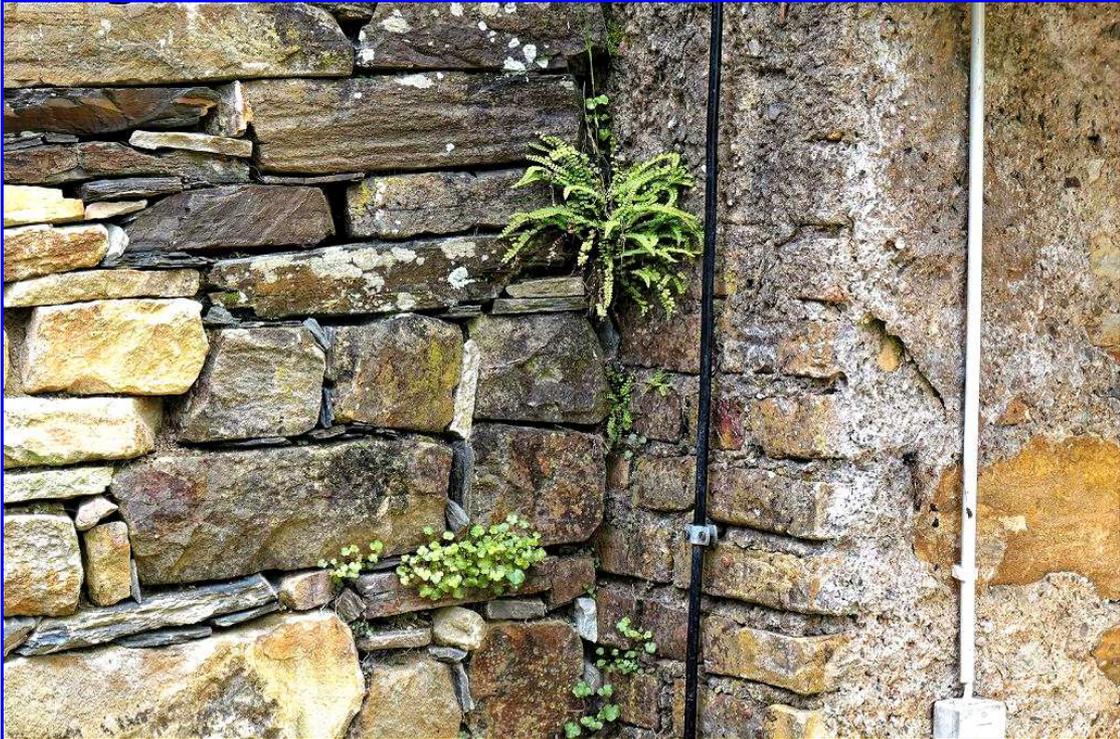


Abb. 76: Unverfugtes Mauerwerk

5

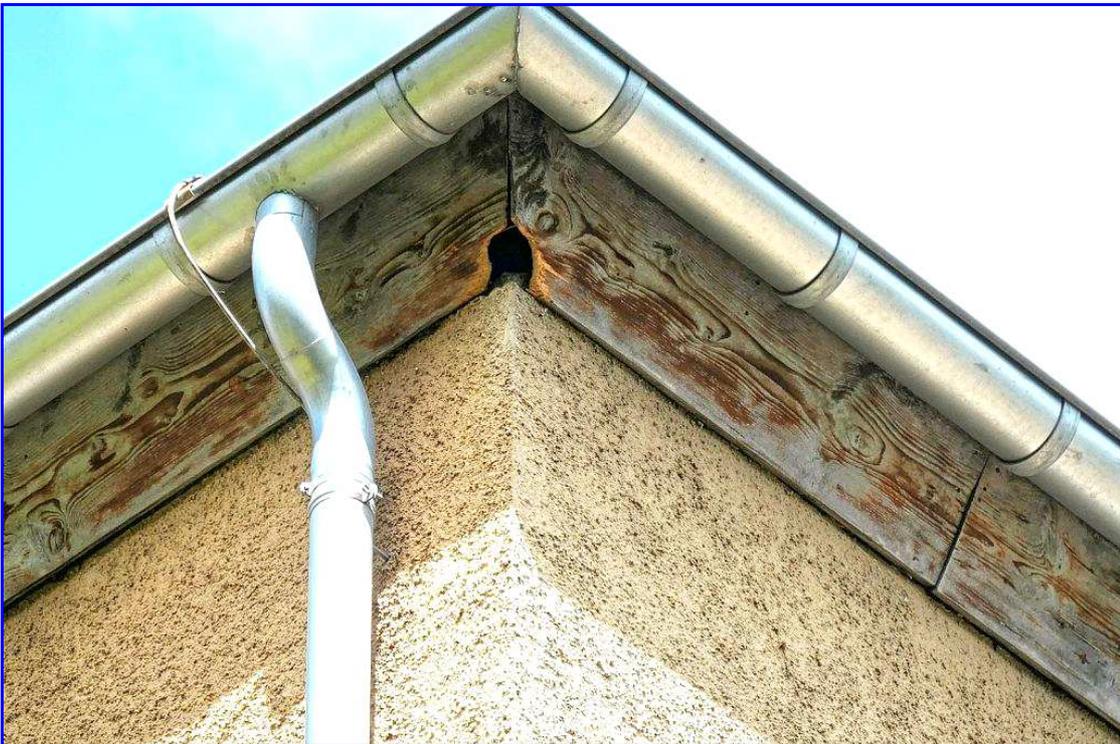


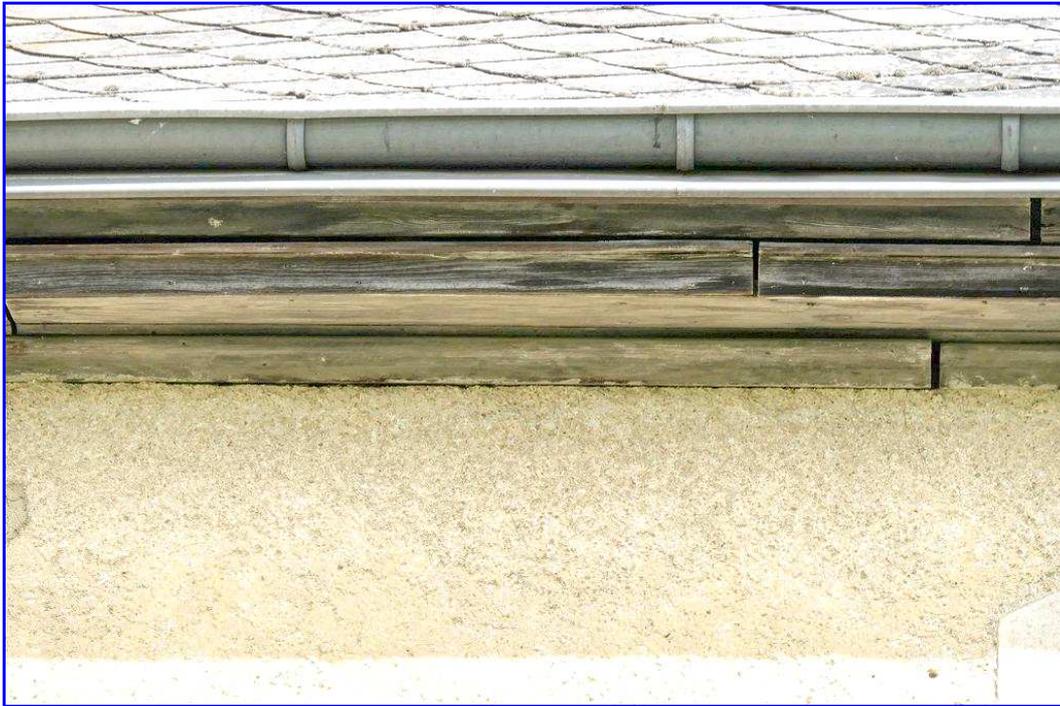
Abb. 77: Öffnung in Verkleidungsbrettern

10

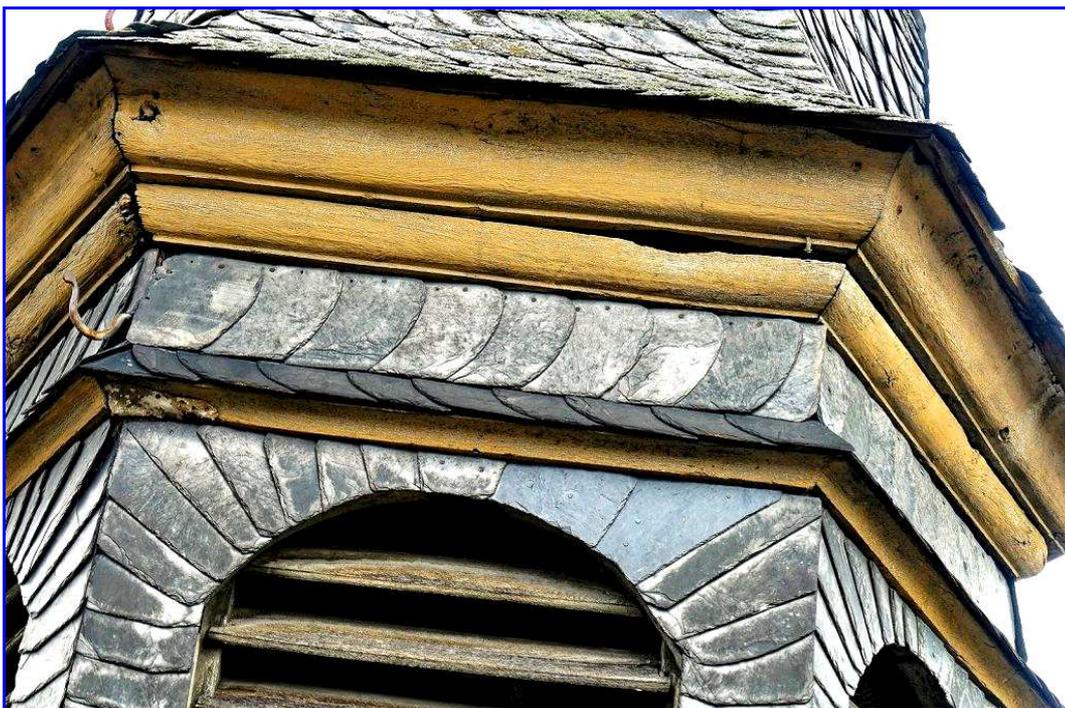
Ein bedeutend höheres Quartierpotenzial befindet sich im Dachbereich der Gebäude. Neben den schon o. g. Dachböden/Dachstühlen sind z. B. Verkleidungen der Dachabschlüsse (Holz, Schieferplatten, Bleche) und abstehende Ziegel oder Platten (insb. im Bereich der Dachgauben) zu nennen.

15

5 Ein Beispiel zeigt eine größere Öffnung in rechtwinklig aneinanderstoßende Verkleidungsbretter
eines Dachabschlusses an einem dreistöckigen Wohngebäude (Gebäude 9) nördlich des Kloster-
gartens (**Abb. 77**). Diese Öffnung wurde vermutlich von einem Buntspecht vergrößert (entspre-
chende Spuren sind am Öffnungsrand zu erkennen), eine Beobachtung gelang, als ein adulter
Specht in den Hohlraum hinter den Brettern verschwand (ein Brutnachweis gelang hier jedoch
10 nicht). An diesem Bauwerk wiesen auch weitere Teile der hölzernen Dachabschlußverkleidung
Spalten auf (**Abb. 78**). Der aktiv genutzte Glockenturm besitzt vergleichbare Zugänge an einer
Holzverkleidung (**Abb. 79**). Die mit Lamellen versehene Schallöffnung ist – vermutlich zur Tau-
benabwehr – mit feinerem Maschendraht geschützt. Dieser fehlt beim Türmchen des Kircheng-
bäudes.



15 **Abb. 78: Holzverkleidung als Dachabschluss mit Spalten**



20 **Abb. 79: Detailsicht des Glockenturms**

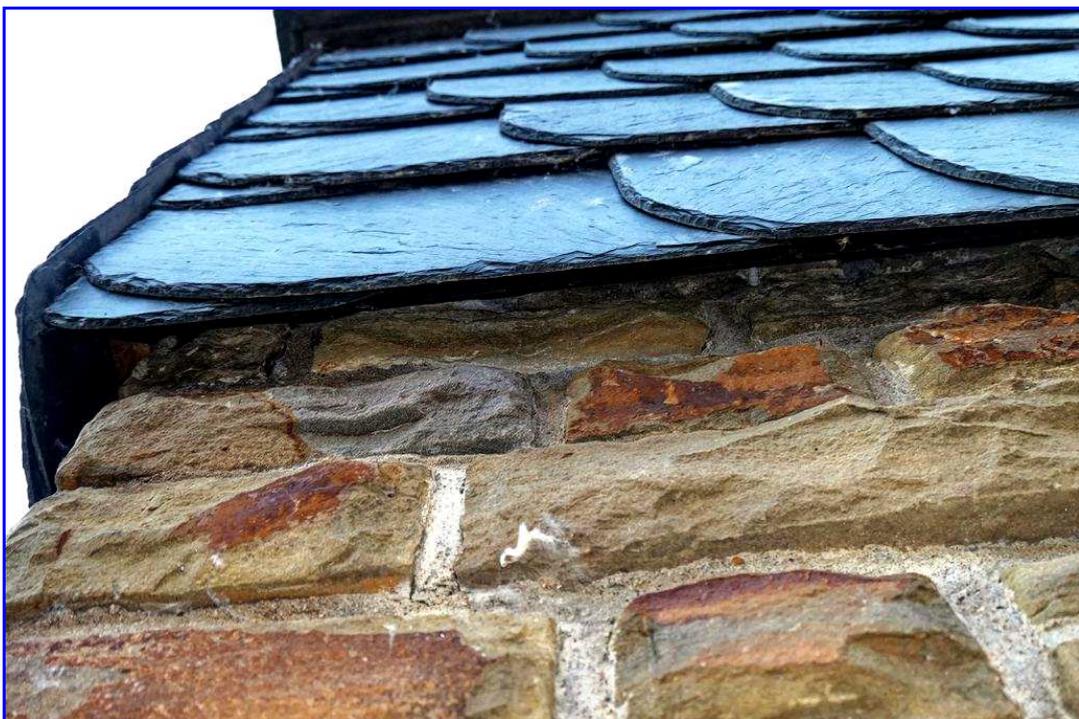


Abb. 80: Fenstergauben

5

10

Die zahlreichen Gauben einiger Dächer des Gebäudeensembles sind ebenfalls Lokalitäten potenzieller Quartiere (Beispiel: **Abb. 80**). Dachziegel / -pfannen oder Schieferplatten liegen hier z. T. nicht bündig an, so dass hier Hohlräume zugänglich werden, die z. B. von Breitflügel- und Zwergfledermäusen genutzt werden können. Auch die „moderneren“ Gebäude können Quartierpotenzial aufweisen (z. B. Schieferverkleidung am Schornstein der Hausmeisterwohnung, **Abb. 81**) oder Zugang zum Innenraum gewähren (z. B. fehlende Dachpfannen an Geb. N1, **Abb. 82**). Auch Jalousienkästen, wie sie an einigen Erdgeschoßfenstern verbaut sind (**Abb. 83**), können als Quartier dienen, z. B. für die Zwergfledermaus.



15

Abb. 81: Schieferverkleidung über Bruchsteinverblendung



Abb. 82: Defekte Dachdeckung des Nebengebäudes N1

5



Abb. 83: Quartierpotenzial Rollladenkasten

10



5 Zusammenfassend kann dem Gebäudekomplex ein hohes Potenzial an Quartiermöglichkeiten zugesprochen werden, insbesondere dem Dachbereich. In Frage kommende Arten sind in erster Linie die beiden im Gebiet nachgewiesenen Arten Breitflügel- und Zwergfledermaus, daneben können noch beide Langohrarten und Vertreter der Gattung *Myotis*, hier z. B. die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), erwartet werden.

10 Die wenigen Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse spricht nicht gegen eine entsprechende Nutzung, da im und am Gebäude weite Teile nicht ohne großen Aufwand inspizierbar, Ausflüge einzelner oder weniger Tiere an versteckten Stellen nicht ohne weiteres erkennbar waren. Die fehlenden Hinweise auf Vorkommen des Großen Mausohrs lassen zumindest für diese Art eine Nutzung als Wochenstubenquartier ausschließen, möglich sind hier jedoch Nutzungen von Einzeltieren.

15

7.3.2 Avifauna

20 7.3.2.1 Übersicht

18 Brutvogelarten (Status Bv, Star nur mit zwei Nachbarrevieren) wurden mit 61 Revieren (Gesamtzahl „Reviere“, „Randreviere“ und „Nachbarreviere“) festgestellt, davon 57 im UG.

25 Weitere 23 Arten wurden als Gäste (Zufalls-, Nahrungsgäste, Status G, Ng) bzw. mit unsicherem Status (Brut aufgrund der Strukturen anzunehmen, pBv), s. **Tabelle 9** und **Abb. 84**.

Tabelle 9: Liste der Vogelarten des UG

Rote Listen:	D-2020: RYSLAVY et al. (2021); RP (2014, nur Bv); SIMON et al. (2014)
Gefährdung:	3: gefährdet V: Art der Vorwarnliste *: Ungefährdet III: Neozoen/Gefangenschaftsflüchtlinge mit regelmäßigen Brutvorkommen n.b.: nicht bewertet
Schutz:	sg - streng geschützte Art (gleichzeitig bg) bg - besonders geschützte Art grüne Hinterlegung: Allgemeine Planungsrelevanz, gelb: besondere Planungsrelevanz (ALBRECHT et al. 2014, https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste)
Status:	Bv: Brutvogel/Brutverdacht (grün: Art der Gehölze, gelb: Art des Halboffenlandes, grau: Gebäudebrüter, weiß: Gebäude- bzw. Baumbrüter) pBv: unsicherer Status, potenzieller Brutvogel Ng: Nahrungsgast G: Gast, überfliegend, Zufallsbeobachtung
Kürzel:	Artkürzel nach SÜDBECK et al. (2005)
Anzahl Bp:	Anzahl Brutpaare/Reviere (Randreviere mit 0,5 gezählt, Nachbarreviere 0)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL	D	RL	RP	Schutz	Kürzel	Status	Anzahl Bp	Bemerkung
Brutvögel (absteigend nach Anzahl der Reviere sortiert)										
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*		*		bg	Mg	Bv	11,5	10 Reviere, 3 Randreviere, 1 Nachbarrevier
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*		*		bg	Hr	Bv	8	8 Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*		*		bg	A	Bv	7	7 Reviere, 1 Nachbarrevier
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*		*		bg	K	Bv	4	4 Reviere
Blaumeise	<i>Cyanistes (Parus) caeruleus</i>	*		*		bg	Bm	Bv	3	3 Reviere
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*		*		bg	B	Bv	3	3 Reviere
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*		*		bg	Rt	Bv	3	3 Reviere
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*		*		bg	Z	Bv	2,5	2 Reviere, 1 Randrevier
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*		*		bg	Dg	Bv	1,5	1 Revier, 1 Randrevier
Grünfink, Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	*		*		bg	Gf	Bv	1,5	1 Revier, 1 Randrevier



Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	V	bg	Kg	Bv	1,5	1 Revier, 1 Randrevier
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	bg	Zi	Bv	1,5	1 Revier, 1 Randrevier
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	3	bg	H	Bv	1	1 Revier
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	bg	Rk	Bv	1	1 Revier (Nestfund)
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	bg	Sd	Bv	1	1 Revier
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	bg	Sti	Bv	1	1 Revier
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	sg	Tf	Bv	1	Gebäudebrut
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*	bg	S	Bv	0	2 Nachbarreviere in Schulgebäude
							53	

Gastvögel (Nahrungs-, Zufallsgäste, potenzielle Brutvögel)

Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	bg	Ba	Ng		drei Beobachtungen, nur Ng
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	bg	Hä	G		nur 1x am Ostrand des Gärtneiregeländes
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	bg	Bs	Ng		3x im Klostergelände, 1x Nahrungssuche im Rebland (an Holzpfehlen), 1x an Höhle im Dachbereich
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	bg	D	pBv		regelmäßig im Klostergelände und Umfeld angetroffen, auch Jungvögel. Brut in der Klosteranlage wahrscheinlich, Brutplätze konnten nicht lokalisiert werden
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	bg	Ei	Ng		vereinzelt im UG
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	bg	E	Ng		Ng im Kloster- und dem Gärtneiregelände
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	bg	F	G		1x singend Südteil des Gärtneiregeländes
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	bg	Gb	G		1x singend im Baumbestand Südende des UG
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	*	bg	Gg	G		1x im Klostergelände, 2x außerhalb singend
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	bg	Gi	G		1x am letzten Termin singend am Rande des Kirchgartens
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	*	bg	Grr	G		überfliegend aus Richtung Ahr
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	sg	Gü	Ng		mehrfach im Klostersgarten des UG
Heckenbraunelle	<i>Prunella vulgaris</i>	*	*	bg	He	G		2x im UG, 1x knapp außerhalb
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	bg	Kl	G		nur einmal an der westlichen Peripherie
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	bg	Ms	Ng		jagend im Luftraum, keine Bruten an den Bestandsgebäuden
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	sg	Mb	G		mehrfach überfliegend
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	3	bg	Ms	Ng		jagend im Luftraum, keine Bruten an den Gebäuden des Klosters
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	bg	Rs	Ng		jagend im Luftraum, mehrere Ex. sammeln Lehm aus Pfütze im Gärtneiregelände
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	bg	R	G, Ng		mit nur 3 Nachweisen überraschend schwach vertreten
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*	bg	Sg	G		1x singend im Südteil des UG
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	3	bg	Sto	G		überfliegend (von der Ahr)
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	III	n.b.	-	Stt	G		ruhend im Klostersgarten und dem Kirchgarten
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	sg	Wz	G		Tagesschlafplatz im Klostersgarten auf dicht beasteten Nadelbaum



5

10

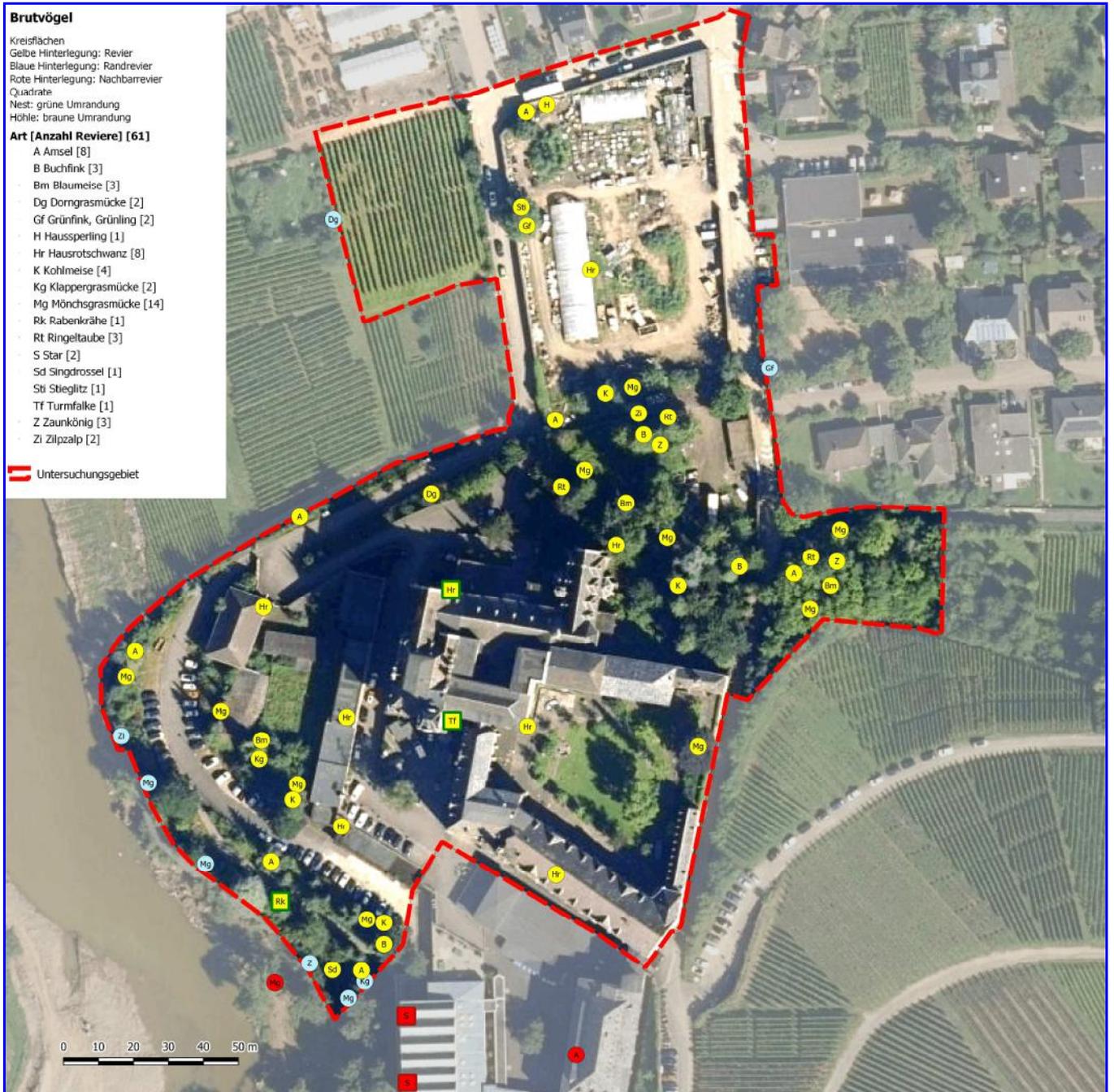


Abb. 84: Kartierung der Brutvögel

15



7.3.2.2 Brutvögel

5 Als Brutvögel (bzw. Arten mit Brutverdacht) wurden 17 Arten mit 57 Revieren (bzw. 53 Brutpaare / Reviere bei Berücksichtigung der Randreviere mit 0,5) eingestuft, vgl. **Tabelle 9** und **Abb. 84**. Weitere 4 Reviere wurden als Nachbarreviere im räumlichen Kontext aufgenommen.

10 Die als Brutvögel eingestuften Arten rekrutieren sich vornehmlich aus obligaten und fakultativen Gehölzarten, darunter eine Reihe von Gehölzgeneralisten, ein kleinerer Teil vertritt die Arten des Halboffenlandes und Gebäudebewohner. Als „indifferent“ werden hier Arten eingestuft, deren Niststättenpräferenzen eher durch bestimmte Strukturmerkmale bedingt sind (z. B. beim Star, der als Höhlenbrüter im UG nur in Gebäuden brütet). Mit dem Turmfalken brütet die einzige streng geschützte Art im Plangebiet.

15 **Gehölzarten**

20 13 Arten können zu den Gehölzarten gezählt werden, davon ist die überwiegende Mehrheit als Gehölzgeneralisten zu bezeichnen. Zu diesen Arten gehören, mit Ausnahme des Hausrotschwanzes und der Dorngras- und Klappergrasmücke, sämtliche Gehölzarten des Gebietes. Die hier als Gehölzart geführte Klappergrasmücke ist eher eine Art größerer Gebüschbestände, verwilderter, strauchreicher Gärten und ähnlicher Strukturen. Bis auf die oben genannten Ausnahme Klappergrasmücke gehören alle Gehölzarten zu den verbreiteten, häufigen und ungefährdeten Arten. Der Star ist in der Regel ebenfalls eine Gehölzart höhlenreicher Baumbestände (Wälder, Streuobstbestände etc.), er trat im UG brütend nicht auf, war jedoch außerhalb mit zwei Brutvorkommen an einem Gebäude des Gymnasiums vertreten.

30 Die höchsten Revierzahlen weisen die Vogelarten mit der höchsten Plastizität auf. Dies ist in erster Linie die Mönchsgrasmücke mit 11,5 Revieren, die in nahezu allen, auch relativ naturfernen, Gehölz- und Gebüschbeständen nachzuweisen ist. Die Plastizität ist bei den folgenden Arten weniger ausgeprägt, so meiden z. B. Buchfink, Stieglitz oder Grünling Gebüsche, Kohl- und Blaumeise benötigen Halb- oder Vollhöhlen als Brutplatz (insbesondere die Blaumeise nutzt auch gerne entsprechende Strukturen an Gebäuden). Insgesamt handelt es sich bei diesen Arten um in einem weiten Rahmen anpassungsfähige Vogelarten, die auch im weiteren Umfeld ähnliche Avizönosen bilden.

35 **Arten des Halboffenlandes**

40 Arten des Halboffenlandes werden nur durch die Dorngrasmücke (1 Revier, 1 Randrevier) repräsentiert. Beide Reviere liegen im Umfeld des nördlich angrenzenden Reblandes (Gehölzstreifen zwischen der Zufahrtsstraße und im Übergang des UG zu einer benachbarten Gartenbrache). Weitere, zu diesem Typus zählende Arten traten nur vereinzelt und ohne Brutnachweise auf, z. B. der Bluthänfling.

45 **Gebäudebrüter**

50 Als in unseren Breiten nahezu obligater Gebäudebrüter trat der Hausrotschwanz mit 8 Revieren im Gebäudekomplex des ehemaligen Klosters (7 Reviere) und im Gärtnerengelände (ein Revier) auf. Genutzt werden von dem ursprünglichen Felsbrüter hier alle zusagenden Halbhöhlenstrukturen. Eine konkrete Brutplatzbeobachtung gelang z. B. in einem Ventilatorgehäuse an der Nordseite des Hauptgebäudes (**Abb. 85**).



Abb. 85: Brutplatz des Hausrotschwanzes in Ventilatorgehäuse

5



Abb. 86: Brutplatz des Turmfalken an der Ostseite des „*Falkenturms*“ mit drei nahezu flüggen Jungfalken

10



5
10
15
Einzige streng geschützte Vogelart mit einem Brutvorkommen im UG ist der Turmfalke, eine Art, die fakultativ in und an Gebäuden brütet, regelmäßig aber auch Horste in Bäumen bezieht. Im Gebiet wurde erfolgreich an der Ostseite des „Falkenturms“ in einer größeren Gebäudeöffnung gebrütet (**Abb. 86**), drei Jungfalken wurden flügge. Der gewählte Brutplatz ist für die Art sehr günstig: Der 2021 relativ störungsfreie Niststandort liegt in direkter Nachbarschaft zu Offenlandflächen, den bevorzugten Jagdgebieten der Art.

Die Dohle trat als Art mit Brutvorkommen in und an Gebäuden regelmäßig in Erscheinung. Da es nicht gelang die Nistplätze der Art im Gebäudeumfeld zu lokalisieren, wurde die Art nur als potenzieller Brutvogel (pBv) eingestuft. Da im Umfeld des UG flügge Jungvögel beobachtet wurden (so z. B. auf der Zufahrtsstraße zum Klostergelände am 29.05.2021) ist ein Brutvorkommen dieses Rabenvogels im Gebäudekomplex des ehemaligen Klosters mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, konkrete Zahlen zu Brutpaaren sind jedoch nicht möglich.

7.3.2.3 Gastvögel

20
25
Als Nahrungsgäste (Ng) traten im UG in erster Linie – neben den auch im UG als Brutvögel notierten Arten – verbreitete Brutvögel der Umgebung auf, darunter z. B. Bachstelze, Elster, Star, Eichelhäher und Rabenkrähe.

Einige als Gäste (G) eingestuft Vogelarten gehören zu einer Gruppe von Arten, die auch im UG aufgrund der vorhandenen Strukturen Brutvorkommen haben könnten. In der Regel traten Individuen dieser Arten jedoch nur kurzzeitig ein- oder mehrmals im UG auf, ohne jedoch ausreichende Präsenz für Abgrenzung eines Reviers zu zeigen. Einmalige Erscheinungen waren z. B. Fitis, Girlitz und Gartenbaumläufer. Selbst eine im Allgemeinen stetig und oft in hoher Revieranzahl anzutreffende Art wie das Rotkehlchen wurde nur dreimal registriert.

Ebenfalls nur als Gäste (G) eingestuft wurden überfliegende Individuen einiger Arten, für die das UG keine Relevanz besitzt, dazu gehören z. B. Graureiher, Stockente und der Mäusebussard.

7.3.2.4 Streng geschützte Arten

40
45
Zwei Greifvogelarten, eine Eulen- und eine Spechtart gehören zu den streng geschützten Arten, die im UG festgestellt wurden. Streng geschützte Arten sind als besonders planungsrelevante Organismen von herausgehobener Bedeutung in Planungsprozessen.

Der **Mäusebussard** wurde mehrfach überfliegend beobachtet, ohne dass irgendeine Form einer weitergehenden Nutzung, z. B. Beuteerwerb, erkennbar war. Erwartbar wäre noch eine Nutzung der Gebäude bzw. des Gehölzbestandes als Ruheplatz, jedoch sind hier – zumindest temporär – die Störungen im Gelände und im Umfeld zu groß.

Der **Turmfalke** wurde als Brutvogel bereits oben angesprochen. Der angestammte Brutplatz mit aktuellem Brutnachweis ist entsprechend bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung zu würdigen.

55
60
Waldkauz: Da keine Beobachtungen entsprechender Bruthöhlen im Gehölzbereich oder entsprechender Strukturen in bzw. an den Gebäuden gelangen, sind entsprechende Brutlokalitäten nur außerhalb des UG zu vermuten. Der einzige Nachweis der Art im UG bezieht sich auf ein Ex. am Tagesschlafplatz im Klostergarten und ist auf die relative Ungestörtheit des Platzes (kein Zugang von außerhalb, nur durch die bestehenden Gebäude zugänglich) zurückzuführen.

65
Als einzige streng geschützte Spechtart wurde der **Grünspecht** sporadisch im UG beobachtet. Hinweise auf eine Brut, z. B. besetzte Bruthöhlen, gelangen hier nicht. Die Art besitzt Aktionsräume bis zu 500 ha Flächengröße, so dass das UG nur ein kleiner Teillebensraum des Grünspechtes ist. Typische Vorkommen waren vor der Flut die Ahrauen, auch das Gelände südlich und östlich des Klostergeländes ist für die Art geeignet. Das Auftreten im UG ist demnach aufgrund der kurzen Verweildauer nur als „Kurzbesuch“ zu werten.



7.3.3 Herpetofauna (Reptilien und Amphibien)

5 Eine Reptilien- und eine Amphibienart wurden während der Erfassungen 2021 im UG festgestellt (**Tabelle 10**).

Tabelle 10: Herpetofauna des UG

Rote-Listen: D: KÜHNEL et al. (2009a [Reptilien], 2009b [Amphibien]); RP: BITZ & SIMON (1996); FFH: SSYMANK et al. (1998)
 W: Zurückgehend, Art der Warnliste (Rheinland-Pfalz)
 *: Ungefährdet

FFH IV: Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse
 Schutz: bg – besonders geschützt e Art

Art	Deutscher Name	Kürzel	RL D	RL RP	FFH	Schutz	Fundorte/Bemerkung
Reptilien							
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche	Bs	*	W	-	bg	Zwei Funde (ad.) im Umfeld der unteren Zufahrtsstraße
Amphibien							
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	Ek	*	W	-	bg	1 ad. Ex. in Weinbergsbrache

10

Die **Blindschleiche** ist durch zwei Funde belegt, jeweils ein adultes, sich sonnendes Individuum an den Gehölzrändern (Parkplätze) der unteren Zufahrtsstraße.

15

Die ovovivipare Art ist bundesweit die häufigste Echsenart (aktuelle Verbreitungskarte bei www.feldherpetologie.de), in Rheinland-Pfalz ist sie ebenfalls weit verbreitet, auch wenn anscheinend Verbreitungslücken bestehen, die nicht nur auf Erfassungsdefiziten beruhen (THIELE 1996). In den zusagenden Habitaten dürfte die Art jedoch durchgehend verbreitet sein. Wichtige Faktoren sind hierbei gute Deckungsmöglichkeiten (ausgeprägte Bodenvegetation) frischer bis feuchter Standorte mit ausreichend Versteckplätzen (Erdlöcher, Stein- und Holzhaufen, auch Müll aller Art) und Strukturen zur Thermoregulation (besonnte Stellen). An diesen Orten sind auch die bevorzugten Beutetiere (Würmer, Schnecken, Insekten) ausreichend vertreten. Blindschleichen treten deshalb gerne in Saumbereichen (z. B. Wald- und Gebüschränder) auf, in denen die o. g. Strukturen kleinräumig vorhanden sind.

20

25

Die **Erdkröte**, unser häufigster Froschlurch, wurde nur einmal im terrestrischen Lebensraum gefunden (Straßenrand an der Weinbergbrache). Vorkommen der Art sind hauptsächlich in mesophilen Gehölzbeständen (Hecken, Wälder, Streuobstflächen, strukturreiche Gärten etc.) zu finden. Als Laichgewässer sind eine Vielzahl stehender Gewässer (inkl. Fischteiche), daneben auch lenitische Bereiche in Fließgewässern zu nennen. Für die Art zusagende Laichgewässer sind jedoch im UG nicht vorhanden.

30

35

Mauereidechse: Die Art besiedelt typischerweise trockene, besonnte, versteckreiche Orte, z. B. unverfugte Trockenmauern (auch Gabionenwände) und ihre Kronen, offene Gesteinsschuttflächen und Wegränder. Allen diesen Fundorten ist die Nähe zu Deckungen gemeinsam (Spalten, dichte Vegetation, nicht komplett aufliegende Steinplatten etc.), weiterhin ein ausreichendes Angebot an Sonn- und Schattenplätzen zur Thermoregulation, sowie ausreichendes Beuteangebot (Insekten, Spinnen etc.).

40



5 Die Art besitzt in Deutschland einen deutlichen Schwerpunkt im Südwesten des Landes (Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen, aktuelle Verbreitungskarte s. www.feld-herpetologie.de), in Rheinland-Pfalz liegt dabei der Verbreitungsschwerpunkt der Art. Hauptvorkommen befinden sich in den Durchbruchtäälern (*Rhein, Mosel, Ahr, Saar, Nahe, Lahn*), hier sind die kopfstärksten Populationen in RP (BAMMERLIN et al. 1996) lokalisiert. Abseits davon finden sich Vorkommen auch im *Pfälzer Wald*, selbst Höhenlagen der *Eifel* werden lokal besiedelt. Das *Ahrtal* wird – an den entsprechenden Lokalitäten – bis weit an den Mittellauf besiedelt. In diesen Verbreitungsschwerpunkten ist die Eidechse tlw. die häufigste Echsenart.

10 Aus den Weinberglagen der näheren Umgebung liegen zahlreiche Fundnachweise vor, so dass ein Vorkommen der Art im UG nicht auszuschließen war. In Frage kommende Strukturen waren z. B. Mauern (möglichst unverfugte), Lagerplätze mit Stein- oder Holzhaufen (z. B. im Gärtnerriegelände), die Weinbergsbrache mit ihren Trockenmauern und die Gabionenwand am nördlichen Rand des Kirchgartens.

15 An keiner der genannten Stellen, aber auch in keinen anderen Bereichen des Klostergeländes, wurde diese thermophile, in der Regel nicht schwer nachzuweisende, Echsenart gefunden. Die Klosteraußenmauern sind zum überwiegenden Teil verputzt, zudem liegen sie ungünstig an Straßen. Einige unverfugte Mauern, z. B. im Kirchgarten sind z. T. stark beschattet und es fehlt das Umland als Nahrungsraum. Dieses ist im Umfeld der Gabionenwand durch Gras- und Krautflächen besser strukturiert, allerdings ist dieser Bereich nahezu nordexponiert und zudem tlw. beschattet. Dies gilt auch für die Weinbergsbrache mit ihren Trockenmauern, die durch den dichten Gehölzbewuchs am Boden weitgehend beschattet ist.

20 Kopfstärkere Populationen der Mauereidechse können demnach ausgeschlossen werden, Nachweise einzelner Individuen naturgemäß nicht.

25 **Schlingnatter:** Nachweise der Schlingnatter gelangen im Rahmen der insgesamt zweijährigen Feldarbeiten nicht, auch nicht im Bereich der alten Weinbergsbrachen östlich des Klosters. Dennoch wäre die Schlingnatter hier bzw. im weiteren Umfeld nicht komplett auszuschließen, jedoch sind die Weinbergslagen und Trockenmauern aktuell (2024) nicht mehr Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Kloster Calvarienberg“. Die innerhalb des Plangebietes überwiegend verinselt liegenden Gehölzbestände sind als Lebensraum der Schlingnatter nicht geeignet. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Mauereidechsen als Teil des Nahrungsspektrums – ganz entgegen erster Einschätzung – im Plangebiet nicht gefunden wurden.

40 7.3.4 Tagfalter/Widderchen

45 18 Tagfalterarten wurden im UG nachgewiesen (s. **Tabelle 11**), Nachweise von Widderchen gelangen nicht.



Tabelle 11: Liste der Tagfalter und Widderchen des UG

RL-D: REINHARDT & BOLZ (2011) RL-RP: SCHMIDT (2013)

3: gefährdet
 V: Art der Vorwarnstufe/-liste
 D: Daten defizitär
 G: Gefährdung anzunehmen
 *: nicht gefährdet

§: besonders geschützte Art

Art	Deutscher Name	Rote Listen			Vorkommen
		D	RP	RP Durc hbru chs- täl er	
Rhopalocera und Hesperidae (Tag- und Dickkopffalter)					
<i>Aglais io</i>	Tagpfauenauge	*	*	*	Mehrfach, jeweils Einzeltiere an Säumen, Gehölzrändern, zahlreich in Kellern überwintern
<i>Aglais urticae</i>	Kleiner Fuchs	*	*	*	Mehrfach im UG, Säume, Gehölzränder, im Rebland, überwiegend Einzelexemplare
<i>Celastrina argiolus</i>	Faulbaum-Bläuling	*	*	*	Mehrfach im Kirchgarten und Südteil des Gärtneigeländes, sowie an der unteren Zufahrtsstraße
<i>Coenonympha pamphilus</i> , §	Kleiner Heufalter	*	*	*	wenige an der unteren Zufahrtsstraße
<i>Gonepteryx rhamni</i>	Zitronenfalter	*	*	*	Jeweils einzelne Ex., z. B. im Gärtneigelände
<i>Lasiommata megera</i>	Mauerfuchs	*	*	*	1 Ex. an Mauer im Klostergelände (Südteil) ruhend
<i>Lycaena phlaeas</i> , §	Kleiner Feuerfalter	*	*	*	An besonnten, trockenen und offenen Bodenstellen, an Wegrändern u.ä. Strukturen, jeweils Einzelexemplare
<i>Maniola jurtina</i>	Großes Ochsenauge	*	*	*	Tlw. in Anzahl in Wegsäumen, Brachen, Gras- / Krautfluren
<i>Melanargia galathea</i>	Schachbrett	*	*	*	Ein Ex. am Parkplatz an der unteren Zufahrtsstraße fliegend
<i>Pararge aegeria</i>	Waldbrettspiel	*	*	*	1 Ex. im Klostergarten
<i>Pieris brassicae</i>	Großer Kohl-Weißling	*	*	*	Einzelne Exemplare im Offenland des UG
<i>Pieris rapae</i>	Kleiner Kohl-Weißling	*	*	*	jeweils mehrere Ex. im Gebiet
<i>Polygonia c-album</i>	C-Falter	*	*	*	1 Ex. im Gärtneigelände
<i>Polyommatus icarus</i> , §	Hauhechel-Bläuling	*	*	*	wenige Ex. im Gärtneigelände und an der unteren Zufahrtsstraße
<i>Pyronia tithonus</i>	Rostbraunes Ochsenauge	*	V	V	Mehrere Ex. auf dem Trockenplatz
<i>Thecla betulae</i>	Nierenfleck, Nierenfleck-Zipfelfalter	*	3	D	Einzelfund in Gärtneigelände an <i>Buddleja</i> saugend
<i>Vanessa atalanta</i>	Admiral	*	*	*	Einzelexemplare durchziehend, rastend
<i>Vanessa cardui</i>	Distelfalter	*	*	*	Einzelexemplar im Gärtneigelände

Das vorgefundene Artenspektrum weist ganz überwiegend häufige und verbreitete Tagfalterarten auf, nur zwei Arten werden in den Roten Listen geführt (Nierenfleck, Rostbraunes Ochsenauge). Wenige Arten können als bodenständig (Entwicklung in den untersuchten Flächen) angesehen werden, z. B. Kleiner Fuchs und Tagpfauenauge (Ubiquisten, Entwicklung an Brennesseln), Kleiner Heufalter, Großes und Rostbraunes Ochsenauge („Grasfalter“), sowie Großer und Kleiner Kohlweißling. Auch die beiden zumindest mit mehreren Ex. gefundenen Bläulinge Faulbaum- und Hauhechel-Bläuling können als bodenständig eingeschätzt werden, Futterpflanzen beider Arten wurden zumindest in kleineren Teilflächen notiert.

5

10



Typische Arten der Gehölze bzw. Gehölzränder mit vorgelagerten blütenreichen Staudenfluren sind der **Zitronenfalter**, der **C-Falter** und das **Waldbrettspiel**. Der nur mit wenigen Exemplaren im UG aufgetretene Zitronenfalter tritt bereits früh im Jahr nach der Überwinterung auf, die Raupenfutterpflanzen (z. B. Faulbaum und Kreuzdorn) wurden im UG jedoch nicht gefunden. C-Falter überwintern – wie auch der Zitronenfalter – und treten deshalb ebenfalls früh im Jahr auf.

Im Gebiet wurde nur ein Exemplar beobachtet, die Reproduktion dieser leicht hygrophilen Art dürfte außerhalb, z. B. in der ehemals ausgebildeten Ahraue, stattfinden. Raupenfutterpflanzen sind u. a. Große Brennnessel, Hopfen (*Humulus lupulus*), Ulmen (*Ulmus spec.*), Hasel (*Corylus avellana*) und Sal-Weide (*Salix caprea*). Die dritte Art mit bevorzugten Vorkommen in Wäldern, das Waldbrettspiel, trat nur einmal im Kirchgarten in Erscheinung, vermutlich nur als Gast. Raupenfutterpflanzen sind verschiedene Süß- und Sauergräser.

Zu den Arten der besonnten, trockenen, mehr oder weniger offenen Bodenstellen bzw. Felsen gehören **Kleiner Feuerfalter** (Raupenfutterpflanzen: *Rumex*-Arten) und der **Mauerfuchs** (Raupennahrung: verschiedene Süßgräser). Beide Arten waren nur spärlich mit wenigen (Kl. Feuerfalter) bzw. einem Ex. (Mauerfuchs) im Gebiet vertreten und hier wahrscheinlich auch nicht bodenständig. Insbesondere der Mauerfuchs ist recht flugfreudig und taucht oft abseits seiner Reproduktionshabitate auf.

Zu erwähnen ist noch ein Einzelfund des **Nierenflecks**, der im UG nur als Nahrungsgast im Gärtneriegelände auftrat. Die in RP als „gefährdet“ eingestufte Art ist ein typischer Falter gut strukturierter Halb-Offenlandschaften mit Vorkommen der Eiablage- und Raupenfutterpflanzen, z. B. Schlehe (*Prunus spinosa*), Zwetschge (*Prunus domestica* subsp. *domestica*) und weiterer *Prunus*-Arten. Besonders die Weibchen streunen auf der Suche nach entsprechenden Gehölzen weit umher. Zusätzliche Biotopkomplexe sind z. B. im gut strukturierten Offenland südlich des UG vorhanden.

Nicht zu den untersuchten Tagfaltern bzw. Widderchen gehört die **Spanische Fahne** (*Euplagia quadripunctaria*, auch Russischer Bär genannt), ein auffälliger, auch am Tage zu beobachtender Nachtfalter aus der Unterfamilie der Bärenspinner (Arctiinae). Diese Art ist im Anhang II⁸ der FFH-Richtlinie als prioritäre⁹ Art aufgeführt und eine der Meldearten des Natura 2000 – Gebietes FFH 5408-302 „Ahrtal“. Im Ahrtal ist die in RP ungefährdete Art insbesondere im mittleren Teil an den entsprechenden Lokalitäten noch weit verbreitet und nicht selten. Bevorzugt werden Weinbaulagen bzw. ähnlich trocken-warme Landschaftsausschnitte, die jedoch auch feuchtere Stellen (feuchte Säume, Bachtälchen etc.) aufweisen, die oft durch Bestände des Wasserdostes (*Eupatorium cannabinum*), einer bevorzugten Nahrungspflanze, gekennzeichnet sind. Die Art bildet keine lokalen, stationären Populationen aus, sondern wechselt sehr mobil in saisonalen Wanderungen ihre Flugorte. Die Raupe ist polyphag (*Trifolium*-Arten Große Brennnessel, Huflattich u. a., auch Gehölze wie Brombeere, Hasel etc.). Der Status als prioritäre Art des Anhangs II der FFH-RL wird kontrovers diskutiert (PRETSCHER 2000). Die pauschale Einstufung der gesamten Art bezog sich eigentlich auf eine Unterart (*E. q. rhodensis*) auf *Rhodos*, wurde jedoch bis heute nicht revidiert.

Im UG wurde die Art mehrfach gesichtet: Trockenplatz, Gärtneriegelände, Klostergarten und auf dem Parkplatz der unteren Zufahrtsstraße. Daneben trat sie auch auf Flächen außerhalb des UG auf. Eine Reproduktion ist im Gebiet auszuschließen.

7.4 Potenzial und artenschutzrechtliche Betrachtung

Biotoptypen und Strukturen des UG, sowie die nachgewiesenen Tier- und Pflanzenarten, können Hinweise auf das weitere Artenpotenzial geben, daraus ableitbar ist die naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebietes oder Teilen davon.

Zur Orientierung sind in **Tabelle A2** des Anhangs die besonders planungsrelevanten streng geschützten, sowie die besonders geschützten Arten (Angaben aus LANIS-ARTEFAKT, zuletzt aufgerufen am 28.01.2022) des relevanten Meßtischblattes 5408 aufgeführt.

⁸ FFH: II: Art von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

⁹ Als „prioritäre Art von gemeinschaftlichem Interesse“ werden innerhalb der EU Arten bezeichnet für die aufgrund der globalen Verbreitung die EU eine besondere Verantwortung trägt und aufgrund starker Bedrohung zügig Schutzmaßnahmen einzuleiten sind.



7.4.1 Potenzial

Bei den bearbeiteten Gruppen ist nur noch im geringen Umfang mit weiteren Arten zu rechnen. Bei den **Brutvögeln** betrifft dies einige weitere, in der Mehrzahl nur allgemein planungsrelevante Arten (Grüne-Ampel-Arten). Hier wurden bereits einige Vogelarten notiert, für die 2021 keine Brutnachweise erbracht werden konnten, z. B. Bachstelze, Rotkehlchen, Sommergoldhähnchen, Girlitz, Gartengrasmücke oder Fitis. Bei den Arten ohne Nachweise in 2021 sind u. a. Tannenmeise, Wintergoldhähnchen und Misteldrossel als potenzielle Brutvögel einzuschätzen.

Bei den **Fledermäusen** ist von einem weitgehend vollständigen Artenspektrum auszugehen. Weitere Arten sind höchstens als seltene Gäste anzusehen (z. B. Bechstein- und Zweifarbfledermaus).

Auch bei der **Herpetofauna** ist nicht mit Vorkommen weiterer, v. a. D. streng geschützter Arten zu rechnen. Insbesondere bei den Amphibien ist aufgrund des Fehlens zusagender Laichgewässer höchstens mit dem Auftreten einiger Arten im terrestrischen Bereich (z. B. Feuersalamander, Berg- und Teichmolch, Grasfrosch) zu rechnen, dann auch nur als Zufallsgäste ohne besondere Bindung an das Plangebiet.

Für **Tagfalter** und **Widderchen** fehlen im Gebiet geeignete Strukturen, die für Vorkommen von Arten mit speziellen Ansprüchen nötig wären. Beispiele hierfür sind der streng geschützte Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (benötigt Vorkommen des Großen Wiesenknopfes und der Wirtsameisen) und der besonders geschützte Segelfalter (thermophile Art, Eiablage an Krüppelschlehen entsprechender Lagen).

Eine vertiefende Erhebung wurde zur **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) im Jahr 2023 vorgenommen (vgl. separaten Bericht unter **Tz. 8**).

7.4.2 Einschätzen der Betroffenheit

7.4.2.1 Grundlagen zur rechtlichen Einordnung

Die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz hat der Bundesgesetzgeber in den §§ 44 f. BNatSchG umgesetzt. § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält Zugriffsverbote für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wildlebende Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verletzungs- und Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand¹⁰ der lokalen Population¹¹ verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).

¹⁰ Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert (LANA 2009).

¹¹ Die lokale Population wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009)



Für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe erfahren die in Abs. 1 genannten Zugriffsverbote durch § 44 Abs. 5 BNatSchG verschiedene Einschränkungen.

5 Dieser lautet wie folgt:

10 Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 15
1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

20

 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die

25

 - Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

30

 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

35 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

40 Artenschutzrechtliche Verbote gelten nach alledem bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen nur für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten, europäischen Vogelarten und solchen Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 enthalten sind. Auch im Übrigen gilt das Tötungsverbot nur bei einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko, das über dasjenige hinausgeht, welchem die Art im Naturraum stets ausgesetzt ist (vgl. zur diesbezüglichen nunmehr kodifizierten Rechtsprechung des BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 8

45 A 14.07, juris Rn. 91). Für das Störungsverbot wird auf die Wahrung der ökologischen Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang abgestellt. Satz 2 ermöglicht überdies die Berücksichtigung sogenannter vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen¹²). Welche Arten besonders oder streng geschützt sind, bzw. bei welchen Arten es sich um europäische Vogelarten handelt, ist § 7 Nr. 12 –

50 14 BNatSchG legaldefiniert.

55 **7.4.2.2 Vorhabenbeschreibung und Wirkfaktoren**

7.4.2.2.1 Vorhabenbeschreibung

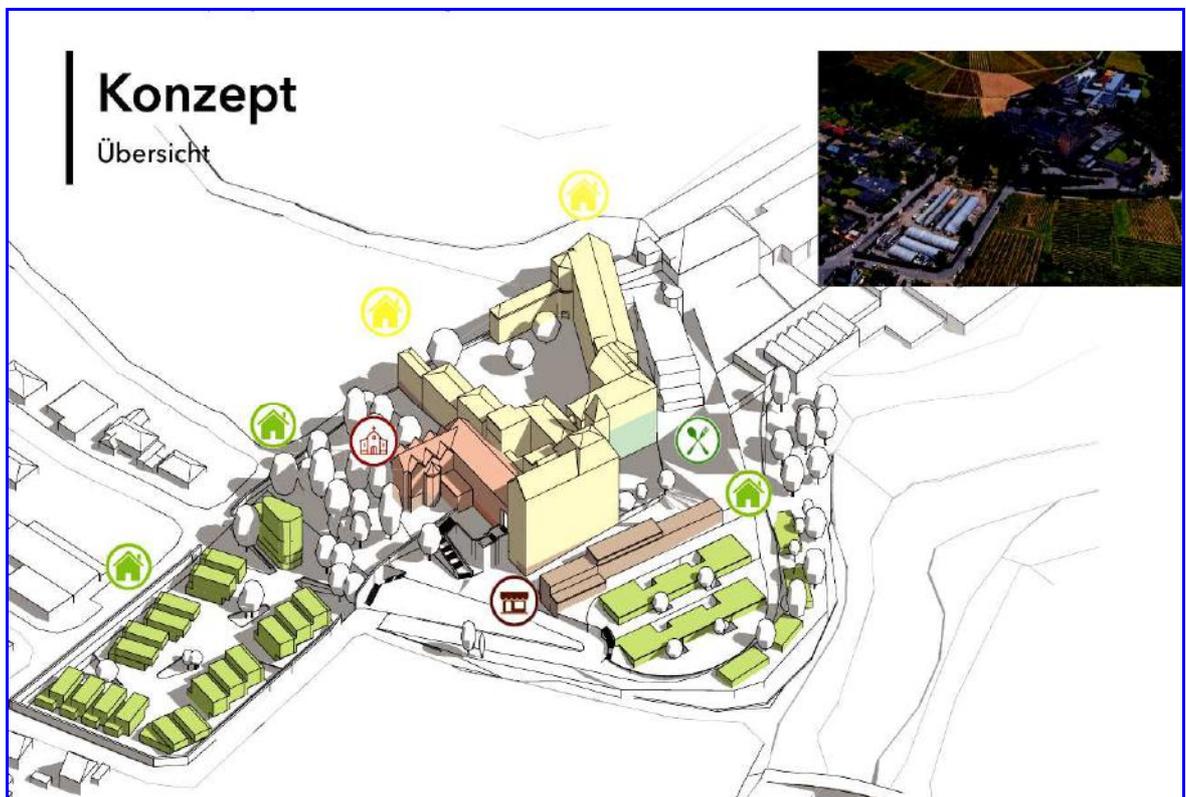
60 Das Klostergelände, sowie kleinere Anteile außerhalb davon liegender Flächen (Rebfläche, Weinbergsbrache), soll komplett – unter Beibehaltung der zentralen Klostergebäude – in ein gemischtes Wohngebiet mit kleinen Gewerbebetrieben und Gastronomie entwickelt werden.

¹² CEF-Maßnahme: „*Continuous ecological functionality-measures*“. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang, die vor einem Eingriff durchgeführt werden

Die **Abb. 87** zeigt eine Konzeptübersicht, die die wesentlichen Veränderungen, aber auch Beibehaltung des status quo verdeutlicht. Die wichtigsten Punkte sind:

5
10
15
20

- Beibehaltung des überwiegenden Teils der Bestandsgebäude (Ausnahmen sind einige Nebengebäude, z. B. die Scheune, Lager- und Garagen, des Westteils) und Ausbau zu Wohn- und sonstigen Zwecken (z. B. Gastronomie), eventuell auch partielle Nutzung als Hotel. Die ehemalige Kirche soll als Multifunktionsbereich genutzt werden.
- Neubebauung, überwiegend zu Wohnzwecken und den nötigen Kfz-Stellplätzen. Hierzu soll das derzeit von einem Gartenbaubetrieb genutzte Gelände („Wohnen im Klostergarten“), sowie Teile des derzeit von Wirtschaftsgebäuden geprägten Westteils („Wohnen im Weinberg“), genutzt werden.
- Schaffung von Parkraum (ober- und unterirdisch).
- Die bestehenden Flächenteile „Klostergarten“ und „Kirchgarten“ mit ihrem Baumbestand bleiben bestehen.



25
30

Abb. 87: Städtebauliches Nutzungskonzept

(grün dargestellt: Neubauten Wohnbebauung, blaßgelb: zu Wohnzwecken genutzte Bestandsgebäude, rötlich: Ehemalige Kirche (Multifunktion), braun: Gewerbe, Handel (Nutzung Bestandsgebäude))



7.4.2.2.2 Wirkfaktoren

7.4.2.2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

5

Hierunter fallen alle Maßnahmen (insbesondere Rodungen von Gehölzen, Einrichten von Baufeldern und Lagerplätzen) vor Beginn und während der laufenden Bauarbeiten.

10

Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung von Individuen

Durch Abschieben von Böden, Rodungen von Einzelbäumen, Gebüsch und Gehölzgruppen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen, ebenso bei notwendigen Erdarbeiten. Auch Verletzen und Töten einzelner Individuen ist durch die entsprechenden Tätigkeiten möglich.

15

Lärmimmissionen

Der Einsatz von Baggern und weiteren Baumaschinen, LKWs, Kompressoren, Erdbohrern etc. führt zu erheblichen Lärmpegeln, die jedoch nicht gleichmäßig über die Gesamtfläche und die Zeit verteilt sind. In der Regel werden Bauarbeiten zu den üblichen Tageszeiten ausgeführt.

Die durch die geplanten Bauarbeiten gesteigerte Lärmimmission dürfte sich im Rahmen vergleichbarer Projekte halten, aufgrund der unmittelbaren Nähe zum bestehenden Wohngebiet sind nächtliche Arbeitszeiten auszuschließen.

25

Stoffeinträge

In erster Linie mögliche Einträge durch die entsprechenden zum Einsatz kommenden Maschinen, z. B. Stäube, Hydrauliköle, Kraftstoffreste.

Dieser Wirkfaktor kann durch sachgerechte Ausführung der Arbeiten minimiert werden.

30

35

Störungen durch regelmäßige Anwesenheit von Menschen

Aufgrund der regelmäßigen Anwesenheit von Menschen innerhalb des Gebietes ist potenziell mit der Vergrämung störungsempfindlicher Arten zu rechnen. Wie die Lärmimmissionen ist dieser Störfaktor zeitlich begrenzt auf die jeweiligen Arbeitszeiten.

Das Plangebiet weist bereits entsprechende Störeinflüsse auf, störungsempfindliche Arten sind im Gebiet durch den Turmfalken und die nachgewiesenen Fledermausarten vertreten.

40

45

7.4.2.2.2.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Anlagenbedingte Auswirkungen sind in der Regel dauerhaft, selten temporär (z. B. nur temporär eingesetzte Zelte oder Traglufthallen, Sendemaste, Container).

50

Bodenversiegelung/Überbauung

Die Errichtung von Gebäuden, Plätzen und Zufahrtsstraßen ziehen Bodenversiegelungen nach sich, die dauerhaft bestehen bleiben.

55

Dieser Wirkfaktor ist im Plangebiet durch die Überbauung größerer Flächenanteile erheblich. Damit verbunden sind Lebensraumverluste auf bisher unversiegelten Flächen.

60

Barrierewirkung/Zerschneidung

Diese Wirkfaktoren verhindern z. B. Wanderung von Tierarten zu ihren Laichplätzen, Dispersion und Austausch zwischen Populationen. Terrestrisch z. B. durch Zäune, Mauern, Gebäudekomplexe oder Straßen möglich, aquatisch durch Wehre, Staugewässer etc. Betroffen sind besonders nicht flugfähige, wenig mobile Arten, mit jeweils artspezifisch unterschiedlich hoher Betroffenheit.

65



Tötung/Verletzung von Tierindividuen

Neben der Meidewirkung von Bauwerken sind auch direkte physische Auswirkungen auf einzelne Tierindividuen zu erwarten, bedingt durch Kollisionen an Gebäudeteilen aufgrund fehlender oder zu später Erkennung des Hindernisses oder durch Fallenwirkung (z. B. durch nicht entsprechend gesicherte bzw. gestaltete Gulli- und Kellerschächte und Kellerzugänge). Bekannt sind Kollisionen, in erster Linie bei Vogelarten, z. B. an Drahtseilen (Freileitungen) oder Fensterfronten. Der Umfang der Tierverluste kann hierbei stark schwanken, je nach Lage der technischen Einrichtungen und Bedeutung des Umlandes für die Vogelfauna. Übersichten dazu z. B. bei BRUNNER (2011). Fallenwirkung ist z. B. besonders bei Amphibien bedeutsam, für die schon ein außen liegender, nur durch eine Treppe erreichbar Kellereingang zur Falle werden kann.

Dieser Wirkfaktor kann durch entsprechende Gestaltung von Gebäuden und technischen Einrichtungen minimiert werden, Vogelschlag an Glasfronten z. B. durch Aufbringung von Markierungen, Fallenwirkung z. B. durch entsprechende Gestaltung von Treppenaufgängen und Vergitterung von Kellerschächten.

7.4.2.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Diese sind aufgrund der Dauerhaftigkeit von besonderer Relevanz.

Optische und akustische Störungen (nicht stoffliche Einwirkungen)

Zu den optischen Störungen zählen insbesondere Kunstlicht durch Straßen- oder Gebäudebeleuchtung. Akustische Störungen sind insbesondere durch Kraftfahrzeuge, lärmintensive Betriebe oder intensiv genutzte Sport- und Freizeiteinrichtungen möglich.

Kunstlicht

Künstliches Licht in seinen vielfältigen Anwendungsformen (z. B. Straßen- und Gebäudebeleuchtungen) ist Ursache des Phänomens „Lichtverschmutzung“ v. a. D. in urban geprägten Gebieten. Bei Fledermäusen (Übersicht bei VOIGT et al. 2019) können – je nach Situation (Jagd, Quartieran- und -abflug, Zug, Schwärmen) – unterschiedliche Reaktionen – von der strikten Meidung über die Duldung bis zur Attraktion durch Lichtquellen (VOIGT et al. 2019) – beobachtet werden. Im Allgemeinen ist die Empfindlichkeit gegen Beleuchtung im Quartierbereich höher, als bei der Jagd, die Reaktionen sind hier jedoch artspezifisch unterschiedlich. Positive Effekte durch Beleuchtungen liegen z. B. bei der Zwergfledermaus vor, da die Art nicht lichtmeidend ist und die durch Kunstlicht angelockten Insekten „ernten“ kann. Aufgrund der Attraktionswirkung von Kunstlicht aus dunkleren Bereichen „weggelockten“ Insekten fehlen jedoch entsprechend lichtmeidenden Fledermausarten.

Die Klosteranlage weist bereits Beleuchtungseinrichtungen (Straßenlampen, Beleuchtung im Gärtneigelände) auf, durch den geplanten Umbau ist jedoch mit einer deutlichen Zunahme dieses Wirkfaktors zu rechnen.

Immissionen (stoffliche Einwirkungen)

Immissionen stofflicher Art treten in erster Linie durch Kraftfahrzeuge, Gewerbebetriebe, Landwirtschaft und Abbautätigkeiten (z. B. Bims- und Sandgruben) auf. Das zu betrachtende Spektrum reicht hierbei von Abgasgemischen, über Stäube, bis hin zu Verdriftung von Spritzmitteln (Biozide).

Entsprechend stark emittierende Betriebe werden nicht angesiedelt, es verbleibt eine moderate Steigerung der Immissionen durch die zu erwartende Zunahme des Kfz-Verkehrs.

Barrierewirkung/Zerschneidung

s. o.



Bewegungsunruhen

Bewegungsunruhen können in Form sich bewegender Menschen, aber auch durch sich bewegende Maschinen (Baumaschinen, PKW, Züge, Flugzeuge etc.) oder Maschinenteile (z. B. Rotoren von WKA, Ölförderpumpen) auftreten, oft in Verbindung mit akustischen Störungen. Störungsempfindliche Arten können durch das Andauern dieses Wirkfaktors dauerhaft vergrämt werden, z. B. Horstbrüter wie Schwarzstorch oder Rotmilan.

Die Aufgabe des Klosterbetriebes hatte in den darauffolgenden Jahren eine Beruhigung von Teilen des Geländes (Gebäudeumfeld, Kirch- und Klostergarten) zur Folge, Bewegungsunruhen verblieben durch die weiter bestehende Nutzung des südlich angrenzenden Schulkomplexes. Durch die Planungen ist mit einer signifikanten Steigerung des Wirkfaktors zu rechnen, bedingt durch die Wiederaufnahme und Erweiterung der Wohnnutzung und der damit verbundenen Erhöhung der Anzahl der das Plangebiet nutzenden Personen und Fahrzeuge.

7.4.3 Bewertung möglicher Verbotstatbestände

7.4.3.1 Verletzung/Tötung von Tierindividuen

7.4.3.1.1 Verletzung / Tötung von Fledermäusen (§ 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)

Bei Eingriffen – z. B. Rodungen von Gehölzen oder Gebäudeabbrissen – besteht die Gefahr, einzelne oder mehrere Individuen der besonders geschützten Fledermausarten zu verletzen oder zu töten. Ein prinzipielles Risiko für die Gruppe der Fledermäuse besteht bei der Beseitigung von quartierbesitzenden Bäumen (Baumhöhlen etc.) oder Eingriffen in Gebäudequartiere (z. B. durch Dachsanierungen, Fassadenrenovierungen).

→ Eingriffe in potenzielle Quartierbereiche der Klostergebäude (Fassaden, Dach), bzw. Abbruch von einzelnen Nebengebäuden (Scheune, Garagen und Lagerräume) kann zur Auslösung dieses Verbotstatbestandes führen. Potenziell betroffen wären von den nachgewiesenen Arten alle obligaten und fakultativen Gebäudenutzer, in erster Linie Zwerg- und Breitflügelfledermaus, daneben auch die Langohren. Hier können insbesondere Einzeltiere, die in Spaltenquartieren übertaggen, leicht übersehen und in Mitleidenschaft gezogen werden (Beispiel: Die unverputzte Scheune weist im Innenraum Spalten und vergleichbare Verstecke in der unverputzten Bimssteinmauer auf, die für Langohren beliebte Quartiere einzelner Individuen darstellen).

Der angesprochene Verbotstatbestand tritt bei Beachtung der **Maßnahmen 1** und **2** mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ein.

7.4.3.1.2 Verletzung / Tötung von Vögeln (§ 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)

→ Bei den betroffenen Vogelarten kann bei Eingriffen in Gehölze oder Gebäude dieser Verbotstatbestand durch die Einhaltung der Rodungszeiten (vgl. **Maßnahme 1**) vermieden werden. Ein Eintritt des Verbotstatbestandes wäre in erster Linie bei Eingriffen in der Brutzeit, z. B. aufgrund nicht flügger Jungvögel, zu erwarten.

7.4.3.2 Störung streng geschützter Arten

Nach der Legaldefinition liegt eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 BNatSchG vor, wenn diese Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Als lokale Population (hier die relevante Bezugsgröße) wird eine Gruppe von Individuen einer Art verstanden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und zur gleichen Zeit einen zusammenhängenden Raum gemeinsam bewohnen. Hierbei kann der von der lokalen Population in Anspruch genommene Raum größer sein, als einzelne Lebensstätten.

Es ist daher zu untersuchen, welche Auswirkungen eine anstehende Planung auf den dauerhaften Fortbestand der lokalen Population einer betreffenden Art hat.



Den räumlichen Bezug bilden hierbei:

- 5
- kleinräumige Landschaftseinheiten, z. B. Naturraum [oder]
 - Naturschutzgebiete [oder]
 - NATURA 2000-Gebiete (FFH-, VS-Gebiete).

10 Der räumliche Bezug ist abhängig von den Raumansprüchen der jeweiligen Arten, so sind Arten mit hohen Raumansprüchen (einige Großvogelarten, z. B. Uhu und Schwarzstorch, Wildkatze etc.) entsprechend angepasst zu betrachten. Im vorliegenden Fall kann der Naturraum als räumlicher Bezug herangezogen werden, da die festgestellten Arten, soweit planungsbedeutsam, ihren überwiegenden Aktivitätsradius innerhalb der Ebene des Naturraums des *Ahrmündungstal* (Raumeinheit 292.21) entwickeln.

15

20 **7.4.3.2.1 Störung streng geschützter Fledermausarten (§ 44 [1] Nr. 2 BNatSchG)**

→ Als relevante Arten sind im vorliegenden Kontext alle Fledermausarten zu betrachten.

25 Im Plangebiet wurden keine Quartiere, mit Ausnahme des Quartiers am Standort der HB10, der nachgewiesenen Arten festgestellt, das Potenzial ist jedoch als hoch einzuschätzen, insbesondere in den unausgebauten Dachbereichen des Gebäudekomplexes.

30 Störungen lägen z. B. durch intensivere Nutzung der Speicher vor, auch durch anhaltende, starke Beleuchtung von Dächern oder Fassaden.

35 Ein partieller und temporärer Verlust von Nahrungshabitaten ist dagegen nicht als artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand zu werten, da keine essentiellen Nahrungshabitats (Flächen, deren Verlust z. B. den Fortpflanzungserfolg lokaler Populationen gefährdet) betroffen sind und das Umfeld weiterhin geeignete Jagdräume bereithält.

40 Eine erhebliche Störung streng geschützter Fledermausarten kann bei Berücksichtigung des **Maßnahmenvorschlags 3** demnach mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen erfährt keine Verschlechterung.

45 **7.4.3.2.2 Störung streng geschützter Vogelarten (§ 44 [1] Nr. 2 BNatSchG)**

50 Störungen streng geschützter Vogelarten wären z. B. im Umfeld besetzter Eulen-, Greifvogel- und Storchenhorste oder an Bruthöhlen von Spechten oder Eulen zu erwarten, hier lägen erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit vor. „Erheblich“ wären diese Störungen, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

55 → Nachweise streng geschützter Vogelarten im Plangebiet gelangen für Waldkauz, Grünspecht, Mäusebussard und Turmfalke. Nur für den Turmfalke wurde ein Brutnachweis im Plangebiet erbracht, die übrigen o. g. Arten können als sporadische Gäste eingestuft werden. Die aufgeführten Wirkfaktoren sind bereits vorhanden (z. B. Bewegungsunruhen, akustische Störungen).

60 Der Turmfalke ist einer unserer häufigsten Greifvogelarten, die eine Vielzahl von Nistplätzen nutzt, vom alten Krähenhorst, über Felsnischen bis hin zu Gebäuden unterschiedlichster Art. Seine relative Unempfindlichkeit auf anthropogene Störungen ermöglicht ihm seine z. T. synanthropen Vorkommen. Die Brut am höchsten Gebäude („Falkenturm“ ,Geb. 11) ist typisch für die Brutplatzwahl in vergleichbaren Gebäudekomplexen.

65 Besonders zur Brutzeit (April – Juni) ist die Empfindlichkeit auf Störeinflüsse erhöht, wie sich auch anhand entsprechender Reaktionen auf durch den Klostergarten wandernden Personen zeigte. Die Wahl des Nistplatzes in der nach Osten weisenden Turmöffnung war zumindest 2021 aufgrund der geringeren Störungen im Bereich des Klostergartens optimal.



Durch die Umsetzung der Planungen ist mit einer Zunahme der Störungen zu rechnen. Dies betrifft sowohl die Bau- und Renovierungsphase, als auch die darauf folgende reguläre Nutzung. Der Umfang und die Intensität der Störungen ist schwer abzuschätzen, insbesondere Störungen im näheren Umfeld (z. B. Dacharbeiten, Gerüstbau und nachfolgende Arbeiten an den Fassaden im Umfeld des „Falkenturms“) wären gravierender.

Außerhalb der Brutzeit wird der Gebäudekomplex weiterhin als Ruhe- und Futterplatz genutzt, hier können die Falken jedoch flexibler reagieren, z. B. durch den Wechsel auf einen anderen Dachfirst.

Es kann, trotz einer zu prognostizierenden Zunahme der Störungen, von einer weiteren Nutzung des bestehenden Brutplatzes des Turmfalken ausgegangen werden, der **Maßnahmenvorschlag 4** dient dabei der Sicherung und Optimierung des bestehenden Brutvorkommens.

7.4.3.2.3 Verlust/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten

Zu klären ist, ob die Planungen zu einem Verlust oder einer Beschädigung von Fortpflanzungs- (Wochenstubenquartiere, Neststandorte von Vögeln) und Ruhestätten (z. B. Winterquartiere von Fledermäusen) der besonders geschützten Arten führen. Zu diesen zählen auch sämtliche als „streng geschützt“ eingestuft Arten.

Nahrungs- und Jagdhabitats, Wanderkorridore und Transferwege gehören grundsätzlich nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten, außer ihr Verlust würde zu einem völligen Funktionsverlust dieser Stätten führen.

7.4.3.2.4 Verlust/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Vogelarten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG)

→ Fortpflanzungsstätten (Neststandorte und ihr relevantes Umfeld) von Vögeln (vgl. auch Tabelle A2 des Anhangs) liegen im UG vor. Im Gehölzbereich sind typische Gehölzgeneralisten gefunden worden (z. B. Amsel, Mönchsgrasmücke, Buchfink, Zaunkönig), weitere sind zu erwarten (vgl. Tabelle A2), ganz überwiegend verbreitete und ungefährdete Arten.

Ein Verbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, „... wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (Änderung des § 44 BNatSchG vom 15. September 2017). Diese Änderung betrifft u. a. alle „europäischen Vogelarten“, zu denen auch die im Plangebiet vorkommenden Brutvögel zählen. Für die o. g. Gehölzgeneralisten und Gebäudenutzer kann eine weiter bestehende Erfüllung der ökologischen Funktion angenommen werden, da ähnliche Gehölzbestände als mögliche Bruthabitate im umgebenden Landschaftsraum noch allgemein häufig vorkommen und die Gebäude des Plangebietes weiterhin entsprechende Brutmöglichkeiten vorhalten.

Die in **Tabelle 9** als „besonders planungsrelevant“ hervorgehobenen Arten (Klappergrasmücke, Haussperling und Turmfalke) bedürfen einer getrennten Betrachtung.

Bei der Klappergrasmücke ist mit dem Verlust eines Vollreviers W des Gebäudes N4 zu rechnen. Dieser Verlust der Fortpflanzungsstätte ist durch die Schaffung eines entsprechenden Strauchbestandes auszugleichen.

Der Haussperling verliere einen Brutplatz im Nordteil des Gärtnergeländes. Die Art ist auch außerhalb des Plangebietes vertreten, ein Ausweichen auf weiter bestehende Brutplätze im Umfeld ist möglich, zudem können neue Brutplätze im Plangebiet selbst geschaffen werden (Sperlingshöhlen, Anlage dicht bewachsener Mauerteile, z. B. mittels Efeu).

Die Fortpflanzungsstätte des Turmfalken bleibt bestehen (s.o.).



7.4.3.2.5 Verlust/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG)

5 → Ein Verlust oder die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten wäre nur bei entsprechenden Eingriffen in das genannte Quartierpotenzial bzw. dem bekannten Quartierstandort zu erwarten. Dieses betrifft zum einen die potenziellen Quartiere im gesamten Dach- und – eingeschränkter – im Fassadenbereich, zum anderen sind hier auch die beiden Keller unter Geb. N2 und vor Geb. 3 zu nennen.

10 Einem Verlust dieser überwiegend potenziellen Quartiere kann durch Beachtung der **Maßnahmenvorschläge 5-7** entgegengewirkt werden.

15 Der o. g. Verbotstatbestand tritt bei Beachtung der Maßnahmenvorschläge nicht ein.

7.4.4 Aus artenschutzfachlicher Sicht vorgeschlagene allgemeine Maßnahmenvorschläge

7.4.4.1 Allgemeine Artenschutzmaßnahme 1:

20 Einhalten der Rodungszeiten (vom 1.10. bis Ende Februar des Folgejahres).

25

7.4.4.2 Allgemeine Artenschutzmaßnahme 2:

30 Ökologische Baubegleitung bei Eingriffen im Fassaden- und Dachbereich und im Zuge von Gebäudeabbrissen. Hierbei Kontrolle möglicher Quartierstrukturen im Eingriffsbereich auf vorliegende Nutzung.

35

7.4.4.3 Allgemeine Artenschutzmaßnahme 3:

40 Minderung von Störungen für Fledermäuse durch Unzugänglichmachung der ausgewählten Dachräume und Verzicht auf Beleuchtung größerer Gebäudeteile.

7.4.4.4 Allgemeine Artenschutzmaßnahme 4:

45 Der Brutplatz im „Falkenturm“ ist dauerhaft zu sichern. Die an den vier Turmseiten befindlichen Öffnungen sollten auf mögliche Verbesserungsmöglichkeiten untersucht werden. Zudem sind – bei einem möglichen Zugang von innen – die vier potenziellen Nistplätze auf Beschädigungen und Verschmutzung hin regelmäßig kontrolliert und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden. In der Brutzeit (April – Juni) sind zudem umfangreichere Störungen im näheren Umfeld des Turmes möglichst zu vermeiden.

55

7.4.4.5 Allgemeine Artenschutzmaßnahme 5:

60 Sicherung der Dachböden (Verzicht auf Ausbau oder regelmäßige Nutzung zumindest eines Teils der Speicher, bevorzugt in den Gebäuden 1, 2, 4, 6, 8 [Spitzboden] und 11) für eine Nutzung durch Fledermäuse.



7.4.4.6 Allgemeine Artenschutzmaßnahme 6:

5 Optimisierung der gesicherten Dachböden für eine Fledermausnutzung (Verbesserung der Zugänglichkeit von außen, z. B. durch Entfernung von Maschendraht an den Schall-Luken des Glockentürmchens, Anlegen weiterer Einflüge). Weiterhin Schaffung von zusätzlichen Quartierstrukturen im Bereich der Dachstühle, z. B. durch Fledermausbretter. Alle für die Förderung der Fledermäuse gesicherten Dachböden sind zudem auf Zugfreiheit zu untersuchen.

10

7.4.4.7 Allgemeine Artenschutzmaßnahme 7:

15 Erhalt der Kellergewölbe unter dem Gebäude N2 und vor Gebäude 3 inkl. seiner Zuflugsmöglichkeiten, als potenzielles Winterquartier, z. B. der *Plecotus*-Arten.

20 Auf die zur Haselmaus unter **Tz. 8.3.2.4** enthaltenen weiteren Maßnahmen wird hingewiesen.

7.4.5 Zusammenfassende allgemeine artenschutzfachliche Bewertung

25 Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde aufgrund des Gebietscharakters, der großräumigen Lage und der kleinräumigen Strukturen im Gebiet des Bebauungsplans überprüft, ob anhand der feststellbaren Strukturen Hinweise auf das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten(-gruppen) vorliegen.

30 Für die innerhalb des räumlichen Untersuchungsbereichs „Calvarienberg Ahrweiler“ in der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler gelegenen Flächen wurde eine artenschutzfachliche Erhebung mit Potenzialeinschätzung vorgenommen.

35 Bei Berücksichtigung der vorhandenen Daten und der Potenzialeinschätzung des Vorhabengebietes sind demnach für die lokalen Populationen der im Wirkraum nachgewiesenen bzw. nicht kategorisch auszuschließenden Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten.

40 Hierfür werden geeignete Maßnahmen geplant und unter **Tz. 7.4.4** und **Tz. 8.3.2.4** nachgewiesen.

45 Die insbesondere aus der Darlegung der Wirkfaktoren in **Tz. 7.4.2.2** und **Tz. 8.3.1** sowie der Bewertung möglicher Verbotstatbestände in **Tz. 7.4.3** und **Tz. 8.3.2** sich ergebenden Vorgaben an die weitere naturschutzfachliche Planung, die auf diesem Fachbeitrag Artenschutz Erhebung aufbaut, sind zu beachten.

50 Darüber hinaus sind im Vollzug der städtebaulichen Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten. NATURA 2000-Gebiete wie auch Gebiete nationaler Schutzkategorien sind nicht betroffen. Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG wird nicht erforderlich, ebenfalls keine Befreiung gem. § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG.

55 Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Eine Bebauung erscheint aus arten- und allgemein naturschutzfachlicher Sicht daher als vertretbar.



8 FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ SPEZ. HASELMAUS

5

Die vorliegende Ausarbeitung dient der Ergänzung der 2021 im Zuge der Bebauungsplanung erhobenen Daten (Brutvögel, Fledermäuse, Herpetofauna, Tagfalter) um eine Erfassung der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in ausgewählten Gehölzen des Plangebietes in gesonderten Erhebungen des Jahres 2023.

10

8.1 Untersuchungsgebiet und Methodik

8.1.1 Untersuchungsgebiet

15

Das bereits 2021 untersuchte Gebiet („UG“) liegt am südlichen Ortsrand von *Bad Neuenahr-Ahrweiler* (TK25 5408, Blattname *Bad Neuenahr*), s. **Abb. 1**.

20

Abb. 88 zeigt die Abgrenzungen des UG im aktuellen Luftbild. Die Haselmauserfassung beschränkte sich hierbei auf drei gehölzbestandene Flächen mit insgesamt vier Teilflächen innerhalb des UG.

25

- Zwei Teilflächen (2033,6 und 503,4 m²) im Westteil des UG. Ziergehölze entlang des Fußweges zum Gymnasium und am Parkplatz, eine kleinere Teilfläche auch mit Spontangehölzen
- „Kirchgarten“ mit Altbaumbestand, überwiegend Nadelholz, 4030,4 m²
- Außerhalb des Klostergeländes liegende alte Weinbergsbrache mit Gehölzbestand und Strauchunterwuchs, 1763,6 m²

30



35

Abb. 88: Abgrenzung UG (rote Strichellinie) und der Haselmausflächen (grüne Punktlinien) auf DOP 40

© der Kartengrundlage: Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 06. August 2021



8.1.2 Methodik

8.1.2.1 Haselmauserfassung

5

Untersuchungen zur Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) wurden im UG in ausgesuchten Teilen von mit Gehölzen / Gebüsch bestehenden Flächen durchgeführt. Hierbei wurden insgesamt 15 Niströhren („nest tubes“)¹³ der Fa. NHBS, einfache, einseitig verschlossene Röhren quadratischen Querschnitts mit Holzeinlage, ausgebracht, jeweils in geeigneter Lage an Ästen von Gehölzen mittels Kabelbinder befestigt. Details dazu s. z. B. BRIGHT et al. (2006). **Abb. 89** zeigt die Verteilung der Niströhren in den Flächen, **Abb. 90** – **Abb. 92** Aspekte dieser Ausbringungsorte.

10



15

Abb. 89: Abgrenzung UG (rote Strichellinie) und der potenziellen Haselmausflächen (grüne Punktlinien) auf DOP 40
© der Kartengrundlage: Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS)/Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen, www.naturschutz.rlp.de - Tag des letzten Zugriffs: 06. August 2021

20

¹³Die Abmessungen der Kunststoffröhren betragen 25 cm (Länge) und 6,5 cm (Breite, quadratischer Querschnitt). Das eingelegte Holzelement ragt bei korrektem Einbau ca. 5 cm aus der offenen Seite heraus und bietet hier entsprechende Zugangsmöglichkeit zum Innenraum. Nester werden jeweils am geschlossenen Ende der Röhre begonnen und können das gesamte Lumen in Anspruch nehmen.



Abb. 90: Fläche 1 – Bereich mit Nachweisen der Haselmaus

5

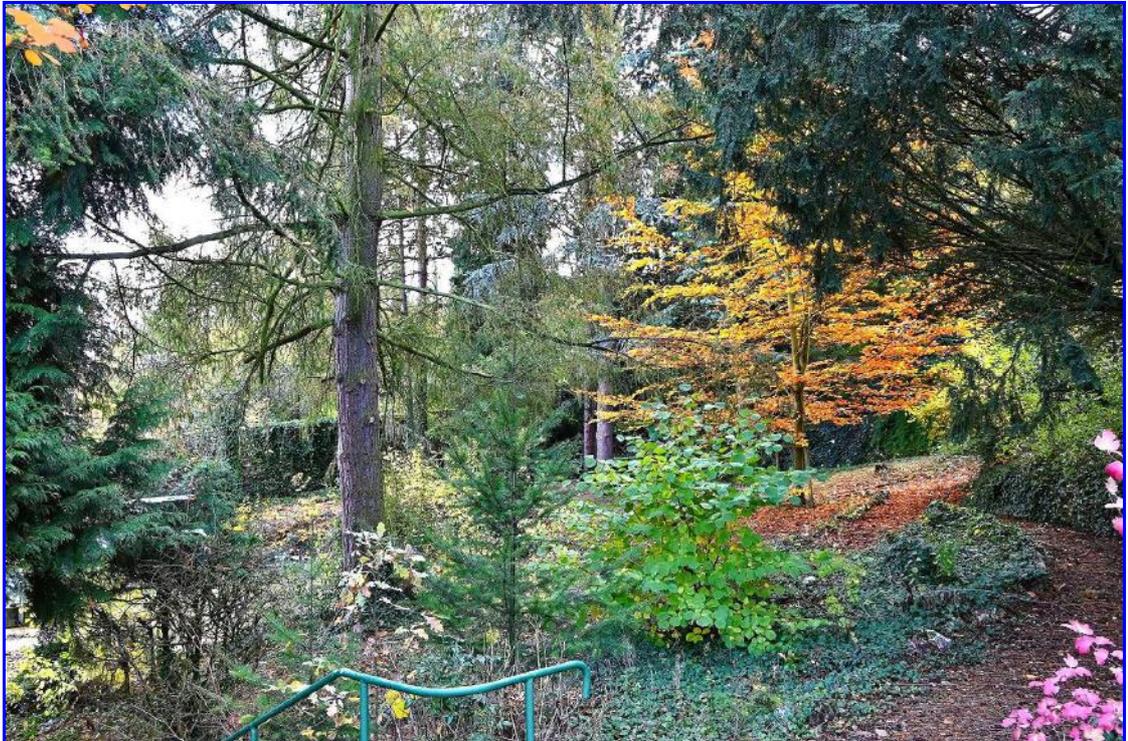


Abb. 91: Fläche 2 – Altbaumbestand des Kirchgartens

10

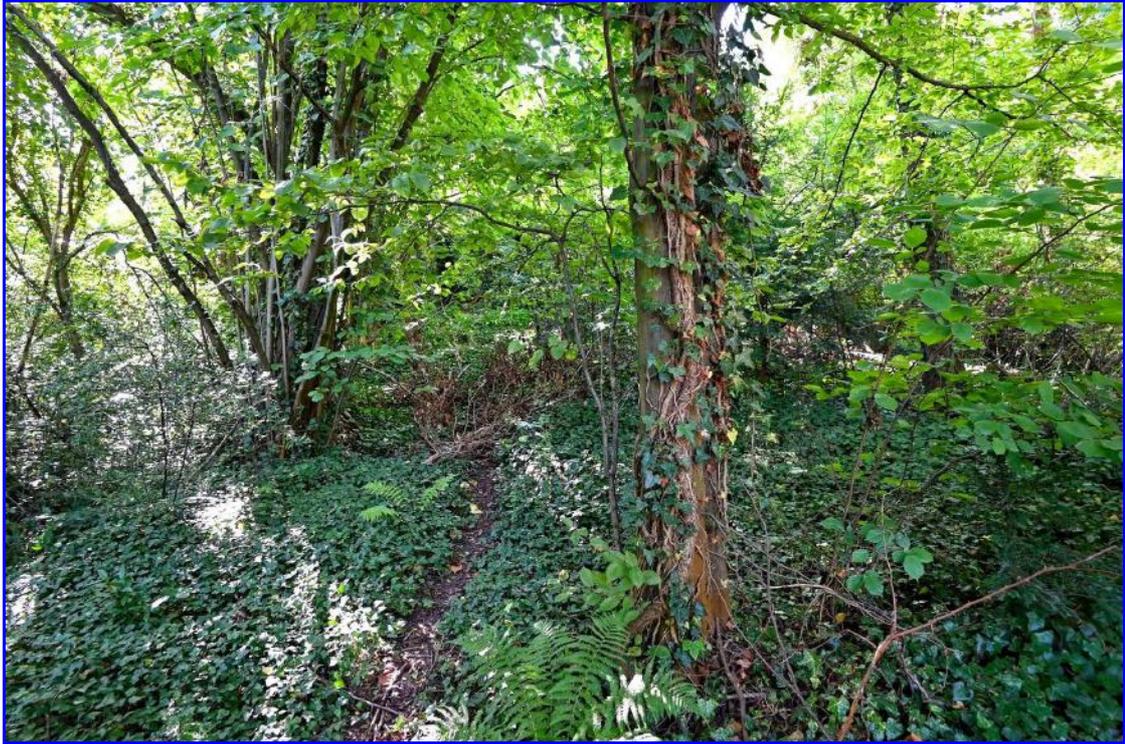


Abb. 92: Fläche 3 – Gehölze auf ehemaliger Rebfläche

5

10

Die Niströhren wurden in einem etwa 1-monatigen Rhythmus (Ausbringung der Niströhren: 08.06., Kontrollen: 26.06., 21.07., 24.08., 21.09. und 20.10.2023, Einholen und Letztkontrolle: 11.11.2023) kontrolliert, weiterhin wurde auf sonstige Hinweise eines Vorkommens der Art geachtet (charakteristische Fraßspuren an Nüssen, Freinester, direkte Beobachtung lebender Individuen, Totfunde etc.).

15

Ziel war in erster Linie die Ermittlung der Präsenz/ Absenz der Haselmaus in den betreffenden Flächen, keine nur mit bedeutend höherem Aufwand durchzuführenden populationsökologischen Fragestellungen.



8.2 Ergebnisse und Methodik

8.2.1 Ergebnisse

5

Haselmausnachweise gelangen nur in den beiden Teilflächen der Fläche 1, in Fläche 2 und 3 blieben die Röhren bis zum Einholen ohne Nachweise. In den beiden letztgenannten Flächen wiesen die Niströhren zudem keine nennenswerte Nutzung sonstiger potenzieller Nutzer (z. B. Waldmäuse, Vögel) auf, nur in Nr. 25 wurden lose Blattreste gefunden.

10

In der Fläche 1 konzentrieren sich die Nachweise auf den mittleren bis südlichen Teil. In drei der sechs Röhren gelangen Nachweise der Haselmaus, davon am 11. November 2023 zwei durch jeweils ein Individuum genutzte (Nr. 29, **Abb. 93** und **Abb. 94**, Nr. 35, **Abb. 95** und **Abb. 96**). Niströhre Nr. 34 wies nur ein Nest auf, welches ebenfalls der Haselmaus zugeordnet werden kann (**Abb. 97** und **Abb. 98**).

15

20



25

Abb. 93: Niströhre 29 – Seitenansicht



Abb. 94: Niströhre 29 - Aufsicht

5



Abb. 95: Niströhre 34 - Seitenansicht

10



Abb. 96: Niströhre 34 - Aufsicht

5



Abb. 97: Niströhre 35 - Seitenansicht

10



Abb. 98: Niströhre 35 - Aufsicht

5

Alle drei Nester waren bis zur Septemberkontrolle nicht vorhanden, in Nr. 34 und 35 fanden sich zuerst bei der Oktoberkontrolle Blattnester.

10

Die aufgefundenen Nester sind – im Vergleich zu vielen Sommernestern und den zur Jungenaufzucht dienenden Nestern – nicht sehr kompakt gebaut, Hauptbestandteile sind verschiedene Laubblätter, in Nr. 35 auch vermehrt trockenes Gras.

15

8.2.2 Bewertung

20

Die Bewertung der vorliegenden Funde erfolgt unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche und dem Verhalten der Art (s. den folgenden Steckbrief).

25

8.2.2.1 Steckbrief: Haselmaus

30

Die Haselmaus gilt als streng arboreale Art, d. h., sie ist zwingend an das Vorkommen von Gehölzen gebunden. Sie besiedelt dabei ein breites Spektrum an entsprechenden Habitaten. Neben Laub- und Mischwäldern werden auch besser strukturierte Nadelforste nicht gemieden, weiterhin Feldgehölze, Hecken, Gärten, Straßenbegleitgrün etc. Die Hasel (*Corylus avellana*) ist kein obligatorisches Requisite, wichtig ist eher eine gut ausgebildete Strauchschicht mit höherer Artendiversität (JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010).

35

Kahlschlagflächen mit großen Beständen von Brom- und Himbeere (*Rubus fruticosus* agg., *Rubus idaeus*) werden ebenfalls als bevorzugter Lebensraum angesehen. Andererseits werden tlw. auch strukturarme Stangenhölzer bzw. junges Baumholz besiedelt, z. T. auch in höheren Abundanzen.



BÜCHNER & LANG (2014) diskutieren hier einen erhöhten Anteil animalischer Nahrung aufgrund des weitgehenden Wegfalls fruchttragender Gehölze. Beliebte Nahrungsgehölze sind neben Hasel und Brombeeren noch Blutroter Hartriegel, Faulbaum, Eberesche, Schneeball, Schlehe, Rotbuche, Holunder, Weißdorn und weitere Beeren- und Nußsträucher.

Die Nester der Haselmaus werden sowohl in Baumhöhlen, als auch frei in Sträuchern und Bäumen angelegt. Diese Sommerquartiere können in vier Typen eingeteilt werden (nach WACHENDORF 1951 in JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010):

- Mischnester (Baumaterial Laub und Gräser);
- Grasnester (überwiegend aus Grasblättern gebaut);
- Blatt- oder Laubnester (Gras ist manchmal in geringen Anteilen beigegeben);
- Schichtnester (zweischichtiger Aufbau: Außen Laubblätter, Innenlage feineres Pflanzenmaterial; gebaut werden diese Nester von den Weibchen zur Jungenaufzucht).

Was im Einzelfall als Baumaterial verwendet wird, ist in der Regel abhängig von verfügbaren Pflanzenarten der Umgebung, wobei Präferenzen deutlich werden, z. B. Buchenblätter (JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010) oder Rinde des Waldgeißblattes (*Lonicera periclymenum*, BRACEWELL & DOWNS 2017).

Verwechslungen von Haselmausnestern in nest tubes sind z. B. mit Nestern von Langschwanzmäusen (Gelbhals- und Waldmaus, *Apodemus flavicollis*, *A. sylvaticus*) möglich, Freinester können in erster Linie mit Nestern des Zilpzalps (*Phylloscopus collybita*), des Zaunkönigs (*Troglodytes troglodytes*) und der Zwergmaus (*Micromys minutus*) verwechselt werden. Nester der Waldmaus (*Apodemus sylvaticus*) können in nest tubes aufgrund der hier herrschenden Enge deutlich kompakter ausfallen, als z. B. in Nistkästen oder anderen großvolumigen Verstecken.

Nachweise im Winterquartier sind schwierig zu erbringen. Haselmäuse überwintern oft in Bodennähe oder auf dem Boden (z. B. unter liegendem Totholz) in stabilen Winternestern. Die Mortalität in der Winterruhe (JUŠKAITIS 1999) ist hoch und beträgt zwischen 56% (Adulte) und bis zu 84% (Juvenile mit Geburten im August / September). Der o. g. Autor vermutet als Hauptfaktor Prädation, z. B. durch Rotfuchs (*Vulpes vulpes*) und Wildschwein (*Sus scrofa*).

- **Rote-Liste-Status:** Deutschland: G (Gefährdung unbekanntes Ausmaßes), Rheinland-Pfalz: 3 (gefährdet)
- **Schutzstatus:** BNatSchG §7(2), Nr. 13 und 14: streng geschützte Art
- **FFH:** Art des Anhangs IV¹⁴ der FFH-Richtlinie

8.2.2.2 Bewertung

Die Haselmausnachweise der Fläche 1 liegen in für die Art geeigneten Gehölztypen (z. B. gute Deckung durch dichte Strauchschicht, Nahrungsangebot), zu großen Teilen Ziergehölze, jedoch mit Beimischung spontanen Gehölzaufwuchses, z. B. Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.). Die Niströhren mit Haselmausnachweisen liegen z. T. in einem schmalen Gehölzstreifen zwischen geteilter Zufahrt und einem regelmäßig von Schülern und Lehrern des Schulkomplexes genutzten gepflasterten Fußweg (Nr. 34 und 35).

Nr. 29 liegt etwas isoliert in der kleinen, östlich gelegenen Teilfläche der Fläche 1 (vgl. **Abb. 89**), das hier beobachtete Individuum (vgl. **Abb. 99**) muß wahrscheinlich die geteerte Zufahrtsstraße am Boden überquert haben. Die Art überquert Verkehrswege (Straßen, KELM et al. 2015, CHANIN & GUBERT 2012), trotz der prinzipiell gravierenden Trennwirkung von Straßen.

¹⁴ Art des Anhangs IV der FFH-RL: Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse



Abb. 99: Haselmaus im Umfeld der Niströhre Nr. 29

5

10

15

Die Funde im südlichen bzw. mittleren Bereich der Fläche 1 (vgl. **Abb. 89**) und die späte Etablierung deuten auf eine Zuwanderung aus den westlich und südlich angrenzenden Gehölzstrukturen hin. Vor der Ahrflut im Jahre 2021 bestanden diese Gehölze aus Auengehölzen der Ahr und den östlich angrenzenden Beständen des Hanges. Größere Teile der Auwaldflächen wurden durch die Flutgeschehnisse zerstört, auch die Fortsetzung des Auwaldstreifens nach Norden hin wurde komplett durch Gehölzverlust unterbrochen. Nach Süden hin blieb die Gehölzverbindung im Hangbereich jedoch intakt, so dass die Vernetzung zwischen den Gehölzen des Plangebietes und dem gut strukturierten Komplex aus Offenland und Gehölzstrukturen am *Wingsbach* weiterhin Bestand hat.

20

25

Die Nachweise der Art erfolgten demnach nicht in einem isolierten „Inselgehölz“, sondern in einem peripher gelegenen Teillebensraum eines größeren Komplexes. Bei bekannten Populationsdichten von 0,12 – 15,6 Ind. / ha in verschiedenen Regionen ihres Verbreitungsgebietes (Zusammenstellung bei JUŠKAITIS 2008) und den vorliegenden Ergebnissen ist die Fläche 1 (vgl. **Abb. 89**) mit hoher Wahrscheinlichkeit nur als temporär genutzter Ausschnitt dieses größeren Lebensraumkomplexes anzusehen. Die angelegten Nester in den als „Attraktor“ wirkenden Niströhren wären dann als „Interimsquartier“ zwischen Ende der Reproduktionsphase und Aufsuchen der Winterquartiere zu deuten.



8.3 Artenschutzrechtliche Betrachtung spez. Haselmaus

8.3.1 Vorhabenbeschreibung und Wirkfaktoren

8.3.1.1 Vorhabenbeschreibung

Die Planungen sehen die Nutzung bestehender und den Neubau weiterer Gebäude auf dem Gelände des ehemaligen Klosters vor. Das Gesamtkonzept stellt **Abb. 100** vor.

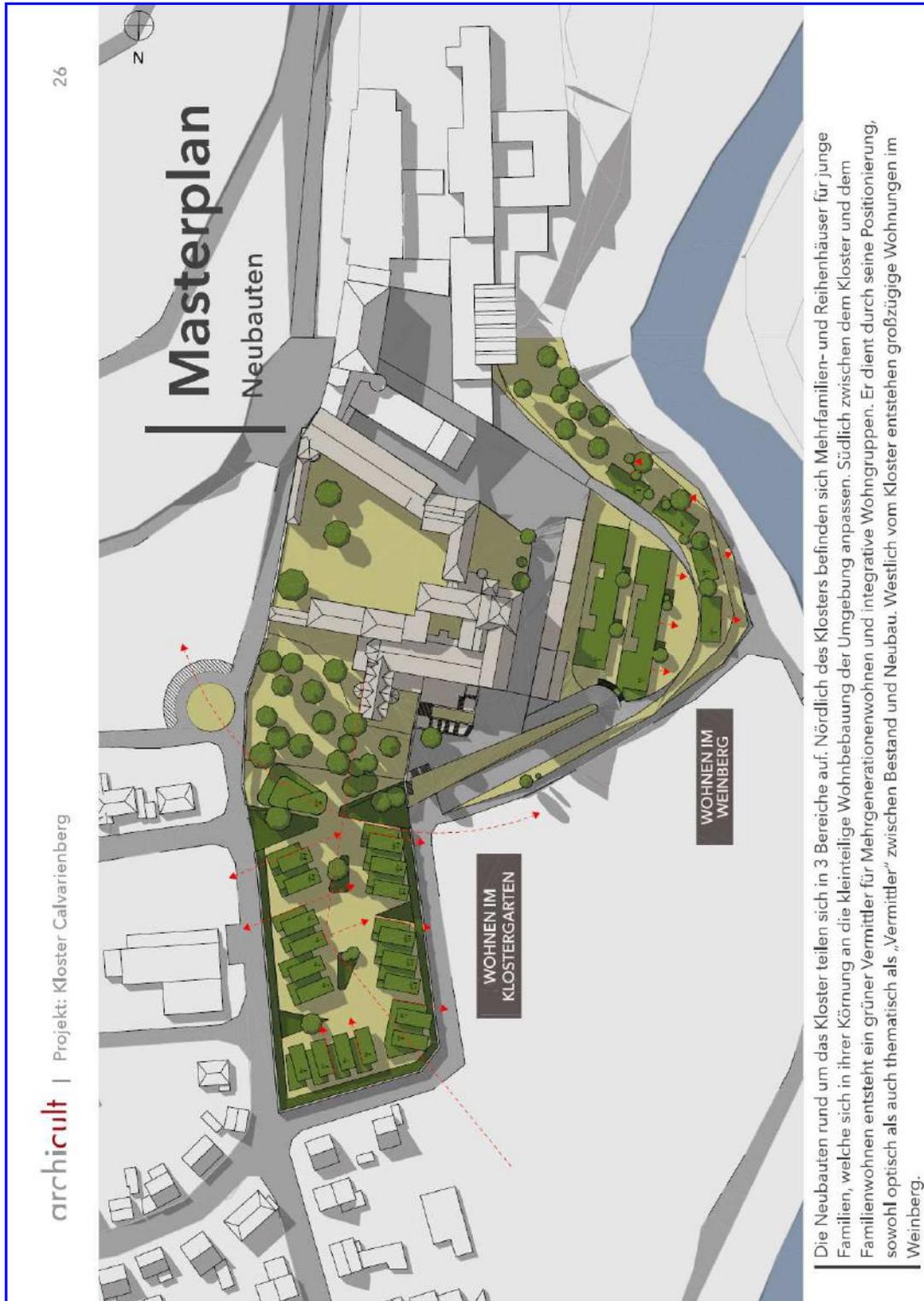


Abb. 100: Gesamtkonzept („Masterplan Neubauten“)

©/Quelle: ARCHICULT GMBH - BREUNIG ARCHITEKTEN



8.3.1.2 Wirkfaktoren

5

Die potenziellen Wirkfaktoren werden im Folgenden vorgestellt, projektbezogene Angaben sind in *kursiv* gesetzt.

10

8.3.1.2.1 Baubedingte Auswirkungen

15

Hierunter fallen alle Maßnahmen (z. B. Rodungen, Erdbewegungen, Einrichten von Baufeldern oder Baustraßen) vor Beginn und während der eigentlichen Arbeiten. Die Auswirkungen können temporär sein (z. B. Anlegen von Lagerplätzen), aber auch dauerhaft (z. B. Bodenabtrag, Veränderungen des Bodenreliefs).

20

8.3.1.2.1.1 Flächeninanspruchnahme

25

Dazu gehören sowohl eine temporäre Nutzung von Lagerplätzen für Material und Maschinen, Zuwegungen (z. B. Baustraßen) etc., als auch die dauerhaften Flächenumwandlungen (z. B. Rodungen von Gehölzen).

Eine dauerhafte Flächenumwandlung erfolgt nur auf der derzeit von einem Gebäudekomplex eingenommenen Fläche, hier würden auch die untersuchten Gehölzteile entfernt werden.

30

8.3.1.2.1.2 Lärmimmissionen

35

Der Einsatz von Baumaschinen, LKWs, Kompressoren etc. führt temporär zu erheblichen Lärmpegeln, die jedoch nicht gleichmäßig über die Gesamtfläche und die Zeit verteilt sind. In der Regel werden entsprechende Arbeiten zudem zu den üblichen Tageszeiten durchgeführt.

Ein temporärer Anstieg der Lärmimmissionen durch Bauarbeiten ist zu erwarten.

40

8.3.1.2.1.3 Stoffeinträge

45

In erster Linie mögliche Einträge durch die entsprechenden zum Einsatz kommenden Maschinen, z. B. Stäube, Hydrauliköle, Kraftstoffreste. Ursachen können unvermeidbar sein, z. B. durch den Staubeintrag bei Nutzung schwerer Maschinen, oder durch Unfälle bzw. technische Defekte hervorgerufen werden (undichte Hydraulikleitungen etc.).

50

Bei ordnungsgemäßer Durchführung der Arbeiten dürfte dieser Wirkfaktor nicht erheblich sein.

55

8.3.1.2.1.4 Störungen durch regelmäßige Anwesenheit von Menschen

60

Aufgrund der regelmäßigen Anwesenheit von Menschen innerhalb des Gebietes ist potentiell mit der Vergrämung störungsempfindlicher Arten zu rechnen. Wie die Lärmimmissionen ist dieser Störfaktor zeitlich begrenzt auf die jeweiligen Nutzungszeiten.

Dieser Wirkfaktor ist aufgrund der bestehenden Nutzungen bereits gegeben (Parkplatz entlang der Zufahrtsstraße, Nutzung durch Fußgänger). Die Intensität ist in erster Linie durch Öffnungszeiten der Schule bestimmt (keine oder nahezu keine Nutzung nachts, an Wochenenden oder in den Ferien).

65



8.3.1.2.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

5 Unter diesen Punkt fallen die durch Baukörper oder sonstige Strukturen bedingten Auswirkungen dauerhafter Natur.

10 8.3.1.2.2.1 Bodenversiegelung, -verdichtung / Überbauung

15 Bodenversiegelungen (z. B. Straßen, Plätze) und Überbauung verhindern eine Nutzung (als ausschließlichen Lebensraum oder für eine temporäre Nutzung, z. B. als Nahrungshabitat) nicht versiegelter Flächen für zahlreiche Organismen. Relevanz besteht aufgrund der Dauerhaftigkeit des Wirkfaktors.

20 *Bodenversiegelungen sind im größeren Umfang nötig (Kfz-Stellplätze, Reihenhäuser, Zuwegungen). Hiervon sind wahrscheinlich auch die nicht versiegelten Flächen mit Gehölzaufwuchs in der kleineren Teilfläche von Fläche 1 betroffen.*

25 8.3.1.2.2.2 Zerschneidungen

25 Durch Straßen, Leitungstrassen, Anlagen, Gebäude u. ä. bewirkte Trennung ehemals zusammengehöriger Lebensräume.

30 *Gravierende Zerschneidungen sind durch die vorgesehene Bebauung nicht zu erwarten.*

35 8.3.1.2.2.3 Flächenumwandlungen

35 Erhebliche bzw. komplette Änderung eines Flächencharakters, z. B. durch Überbauung oder Verfüllung.

40 *Der Flächencharakter wird erheblich geändert. Für das Vorkommen der Haselmaus relevant ist z. B. das Verschwinden von Gehölzen kleineren Ausmaßes.*

45 8.3.1.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

50 Diese sind wie die anlagenbedingten Wirkfaktoren aufgrund der Dauerhaftigkeit von besonderer Relevanz.

55 8.3.1.2.3.1 Optische, akustische und elektromagnetische Störungen (nicht stoffliche Einwirkungen)

60 Optische Störungen bedingen in erster Linie eine Vergrämung von Arten des Offenlandes („Kulis-seneffekt“), typisches Beispiel ist hier die – im Gebiet nicht als Brutvogel vorkommende – Feldlerche, die entsprechende Bereiche meidet. Akustische Störungen sind insbesondere durch Kraftfahrzeuge oder lärmintensive Betriebe möglich, während elektromagnetische Störungen in erster Linie von Mobilfunkmasten, seltener Radaranlagen, Umspannwerken und sonstigen Sendeanlagen ausgehen.

65 *Optische und akustische Störungen sind bereits vorhanden (Beleuchtung, Kfz-Verkehr). Durch die Neubebauung ist mit einem Anstieg dieser Wirkfaktoren zu rechnen.*



8.3.1.2.3.2 Immissionen (stoffliche Einwirkungen)

5 Immissionen stofflicher Art treten in erster Linie durch Kraftfahrzeuge, Gewerbebetriebe, Landwirtschaft und Abbautätigkeiten (z. B. Bims- und Sandgruben) auf. Das zu betrachtende Spektrum reicht hierbei von Abgasgemischen, über Stäube, bis hin zu Verdriftung von Spritzmitteln (Biozide). Im Straßenbereich können zudem durch Unfälle Kraftstoff, Öle etc. in die Umwelt gelangen.

10 *Die Nutzung zu Wohnzwecken wird zu einem Anstieg des Kfz-Verkehrs führen, jedoch in einem relativ geringen Rahmen (kein Durchgangsverkehr o. ä).*

8.3.1.2.3.3 Barrierewirkung / Zerschneidung

15 Diese Wirkfaktoren verhindern oder erschweren z. B. Wanderung von Tierarten zu ihren Laichplätzen, Dispersion und Austausch zwischen Populationen. Terrestrisch ist dies z. B. durch Zäune, Mauern oder Straßen möglich, aquatisch durch Wehre, Staugewässer etc.

20 *Barrierewirkungen sind im betrachteten Umfeld nicht zu erwarten.*

8.3.1.2.3.4 Bewegungsunruhen

25 Bewegungsunruhen können in Form von Menschen in Bewegung, aber auch durch sich bewegende Maschinen und Fahrzeuge (Baumaschinen, PKW, Züge, Flugzeuge etc.) oder Maschinenteile (z. B. Rotoren von WKA, Ölförderpumpen) auftreten, oft in Verbindung mit akustischen Störungen. Störungsempfindliche Arten können durch das Andauern dieses Wirkfaktors dauerhaft vergrämt werden, z. B. Horstbrüter wie Schwarzstorch oder Rotmilan.

30 *Bewegungsunruhen werden durch die Zunahme des Kfz-Verkehrs und entsprechend höheren Personenaufkommens leicht ansteigen.*

8.3.1.2.3.5 Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen

35 Dieser Wirkfaktor liegt vor, wenn betriebsbedingt der Einsatz von Pestiziden (z. B. Herbizide zur Gleisbettpflege) oder regelmäßige Pflegemaßnahmen in Gehölzen bzw. im Grünland nötig sind.

40 *Pflegemaßnahmen sind z. B. in den bestehenden Ziergehölzen der Fläche 1 zu erwarten und werden z. Z. auch sporadisch durchgeführt (z. B. Gehölzschnitte).*

8.3.2 Bewertung möglicher Verbotstatbestände

8.3.2.1 Verletzung / Tötung von Tierindividuen

55 Schädigungen von Tierindividuen kann z. B. durch Eingriffe während der Ruhezeiten (Fleder- oder Haselmäuse im Winterquartier, Reptilien im Tagesversteck oder nicht fluchtfähige Nestlinge der Vögel) verursacht werden, besonders durch Rodungen, Holzeinschlag, Gebäudeabrisse, Bodenbewegungen etc.

60



8.3.2.1.1 Verletzung / Tötung von Haselmäusen (§ 44 [1] Nr. 1 BNatSchG)

→ Individuen der Haselmaus wären sowohl bei Eingriffen während der Winterruhe (ab Ende Oktober – Ende April / Anfang Mai), als auch während der Aktivitätsphase betroffen. Die am Boden bzw. in Bodennähe in ihren Winternestern ruhenden Tiere sind durch maschinelle Rodungen mit großflächigen Befahrungen des Bodens gefährdet, das Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko würde signifikant ansteigen. Gehölzrodungen können zudem zu Lebensraumverlusten mit entsprechenden Auswirkungen auf die lokale Population führen.

Dieser Verbotstatbestand könnte bei Rodung entsprechender Gebietsteile im Winter eintreten, eine Vermeidung wird durch die Maßnahme **MH1** (vgl. **Tz. 8.3.2.4**) sichergestellt.

8.3.2.2 Störung streng geschützter Arten

Nach der Legaldefinition liegt eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 BNatSchG vor, wenn diese Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Als lokale Population (hier die relevante Bezugsgröße) wird eine Gruppe von Individuen einer Art verstanden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und zur gleichen Zeit einen zusammenhängenden Raum gemeinsam bewohnen. Hierbei kann der von der lokalen Population in Anspruch genommene Raum größer sein als einzelne Lebensstätten.

Es ist daher zu untersuchen, welche Auswirkungen eine anstehende Planung auf den dauerhaften Fortbestand der lokalen Population einer betreffenden Art hat.

Den räumlichen Bezug bilden hierbei:

- kleinräumige Landschaftseinheiten, z. B. Naturraum [oder]
- Naturschutzgebiete [oder]
- NATURA 2000-Gebiete (FFH-, VS-Gebiete) [oder]
- artspezifisch festzulegende Raumeinheiten

Der räumliche Bezug ist abhängig von den Raumannsprüchen der jeweiligen Arten, so sind Arten mit hohen Raumannsprüchen (einige Großvogelarten, z. B. Uhu und Schwarzstorch, Wildkatze etc.) entsprechend angepasst zu betrachten. Im vorliegenden Fall wird aufgrund der relativ geringen Mobilität der Haselmaus als räumlicher Bezug ein Ausschnitt des Naturraums des *Ahrmündungstals* (Raumeinheit 292.21) herangezogen. Dieser Ausschnitt umfasst den oben dargestellten Landschaftsausschnitt rechts der *Ahr* südlich des Plangebietes (Gehölze an der *Ahr* und ihrer Hänge, weitere Gehölze, Strauchgruppen, Hecken am unteren *Wingsbach*).

8.3.2.2.1 Störung der streng geschützten Haselmaus (§ 44 [1] Nr. 2 BNatSchG)

Populationen der Haselmaus können prinzipiell sowohl am Eingriffsort (Verkleinerung des nutzbaren Lebensraumes der Art), als auch durch baubedingte Wirkfaktoren (z. B. Lärmimmissionen, Erschütterungen) in nicht direkt beanspruchte Flächen hinein gestört werden.

→ Da Haselmäuse durchaus gegen Lärm und Erschütterungen Toleranz aufweisen (z. B. Vorkommen der Art mit Reproduktionserfolgen an stark befahrenen Straßen) ist dieser nur temporäre Wirkfaktor nicht als erhebliche Störung zu werten. Im vorliegenden Fall liegt zudem sehr wahrscheinlich nur eine temporäre Nutzung der Gehölze in Fläche 1 vor, der Verlust dieser Gehölze in der kleineren Teilfläche ist nicht erheblich.

Eine erhebliche Störung der Haselmaus-Population ist nicht zu erwarten.



8.3.2.3 Verlust / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten

5 Zu klären ist, ob die Planungen zu einem Verlust oder einer Beschädigung von Fortpflanzungs-
(Neststandorte von Vögeln, Nester der Haselmaus etc.) und Ruhestätten (z. B. Sommer- und
Winterquartiere von Fledermäusen und der Haselmaus) der besonders geschützten Arten führen.
10 Zu diesen zählen auch sämtliche als „*streng geschützt*“ eingestuft Arten. Zu betrachten ist da-
bei nicht nur die direkte betroffene Lokalität (z. B. Neststandort), sondern auch das jeweils rele-
vante Umfeld.

15 Nahrungs- und Jagdhabitats, Wanderkorridore und Transferwege (z. B. von Fledermäusen) ge-
hören grundsätzlich nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten, außer ihr Verlust bzw. ihre
Schädigung würde zu einem völligen Funktionsverlust dieser Stätten führen.

8.3.2.3.1 Verlust/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders ge- schützten Haselmaus (§ 44 [1] Nr. 3 BNatSchG)

20 → Freinester der Art wurden nicht gefunden, die Nachweise der Art erfolgten in den eingebrach-
ten Niströhren. Winterester konnten – bedingt durch die methodischen Schwierigkeiten eines
25 Nachweises – ebenfalls nicht gefunden werden. Da eine Nutzung der entsprechenden Flächen für
die Anlage der zum Winterschlaf genutzten Nester nicht ausgeschlossen werden kann („*worst
case scenario*“), ist ein entsprechender Verlust bzw. eine Beschädigung derselben möglich. Prin-
zipiell ist die gesamte von Haselmäusen genutzte Fläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte an-
zusehen.

30 Unter Berücksichtigung der bereits o. g. Maßnahme **MH1** und der zusätzlich durchzuführenden
Maßnahmen **MH2** und **MH3** (s. u.) kann ein Eintreten dieses Verbotstatbestandes vermieden
werden.

8.3.3 Artenschutzfachliche motivierte Maßnahmenvorschläge zur Haselmaus

8.3.3.1 Artenschutzmaßnahme 8 (MH1)

40 **MH1:** Zur Schonung der im Winterquartier ruhenden Haselmäuse ist als Vermeidungsmaßnahme
eine pflegliche, manuelle Gehölzentfernung im Winter (Dezember bis Februar) durchzuführen,
weitere Tätigkeiten (Baufeldräumung, Rodung von Wurzelstöcken etc.) dann – je nach Witterung
45 – ab Anfang Mai (Tiere im bodennahen Winterquartier verlassen nach Ende der Winterruhe das
Gebiet aufgrund der nicht mehr zusagenden Lebensraumstrukturen und wandern in geeignete
Nachbarflächen ab). Diese Form der Vergrämung kann hier durchgeführt werden, da für die Art
zusagende Lebensräume in unmittelbarer Nachbarschaft in ausreichendem Umfang bestehen
bleiben.

8.3.3.2 Artenschutzmaßnahme 9 (MH2)

55 **MH2:** Als Maßnahme zur Lebensraumaufwertung wird im Südteil der Fläche 1, bzw. geeigneter
Flächen außerhalb, die Einbringung von Haselmauskästen (Standard-Kästen, z. B. Fabrikat SCH-
WEGLER, Typ „*Haselmauskobel 2KS*“) empfohlen (min. 5 Stck.).

8.3.3.3 Artenschutzmaßnahme 10 (MH3)

65 **MH3:** Optimierung der bestehenden Ziergehölze für Belange der Haselmaus, z. B. durch das Er-
setzen von Teilen der *Cotoneaster*-Bestände mit Bepflanzungen entsprechenden Gehölzarten (u.
a. Brom-, Himbeere, Haselnuss, Schneeball, Pfaffenhütchen, Weißdorn, Schlehe, Blutroter Hart-
riegel, Deutsches Geißblatt und Holunder) bei möglichst mehrstufigen Aufbau und Baumanteile
(z. B. Eiche, Rotbuche, Eberesche).



8.3.4 Zusammenfassende artenschutzfachliche Bewertung – spez. Haselmaus

5 Auf den von Gehölzbeständen geprägten Teilflächen des Untersuchungsgebietes wurden im Jahr
2023 Untersuchungen zu einem möglichen Haselmausvorkommen (*Muscardinus avellanarius*)
mit 15 Niströhren („*nest tubes*“) durchgeführt und in einem etwa 1-monatigen Rhythmus zwi-
schen Juni und November 2023 kontrolliert, auch auf sonstige Hinweise eines Vorkommens der
10 Art wurde geachtet. Dabei gelangen Haselmausnachweise nur im mittleren bis südlichen Teil der
beiden Teilflächen der am Westrand des Plangebietes gelegenen Fläche 1. Hier fanden sich erst-
mals in der Oktoberkontrolle drei Blattnester in den Niströhren; einmal gelang auch die Beobach-
tung einer Haselmaus.

15 Die Haselmausnachweise der Fläche 1 liegen in für die Art geeigneten Gehölztypen (z. B. gute
Deckung durch dichte Strauchschicht, Nahrungsangebot), zu großen Teilen Ziergehölze, jedoch
mit Beimischung spontanen Gehölzaufwuchses, z. B. Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.). Die
Niströhren mit Haselmausnachweisen liegen z. T. in einem schmalen Gehölzstreifen zwischen ge-
teilter Zufahrt und einem regelmäßig von Schülern und Lehrern des Schulkomplexes genutzten
gepflasterten Fußweg (Nr. 34 und 35).

20 Die Funde im südlichen bzw. mittleren Bereich der Fläche 1 und die späte Etablierung deuten auf
eine Zuwanderung aus den westlich und südlich – außerhalb des Plangebietes - angrenzenden
Gehölzstrukturen hin. Vor der Ahrflut im Jahre 2021 bestanden diese Gehölze aus Auengehölzen
der Ahr und den östlich angrenzenden Beständen des Hanges. Größere Teile der Auwaldflächen
wurden durch die Flutgeschehnisse zerstört, auch die Fortsetzung des Auwaldstreifens nach Nor-
den hin wurde komplett durch Gehölzverlust unterbrochen. Nach Süden hin blieb die Gehölzver-
25 bindung im Hangbereich jedoch intakt, so dass die Vernetzung zwischen den Gehölzen des Plan-
gebietes und dem gut strukturierten Komplex aus Offenland und Gehölzstrukturen am *Wings-
bach* weiterhin Bestand hat. Die Nachweise der Art erfolgten demnach nicht in einem isolierten
„Inselgehölz“, sondern in einem peripher gelegenen Teillebensraum eines größeren Komplexes.
30 Die Fläche 1 ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nur als temporär genutzter Ausschnitt diese größe-
ren Lebensraumkomplexes anzusehen. Die angelegten Nester in den als „Attraktor“ wirkenden
Niströhren wären dann als „Interimsquartier“ zwischen Ende der Reproduktionsphase und Aufsu-
chen der Winterquartiere zu deuten.

35 Planungsbedingt wäre im Bereich der Fläche 1 durch den Neubau der Parkdecks und Reihenhäu-
ser umfangreiche Eingriffe nötig. Betroffen hiervon wäre die kleinere, östlich gelegene Teilfläche.

40 Neu hinzutretende Eingriffswirkungen kommen durch Flächeninanspruchnahme, temporäre
Lärmimmissionen, Bodenversiegelung, -verdichtung / Überbauung, Flächenumwandlungen (Be-
seitigung kleinerer Gehölzflächen) und der Erhöhung der Bewegungsunruhe zu sehen.

45 Zur Vermeidung des Eintritts der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden drei weitere,
speziell auf die Lebensraumansprüche der Haselmaus zugeschnittene Maßnahmenvorschläge
formuliert, die Vermeidungsmaßnahmen, Maßnahmen der Lebensraumaufwertung, der Einbri-
nung von Haselmauskästen und die Optimierung der Ziergehölzflächen umfassen.

50 Bei Berücksichtigung der vorhandenen Daten und der Potenzialeinschätzung des Vorhabengebie-
tes sind demnach für die lokale Population der Haselmaus keine erheblichen Beeinträchtigungen
im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten.

Hierfür werden geeignete Maßnahmen geplant und unter **Tz. 8.3.3** nachgewiesen.

55 Die insbesondere aus der Darlegung der Wirkfaktoren in **Tz. 8.3.1.2** sowie der Bewertung mögli-
cher Verbotstatbestände in **Tz. 8.3.2** sich ergebenden Vorgaben an die weitere naturschutzfach-
liche Planung, die auf diesem Fachbeitrag Artenschutz Erhebung aufbaut, sind zu beachten.



9 FFH-VERTRÄGLICHKEITSVORPRÜFUNG

9.1 Rechtliche Grundlagen

5

Artikel 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie regelt die Prüfung eines Plans oder eines Vorhabens auf Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen der betroffenen Gebiete. Zu prüfen ist die Verträglichkeit eines Plans oder Vorhabens mit den Erhaltungszielen von Gebieten, die nach der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG, EU-VRL) oder der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG, FFH-RL) geschützt sind. Das jeweilige Vorhaben ist einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Vorhaben zu beurteilen, eine Lokalisierung im betroffenen Schutzgebiet ist nicht zwingend Voraussetzung, es reicht die begründete Annahme von Wirkfaktoren auf das Schutzgebiet.

10

15

Konkretisiert werden die Vorgaben der FFH-Richtlinie durch die §§ 31 („*Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“*“), 32 („*Schutzgebiete*“), 33 („*Allgemeine Schutzvorschriften*“) und 34 („*Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen*“) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Das rheinland-pfälzische Landesnaturschutzgesetz (LNatschG) vom 6.10.2015 ergänzt in § 18 die entsprechenden Regelungen des BNatSchG.

20

Eine VSG- bzw. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung prüft jeweils die Notwendigkeit zur Durchführung einer umfänglichen Verträglichkeitsprüfung.

25

9.2 Vorhabenbeschreibung und Wirkfaktoren

Diesbezügliche Angaben wurden bereits unter **Tz. 3** und **Tz. 7.1** gemacht.

30

9.3 Gebietsbeschreibungen

35

9.3.1 Plangebiet

Abb. 101 zeigt die Lage des UG zum FFH-Gebiet 5408-302. FFH-Lebensraumtypen wurden in relevanter räumlicher oder funktionaler Nähe im Zuge der Erstellung des Biotopkatasters RP nicht kartiert.

40



Abb. 101: Lage UG / Plangebiet (rote / grüne Markierung) zum FFH-Gebiet 5408-302 (orange Fläche)

5

9.3.2 FFH-Gebiet 5408-302 („Ahrtal“)

10

9.3.2.1 Beschreibung des Schutzgebietes

15

Das betroffene FFH-Gebiet 5408-302 („Ahrtal“, **Abb. 102**) erstreckt sich mit einer Gesamtfläche von 1.659 ha von der Landesgrenze zu *Nordrhein-Westfalen* bei *Dorsel* bis kurz vor der Einmündung der *Ahr* in den *Rhein* bei *Kripp* östlich der Bundesstraße 9 (die Ahrmündung wird als 5409-301 [*Mündungsgebiet der Ahr*] separat geführt).

20

Das Schutzgebiet umfasst dabei nahezu den kompletten Verlauf der *Ahr* in Rheinland-Pfalz (in NRW sich fortsetzend als 5605-302 [*Gewässersystem der Ahr*]), daneben zahlreiche Nebenbäche (z. B. *Trierbach* ab östlich *Senscheid*, *Nohner Bach* unterhalb *Nohn*, *Dreisbach* ab Landesgrenze zu NRW) mit den typischen Biotopkomplexen aus Gewässern, Auenwäldern, Hochstauden- und Röhrichsäumen, sowie rein terrestrische Anteile, z. B. Wälder unterschiedlicher Typen, Mähwiesen, Weiden und Felsbildungen.

25



Bedingt durch die Ahrlut im Juli 2021 haben sich insbesondere in der Ahraue und den Auen der größeren Nebenbäche gravierende Umgestaltungen ereignet, z. B. Verlagerungen der Fließstrecken, Bildung größerer Geschiebeflächen, Zerstörung der Auwaldstrukturen. Diese starken Veränderungen sind im Umfeld des UG in der Ahraue deutlich sichtbar (Luftbild aus September 2021, s. **Abb. 101**).

Detaillierte Angaben sind den Ausführungen des Bewirtschaftungsplanes (BWP-2011-01-N) zu entnehmen.

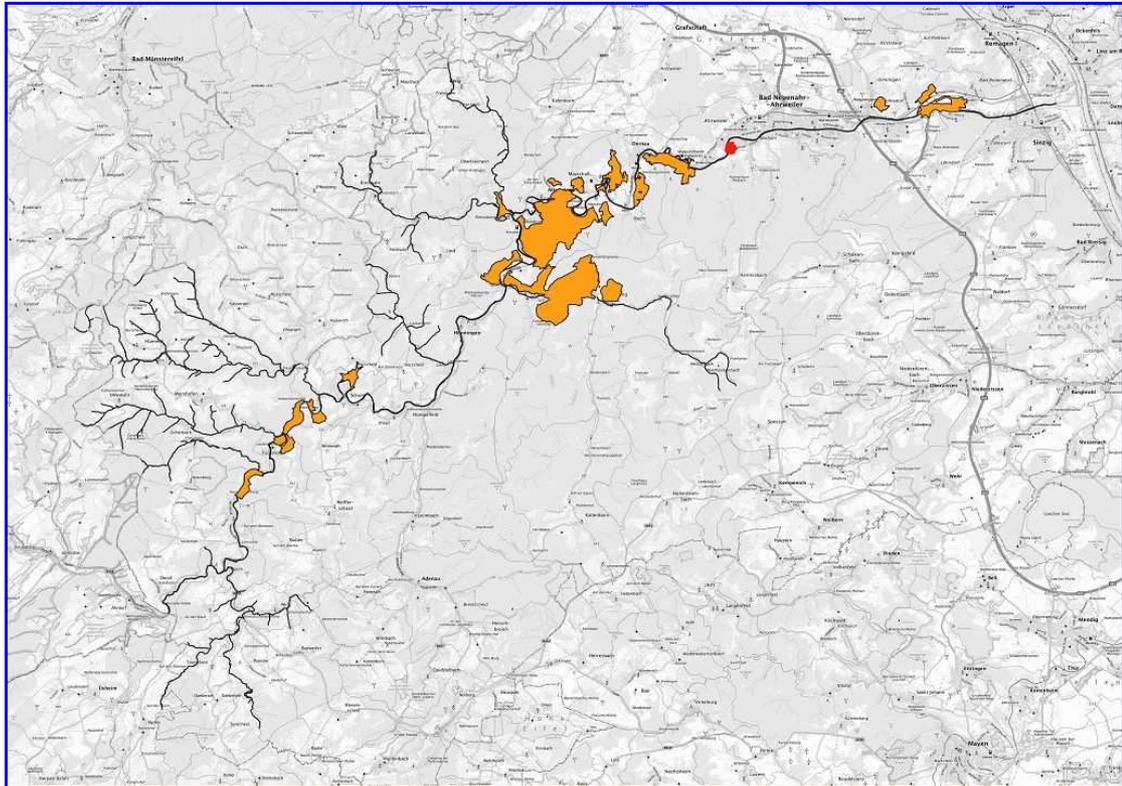


Abb. 102: Übersicht des gesamten FFH-Gebietes (orange Flächen) und Lage des UG (rote Fläche)

9.3.2.2 Lebensraumtypen des Anhang I und Arten des Anhang II

Im FFH-Gebiet 5408-302 sind folgende **Lebensraumtypen** (Anhang I) registriert:

- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculon fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 3270 - Flüsse mit Schlammflächen mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.
- 4030 - Trockene europäische Heiden
- *6210 - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)



- 5
- 8150 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
 - 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 10
- 8230 - Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (Sedo-Scleranthion, Sedo albi-Veronicion dillenii)
 - 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
 - 9130 - Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
 - 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
- 15
- *9180 - Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
 - *91E0 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
- 20
- * = Prioritärer Lebensraumtyp¹⁵

25 9.3.2.3 Gemeldete Tier- und Pflanzenarten des Anhang II der FFH-RL

Säugetiere

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

35 Amphibien

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

40 Fische und Rundmäuler

- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Groppe (*Cottus gobio*)
- Lachs (*Salmo salar*)

45 Käfer

- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

50 Schmetterlinge

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
- *Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)

55 Pflanzen

- Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*)

60 * = Prioritäre Art

¹⁵ Prioritärer Lebensraumtyp: Vom Verschwinden bedrohter Lebensraumtyp, für den die Europäische Gemeinschaft eine besondere Verantwortung zur Erhaltung trägt, da der Verbreitungsschwerpunkt in Europa liegt. Die Einstufung als prioritärer Lebensraumtyp hat besonders strenge Schutzvorschriften im Falle von Eingriffen zur Folge (Art. 6 der FFH-Richtlinie) zur Folge. Dies gilt analog auch für Arten des FFH-LRT Anhangs II



9.3.2.4 Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 5408-302 sind in der „Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005“ wie folgt festgelegt:

Erhaltung oder Wiederherstellung

- der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität und Durchgängigkeit der Fließgewässer für Wanderfische,
- von Laubwald und nicht intensiv genutztem Grünland,
- von unbeeinträchtigten Felslebensräumen,
- von artenreichem Magerrasen,
- von Schmetterlingslebensräumen im Grünland (insbesondere *Maculinea nausithous*),
- von Habitaten der Gelbbauchunke.

9.4 Prognose

9.4.1 Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

In relevanter Nähe zum Plangebiet sind keine FFH-Lebensraumtypen kartiert (Stand der Daten vor den gravierenden Umgestaltungen im Zuge der Ahrflut).

9.4.2 Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang II FFH-RL

9.4.2.1 Säugetiere

Von den zwei gemeldeten **Fledermausarten** existieren nur wenige Nachweise des Großen Mausohrs aus dem Plangebiet.

Das **Große Mausohr** besitzt eine Wochenstube in der *Laurentiuskirche* am Marktplatz in *Ahrweiler* (Entfernung Luftlinie ca. 800 Meter). Große Mausohren jagen bevorzugt in Wäldern mit fehlender oder nur schütterer Kraut- und Strauchschicht (Beutetiere, z. B. Lauf- und Mistkäfer, werden dabei vom Boden aufgenommen), aufgesucht wird aber auch Offenland (z. B. Stoppeläcker, kurzrasige Viehweiden). Die regelmäßig genutzten Jagdhabitats werden hierbei in Entfernungen bis 15 km angefliegen, der Transfer erfolgt entlang von vertikalen Strukturen, wie Heckenzügen, Mauern, Waldrändern etc.

Nachweise im Zuge der aktiven Fledermauserfassungen 2021 gelangen nicht. Die ebenfalls 2021 durchgeführten passiven Erhebungen mittels Horchboxen erbrachten in der Summe 10 Kontakte an zwei Standorten. Auch diese Art wäre aufgrund ihrer Wochenstubenpräferenzen (überwiegend zugfreie Dachböden mit Einflugmöglichkeiten, hier reichen schon kleinere Öffnungen zum Einflug) im Gebäudebestand zu erwarten gewesen. Entsprechende Nachweise gelangen jedoch in keinem der untersuchten Dachböden oder sonstigen Gebäudeteilen.

Wochenstubennachweise der **Bechsteinfledermaus** im FFH-Gebiet sind nicht bekannt, auch wenn zahlreiche Wälder habituell zusagend sind. Auch Winterquartiere (z. B. Stollen) sind abseits des Plangebietes lokalisiert, so dass höchstens mit einzelnen, jagenden oder durchfliegenden, Tieren zu rechnen ist.



5 Im Plangebiet wurde die Art bei den Detektorerfassungen und Gebäudekontrollen nicht erfasst. Es muß hier berücksichtigt werden, dass diese leise rufende Art zu den akustisch schwer zu erfassenden Arten gehört und in den meisten Fällen – zusammen mit anderen Arten – nur unter *Myotis* sp. eingeordnet wird.

10 Für beide Fledermausarten ist das Plangebiet demnach ohne besondere Relevanz, eine Verschlechterung des Zustandes ist nicht zu erwarten.

9.4.2.2 Amphibien

15 Für die **Gelbbauchunke** sind weder geeignete Gewässer, noch zusagende Landlebensräume im UG oder Plangebiet vorhanden. Nächstgelegene Fundorte der Gelbbauchunke liegen in der *Grafenschaft* (ehemalige und noch in Betrieb befindliche Tongruben), eine funktionale Beziehung besteht nicht. Beeinträchtigungen für diese Lurchart sind demnach auszuschließen.

9.4.2.3 Fische und Rundmäuler

25 Zusagende Fließgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden, aber Hauptbestandteil des angrenzenden FFH-Gebietes. Vorkommen des **Lachses**, der **Groppe** und des **Neunauges** werden demnach weder direkt noch indirekt beeinträchtigt, da der Wasserkörper der *Ahr* inklusive der Sohl- und Uferstrukturen durch die Planungen bzw. die späteren Nutzungen nicht in Anspruch genommen wird.

9.4.2.4 Käfer

35 Zusagendes Totholz ist im Plangebiet kaum vorhanden, Vorkommen des **Hirschkäfers** unwahrscheinlich. Nachweise im weiteren Umfeld des BP-Gebietes sind nicht bekannt. Auch für diese Art sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

9.4.2.5 Schmetterlinge

45 Von den beiden Meldearten **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling** und **Spanische Flagge** ist die nur die letztgenannte Art aus dem Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung bekannt.

50 Für den **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling** sind die Voraussetzungen von vornherein nicht gegeben (es fehlt wechselfeuchtes, mageres Grünland mit Vorkommen der essentiellen Pflanzenart Großer Wiesenknopf [*Sanguisorba officinalis*]). Beeinträchtigungen durch die Planungen für die Art sind demnach nicht zu erwarten.

55 Zu den Nachtfaltern gehört die **Spanische Fahne** (*Euplagia quadripunctaria*, auch Russischer Bär genannt), ein auffälliger, auch am Tage zu beobachtender Nachtfalter aus der Unterfamilie der Bärenspinner (Arctiinae). Diese Art ist im Anhang II¹⁶ der FFH-Richtlinie als prioritäre¹⁷ Art aufgeführt und eine der Meldearten des Natura 2000 – Gebietes FFH 5408-302 „*Ahrtal*“.

¹⁶ FFH: II: Art von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen

¹⁷ Als „prioritäre Art von gemeinschaftlichem Interesse“ werden innerhalb der EU Arten bezeichnet für die aufgrund der globalen Verbreitung die EU eine besondere Verantwortung trägt und aufgrund starker Bedrohung zügig Schutzmaßnahmen einzuleiten sind



5 Im *Ahrtal* ist die in RP ungefährdete Art insbesondere im mittleren Teil an den entsprechenden Lokaltäten noch weit verbreitet und nicht selten. Bevorzugt werden Weinbaulagen bzw. ähnlich trocken-warme Landschaftsausschnitte, die jedoch auch feuchtere Stellen (feuchte Säume, Bach-tälchen etc.) aufweisen, die oft durch Bestände des Wasserdostes (*Eupatorium cannabinum*), eine bevorzugte Nahrungspflanze, gekennzeichnet sind.

10 Die Art bildet keine lokalen, stationären Populationen aus, sondern wechselt sehr mobil in saisonalen Wanderungen ihre Flugorte. Die Raupe ist polyphag (*Trifolium*-Arten, Große Brennnessel, Huflattich u.a., auch Gehölze wie Brombeere, Hasel etc.). Der Status als prioritäre Art des Anhangs II der FFH-RL wird kontrovers diskutiert (PRETSCHER 2000). Die versehentliche Einstufung der gesamten Art bezog sich auf die Unterart *E. q. rhodensis* auf Rhodos, wurde jedoch bis heute nicht revidiert.

15 Im UG wurde die Art 2021 mehrfach festgestellt: Auf dem Trockenplatz, im Gärtneriegelände, im Klostergarten und auf dem Parkplatz der unteren Zufahrtsstraße. Daneben trat sie auch auf Flächen außerhalb des UG auf. Eine Reproduktion ist im Gebiet mit hoher Sicherheit auszuschließen.

20 Die Planungen führen zu keiner Beeinträchtigung und einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Art.

25 9.4.2.6 Pflanzen

30 Für den **Prächtigen Dünnfarn** besteht im Plangebiet keine Vorkommensmöglichkeit aufgrund des völligen Fehlens zusagender Lebensräume (hier: Luftfeuchte Spalten o. ä. überwiegend an Sandstein, aber auch Schiefer, in wintermilder Lage). Im BWP findet sich der Hinweis auf ein Vorkommen im *Ahrtal* an der Jugendherberge *Altenahr*. Vergleichbare Felsstrukturen sind im UG / Plangebiet nicht ausgebildet.

35 9.5 Relevanzeinschätzung anderer Pläne und Projekte

40 Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten können zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes führen, auch wenn die jeweiligen Einzelpläne / -projekte nur Quelle keiner oder geringer Beeinträchtigungen wären.

45 Im vorliegenden Fall ist keine weitere Planung relevant, die entsprechende Summationswirkungen hervorbringen könnte.

50 9.6 Fazit

55 Für das FFH-Gebiet 5408-302 „*Ahrtal*“ kann sowohl für die Erhaltungsziele, die FFH-Lebensraumtypen, als auch für die Meldearten keine Beeinträchtigung festgestellt werden. Auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.



10 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

10.1 Maßnahmenkatalog (gem. Ziffer 2c der Anlage 1 zum BauGB)

10.1.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Zielsystem)

Aus landschaftspflegerischer Sicht ist das Untersuchungsgebiet unter Berücksichtigung der angestrebten Bebauung nach den im Folgenden dargelegten Zielvorstellungen zu entwickeln, um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, zu minimieren, auszugleichen oder zu ersetzen und um bestehende Beeinträchtigungen abzubauen. Die Maßnahmen und Hinweise zur Durchsetzung der landschaftspflegerischen Zielvorstellungen werden nachfolgend aufgeführt. Die hiermit verbundenen Kennnummern sind im Plan „**UMWELTZIELE**“ aufgeführt.

10.1.2 Grünordnerische Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Maßnahme 1: Erhaltung von Einzelbäumen, Baumgruppen und sonstigen Grünbeständen

(Maßnahme zur Minimierung der Eingriffswirkungen in die Biotopfunktion, den Landschaftswasserhaushalt, die Bodenfunktion, das Landschaftsbild und den Klimahaushalt)

Maßnahme 2: Festsetzung einer Mindestdurchgrünung privater Flächen

(Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffswirkungen in die Biotopfunktion, den Landschaftswasserhaushalt, die Bodenfunktion, das Landschaftsbild und den Klimahaushalt)

Maßnahme 3: Überstellung einer öffentlichen Parkplatzfläche mit Großgrün

(Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffswirkungen in die Biotopfunktion, den Landschaftswasserhaushalt, die Bodenfunktion, das Landschaftsbild und den Klimahaushalt)

Maßnahme 4: Intensivbegrünung auf unterbauten Freiflächen

(Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffswirkungen in die Biotopfunktion, den Landschaftswasserhaushalt, die Bodenfunktion, das Landschaftsbild und den Klimahaushalt)

Maßnahme 5: Extensivbegrünung von Flachdächern

(Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffswirkungen in die Biotopfunktion, den Landschaftswasserhaushalt, die Bodenfunktion, das Landschaftsbild und den Klimahaushalt)

Maßnahme 6: Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten, Verkehrs- und Lagerflächen

(Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffswirkungen in die Biotopfunktion, den Landschaftswasserhaushalt, die Bodenfunktion, das Landschaftsbild und den Klimahaushalt)

10.1.3 Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Nach der vorliegenden Bilanzierung wird zur Kompensation der Eingriffswirkungen die unter **Tz. 10.2.6** beschriebene Maßnahme erforderlich.

10.1.4 Artenschutzmaßnahmen

Die unter **Tz. 7.4.4** beschriebenen allgemeinen Artenschutzmaßnahmen sowie die unter **Tz. 8.3.3** beschriebenen Artenschutzmaßnahmen speziell zur Haselmaus sind zu berücksichtigen.



10.1.5 Hinweise

- 5 **Hinweis 1 – Bewirtschaftung des Niederschlagswassers**
(Schutz des Grundwasserkörpers; Hinweis zur Minimierung der Eingriffswirkungen in den Wasserhaushalt)
- 10 **Hinweis 2 – Schutz des Oberbodens**
(Erhaltung des Oberbodens bei Baumaßnahmen; Hinweis zur Minimierung der Eingriffswirkungen in den Boden)
- 15 **Hinweis 3 – Schutz von Pflanzenbeständen**
(Erhaltung vorhandener Pflanzenbestände bei Baumaßnahmen; Hinweis zur Minimierung der Eingriffswirkungen)
- 20 **Hinweis 4 – Grenzabstände für Pflanzen**
(Hinweis zur Einhaltung der Vorgaben des NachbG)
- 25 **Hinweis 5 – Herstellung von Pflanzungen**
(Hinweis zur Beachtung der Landschaftsbau-Fachnorm 18 916)
- 30 **Hinweis 6 – Bodendenkmalpflegerische Belange**
(Hinweis zur Beachtung des DSchG vom 10. Dezember 2008 bei Erdarbeiten)
- 35 **Hinweis 7 – Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften**
einschließlich des Hinweises auf das gesetzliche Rodungsverbot nach §39 BNatSchG sowie auf den Umstand, dass Rodungsarbeiten über die Grenze des B-Planes nicht zulässig sind
(Hinweis zur Beachtung des BNatSchG bei Bauarbeiten)

10.2 Eingriffsbewertung

10.2.1 Zum angewandten Verfahren

45 Die Eingriffsbewertung und Kompensationsberechnung erfolgt rechnerisch anhand der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung („Numerische Bewertung von Biototypen für die Bauleitplanung in NRW“; Hrsg.: LANUV NRW; März 2008).¹⁸ Grundlage des rechnerischen Verfahrens ist die Gegenüberstellung des ökologischen IST-Zustandes des Plangebietes (Projektstandortes) mit dem ökologischen Zustand nach Verwirklichung der Planung. Die Zuordnung einzelner Strukturen zu Biototypen erfolgt entsprechend einer Biototypentabelle, in den Wertstufen zwischen 0 (geringster Wertigkeit, z.B. versiegelte Flächen) und 10 (höchste Wertigkeit, z.B. Moore) vergeben werden.

55 Diese Wertstufen können durch Auf- und Abwertungen modifiziert werden; Gründe hierfür sind z.B. Minimierungsmaßnahmen, eine ökologisch besonders hochwertige Ausstattung oder Störeinflüsse von außen. Unter Einbeziehung der Flächengröße als Multiplikationsfaktor ergibt sich der Biotopwert des jeweiligen Biototyps. Die so ermittelten Biotopwerte für den IST-Zustand und die Planung (SOLL-Zustand) werden in Tabellen zusammengefasst, so dass sich jeweils ein ökologischer Gesamtwert des Raumes ergibt. Der sich aus der Differenz von vorhandenem und geplantem Biotopwert ergebende Kompensationswert gibt die Größenordnung evtl. notwendiger zusätzlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an. Der angewandte Biotopwertschlüssel ist in

60 **ANHANG 3** (vgl. **Tz. 14.3**) wiedergegeben worden.

¹⁸ http://www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/Num_Bew_Biototypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf



Die Eingriffsbilanzierung nach dem neuen „*Praxisleitfaden des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz*“ wird nicht angewendet, weil seitens des Landes Rheinland-Pfalz ein Pilotprojekt als Nachweis des Bilanzierungsverfahrens, so wie dies in der Vergangenheit z. B. mit der „*Landchaftsplanung Winnweiler*“ vorgelegt worden ist, nicht als Referenz für die methodenkonforme Anwendung des „*Praxisleitfadens*“ vorgelegt worden ist.

Von Seiten der Anwender wird das Verfahren als kritisch angesehen, eine Nachbesserung oder Ergänzung des Praxisleitfadens steht aus. Wie das Umweltministerium selbst feststellt, „*besteht in Bauleitplanverfahren dem Gesetz nach keine Verpflichtung zur Anwendung*“ (vgl.

<https://mkuem.rlp.de/themen/natur-und-artenschutz/eingriff-und-kompensation>, dort „*Anwendungshilfen*“ – zuletzt aufgerufen am 29. Februar 2024).

10.2.2 Geplante Flächennutzungen

Der Bedarf an Grund und Boden ist **Tz. 3.3** zu entnehmen.

10.2.3 Bestandsbewertung (IST-Bewertung)

Auf der Grundlage der in **Abb. 103** dargestellten Einzelflächengrößen erfolgt die Bestandsbilanzierung in **Abb. 104**.

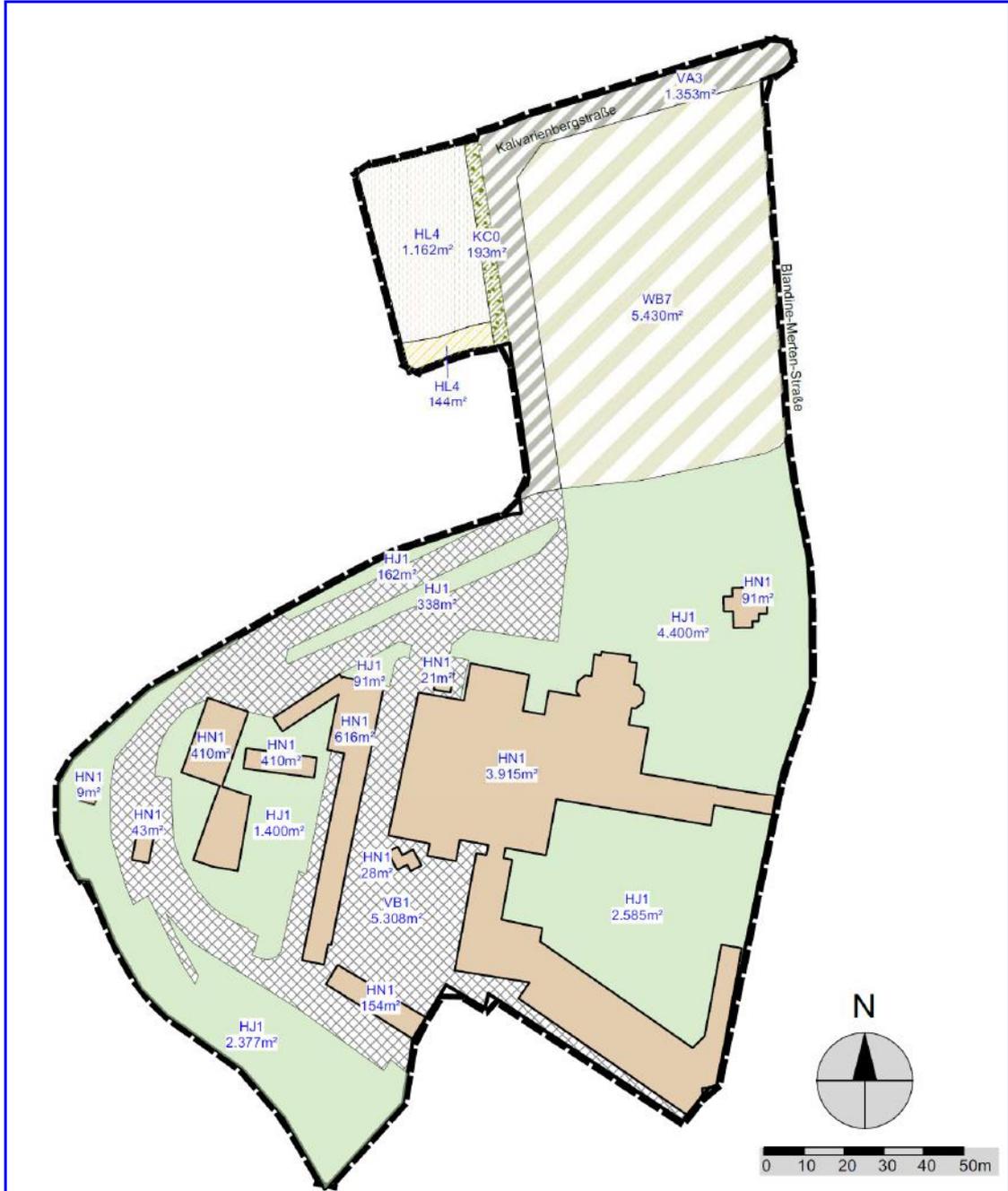


Abb. 103: Darstellung der Einzelflächengrößen im Bestand

(Quelle: Eigene Ermittlung gemäß Planstand vom 29. Februar 2024)



Abb. 104: Tabelle: IST-Bewertung

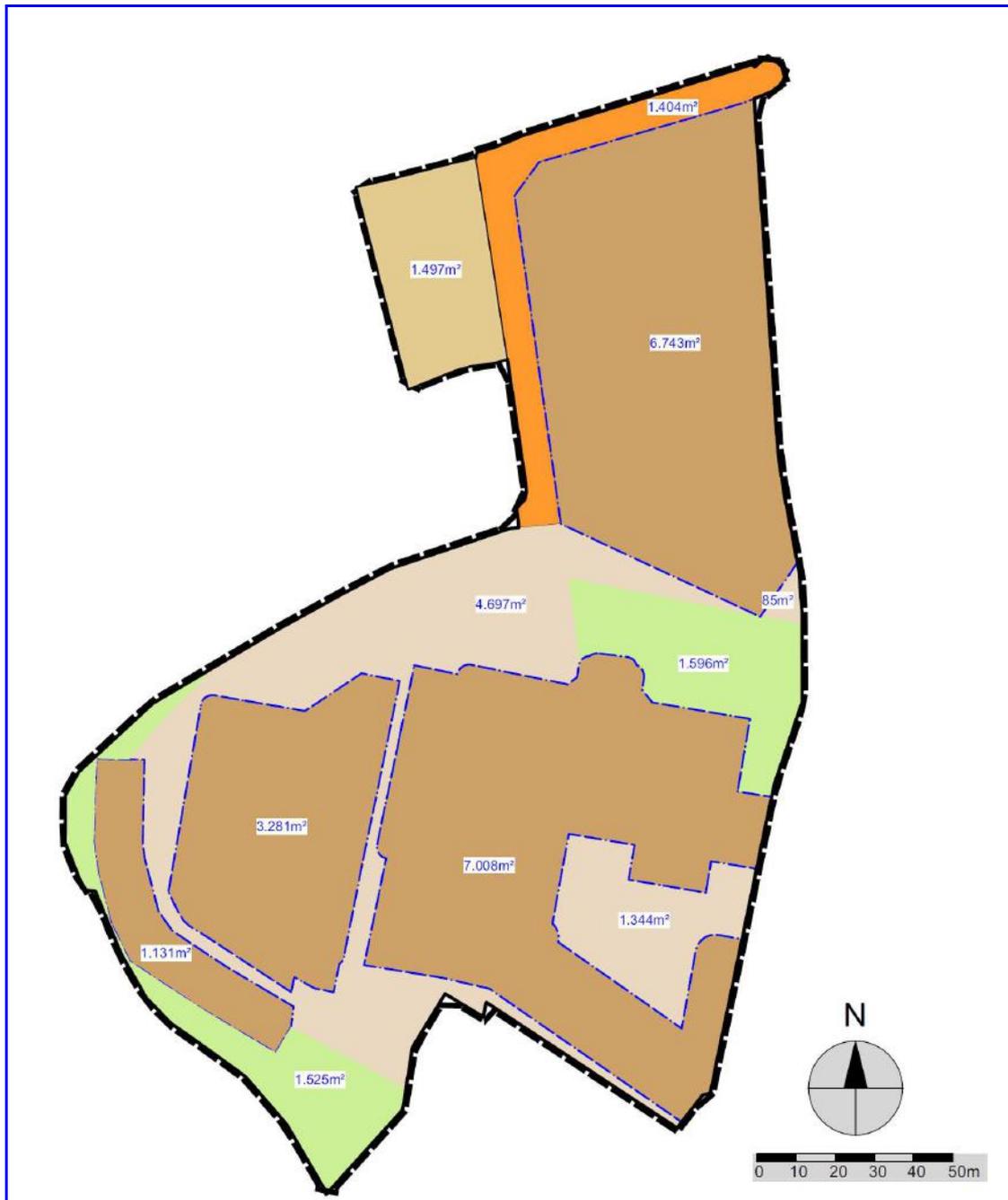
Tab.: BERECHNUNGSBOGEN KOMPENSATIONSFLÄCHE / KOMPENSATIONSWERT					
Bioökologischer Flächenvergleich vorher					
Nutzungs- / Bio- toptyp (nach Bio- topwertliste)	Wertfaktor (incl. Auf- und Abwertung)	Fläche vorher		Fläche nachher	
		Größe (m ²)	Biotopwert	Größe (m ²)	Biotopwert
HJ1 – Ziergarten (Code 4.7)	5	11.351	56.755		
HL4 – Rebkultu- ren in schwach geneigter Lage (Code 3.2)	4	1.162	4.648		
HL4 – Rebkultu- ren in schwach geneigter Lage, unbestellt (Code 3.2)	4	144	576		
HN1 – Gebäude (Code 1.1)	0	5.367	0		
KC0 – Randstrei- fen (Code 2.4)	4	193	772		
VA3 – Gemein- destraße (Code 1.1)	0	1.353	0		
VB1 – Feldweg und innere Er- schließung, (überwiegend vollversiegelnd) befestigt (Code 1.1)	1	5.308	5.308		
WB7 – Gartenab- fälle, Baustoffla- ger (Erwerbsgarten- bau; Code 3.10)	2	5.432	10.864		
Gesamtwert		30.310	78.923		



10.2.4 Planung (SOLL-Bewertung)

5

Auf der Grundlage der in **Abb. 105** dargestellten Einzelflächengrößen erfolgt die Bilanzierung der Planungsziele in **Abb. 106**.



10

Abb. 105: Darstellung der Einzelflächengrößen in der Planung
(Quelle: Eigene Ermittlung gemäß Planstand vom 29. Februar 2024)



Abb. 106: Tabelle: SOLL-Bewertung

Tab.: BERECHNUNGSBOGEN KOMPENSATIONSFLÄCHE / KOMPENSATIONSWERT					
Bioökologischer Flächenvergleich nachher					
Nutzungs- / Bio- topotyp (nach Bio- topwertliste)	Wertfaktor (incl. Auf- und Ab- wertung)	Fläche vorher		Fläche nachher	
		Größe (m ²)	Biotopwert	Größe (m ²)	Biotopwert
Bebauung im Bestand – entspr. GRZ 1,00	0			7.008 m ² x 1,00 = 7.008	0
Bebauung (MU) – entspr. GRZ 0,80 (§ 17 BauN-VO; Code 1.2 mit Niederschlagswasserbewirtschaftung)	0,5			6.743 + 3.281 + 1.131 = 11.155 m ² x 0,80 = 8.924	4.462
Freiflächen innerhalb MU (aufgrund der grünordnerischen Maßnahmenfestsetzungen strukturreich; Code 4.4; entspr. GRZ 0,20)	3			6.743 + 3.281 + 1.131 = 11.155 m ² x 0,20 = 2.231	42.894
Verkehrsfläche (Code 1.1)	0			1.403	0
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Code 1.1)	0			1.497	0
Private Grünfläche (aufgrund der grünordnerischen Maßnahmenfestsetzungen strukturreich; Code 4.2)	4			3.121	12.484
Nicht überbaubare Fläche (Code 1.1)	0			6.126	0
Gesamtwert				30.310	59.840

5

10.2.5 Abgleich des IST- und des SOLL-Wertes

- 10 • Zielwert im Baugebiet (SOLL): 59.840 Pkte.
- abzüglich Bestandswert im Baugebiet (IST): ./ - 78.923 Pkte.
- Differenz: - 19.083 Pkte.

15 Bei dem Plangebiet handelt es sich um heute überwiegend bereits überbaute Flächen, so dass durch die innerhalb des Plangebietes geplanten festzusetzenden Kompensationsmaßnahmen ein rechnerischer Teilausgleich der prognostizierten Eingriffe in das Plangebiet erreicht werden kann. Darüber hinaus verbleibt ein rechnerisches Kompensationsdefizit von -19.083 Wertpunkten, das durch noch festzusetzende externe Maßnahmen zu kompensieren ist.

20 Hierfür werden zusätzliche Ersatzmaßnahmen (vgl. **Tz. 10.2.6 ff**) erforderlich.

25 Die Kompensation von 19.083 BWP kann durch Rekonstruktion einer ca. 15 m langen Grauwackebruchstein-Trockenmauer in einer Höhe von bis zu ca. 3,50 m und einer Stärke von bis 1,20 m (Sichtfläche ca. 52,500 m³) erreicht werden.



10.2.6 Benennung einer externen Kompensationsmaßnahme

5

Zur externen Kompensation wird ein schadhafter Trockenmauerabschnitt im Steillagenweinbau in Walporzheim saniert. Die Ersatzmaßnahme befindet sich in der Gemarkung Ahrweiler, Flur 56, Flurstück 39 (vgl. **Abb. 107**, **Abb. 108**).

10

Umfang der Arbeiten:

Die Baumaßnahme umfasst die vollständige Neuerrichtung des eingebrochenen Trockenmauerwerks einschließlich der Anschlüsse rechts und links sowie der Mauerabdeckung. Unter Berücksichtigung dieser Ersatzmaßnahme ist die erforderliche Kompensation im Umfang von 19.083 BWP nachgewiesen. Die Maßnahmenumsetzung ist durch einen Vertrag zwischen dem Maßnahmenträger und der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Walporzheim zu sichern.

15

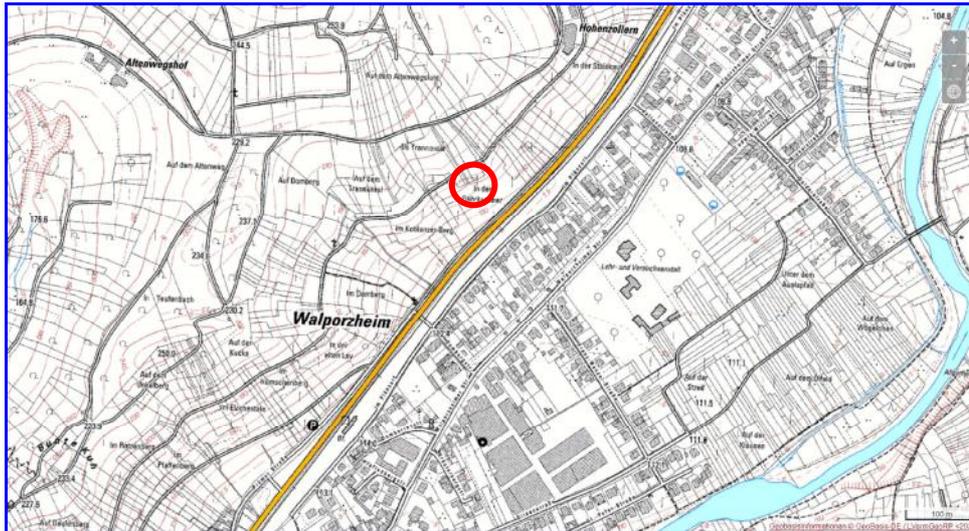


Abb. 107: Ersatzmaßnahme: Sanierung einer eingebrochenen Trockenmauer - Übersichtsplan

Quelle, © LANIS

20



Abb. 108: Ersatzmaßnahme: Sanierung einer eingebrochenen Trockenmauer - Auszug aus dem Luftbild (DOP)

Quelle, © LANIS

25

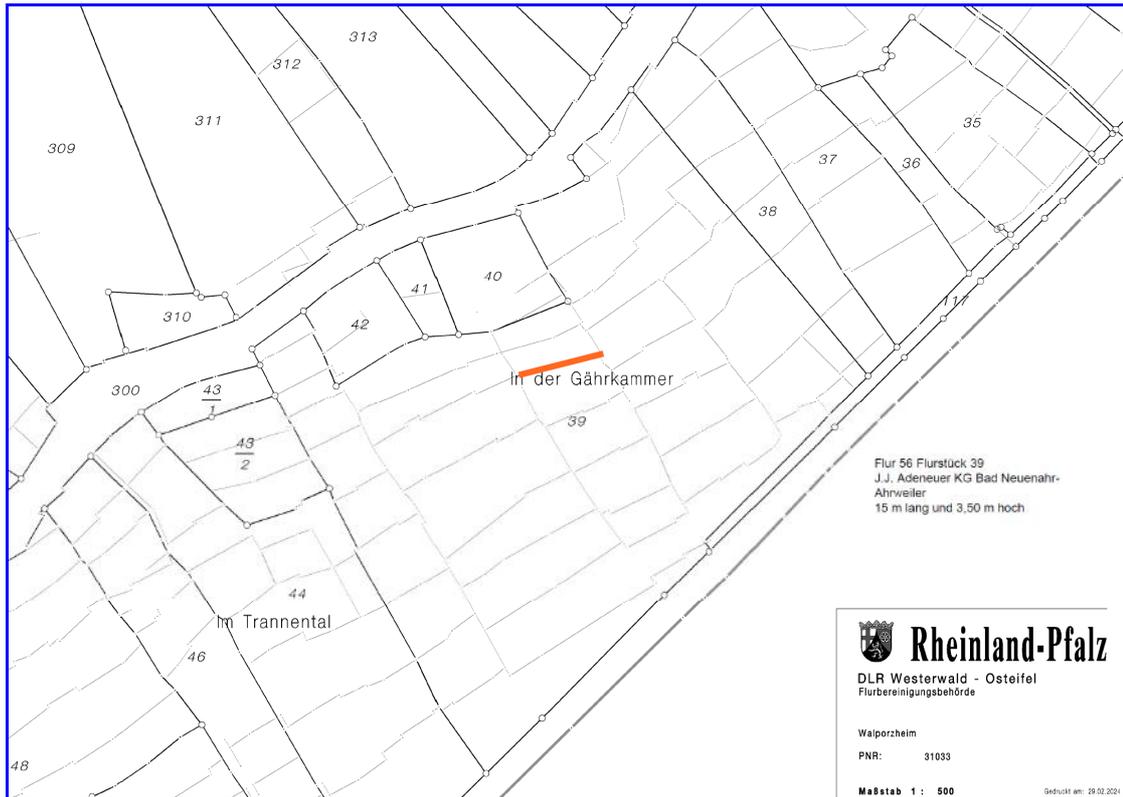


Abb. 109: Ersatzmaßnahme: Sanierung einer eingebrochenen Trockenmauer – Baufeld

Quelle: DLR Mayen, 29. Februar 2024

5

10.3 Kosten landschaftspflegerischer Maßnahmen

10

10.3.1 Kostenermittlung

Die Kostenschätzung (vgl. **Abb. 110**) enthält die für die Durchführung der öffentlichen Maßnahmen erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmenkosten. Es wurden keine Grunderwerbskosten berücksichtigt.

15

Abb. 110: Kostenschätzung natur- und artenschutzfachlich erforderlicher Maßnahmen

20

Pos	Menge	Art / Leistung	EP (€)	GP (€)
1.	-	Maßnahme 1: Erhaltung von Einzelbäumen, Baumgruppen und sonstigen Grünbeständen Kostenträger: Vorhabenträger (privat)	-	-
2.	-	Maßnahme 2: Festsetzung einer Mindestdurchgrünung privater Flächen Kostenträger: Vorhabenträger (privat)	-	-
3.	-	Maßnahme 3: Überstellung einer öffentlichen Parkplatzfläche mit Großgrün Kostenträger: Vorhabenträger (privat)	-	-
-	-	Übertrag	-	0,00



Fortsetzung:

Pos	Menge	Art / Leistung	EP (€)	GP (€)
-	-	Vortrag	-	0,00
4.	-	Maßnahme 4: Intensivbegrünung auf unterbauten Freiflächen Kostenträger: Vorhabenträger (privat)	-	-
5.	-	Maßnahme 5: Extensivbegrünung von Flachdächern Kostenträger: Vorhabenträger (privat)	-	-
6.	-	Maßnahme 6: Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten, Verkehrs- und Lagerflächen Kostenträger: Vorhabenträger (privat)	-	-
7.	ca. 52,500 m ² Sichtflä- che	Maßnahme 7 (EXTERN): Zur externen Kompensation ist ein ca. 15 m langer schadhafter Trockenmauerabschnitt in einer Höhe von ca. 3,50 m und einer Stärke von bis 1,20 m (Sichtfläche ca. 52,500 m ²) im Steillagenweinbau in Walporzheim zu sanieren. Die Ersatzmaßnahme befindet sich in der Gemarkung Ahrweiler, Flur 56, Flurstück 39. Die Baumaßnahme umfasst die vollständige Neuerrichtung des eingebrochenen Trockenmauerwerks einschließlich der Anschlüsse rechts und links wie der Herstellung der Mauerkronenabdeckung. Bauart: Trockenmauerwerk, einhäutig, bruchrau Baustoff: Bergische Grauwacke Sichtfläche: 15,00 m x 3,50 m = 52,500 m ² Abdeckung 15,00 x 0,90 m = 13,500 m ² Summe: 66,000 m ² Bis-Preis gem. SIRADOS-Baupreishandbuch (2022, 47) = 289,00 €/m ² netto zzgl. Kostensteigerungszuschlag 6,5 % (für 2023, 2024) = 327,79 €/m ² netto Vergleichsrechnung: 66,000 m ² x Bis-Preis 327,79 € = 21.634,14 € netto - zzgl. erhöhte Mauerstärke wg. erforderlicher Stützfunktion 1,20 m: + 25 % - zzgl. Transportzuschlag (nicht maschinen- und nicht wegeerschlossen): + 45 % - zzgl. Anschlussarbeiten rechts und links: + 22 % 21.634,14 € + Summe der Zuschläge 92 % = 41.537,55 € netto	791,19	41.537,48
8.	-	Allgemeine Artenschutzmaßnahme 1: Einhalten der Rodungszeiten (vom 1.10. bis Ende Februar des Folgejahres) Kostenträger: kostenneutral	-	-
9.	-	Allgemeine Artenschutzmaßnahme 2: Ökologische Baubegleitung bei Eingriffen im Fassaden- und Dachbereich und im Zuge von Gebäudeabrissen. Hierbei Kontrolle möglicher Quartierstrukturen im Eingriffsbereich auf vorliegende Nutzung. Kosten von Leistungsdauer und -umfang abhängig; hier: Mittelpreis Kostenträger: Vorhabenträger (privat)	8.000,00	8.000,00
10.	-	Allgemeine Artenschutzmaßnahme 3: Minderung von Störungen für Fledermäuse durch Unzugänglichmachung der ausgewählten Dachräume und Verzicht auf Beleuchtung größerer Gebäudeteile. Kosten von Leistungsdauer und -umfang abhängig; hier: Mittelpreis Kostenträger: Vorhabenträger (privat)	12.000,00	12.000,00
-	-	Übertrag	-	61.537,48



Fortsetzung:

Pos	Menge	Art / Leistung	EP (€)	GP (€)
-	-	Vortrag	-	61.537,48
11.	-	<p>Allgemeine Artenschutzmaßnahme 4: Der Brutplatz im „Falkenturm“ ist dauerhaft zu sichern. Die an den vier Turmseiten befindlichen Öffnungen sollten auf mögliche Verbesserungsmöglichkeiten untersucht werden. Zudem sind – bei einem möglichen Zugang von innen – die vier potenziellen Nistplätze auf Beschädigungen und Verschmutzung hin regelmäßig kontrolliert und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden. In der Brutzeit (April – Juni) sind zudem umfangreichere Störungen im näheren Umfeld des Turmes möglichst zu vermeiden. Einschließlich Lieferung und Montage von bis zu 5 Turmfalkennistkästen als Ersatzbrutstandorte während laufender Sanierungsarbeiten (Die Lieferung und Montage von 5 TFK-Turmfalken-Fassadennistkästen wurde bereits per Rechnung Nr. 2022-21111HF der Fa. HASSELFELDT GMBH, Aukrug, vom 13.12.2022 nachgewiesen). Kosten von Leistungsdauer und -umfang abhängig; hier: Mittelpreis Kostenträger: Vorhabenträger (privat)</p>	4.250,00	4.250,00
12.	-	<p>Allgemeine Artenschutzmaßnahme 5: Sicherung der Dachböden (Verzicht auf Ausbau oder regelmäßige Nutzung zumindest eines Teils der Speicher, bevorzugt in den Gebäuden 1, 2, 4, 6, 8 [Spitzboden] und 11) für eine Nutzung durch Fledermäuse Kosten stark von Art und Umfang der erforderlichen Bauleistungen abhängig; hier: Mittelpreis Kostenträger: Vorhabenträger (privat)</p>	3.500,00	3.500,00
13.	-	<p>Allgemeine Artenschutzmaßnahme 6: Optimierung der gesicherten Dachböden für eine Fledermausnutzung (Verbesserung der Zugänglichkeit von außen, z. B. durch Entfernung von Maschendraht an den Schall-Luken des Glockentürmchens, Anlegen weiterer Einflüge). Weiterhin Schaffung von zusätzlichen Quartierstrukturen im Bereich der Dachstühle, z. B. durch Fledermausbretter. Alle für die Förderung der Fledermäuse gesicherten Dachböden sind zudem auf Zugfreiheit zu untersuchen. Kosten stark von Art und Umfang der erforderlichen Bauleistungen abhängig; hier: Mittelpreis Kostenträger: Vorhabenträger (privat)</p>	5.000,00	5.000,00
14.	-	<p>Allgemeine Artenschutzmaßnahme 7: Erhalt der Kellergewölbe unter dem Gebäude N2 und vor Gebäude 3 inkl. seiner Zuflugsmöglichkeiten, als potenzielles Winterquartier, z. B. der <i>Plecotus</i>-Arten. Kostenträger: kostenneutral</p>	0,00	0,00
15.	-	<p>Artenschutzmaßnahme 8 (MH1 – Haselmaus): Zur Schonung der im Winterquartier ruhenden Haselmäuse ist als Vermeidungsmaßnahme eine pflegliche, manuelle Gehölzentfernung im Winter (Dezember bis Februar) durchzuführen, weitere Tätigkeiten (Baufeldräumung, Rodung von Wurzelstöcken etc.) dann – je nach Witterung – ab Anfang Mai (Tiere im bodennahen Winterquartier verlassen nach Ende der Winterruhe das Gebiet aufgrund der nicht mehr zusagenden Lebensraumstrukturen und wandern in geeignete Nachbarflächen ab). Diese Form der Vergrämung kann hier durchgeführt werden, da für die Art zusagende Lebensräume in unmittelbarer Nachbarschaft in ausreichendem Umfang bestehen bleiben. Kosten stark von Art und Umfang der erforderlichen Bauleistungen abhängig; hier: Mittelpreis der Mehraufwendungen gegenüber der maschinellen Ausführung Kostenträger: Vorhabenträger (privat)</p>	2.500,00	5.000,00
16.	-	<p>Artenschutzmaßnahme 9 (MH2 – Haselmaus): Als Maßnahme zur Lebensraumaufwertung wird im Südteil der Fläche 1, bzw. geeigneter Flächen außerhalb, die Einbringung von Haselmauskästen (Standard-Kästen, z. B. Fabrikat SCHWEGLER, Typ „Haselmauskobel 2KS“) empfohlen (min. 5 Stck.); hier kalkuliert: 10 Stück. Kosten für Lieferung und Montage sowie Funktionskontrolle Kostenträger: Vorhabenträger (privat)</p>	1.500,00	1.500,00
-	-	Übertrag	-	80.787,48



Fortsetzung:

Pos	Menge	Art / Leistung	EP (€)	GP (€)
-	-	Vortrag	-	80.787,48
17.	-	Artenschutzmaßnahme 10 (MH3 – Haselmaus): Optimierung der bestehenden Ziergehölze für Belange der Haselmaus, z. B. durch das Ersetzen von Teilen der <i>Cotoneaster</i> -Bestände mit Bepflanzungen entsprechenden Gehölzarten (u. a. Brom-, Himbeere, Haselnuss, Schneeball, Pfaffenhütchen, Weißdorn, Schlehe, Blutroter Hartriegel, Deutsches Geißblatt und Holunder) bei möglichst mehrstufigen Aufbau und Baumanteile (z. B. Eiche, Rotbuche, Eberesche). Kosten für Lieferung, Pflanzung und Fertigstellungspflege Kostenträger: Vorhabenträger (privat)	12.500,00	12.500,00
18.	-	Zwischensumme:		93.287,48
19.		Planung, Bauleitung: hier nicht berechnet		0,00
20.		Nettobetrag:		93.278,48
21.		zzgl. 19 % USt.:		17.724,62
22.		Gesamtsumme der natur- und artenschutzfachlich aufzuwendenden Maßnahmenkosten:		111.012,09
23.		gerundet:		111.000,00

5

10.3.2 Zuordnungsempfehlung

10

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden insgesamt dem Vorhabenträger zugeordnet.



11 QUELLENVERZEICHNIS

11.1 Gutachten und Fachplanungen

- 5 GBU – GEOLOGIE, BAU UND UMWELTCONSULT GMBH: Gefährdungsanalyse zum Grundwasserschutz, Projekt 22/08/7336, Stand vom 18. August 2022
- 10 LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT (2024): Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz – Stand Februar 2024 – Mainz, Oppenheim.
- PEUTZ CONSULT GMBH: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Kloster Calvarienberg“, Stand vom 10. Oktober 2022
- 15 STADT BAD NEUENAHN- AHRWEILER: Entwurf des Bebauungsplans „Kloster Calvarienberg“, bestehend aus Planzeichnung, Vorentwurf der textlichen Festsetzungen und Begründung – Bearb.: ARC.GRÜN GMBH, Kitzingen, Stand vom Februar 2024
- VERTEC VERKEHRSPLANUNG VERKEHRSTECHNIK GMBH: Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan „Kloster Calvarienberg“, Stand vom November 2022

11.2 Literaturverzeichnis

- 25 ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014, 372 S.
- 30 ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung.- Fauna Flora Rheinland-Pfalz 6(4): 1051-1064.
- 35 BAMMERLIN, R.; BITZ, A. & R. THIELE (1996): II. 24. Mauereidechse - *Podarcis muralis* (LAURENTI, 1768). In: BITZ, A.; FISCHER, K.; SIMON, L.; THIELE, R. & M. VEITH: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 2, Landau, S. 387-402.
- BARATAUD, M. (2015): Acoustic Ecology of European Bats – Species Identification, Study of their Habitats and Foraging Behaviour.- 352 S. [mit DVD]
- BARATAUD, M. (2020): Acoustic Ecology of European Bats – Species Identification, Study of their Habitats and Foraging Behaviour.- 2nd edition, 368 S
- 40 BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.] (2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen - Teil 1 Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus*, *Vespertilio*, *Pipistrellus* (*nyctaloide* und *pipistrelloide* Arten), *Mopsfledermaus*, *Langohrfledermäuse* und *Hufeisennasen Bayerns*.- Augsburg, 89 S.
- 45 BITZ, A. & L. SIMON (1996): Die neue »Rote Liste der bestandsgefährdeten Lurche und Kriechtiere in Rheinland-Pfalz« (Stand: Dezember 1995).- In: In: BITZ, A., FISCHER, K., SIMON, L., THIELE, R. & M. VEITH (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 2: 615-618.
- 50 BRACEWELL, M. & N. C. DOWNS (2017): Hazel dormouse (*Muscardinus avellanarius*) nest material preferences and collection distances, in southern England. Mammal Communications 3: 1-10, London.
- BRUNNER, H. (2011): Verdrahtung des Luftraums als artenschutzrelevante Gefahrenquelle für Zugvögel an Gewässern. Dokumentation und Entschärfung des Kollisionsrisikos in der Steiermark. Endbericht.- 28 S.
- 55 BRIGHT, P., MORRIS, P. & T. MITCHELL-JONES (2006): The dormouse conservation handbook. Second edition.- 76 S.
- BÜCHNER, S. (2008): Dispersal of common dormice *Muscardinus avellanarius* in a habitat mosaic. Acta Theriologica 53: 259–262.



- BÜCHNER, S. & J. LANG (2014): Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Deutschland – Lebensräume, Schutzmaßnahmen und Forschungsbedarf.- Säugetierkundliche Informationen, Jena 9 (2014): 367 – 377.
- 5 CHANIN, P. & L. GUBERT (2012): Common dormouse (*Muscardinus avellanarius*) movements in a landscape fragmented by roads.- *Lutra* 55 (1): 3-15.
- DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNWALD, T., KELLER, P., KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M. & M. WAGNER (2014): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz.- Bd. 1 (Allgemeiner Teil), Landau: 1 – 830.
- 10 EBERT, G. & E. RENNWALD [HRSG.] (1991B): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 2 - Tagfalter II.- Verlag E. Ulmer, 535 S.
- EBERT, G. & E. RENNWALD [Hrsg.] (1991a): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 1 - Tagfalter I.- Verlag E. Ulmer, 552 S.
- 15 GRÜNWALD, A. & G. PREUSS (1987): Säugetiere (Mammalia).- In: MINISTERIUM F. UMWELT U. GESUNDHEIT RHEINLAND-PFALZ [Hrsg.]: Rote Liste Wirbeltiere. Mainz: 13-19.
- HERMANN, G. (1998): Erfassung von Präimaginalstadien bei Tagfaltern - Ein notwendiger Standard für Bestandsaufnahmen zu Planungsvorhaben.- *Naturschutz u. Landschaftsplanung* 30 (5): 133-142
- 20 JUŠKAITIS R. (1999): Winter mortality of the common dormouse (*Muscardinus avellanarius*) in Lithuania.- *Folia Zool.* - 48(1): 11-16.
- JUŠKAITIS R. (2008): The Common Dormouse *Muscardinus avellanarius*: Ecology, Population Structure and Dynamics. Institute of Ecology of Vilnius University Publishers, Vilnius, 165 S.
- JUŠKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus.- Die neue Brehm-Bücherei, Bd. 670, 181 S.
- 25 KELM, J., LANGE, A., SCHULZ, B., GÖTTSCHE, M., STEFFENS, T. & H. RECK (2015): How often does a strictly arboreal mammal voluntarily cross roads? New insights into the behaviour of the hazel dormouse in roadside habitats.- *Folia Zool.* - 64 (4): 342-348.
- KOCH, M. (1984): Wir bestimmen Schmetterlinge; 1., einbändige Ausgabe, Melsungen, 792 S.
- 30 KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: TRAUTNER, J. (Hrsg.) Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen.- *Ökologie in Forschung und Anwendung*, 5: 53-60.
- 35 KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., & M. SCHLÜPPMANN (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands.- In: BfN [Hrsg.] (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere.- *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (1): 231-256.
- 40 KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., & M. SCHLÜPPMANN (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands.- In: BfN [Hrsg.] (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere.- *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (1): 259-288.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.- Mskr., 25 S.
- MIDDLETON, N., FROUD, A. & K. FRENCH (2014): Social Calls of the Bats of Britain and Ireland.- Pelagic Publishing: 1-176.
- 45 NIEHUIS, M. (2001): Die Bockkäfer in Rheinland-Pfalz und Saarland.- *Fauna Flora Rheinland-Pfalz Beiheft* 26: 1-604.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Sozillaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae).- Diss. Uni Kaiserslautern, Verl. Mensch & Buch, 251 S.
- 50 PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe.- *Nyctalus (N.F.)* 12 (1): 3-14.
- 55 PRETSCHER, P. (2000): Gefährdung, Verbreitung und Schutz der Bärenspinnerart "Spanische Fahne" (*Euplagia quadripunctaria* PODA) in Deutschland.- *Natur und Landschaft* 75 (9/10): 370-377.



- REINHARDT, R. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands.- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3): 167-194.
- 5 REINHARDT, R., HARPKE, A., CASPARI, S., DOLEK, M., KÜHN, E., MUSCHE, M., TRUSCH, R., WIEMERS, M. & SETTELE, J. (2020): Verbreitungsatlas der Tagfalter und Widderchen Deutschlands.- Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 428 S.
- RUNKEL, V. & G. GERDING (2016): Akustische Erfassung, Bestimmung und Bewertung von Fledermausaktivität.- Edition Octopus im Verlagshaus Monsenstein und Vannerdat, 168 S.
- 10 RUSS, J. (2012): British Bat Calls – A Guide to Species Identification.- Pelagic Publishing, 192 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020.- Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.
- 15 SCHMIDT, A. (2013): Rote Liste der Großschmetterlinge in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- SCHLÜPMANN, M. & A. KUPFER (2009): Methoden der Amphibienerfassung – eine Übersicht.- Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: 7–84.
- 20 SCHLOTMANN, F., PFEIFER, M. A. & C. RENKER (2011c): Blauflügelige Ödlandschrecke – *Oedipoda caerulescens* (LINNAEUS, 1758).- In: PFEIFER, M. A., NIEHUIS, M & C. RENKER (Hrsg.) (2011): Die Fang- und Heuschrecken in Rheinland-Pfalz.- Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 41: 418-427.
- 25 SETTELE, J., FELDMANN, R. & R. REINHARDT (1999): Die Tagfalter Deutschlands - Ein Handbuch für Freilandökologen, Umweltplaner und Naturschützer.- Verl. E. Ulmer, Stuttgart, 452 S.
- SETTELE, J., STEINER, R., REINHARDT, R., FELDMANN, R. & G. HERMANN (2015): Schmetterlinge – Die Tagfalter Deutschlands.- Verlag E. Ulmer, Stuttgart, 256 S.
- 30 SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse.- 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Verl. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 220 S.
- SPULER, A. IN HOFMANN, E. (1910): Die Schmetterlinge Europas. Band 4. Die Raupen der Schmetterlinge Europas.- Stuttgart (Reprint 1989 Apollo Books, Svendborg).
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft **53**, 560 S.
- 35 SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT [Hrsg.] (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.- Radolfzell: 1-777.
- THIELE, R. (1996): II 20. Blindschleiche - *Anguis fragilis* (LINNAEUS, 1758). In: BITZ, A.; FISCHER, K.; SIMON, L.; THIELE, R. & M. VEITH: Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 2, Landau, S. 333-344.
- 40 VIERHAUS, H. (1988): Wege zur Bestandsermittlung einheimischer Fledermäuse.- Schrr. Bayer. Landesamt für Umweltschutz H. 81: 59-62..
- 45 VOIGT, C.C, AZAM, C., DEKKER, J., FERGUSON, J., FRITZE, M., GAZARYAN, S., HÖLKER, F., JONES, G., LEADER, N., LEWANZIK, D., LIMPENS, H.J.G.A., MATHEWS, F., RYDELL, J., SCHOFIELD, H., SPOELSTRA, K. & M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.
- 50 WEID, R. (1988): Bestimmungshilfe für das Erkennen europäischer Fledermäuse - insbesondere anhand der Ortungsrufe.- Schrr. Bayer. Landesamt für Umweltschutz H. 81: 63-72.



11.3 Verzeichnis der Tonträger (DVD, CD)

- 5 BARATAUD, M. (2000): Fledermäuse - 27 europäische Arten.- Musikverlag Edition AMPLE, Germering [2 CDs + Begleitheft, Aufnahmen mit Mischer- und Zeitdehnungsdetektoren]
- LAAR MEDIA (o.J.): Fledermäuse.- Laar MEDIA, Bottrop. [CD, Aufnahmen mit Mischer- und Zeitdehnungsdetektoren]
- 10 LIMPENS, H.J.G.A. & A. ROSCHEN (2005) Fledermausrufe im Bat-Detektor - Lernhilfe zur Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten (mit CD).- NABU-Umweltpyramide, Bremervörde, 43 S. +CD [überwiegend Aufnahmen mit dem Mischerdetektor]



12 FESTSETZUNGSVORSCHLÄGE

12.1 Allgemeine grünordnerische Festsetzungen

5

Im Bebauungsplan werden Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

10

Alle Pflanzungen auf diesen im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen sind spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauabschnittes (Abnahme) der Erschließungsstraße (öffentliche Maßnahmen) bzw. nach Bezugsfertigkeit der Gebäude (private Maßnahmen) durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung bzw. Einsaat schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzensicherungsmaßnahmen mit ein. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauabschnittes bzw. die Bezugsfertigkeit der Gebäude nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

15

Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden, wenn nicht gesondert aufgeführt, folgende Mindestsortierungen vorgeschrieben:

20

- Bäume I. Ordnung: Heister, 150 - 175 cm hoch
- Bäume II. Ordnung: Heister, 125 - 150 cm hoch
- Straßenbäume: Hochstämme, 18 - 20 cm Stammumfang
- Sträucher: 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100 - 125 cm hoch

25

Der Anteil der Nadelgehölze auf privaten Grundstücken darf 10 % der Gesamtanzahl angepflanzter Gehölze nicht überschreiten. Bei der Pflanzung von Formhecken sind ausschließlich Laubholzarten zu verwenden. Dazu werden solche der Liste „C“ empfohlen.

30

12.2 Erhaltung von Einzelbäumen, Baumgruppen und sonstigen Grünbeständen (Maßnahme 1)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

35

Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen. Der Kronentraufbereich zuzüglich 1,50 m ist auf Dauer vor Überbauung, Versiegelung und Verdichtung freizuhalten. Während der Durchführung von Erd- und Baumaßnahmen sind diese Bäume einschließlich ihres Wurzelraums gem. DIN 18920 zu sichern. In Bereichen, in denen die Bauarbeiten bis unmittelbar an den Wurzel- und/oder Kronenbereich der Bäume heranreichen, sind vor Beginn der Bauarbeiten einzelfallbezogene Baumschutzmaßnahmen in Abstimmung mit einer Fachperson festzulegen.

40

45

12.3 Mindestdurchgrünung privater Flächen (Maßnahme 2)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

50

Die nicht überbauten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke sind unter Berücksichtigung vorhandener Gehölzbestände zu begrünen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung wie Stellplätze und Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen, benötigt werden. Dabei sind standortgerechte und vorwiegend heimische Gehölzarten zu verwenden. Kies-, Schotter- und sonstige vergleichbare Materialschüttungen sind hierfür unzulässig.

55



12.4 Überstellung einer öffentlichen Parkplatzfläche mit Großgrün (Maßnahme 3)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

5 Ebenerdige überstaufähige Stellplatzflächen sind mit einem Hochstamm der Liste „A“ je sechs Stellplätze oder einem Hochstamm der Liste „B“ je vier Stellplätze zu begrünen. Die Verwendung von nicht buntlaubigen Sorten hieraus ist mit Ausnahme von Kugelformen zulässig. Die unterliegenden Flächen sind durch Ansaat einer Wildblumenmischung zu begrünen.

10 Hinweis:
Die Baumscheiben sind ein- bis zweimal pro Jahr zu mähen und das Mahdgut zu entsorgen. Eine Düngung der Flächen ist nicht zulässig.

15

12.5 Intensivbegrünung auf unterbauten Freiflächen (Maßnahme 4)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

20 Die nicht überbaubaren Flächen von Tiefgaragen sind dauerhaft zu begrünen, hiervon ausgenommen sind Wege und Zufahrten, Terrassen, technische Aufbauten, Standorte für Müllsammelbehälter, Stellplätze, Fahrradständer und Kinderspielplätze. Die Vegetationstragschicht ist mit einer Stärke von insgesamt mindestens 60 cm, einschließlich Filter- und Drainschicht gemäß FLL-Richtlinie für Dachbegrünung herzustellen.

25

12.6 Extensivbegrünung von Flachdächern (Maßnahme 5)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

30 Gebäude mit mehr als 25 m² Dachfläche und Dachneigungen bis 15° sind mit extensiven Dachbegrünungen herzustellen. Die Kombination von Gründächern mit Fotovoltaikanlagen ist zulässig. Die Dachbegrünungen sind mindestens als extensive Gründächer mit einer Aufbauhöhe größer 10 cm (gemäß FLL-Richtlinie für Dachbegrünung in der jeweils geltenden Fassung) herzustellen. Intensive Dachbegrünung (ab einer Aufbauhöhe von mehr als 15 cm gemäß FLL-Richtlinie) kann bei der Gebührenfestsetzung mit einem Abflussbeiwert von 0,4 entsprechend berücksichtigt werden. Die begrünte Dachfläche ist biotopwertig auszustatten, z. B. mit Sandlin-

40

12.7 Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten, Verkehrs- und Lagerflächen (Maßnahme 6)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

45 Private Freiflächen sind so zu gestalten, dass der Versiegelungsgrad auf ein Mindestmaß beschränkt ist. Zur Befestigung von ebenerdigen Stellplätzen sind nur versickerungsfähige Materialien mit einem Abflussbeiwert von höchstens 0,5 (gem. DWA-A-138 - z.B. offenfugiges Pflaster, wassergebundene Decken, etc.) zulässig. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.

55

12.8 Externe Maßnahme: Sanierung eines Trockenmauerabschnittes im Steillagenweinbau

60 Zur externen Kompensation ist ein ca. 15 m langer schadhafter Trockenmauerabschnitt in einer Höhe von bis zu ca. 3,50 m und einer Stärke von bis 1,20 m (Sichtfläche ca. 52,500 m²) im Steillagenweinbau in Walporzheim zu sanieren. Die Ersatzmaßnahme befindet sich in der Gemarkung Ahrweiler, Flur 56, Flurstück 39. Die Baumaßnahme umfasst die vollständige Neuerrichtung des eingebrochenen Trockenmauerwerks einschließlich der Anschlüsse rechts und links.

65



12.9 Allgemeine Artenschutzmaßnahme 1

Die allgemeinen Artenschutzbestimmungen des § 39 BNatSchG, hier u.a. auf das gesetzliche Rodungsverbot gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG, sind zu beachten. Hiernach ist es verboten, Bäume, Hecken und Gebüsche in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

12.10 Allgemeine Artenschutzmaßnahme 2

Bei Eingriffen in Fassaden- und Dachbereiche sowie Abrissarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung zu stellen. Dabei ist die Bausubstanz insbesondere auf die Besiedlung möglicher Quartierstrukturen durch geschützte Tierarten zu kontrollieren. Die Maßnahmendurchführung ist durch eine vertragliche Regelung zwischen dem Maßnahmenträger und der Unteren Naturschutzbehörde zu sichern.

12.11 Allgemeine Artenschutzmaßnahme 3

Der Zugang zu Spitzböden und sonstigen ungenutzten Dachräumen ist zur Minderung von Störungen für Fledermäuse sowie die Beleuchtung größerer Gebäudeteile ist zu beschränken.

12.12 Allgemeine Artenschutzmaßnahme 4

Der Turmfalken-Brutplatz im „*Falkenturm*“ ist dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Die an den vier Turmseiten befindlichen Öffnungen sollten auf mögliche Verbesserungsmöglichkeiten untersucht werden. Zudem sind – bei einem möglichen Zugang von innen – die vier potenziellen Nistplätze auf Beschädigungen und Verschmutzung hin regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden. In der Brutzeit (April – Juni) sind zudem umfangreichere Störungen im näheren Umfeld des Turmes zu vermeiden.

12.13 Allgemeine Artenschutzmaßnahme 5

Die Dachböden in den Gebäuden 1, 2, 4, 6, 8 [Spitzboden] und 11 sind durch Verzicht auf Ausbau oder regelmäßige Nutzung der Speicher für eine Nutzung durch Fledermäuse zu sichern und zu erhalten. Die Maßnahmendurchführung ist durch eine vertragliche Regelung zwischen dem Maßnahmenträger und der Unteren Naturschutzbehörde zu sichern.

12.14 Allgemeine Artenschutzmaßnahme 6

Zur Optimierung der gesicherten Dachböden für eine Fledermausnutzung ist die Zugänglichkeit von außen zu verbessern, z. B. durch Entfernung von Maschendraht an den Schall-Luken des Glockentürmchens und durch das Anlegen weiterer Einflüge sowie der Schaffung zusätzlicher Quartierstrukturen im Bereich der Dachstühle, z. B. durch Fledermausbretter, und der Schaffung zugfreier Hangplätze zu verbessern. Die Maßnahmendurchführung ist durch eine vertragliche Regelung zwischen dem Maßnahmenträger und der Unteren Naturschutzbehörde zu sichern.



12.15 Allgemeine Artenschutzmaßnahme 7

5 Die Kellergewölbe unter dem Gebäude N2 und vor dem Gebäude 3 einschließlich der Zuflugs-
möglichkeiten sind als potenzielle Winterquartiere von Fledermausarten zu erhalten. Die Maß-
nahmendurchführung ist durch eine vertragliche Regelung zwischen dem Maßnahmenträger und
der Unteren Naturschutzbehörde zu sichern.

10

12.16 Artenschutzmaßnahme 8 (MH1)

15 Zur Schonung der im Winterquartier ruhenden Haselmäuse ist als Vermeidungsmaßnahme eine
pflegerische, manuelle Gehölzentfernung im Winter (Dezember bis Februar) durchzuführen, weitere
Tätigkeiten (Baufeldräumung, Rodung von Wurzelstöcken etc.) dann – je nach Witterung – ab
Anfang Mai (Tiere im bodennahen Winterquartier verlassen nach Ende der Winterruhe das Gebiet
aufgrund der nicht mehr zusagenden Lebensraumstrukturen und wandern in geeignete Nachbar-
flächen ab). Die Maßnahmendurchführung ist durch eine vertragliche Regelung zwischen dem
20 Maßnahmenträger und der Unteren Naturschutzbehörde zu sichern.

12.17 Artenschutzmaßnahme 9 (MH2)

25 Als Maßnahme zur Lebensraumaufwertung sind im Südteil der Fläche 1, bzw. geeigneter Flächen
außerhalb, mind. 5 Stück Haselmauskästen (Standard-Kästen, z. B. Fabrikat SCHWEGLER, Typ
„Haselmauskobel 2KS“) aufzuhängen. Die Maßnahmendurchführung ist durch eine vertragliche
30 Regelung zwischen dem Maßnahmenträger und der Unteren Naturschutzbehörde zu sichern.

12.18 Artenschutzmaßnahme 10 (MH3)

35 Die in Randflächen des Plangebietes bestehenden Ziergehölze sind zur Optimierung eines hasel-
maus-Lebensraums durch das Ersetzen nicht einheimischer Gehölzarten (insbesondere der
40 *Cotoneaster*-Bestände) gegen Bepflanzungen mit Gehölzarten der Liste „D“ zu entwickeln. Die
Maßnahmendurchführung ist durch eine vertragliche Regelung zwischen dem Maßnahmenträger
und der Unteren Naturschutzbehörde zu sichern.

45

12.19 Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften sowie Richtlinien

12.19.1 Bewirtschaftung des Niederschlagswassers im Plangebiet (Hinweis 1)

50 Es wird empfohlen das auf überdachten Flächen anfallende Niederschlagswasser zur Grund-
stücksbewässerung zu sammeln und zu verwenden. Dies sollte mittels einer Zisterne mit Über-
lauf in den Regenwasserkanal geschehen.

55

12.19.2 Schutz des Oberbodens (Hinweis 2)

60 Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor
Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des
Umgangs mit Boden enthalten die DIN 18 300 und 18 915.



12.19.3 Schutz von Pflanzenbeständen (Hinweis 3)

5

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.

10

12.19.4 Grenzabstände für Pflanzen (Hinweis 4)

Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist das Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz zu beachten.

15

12.19.5 Herstellung von Pflanzungen (Hinweis 5)

20

Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.

25

12.19.6 Bodendenkmalpflegerische Belange (Hinweis 6)

30

Erd- und Bauarbeiten sind der zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen. Funde (Erdverfärbungen, Mauerreste, Knochen, u.ä.) müssen unverzüglich gemeldet werden.

35

12.19.7 Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften (Hinweis 7)

40

Bei allen baulichen Eingriffen die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 BNatSchG - z. B. durch eine ökologische Baubegleitung - sicherzustellen. Rodungsarbeiten über die Grenzen des Bebauungsplans hinaus sind nicht zulässig.

12.20 Pflanzenlisten

45

12.20.1 Liste „A“ - Bäume I. Ordnung

50

<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Bergahorn
<i>Acer platanoides</i>	-	Spitzahorn
<i>Quercus petraea</i>	-	Traubeneiche
<i>Tilia cordata</i>	-	Winterlinde

55

12.20.2 Liste „B“ - Bäume II. Ordnung

60

<i>Acer campestre</i>	-	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Juglans regia</i>	-	Walnußbaum
<i>Prunus avium</i>	-	Vogelkirsche
<i>Salix caprea</i>	-	Salweide
<i>Sorbus aucuparia</i>	-	Eberesche
<i>Sorbus torminalis</i>	-	Elsbeere



12.20.3 Liste „C“ – Heckenpflanzen für Formhecken

	<i>Acer campestre</i>	-	Feldahorn
	<i>Berberis i. A.</i>	-	Sauerdorn (nur grünblättrige Sorten)
5	<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
	<i>Cornus sanguinea</i>	-	Blutroter Hartriegel
	<i>Crataegus monogyna</i>	-	Weißdorn
	<i>Fagus sylvatica</i>	-	Buche
10	<i>Ligustrum vulgare i. S.</i>	-	Liguster, Rainweide
	<i>Viburnum opulus</i>	-	Schneeball

12.20.4 Liste „D“ – Gehölze für Biotopschutz- und -entwicklungspflanzungen

Baumarten:

	<i>Fagus sylvatica</i>	-	Rotbuche
	<i>Acer platanooides</i>	-	Spitzahorn
20	<i>Sorbus aucuparia</i>	-	Eberesche

Sträucher:

	<i>Cornus sanguinea</i>	-	Blutroter Hartriegel
	<i>Crataegus monogyna</i>	-	Weißdorn
	<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel
25	<i>Euonymus europaeus</i>	-	Pfaffenhütchen
	<i>Lonicera periclymenum</i>	-	Deutsches Geißblatt
	<i>Rubus fruticosus agg.</i>	-	Brombeere
	<i>Rubus idaeus</i>	-	Himbeere
	<i>Prunus spinosus</i>	-	Schlehe
30	<i>Sambucus nigra</i>	-	Holunder
	<i>Viburnum opulus</i>	-	Gemeiner Schneeball



13 ANLAGEN

13.1 Anhang 1: Tabellen A1a – A1d

5

Ergebnisse der Horchboxen HB11 an den drei Standorten und HB10, nach Datum und Stundenintervall ausgewertet

Tabelle A1a: HB11, Standort 1 (Klostergarten)														
Datum	Stunde	Art/Artengruppe/Ruftyp												Summen
		Bart	EPTSER	MYOMYO	MYOsp	NYCLEI	NYCNOC	Nyctaloid	Poid, ipistrell	PIP NAT	PIPPIP	PIPPYG	PLEsp	
10.06.21	21							1						1
SU: 21:41	22		1				1	2		1	54			59
	23	1	5		3	4		18			97			128
11.06.21	0		7	1		5		22		1	57		1	94
	1		2		6	1	1	16		1	63	1	2	93
	2							1			70			71
	3							1			59			60
	4										168			168
	5										1			1
	21						1				2			3
	22		1		1			4	1		60			67
	23		1		1			3			105	4	1	115
12.06.21	0		3	1		3		9			65	1	4	86
	1		4					14		1	104			123
	2				1						102			103
	3					1		4			80			85
	4						2			1	141			144
	21							1			1			2
	22	1				1				2	90			94
	23					1		6		1	80	1		89
13.06.21	0				1	4		25		1	79			110
	1					1	1	6		1	67	3		79
	2					1		5		2	55			63
	3		1			1		2		4	81			89
	4										89			89
	22									1	202			203
	23			1				2		1	108	2		114
14.06.21	0				1						85	2	1	89
	1							1			53	1		55
	2					2		4			65	1	1	73
	3		1			1		3			42		2	49
	4										18			18



Tabelle A1a: HB11, Standort 1 (Klostergarten)														
Datum	Stunde	Art/Artengruppe/Ruftyp												Summe n
		Bart	EPTSER	MYOMYO	MYOsp	NYCLEI	NYCNOC	Nyctaloid	P oid. ipistrell	PIP NAT	PIPPIP	PIPPYG	PLEsp	
	22							1			22			23
	23					1		5			50	2	1	59
15.06.21	0		2					3		1	52	1		59
	1				2	3		10		2	89			106
	2		1			1		19		4	55			80
	3							1		1	76			78
	4									1	142			143
	22							1			33			34
	23							4			47			51
16.06.21	0		1					4			82	4		91
	1					1		2			64			67
	2					1		8		1	70	1		81
	3		2					8			62	1		73
	4	1									132			133
	22						2	5		2	29			38
	23					1	1	6			63			71
17.06.21	0						1	3		1	64			69
	1				1	1		5		11	91			109
	2					1		3			77			81
	3					4		6			80	1		91
	4							5			77			82
	22							2		1	47			50
	23		1		1	1		3			80			86
18.06.21	0					1		13			54		1	69
	1							2			48			50
	2					1		7			61			69
	3							4		4	93			101
	4										165			165
	22						2	2		1	53			58
	23		2			2		7			132	1		144
19.06.21	0		1			2		4		1	90			98
	1		1			1		9		2	111			124
	2					1		10		7	86		1	105
	3							1		3	93			97
	4										175			175
	21										2			2
	22										56			56



Tabelle A1a: HB11, Standort 1 (Klostergarten)														
Datum	Stunde	Art/Artengruppe/Ruftyp												Summe n
		Bart	EPTSER	MYOMYO	MYOsp	NYCLEI	NYCNOC	Nyctaloid	P oid. ipistrell	PIP NAT	PIPPIP	PIPPYG	PLEsp	
	23	5			4	2		5			35			51
20.06.21	0				1			4		1	15		1	22
	1							1		1	51			53
	2					1		3			25			29
	3					4		8			31			43
	4							5			104			109
	21									1	3			4
	22	3			1		1				79			84
	23	6	2		3	2		10		2	48			73
21.06.21	0	2			2			4			136	1		145
	1		1			1		3		1	86			92
	2		2			1		24		1	92	3	2	125
	3							1			188			189
	4	1			1	1		1			229			233
	21										4			4
	22						2	3		1	155			161
	23					1	1	6		1	104			113
22.06.21	0					2	2	3		1	217			225
	1										259			259
	2				1	1		3		1	145			151
	3	6			4						159			169
	4						1				212			213
	5										5			5
	21				1		1				17			19
	22				2		1	7			208	1		219
	23					2	1	3			118	2		126
23.06.21	0							1			121			122
	1							1			9			10
	3									4	16			20
	4						2			2	27			31
	5										1			1
	22						1	3		1	121			126
	23					1	1	11			90			103
24.06.21	0									1	108	1		110
	1							1			210			211
	2									2	155			157
	3	1						2		1	122			126



Tabelle A1a: HB11, Standort 1 (Klostergarten)														
Datum	Stunde	Art/Artengruppe/Ruftyp												Summe n
		Bart	EPTSER	MYOMYO	MYOsp	NYCLEI	NYCNOC	Nyctaloid	P oid. ipistrell	PIP NAT	PIPPIP	PIPPYG	PLEsp	
	4						1			3	158			162
	21										20			20
	22		2			10	3	48			43			106
	23					1		7			33			41
25.06.21	0					2		4		1	50			57
	1							3			243			246
	2							1			293			294
	3									1	217			218
	4										387			387
	21										9			9
	22		1		1			4		1	145			152
	23							2	1		59	1		63
26.06.21	0		1			2				4	98	2		107
SU: 21:46	1			1				2			206	1		210
	2										185		1	186
	3										216			216
	4										245			245
	21										3			3
	22						1				119			120
	23										26			26
27.06.21	0						2	2		3	71	3		81
	1							3			108	5		116
	2										33			33
Summen		27	46	4	39	83	34	501	2	96	11818	47	19	12716



Tabelle A1b: HB11, Standort 2 (Kirchgarten)

Datum	Stunde	Art/Artengruppe/Ruftyp													Summe n	
		Bart	Chiro	EPTSER	MYODAU	MYOsp	NYCLEI	NYCNOC	Nyctaloid	Pipistrelloid	PIPAT	PIPIP	PIPPYG	PLEsp		
01.07.21	21											12			12	
SU: 21:46	22		1				3	4	8		1	32			49	
	23								3			19			22	
02.07.21	0			3					2			15			20	
	1								1			10			11	
	2			1		1						8		1	11	
	3											2			2	
	4								2			9			11	
	21										1	51			52	
	22											112			112	
	23								3			8			11	
	03.07.21	0						1		5			77			83
		1			1							1	88			90
2				1			1	1	4			50			57	
3								2				68			70	
4				1								29			30	
21												51			51	
22							1	1	1			49		1	53	
23								1	4			20			25	
04.07.21	0						1		4			66			71	
	1							4	3			63		1	71	
	2							5	4		1	50			60	
	3							3	10			39			52	
	4			1				1	2		1	124	1		130	
	5											11			11	
	22							1	1			89			91	
	23								2		1	29			32	
	05.07.21	0			1			1		6			30			38
1				1						1		16			18	
2												4			4	
3												3			3	
4									1	1		12			14	
5												2			2	
21												58			58	
22								1	1			101			103	
23				1			2	2	3			35		1	44	



Tabelle A1b: HB11, Standort 2 (Kirchgarten)

Datum	Stunde	Art/Artengruppe/Ruftyp														Summe n
		Bart	Chiro	EPTSER	MYODAU	MYOsp	NYCLEI	NYCNOC	Nyctaloid	Pipistrelloid	PIP NAT	PIPPIP	PIPPYG	PLEsp		
06.07.21	0			2					4					1	36	
	1			2			1	1	3	1				50	58	
	2			1		2	1	1	8					58	71	
	3			3			1	1	8					36	49	
	4			1			3	1						53	58	
	5													7	7	
	21													12	12	
	22								1					200	201	
	23	1		1		2	2		1					64	71	
	07.07.21	0			4			3		6					52	65
1						1	2		9					49	62	
2			1	3			5		3					57	69	
3				2		3	1		3					57	66	
4				7			1	1	6					29	44	
5														4	4	
21										1				13	14	
22		1												137	138	
23				1		3			1					41	48	
08.07.21		0						1		1					117	119
	1			1				1	5					78	85	
	2			1			3		6		1			71	82	
	3			2					4		1			39	46	
	4								1		1			18	20	
	5													1	1	
	21													6	6	
	22							1	1		2			49	53	
	23													30	30	
	09.07.21	0			9			2		13		1			38	63
1								1	2					29	32	
2				3			2		2					20	27	
3							1		1					22	24	
4								4	4	1				7	16	
5									1					8	9	
21														45	45	
22						1			2					58	61	
23		1							1					34	36	
10.07.21		0	1			1			2					48	52	



Tabelle A1b: HB11, Standort 2 (Kirchgarten)

Datum	Stunde	Art/Artengruppe/Ruftyp														Summe n
		Bart	Chiro	EPTSER	MYODAU	MYOsp	NYCLEI	NYCNOC	Nyctaloid	Pipistrelloid	PIP NAT	PIPPIP	PIPPYG	PLEsp		
	1										2	39		2	43	
	2								2			38	1		41	
	3							2	2			24		1	29	
	4								2			23			25	
	5											5			5	
	21											6			6	
	22								1			8			9	
	23								1			5			6	
11.07.21	0							1	1			5			7	
	1							1				17			18	
	2								1			4			5	
	3							1	3			3			7	
	4			1					5			11			17	
	5										2	15			17	
	21									2		60			62	
	22										2	141			143	
	23											10			10	
12.07.21	0								1			27			28	
	1					2			1			30			33	
	2						1				1	43			45	
	3											28			28	
	4					1			1			19			21	
	5											1			1	
	21											104			104	
	22								3		1	104			108	
	23					1						8			9	
13.07.21	0								1			23			24	
	1											17			17	
	2											14			14	
	3			1								16			17	
	4						1		8			16			25	
	5			1				1				11			13	
	21											36			36	
	22							2				75			77	
	23								1			22			23	
14.07.21	0								10			14			24	
	1								4	2		8			14	



Tabelle A1b: HB11, Standort 2 (Kirchgarten)

Datum	Stunde	Art/Artengruppe/Ruftyp													Summe n
		Bart	Chiro	EPTSER	MYODAU	MYOsp	NYCLEI	NYCNOC	Nyctaloid	Pipistrelloid	PIP NAT	PIPIP	PIPPYG	PLEsp	
	2								2	1		7			10
	3											7			7
	4						1		3	1		11			16
	5							1	1			16			18
	21											5			5
	22							2		2		37			41
	23								1			7			8
15.07.21	0					2		1		1		25			29
	1											71			71
	2								1			25			26
	3								2			30			32
	4								1		1	14			16
	5											12			12
	21											139			139
	22							2	2		1	152			157
	23					3	1		4			135			143
16.07.21	0			1		7	4		11			21		2	46
SU: 21:36	1						4		11			50			65
	2						2		3		1	48			54
	3								1			25			26
	4						1		2			17			20
	5						2	2	4			64			72
	21											77			77
	22					5			1			120		1	127
	23				2	5						48		1	56
17.07.21	0				1	1			1			38			41
Summen		4	2	58	3	41	63	47	268	14	23	5339	2	15	5879



Tabelle A1c: HB11, Standort 3 (Trockenplatz)

Datum	Stunde	Art/Artengruppe/Ruftyp														Summen
		Bart	Chiro	EPTSER	MYODAU	MYOMYO	MYONAT	MYOsp	NYCLEI	NYCNOC	Nyctaloid	PIP NAT	PIPPIP	PIPPYG	PLEsp	
25.08.21	20														3	3
SU: 20:31	21	1						5							6	12
	22	1						7							47	55
	23				1										40	41
26.08.21	0	1		1	1			1	1		3			69	1	78
	1													62		62
	2		1					1			2	1	98		1	104
	3	1						3					88			92
	4	4			2			11					37			54
	5							3					11			14
	6							1					5			6
	20												2			2
	21	2			1			5			1		20			29
	22	4						1					44		2	51
	23							1	1		1		39		1	43
27.08.21	0	1						1	1			1	70			74
	1					1							55			56
	2								2	1			37		2	42
	3	1								1		3	30			35
	4							7				1	29			37
	5												10			10
	6												11			11
	20							1					3			4
	21							1			1		4			6
	22									1	3		10			14
	23								1				10		1	12
28.08.21	0										1	1	4		1	7
	1			1							1		7			9
	2												3			3
	3												2			2
	4												3			3
	5									1			1			2
	6									1			3			4



Tabelle A1c: HB11, Standort 3 (Trockenplatz)

Datum	Stunde	Art/Artengruppe/Ruftyp														Summen
		Bart	Chiro	EPTSER	MYODAU	MYOMYO	MYONAT	MYOsp	NYCLEI	NYCNOC	Nyctaloid	PIPAT	PIPIP	PIPYG	PLEsp	
	20												4			4
	21							1					4			5
	22	1				2							3			6
	23	2										1	12			15
29.08.21	0								1				8			9
	1											1	9			10
	2								1				6			7
	4								1							1
	5												1			1
	6												22			22
	20								1				2			3
	21											1	3			4
	22							1					8			9
	23			1				1				1	6			9
30.08.21	0				1							3				4
	1								1				6			7
	2				1								3			4
	3											5	6			11
	4							1	3			4	4			12
	5	1							1			3	2			7
	6							1	1	2		3	59			66
	20												1			1
	21												10			10
	22	1		1				2				2	29	1		36
	23				1			1					76			78
31.08.21	0			1									1	42		44
	1											1	1	58		60
	2			1		1				2			2	73		79
	3	2						1	2			3	51	1	1	61
	4	3							4			8	27			42
	5	4						4	1			3	33			45
	6	1						2	2			1	12			18
	20	1						1	1				5			8
	21			1	1			2				1	1	15	1	22



Tabelle A1c: HB11, Standort 3 (Trockenplatz)

Datum	Stunde	Art/Artengruppe/Ruftyp														Summen
		Bart	Chiro	EPTSER	MYODAU	MYOMYO	MYONAT	MYOsp	NYCLEI	NYCNOC	Nyctaloid	PIPAT	PIPIP	PIPPYG	PLEsp	
	22	1						1				2		53		57
	23	2	1					1	1			1		103		109
01.09.21	0				1								1	179		181
	1								2			2	1	93	1	99
	2			1								3		155	1	160
	3													94		94
	4				2			6		1	5	1	35		1	51
	5								1		5	1	57			64
	6										2		14			16
	20													4		4
	21	2						2					1	9	1	15
	22							2					2	22		26
	23	1						2						96	1	100
02.09.21	0	1		1				1		1	1			106		111
	1	1				1		1	1	4	1	3		57		69
	2													19		19
	3	1							2		1			6		10
	4														1	1
	5													4		4
	6										3			3		6
	20													7		7
	21	2						3		1	1	1		21		29
	22	1						1						62		64
	23	1									1	1		70		73
03.09.21	0		1						3		3	2		73		82
	1				1			1	1		2			34		39
	2	1			1				1		1			11	1	16
	3								1					8		9
	4							1				1		8		10
	5	2			1	1		15				3	2			24
	6	3						6		1				12		22
	20			1							2			5		8
	21				1		1				2			20		24
	22											1		13		14



Tabelle A1c: HB11, Standort 3 (Trockenplatz)

Datum	Stunde	Art/Artengruppe/Rufty														Summen	
		Bart	Chiro	EPTSER	MYODAU	MYOMYO	MYONAT	MYOsp	NYCLEI	NYCNOC	Nyctaloid	PIPAT	PIPIP	PIPPYG	PLEsp		
04.09.21	22						1	4						23		1	29
	23	3			1							1		69			74
05.09.21	0			1				1				1		78		1	82
SU: 20:08	1							1				1	1	112			115
	2							5					1	96	1		103
	3	3						1		1				86			91
	4	1						2		1	1	1		47			53
	5	2						8			1	1		37			49
	6	1						10		1	1			13			26
	20										1			11			12
	21	1												16			17
	22	2				1			2				4	37			46
	23								2				1	36		1	40
06.09.21	0							5				1	1	32	1	1	41
	1											2	1	50			53
	2	3			1		1	3						30		1	39
	3													3			3
Summen		67	3	11	19	6	4	154	38	20	102	42	3694	5	22	4187	



Tabelle A1d: HB10					
Datum	Stunde	Art/Artengruppe/Ruftyp			Summen
		MYOsp	NYCNOC	PIPPIP	
02.07.21	3	1			1
	22	1			1
03.07.21	1	1			1
	2			2	2
	22	1			1
04.07.21	0	3			3
	1			1	1
	2	1			1
	22	3			3
05.07.21	0	1			1
	1	1			1
	2	1			1
06.07.21	2	1		1	2
07.07.21	2	1			1
	22	4			4
08.07.21	1	1			1
	2	1			1
	4	1			1
09.07.21	1	1			1
	23	1			1
10.07.21	0			1	1
	3	2		1	3
	4	1			1
11.07.21	23		1		1
12.07.21	2	2			2
	3	1			1
	4	1			1
	23	7			7
13.07.21	0	1			1
	2	3		1	4
	3	2			2
14.07.21	3			1	1
15.07.21	1			2	2
	23	1			1
16.07.21	2	1			1



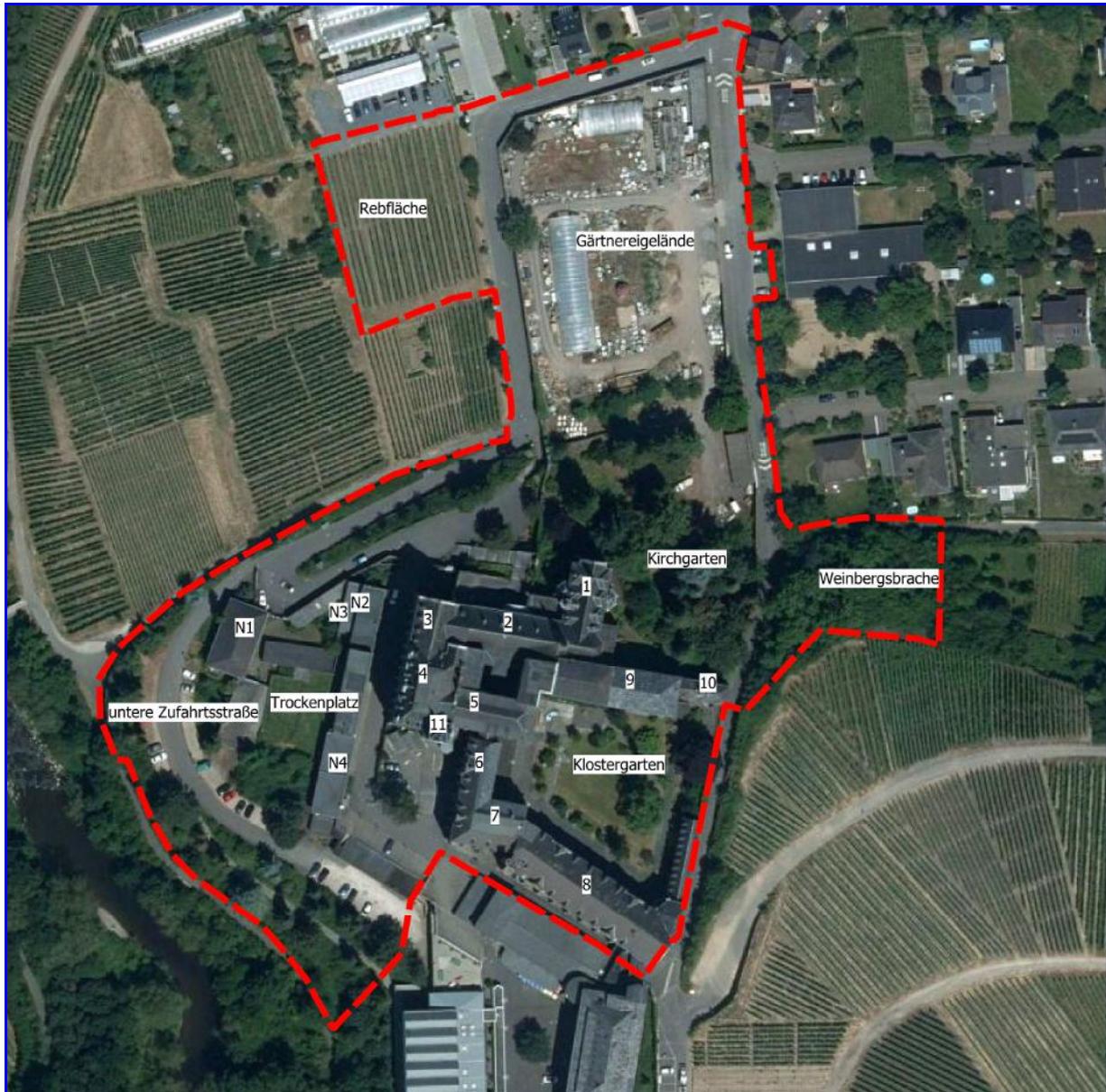
Tabelle A1d: HB10					
Datum	Stunde	Art/Artengruppe/Ruftyp			Summen
		MYOsp	NYCNO	PIPIIP	
	3	1			1
17.07.21	0	1			1
	1			1	1
Summen		49	1	11	61



13.2 Anhang 2: Flächen- und Gebäudebezeichnungen

Abb. 111: Flächen- und Gebäudebezeichnungen

5



10

Abb. 111: Flächen- und Gebäudebezeichnungen

(Hinweis: Die Fläche „Weinbergsbrache“ im Ostteil wurde inzwischen aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeklammert.)



13.3 Anhang 3: Angewandter Biotopwertschlüssel

A. Biotoptypenwertliste			
Code	Biototyp	Grundwert A *	Grundwert p **
1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden		
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfügiges Pflaster, Mauern etc.)	0	0
1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers oder baumbestandene versiegelte Fläche und Gleisbereiche ohne Vegetation	0,5	0,5
1.3	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen, (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen) Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster	1	1
1.4	Feld-, Waldwege, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung	3	3
1.5	Trockenmauern, aufgelassene Steinbrüche und aufgelassene trockene Abgrabungsflächen	4	4
2	Begleitvegetation		
2.1	Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd)	1	1
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	2	2
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	4	4
2.4	Wegraine, Säume ohne Gehölze	4	4
3	Landwirtschaftliche Flächen, Halbnatürliche Kulturbiotope und gartenbauliche Nutzfläche		
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	2	2
3.2	Acker, wildkrautreich auf nährstoffreichen Böden	4	4
3.3	Acker, wildkrautreich auf nährstoffarmen Sand- und flachgründigen Kalkböden	5	5
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	3	3
3.5	Artenreiche Mähwiese, Magerwiese, -weide,	5-7(****)	5-7
3.6	Feucht- und Nasswiese/ -weide, Flutrasen	5-7****	5-7
3.7	Kalkhalbtrocken-, Borstgras-, Sandmager-, Silikattrocken-, Schwermetallrasen, trockene und feuchte Heide, Röhrichte, Seggenriede	6-8****	6-8
3.8	Obstwiese bis 30 Jahre	6	6
3.9	Obstwiese älter als 30 Jahre	7	6
3.10	Dauerkultur (Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen, Erwerbsgartenbau, Obstplantagen) ohne geschlossene Krautschicht	2	2
3.11	Dauerkultur (Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen, Erwerbsgartenbau, Obstplantagen) mit geschlossener Krautschicht	3	3
4	Grünflächen, Gärten		
4.1	Extensive Dachbegrünung	0,5	0,5
4.2	Intensive Dachbegrünung	1	1
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen	2	2
4.4	Zier- und Nutzgarten mit > 50% heimischen Gehölzen	3	3
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	2	2
4.6	Extensivrasen (z. B. in Grün- und Parkanlagen)	4	4
4.7	Grünanlage, Friedhof, parkartiger Garten, strukturreich mit Baumbestand	5	4
4.8	Park, Friedhof, strukturreich mit altem Baumbestand	6	4
5	Brachen (flächig bzw. streifig)		
5.1	Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil < 50%	4	4

Abb. 112: Biotopwertschlüssel - Blatt 1
 Quelle/©: LANUV NRW (2008)



Code	Biotoptyp	Grundwert A *	Grundwert P **
6	Wald, Waldrand, Feldgehölz		
6.1	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 0 < 50%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	4	3
6.2	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 50 < 70%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	5(***)	4
6.3	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 < 90%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	6(***)	5
6.4	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90 – 100%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD ≥ 14 - 49 cm)	7(***)	6 (7****)
6.5	Niederwald, bewirtschaftet	8 (***)	6, 8
7	Gehölze		
7.1	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50%	3	3
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	5(***)	5
7.3	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten < 50% und Einzelbaum, Kopfbaum nicht lebensraumtypisch	3	3
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten ≥ 50% und Einzelbaum, Kopfbaum lebensraumtypisch	5	5
8	Quelle, Bach, Fluss, Altarm, Altwasser, (Heide-)Weiher		
8.1	Naturfern	2	2
8.2	Bedingt naturfern	5	5
8.3	Bedingt naturnah	8	8
8.4	Naturnah, natürlich	10***	10
9	Graben, Kanal, Teich, Abgrabungs-, Senkungs-, Stau-, Kleingewässer		
9.1	Naturfern	2	2
9.2	Bedingt naturfern	4	4
9.3	Bedingt naturnah	6	5, 6
9.4	Naturnah	7	7
10	Natürliche Biotoptypen		
10.1	Felsen, Blockschutthalde und ihre Vegetation, Binnensalz- stellen	8-10****	8-10
10.2	Moore, Röhrichte, Seggenriede	8-10****	8-10

Abb. 113: Biotopwertschlüssel – Blatt 2
 Quelle/©: LANUV NRW (2008)



13.4 Anhang 4: Tabelle A2: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen

(Angaben nach LANIS-Artefakt, bei Bedarf ergänzt durch eigene Funde)

5

Die Daten aus ARTEFAKT (**Tabelle A2** des Anhangs) wurden entsprechend abgeschichtet. Von vornherein auszuschließende Arten bzw. Artengruppen sind in dieser Tabelle dunkelgrau hinterlegt. Betroffen sind hier z. B. Arten mit obligaten Vorkommen in Gewässern, z. B. Rundmäuler, Fische, aber auch Libellen (Larven) und Muscheln. Hier werden auch die planungsrelevanten Arten nicht weiter behandelt. Artenschutzrechtlich relevante Arten (streng geschützte Arten aller nicht abgeschichteten Gruppen, zusätzlich alle europäischen Vogelarten) sind grün hinterlegt und werden allesamt berücksichtigt, daneben ausgewählte besonders geschützte Arten (z. B. Flora, Reptilien, Tagfalter).

10

15

Bei der Gruppe der Käfer werden ebenfalls nur die streng geschützten Arten berücksichtigt, sowie alle im Gebiet nachgewiesenen Spezies. Das Gros der besonders geschützten Käferarten wird nur informell aufgeführt (graue Schriftfarbe).



Tabelle A2: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5408

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Hängeseilbrücke und Umfeld): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläch e	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
Bärlappe										
<i>Lycopodium clavatum</i>	Keulen-Bärlapp		3	V	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
Blütenpflanzen										
<i>Alyssum montanum</i>	Berg-Steinkraut	(RL)	(RL)		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Anacamptis pyramidalis</i>	Pyramiden-Spitzorchis	2	2		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Anthericum liliago</i>	Traubige Grasllilie		V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Aquilegia vulgaris</i>	Gewöhnliche Akelei		V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Biscutella laevigata</i>	Glattes Brillenschötchen		(RL)		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Centaureum erythraea</i>	Echtes Tausendgüldenkraut		V		§	x				Im Wirkraum nicht auszuschließen, 2021 keine Funde der Art
<i>Cotoneaster integerrimus</i>	Gewöhnliche Zwergmispel				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Dactylorhiza maculata</i> agg.	Artengruppe Gefleckte Fingerwurz	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Dactylorhiza majalis</i> s.str.	Breitblättrige Fingerwurz	3	3		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Daphne mezereum</i>	Gewöhnlicher Seidelbast				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Karthäuser-Nelke		V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Digitalis grandiflora</i>	Großblütiger Fingerhut				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Digitalis lutea</i>	Gelber Fingerhut				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Epipactis helleborine</i> s.str.	Breitblättrige Ständelwurz				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Epipactis purpurata</i>	Violette Ständelwurz	4	V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Eryngium campestre</i>	Feld-Mannstreu		V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet



Tabelle A2: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5408

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Hängeseilbrücke und Umfeld): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläch e	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Himantoglossum hircinum</i>	Bocks-Riemenzunge	2	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Ilex aquifolium</i>	Europäische Stechpalme				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet (nur gepflanzt)
<i>Iris pseudacorus</i>	Sumpf-Schwertlilie				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Listera ovata</i>	Großes Zweiblatt				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Lunaria rediviva</i>	Ausdauerndes Silberblatt				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Menyanthes trifoliata</i>	Fiebertee	3	3		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Neottia nidus-avis</i>	Vogel-Nestwurz				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Ophrys insectifera</i>	Fliegen-Ragwurz	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Orchis mascula</i>	Stattliches Knabenkraut	3			§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Platanthera chlorantha</i>	Grünliche (Berg-) Waldhyazinthe	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Primula elatior</i>	Hohe Schlüsselblume		V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Primula veris</i>	Wiesen-Schlüsselblume		(RL)		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Pulmonaria mollis</i>	Weiches Lungenkraut	4			§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Saxifraga granulata</i>	Körnchen-/Knöllchen-Steinbrech		V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Sempervivum tectorum</i>	Dach-Hauswurz				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
Farne										
<i>Ceterach officinarum</i>	Milzfarn		3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Phyllitis scolopendrium</i>	Hirschzunge				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Polystichum lobatum</i>	Dorniger Schildfarn				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Polystichum setiferum</i>	Borstiger Schildfarn	3	3		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
Fische										
<i>Barbus barbus</i>	Barbe	2		V						



Tabelle A2: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5408

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Hängeseilbrücke und Umfeld): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläch e	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	2		II						
Moose										
<i>Leucobryum glaucum</i>	Gewöhnliches Weißmoos		V	V	§				x	Plangebiet nicht für die Art geeignet
Ameisenjungfern										
<i>Myrmeleon formicarius</i>	Gewöhnliche Ameisenjungfer		V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
Hautflügler										
<i>Formica rufa</i>	Rote Waldameise				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
Heuschrecken										
<i>Barbitistes serricauda</i>	Laubholz-Säbelschrecke	3								Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Nemobius sylvestris</i>	Waldgrille					x	(x)			Plangebiet überwiegend nicht für die Art geeignet
<i>Oedipoda caerulescens</i>	Blaufügelige Ödlandschrecke	3	V		§	x	(x)			Plangebiet überwiegend nicht für die Art geeignet
<i>Oedipoda germanica</i>	Rotfügelige Ödlandschrecke	1	1		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
Käfer										
<i>Acmaeops collaris</i>					§					
<i>Agapanthia intermedia</i>	Langhaariger Scheckhornbock		3		§					
<i>Agapanthia pannonica</i>	Distelbock	D	2		§					
<i>Agapanthia villosiviridescens</i>					§					
<i>Agrilus angustulus</i>					§					
<i>Agrilus asperimus</i>					§					
<i>Agrilus aurichalceus</i>					§					



Tabelle A2: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5408

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Hängeseilbrücke und Umfeld): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläch e	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Agrilus cinctus</i>	Umlandeter Schmal-Prachtkäfer	[S]	2		§					
<i>Agrilus coeruleus</i>					§					
<i>Agrilus communis</i>					§					
<i>Agrilus cuprescens</i>					§					
<i>Agrilus cyanescens</i>					§					
<i>Agrilus disparicornis</i>	Haarstirniger Schmal-Prachtkäfer	[S]	3		§					
<i>Agrilus epistomalis</i>					§					
<i>Agrilus graminis</i>	Haarstirniger Schmal-Prachtkäfer	[S]	3		§					
<i>Agrilus hyperici</i>	Johanniskraut-Schmalprachtkäfer	[S]	3		§					
<i>Agrilus integerrimus</i>	Seidelbast-Prachtkäfer	[0]	3		§					
<i>Agrilus laticornis</i>					§					
<i>Agrilus obscuricollis</i>	Dunkelhalsiger Schmal-Prachtkäfer	[S]			§					
<i>Agrilus olivicolor</i>					§					
<i>Agrilus pratensis</i>					§					
<i>Agrilus roberti</i>					§					
<i>Agrilus rubicola</i>					§					
<i>Agrilus scaberrimus</i>					§					
<i>Agrilus sinuatus</i>					§					
<i>Agrilus subauratus</i>	Goldgrüner Schmal-Prachtkäfer	[G]	3		§					
<i>Agrilus sulcicollis</i>					§					



Tabelle A2: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5408

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Hängeseilbrücke und Umfeld): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläch e	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Alosterna tabacicolor</i>					§					
<i>Anaesthetis testacea</i>	Punktbrustbock	S	3		§					
<i>Anaglyptus mysticus</i>					§					
<i>Anoplodera sexguttata</i>	Sechstropfiger Halsbock	S	3		§					
<i>Anthaxia cichorii</i>	Zichorien-Eckschildprachtkäfer	[0]	0		§					
<i>Anthaxia godeti</i>					§					
<i>Anthaxia mendizabali</i>	Mendizabals Eckschild-Prachtkäfer	[S]	2		§					
<i>Anthaxia millefolii</i>	Schafgarben-Eckschild-Prachtkäfer	[1]	0		§					
<i>Anthaxia nitidula</i>					§					
<i>Anthaxia submontana</i>					§					
<i>Aphelocnemia nebulosa</i>	Graubindiger Augenfleckbock	S	3		§					
<i>Aplocnemia nebulosa</i>	Graubindiger Augenfleckbock	S	3		§					
<i>Arhopalus rusticus</i>					§					
<i>Calamobius filum</i>	Getreide-Bockkäfer	E			§					
<i>Callidium violaceum</i>					§					
<i>Callimellum angulatum</i>	Schmaldeckenbock	1	2		§					
<i>Callimus angulatus</i>	Schmaldeckenbock	1	2		§					
<i>Carabus monilis</i>	Feingestreifter Laufkäfer	3	V		§					
<i>Carabus problematicus</i>	Kleiner Kettenlaufkäfer				§					
<i>Cerambyx scopoli</i>	Kleiner Heldbock		3		§					
<i>Cetonia aurata</i>	Rosenkäfer				§					
<i>Chlorophorus figuratus</i>	Schulterfleckiger Widderbock	2	2		§					



Tabelle A2: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5408

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Hängeseilbrücke und Umfeld): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläch e	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Chlorophorus sartor</i>	Weißbindiger Widderbock	3	3		§					
<i>Chlorophorus varius</i>	Variabler Widderbock	1	1		§					
<i>Clytus arietis</i>					§					
<i>Compsidia populnea</i>					§					
<i>Corymbia fulva</i>	Schwarzspitziger Halsbock	S			§					
<i>Corymbia rubra</i>					§					
<i>Criocephalus rusticus</i>					§					
<i>Dinoptera collaris</i>					§					
<i>Eupogonocherus hispidulus</i>					§					
<i>Eupogonocherus hispidus</i>					§					
<i>Glaphyra umbellatarum</i>					§					
<i>Grammoptera abdominalis</i>		S			§					
<i>Grammoptera ruficornis</i>					§					
<i>Grammoptera variegata</i>		S			§					
<i>Judolia cerambyciformis</i>					§					
<i>Lamia textor</i>	Schwarzer Weberbock	1	2		§					
<i>Leiopus nebulosus</i>					§					
<i>Leptura cordigera</i>	Behertzter Halsbock	0	0		§					
<i>Leptura fulva</i>	Schwarzspitziger Halsbock	S			§					
<i>Leptura livida</i>					§					
<i>Leptura maculata</i>					§					
<i>Leptura quadrifasciata</i>					§					
<i>Leptura rubra</i>					§					



Tabelle A2: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5408

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Hängeseilbrücke und Umfeld): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläch e	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Leptura rufipes</i>	Rotbeiniger Halsbock	S	3		§					
<i>Leptura sexguttata</i>	Sechstropfiger Halsbock	S	3		§					
<i>Mesosa nebulosa</i>	Graubindiger Augenfleckbock	S	3		§					
<i>Molorchus minor</i>					§					
<i>Molorchus umbellatarum</i>					§					
<i>Necydalis major</i>	Großer Wespenbock	1	1		§§					Ein Vorkommen dieser sehr seltenen Art ist im Plangebiet nahezu ausgeschlossen. Aktuelle Funde sind von der oberen Mosel, Saar, Rheinessen und der Pfalz bekannt (NIEHUIS 2001)
<i>Oberea linearis</i>					§					
<i>Oberea oculata</i>					§					
<i>Obrium cantharinum</i>	Dunkelbeiniger Flachdeckenbock	2	2		§					
<i>Opsilia coeruleascens</i>		S			§					
<i>Oxymirus cursor</i>		E			§					
<i>Pachytodes cerambyciformis</i>					§					
<i>Phymatodes alni</i>					§					
<i>Phymatodes glabratus</i>	Wacholderbock	R	3		§					
<i>Phymatodes testaceus</i>					§					
<i>Phytoecia coeruleascens</i>		S			§					
<i>Phytoecia cylindrica</i>					§					
<i>Phytoecia nigricornis</i>	Schwarzhörniger Walzenhalsbock	V	3		§					
<i>Pityphilus decoratus</i>		S			§					
<i>Pityphilus fasciculatus</i>					§					



Tabelle A2: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5408

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Hängeseilbrücke und Umfeld): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläch e	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Plagionotus arcuatus</i>					§					
<i>Poecilium alni</i>					§					
<i>Poecilium glabratum</i>	Wacholderbock	R	3		§					
<i>Pogonocherus decoratus</i>		S			§					
<i>Pogonocherus fasciculatus</i>					§					
<i>Pogonocherus hispidulus</i>					§					
<i>Pogonocherus hispidus</i>					§					
<i>Prionus coriarius</i>					§					
<i>Pseudovadonia livida</i>					§					
<i>Purpuricenus kaehleri</i>	Purpurbock	0	1		§§					Aktuelle Funde für Rheinland-Pfalz liegen nicht vor (NIEHUIS 2001), mit einem Vorkommen der Art im Plangebiet ist nicht zu rechnen
<i>Pyrrhidium sanguineum</i>					§					
<i>Rhagium bifasciatum</i>					§					
<i>Rhagium inquisitor</i>					§					
<i>Rhagium mordax</i>					§					
<i>Rhagium sycophanta</i>	Großer Laubholz-Zangenbock		3		§					
<i>Saperda populnea</i>					§					
<i>Saperda scalaris</i>					§					
<i>Spondylis buprestoides</i>					§					
<i>Stenidea genei</i>		0			§					
<i>Stenocorus meridianus</i>					§					
<i>Stenopterus rufus</i>					§					
<i>Stenostola dubia</i>					§					



Tabelle A2: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5408

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Hängeseilbrücke und Umfeld): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläch e	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Stenurella bifasciata</i>					§					
<i>Stenurella melanura</i>					§					
<i>Stenurella nigra</i>					§					
<i>Strangalia aurulenta</i>	Goldhaariger Halsbock	V	2		§					
<i>Strangalia bifasciata</i>					§					
<i>Strangalia maculata</i>					§					
<i>Strangalia melanura</i>					§					
<i>Strangalia nigra</i>					§					
<i>Strangalia quadrifasciata</i>					§					
<i>Strangalia revestita</i>	Rotgelber Buchen-Halsbock	V	2		§					
<i>Tetrops praeustus</i>					§					
<i>Tetrops starkii</i>		3			§					
<i>Toxotus cursor</i>		E			§					
<i>Trachys minuta</i>					§					
<i>Trachys minutus</i>					§					
<i>Trachys troglodytes</i>	Karden-Klein-Prachtkäfer	[S]			§					
<i>Vadonia livida</i>					§					
<i>Xylotrechus arvicola</i>	Sauerkirschen-Widderbock	G	2		§					
Kriechtiere										
Anguis fragilis	Blindschleiche				§	x	x		x	Funde zweier Ex. im Plangebiet
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	4	3	IV	§§	x				Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		V	IV	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet



Tabelle A2: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5408

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Hängeseilbrücke und Umfeld): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläch e	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	1	2	IV	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Lacerta vivipara</i>	Waldeidechse				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	3	V		§	x	(x)			Plangebiet nicht für die Art geeignet, höchstens Einzelfunde aus dem Bereich der Ahraue
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse		V	IV	§§	x	x			2021 keine Funde im Plangebiet
Libellen										
<i>Aeshna cyanea</i>	Blaugrüne Mosaikjungfer				§				x	
<i>Aeshna mixta</i>	Herbst-Mosaikjungfer	4			§					
<i>Anax imperator</i>	Große Königslibelle				§				x	
<i>Calopteryx splendens</i>	Gebänderte Prachtlibelle	3	V		§					
<i>Calopteryx virgo</i>	Blaulügel-Prachtlibelle	3	3		§					
<i>Chalcolestes viridis</i>	Gemeine Weidenjungfer	4			§					
<i>Coenagrion puella</i>	Hufeisen-Azurjungfer				§				x	
<i>Cordulegaster bidentata</i>	Gestreifte Quelljungfer	2	2		§					
<i>Cordulia aenea</i>	Falkenlibelle, Gemeine Smaragdlibelle	4	V		§					
<i>Enallagma cyathigerum</i>	Gemeine Becherjungfer				§				x	
<i>Erythromma viridulum</i>	Kleines Granatauge	3			§					
<i>Ischnura elegans</i>	Große Pechlibelle				§				x	
<i>Lestes sponsa</i>	Gemeine Binsenjungfer				§				x	
<i>Libellula depressa</i>	Plattbauch				§				x	
<i>Libellula quadrimaculata</i>	Vierfleck	4			§					
<i>Orthetrum cancellatum</i>	Großer Blaupfeil				§				x	



Tabelle A2: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5408

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Hängeseilbrücke und Umfeld): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläch e	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Platycnemis pennipes</i>	Blaue Federlibelle	4			§					
<i>Pyrrhosoma nymphula</i>	Frühe Adonislille				§				x	
<i>Somatochlora metallica</i>	Glänzende Smaragdlille	4			§					
<i>Sympetrum danae</i>	Schwarze Heidelibelle	4			§					
<i>Sympetrum flaveolum</i>	Gefleckte Heidelibelle	2	3		§					
<i>Sympetrum pedemontanum</i>	Gebänderte Heidelibelle	I(VG)	3		§					
<i>Sympetrum sanguineum</i>	Blutrote Heidelibelle	4			§					
<i>Sympetrum striolatum</i>	Große Heidelibelle				§				x	
<i>Sympetrum vulgatum</i>	Gemeine Heidelibelle				§				x	
Lurche										
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	4	3	IV	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	3	2	II, IV	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
Bufo bufo	Erdkröte				§	x	x		x	Einzelfund in Weinbergsbrache
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	4	V	IV	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	3	3	IV	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	2		IV	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Rana esculenta</i> -Komplex	Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex			V	§				x	Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch			V	§	x			x	Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Salamandra salamandra</i>	Feuersalamander				§	x	(x)			Plangebiet überwiegend nicht für die Art geeignet
<i>Triturus alpestris</i>	Bergmolch				§	x				Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch	3	V	II, IV	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet



Tabelle A2: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5408

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Hängeseilbrücke und Umfeld): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläch e	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Triturus helveticus</i>	Fadenmolch	4			§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Triturus vulgaris</i>	Teichmolch				§	x			x	Plangebiet nicht für die Art geeignet
Säugetiere (ohne Fledermäuse)										
<i>Eliomys quercinus</i>	Gartenschläfer		G		§	x	x			Vorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen
<i>Erinaceus europaeus</i>	Westigel	3			§	x	x			Vorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	4	3	IV	§§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Glis glis</i>	Siebenschläfer				§	x	x			Vorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	2	II, IV	§§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Micromys minutus</i>	Zwergmaus	3	G		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	3	G	IV	§§	x	(x)	x		Plangebiet in weiten Teilen nicht für die Art geeignet, jedoch Nachweis auf Teilfläche erbracht (vgl. Tz. 8).
<i>Neomys fodiens</i>	Wasserspitzmaus	3	V		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Pitymys subterraneus</i>	Kleinwühlmaus	4	D		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Sorex araneus</i>	Waldspitzmaus				§	x	x		x	Vorkommen im Plangebiet wahrscheinlich
<i>Sorex coronatus</i>	Schabrackenspitzmaus				§	x			x	Vorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen
Säugetiere (Fledermäuse)										
*Eptesicus serotinus	Breitflügelgedermaus	1	3	IV	§§	x	x	x		Nachweise bei der aktiven und passiven Detektorerfassung, Betroffenheit bestände potenziell insbesondere bei Eingriffen in die Dachbereiche
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	§§	x	x			Vorkommen höchstens als seltener Gast
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3		IV	§§	x	x			als Gast im Plangebiet, keine Betroffenheit erkennbar



Tabelle A2: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5408

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Hängeseilbrücke und Umfeld): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläch e	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	II, IV	§§	x	x	x		nur wenige Kontakte im Plangebiet, keine Wochenstubennachweise im Gebäudebestand, Betroffenheit potenziell für einzelne Ind. bei Eingriffen in den Dachbereich
* <i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	2		IV	§§			x		Das aufgrund der Rufe nicht unterscheidbare Artenpaar wird hier als „Bartfledermaus“ zusammengefasst. Nachweise bei der aktiven und passiven Detektorerfassung. Potenzielle Betroffenheit bei Eingriffen in potenzielle Quartiere
* <i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	?		IV	§§	x	x			
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	1		IV	§§	x	x			vier Kontakte während der letzten passiven Erfassung, Betroffenheit nicht erkennbar
* <i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D	IV	§§	x	x			Regelmäßig im Plangebiet aufgetreten, Betroffenheit nicht erkennbar
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	IV	§§	x	x			Regelmäßig im Plangebiet aufgetreten, Betroffenheit nicht erkennbar
* <i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	2		IV	§§	x	x			im Plangebiet durchziehend aufgetreten, Betroffenheit nicht erkennbar
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3		IV	§§	x	x	x		Häufigste Art im Plangebiet. Betroffenheit besteht bei Eingriffen in die Gebäudesubstanz (Zerstörung möglicher Spaltenquartiere)
* <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	-		IV	§§	x	x			Selten im Plangebiet aufgetreten, Betroffenheit nicht erkennbar
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	2	V	IV	§§			x		Artenpaar, im Plangebiet nachgewiesen, Betroffenheit durch Eingriffe im Dachbereich (Sommerquartiere) bzw. in den Kellerbereichen (Winterquartiere) möglich
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	IV	§§	x	x			
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermaus	1	D	IV	§§	x	x			als Gast im Plangebiet möglich, keine Nachweise im Gebiet
Schmetterlinge										
<i>Apatura iris</i>	Großer Schillerfalter	3	V		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet



Tabelle A2: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5408

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Hängeseilbrücke und Umfeld): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläch e	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Arctia villica</i>	Schwarzer Bär	2	2		§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Argynnis paphia</i>	Kaisermantel				§	x	(x)		x	Wahrscheinlich nur als Gast im Plangebiet zu erwarten
<i>Coenonympha arcania</i>	Weißbindiges Wiesenvögelchen				§	x	(x)			Vorkommen nicht auszuschließen, 2021 keine Funde der Art im Plangebiet
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen				§	x	x	x	x	Im Plangebiet in Anzahl, Betroffenheit durch Eingriffe in Gras- / Krautbestände und Säume
<i>Coenonympha tullia</i>	Großes Wiesenvögelchen	1	2		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Glaucopsyche nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	3	V	II, IV	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Iphiclides podalirius</i>	Segelfalter	1	3		§	x	(x)			Vorkommen im Ahrtal bekannt, im Plangebiet ist die flugfreudige Art jedoch nur als Ausnahmegast zu erwarten
<i>Limenitis camilla</i>	Kleiner Eisvogel	3	V		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Limenitis populi</i>	Großer Eisvogel	1	2		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Lycaena phlaeas</i>	Kleiner Feuerfalter				§	x	x		x	Im Plangebiet regelmäßig auftretend, wahrscheinlich nicht bodenständig
<i>Nymphalis polychloros</i>	Großer Fuchs	3	V		§	x				Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Papilio machaon</i>	Schwalbenschwanz	V			§	x	x			Sehr vagile Art, auch in Einzelexemplaren im Plangebiet zu erwarten
<i>Plebejus argus</i>	Geißklee-Bläuling	3			§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechel-Bläuling				§	x	x	x	x	Im Plangebiet regelmäßig auftretend, Betroffenheit durch Eingriffe in die beflogenen Flächen
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	2		IV	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Pyrgus malvae</i>	Kleiner Würfel-Dickkopffalter	V	V		§	x	(x)			Vorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich
<i>Zygaena filipendulae</i>	Sechsfleck-Widderchen				§	x	(x)			Vorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich

Schnecken



Tabelle A2: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5408

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Hängeseilbrücke und Umfeld): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläch e	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Helix pomatia</i>	Weinbergschnecke			V	§	x	x		x	Im Plangebiet vorkommend
Vögel										
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht				§§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber				§§§	x	(x)			als gelegentlicher Nahrungsgast (Vogeljagd) möglich, die Nadelbäume des Klostersgartens auch zur Brut geeignet, 2021 ohne Nachweise
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger				§				x	Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	1	V/V w	Art.4(2): Brut	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	0	2/V w	Art.4(2): Rast	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz			Anh.I: VSG	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	V		Anh.I: VSG	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	3		Art.4(2): Rast	§	x				Plangebiet nicht als Habitat geeignet, nur überfliegend
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	V	Art.4(2): Brut	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Apus apus</i>	Mauersegler				§	x	x			Jagend im Luftraum über Plangebiet, keine Brutvorkommen an den Gebäuden des Gebietes
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher			sonst. Zugvogel	§	x	x			Plangebiet nicht als Bruthabitat geeignet, nur überfliegend
<i>Asio otus</i>	Waldohreule				§§§	x	x			Vorkommen der Art als Gast (Schlafplatz), z. B. im Kirch- und



Tabelle A2: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5408

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Hängeseilbrücke und Umfeld): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläch e	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	2	2		§§§					Klostergarten, möglich. Keine Reproduktion im Gebiet Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn	1	2	Anh.I: VSG	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			Anh.I: VSG	§§§	x	(x)			Als seltener Gast auch im Plangebiet zu erwarten, Brutvorkommen z. B. in <i>Reimerzhoven</i>
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard				§§§	x	x			nur überfliegend, Betroffenheit nicht erkennbar
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard		2 w		§§§	x	(x)			selten überfliegend zu erwarten (Wintergast)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	V/V w		§	x	x			Nur einmal als Gast im Plangebiet
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink				§	x	x	x	x	Bv, Nahrungsgast. Betroffenheit bei Entfernung der Brutbäume
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling				§	x	x	x	x	Bv im Plangebiet, Betroffenheit bei Entfernung der Brutbäume
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer				§	x	x		x	Nur einmal als Gast im Plangebiet
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer				§	x	x		x	Vorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen (Altbaumbestände), 2021 ohne jeglichen Nachweis
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		Art.4(2): Rast	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		V w	Anh.I: VSG	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	1	2/2 w	Anh.I: VSG	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer				§	x	x		x	Vorkommen im Plangebiet nicht auszuschließen, 2021 ohne jeglichen Nachweis
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			sonst. Zugvogel	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube				§	x	x	x	x	Brutvogel und Nahrungsgast im Plangebiet (Gehölze), betroffen



Tabelle A2: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5408

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Hängeseilbrücke und Umfeld): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläch e	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
Corvus corone	Rabenkrähe				§	x	x	x	x	bei Eingriff in die Gehölze Bv und Nahrungsgast im Plangebiet, betroffen durch Entfernung der Gehölze
Corvus monedula	Dohle				§	x	x	x		Sehr wahrscheinlich Bv im Gebäudebereich und als Nahrungsgast im Plangebiet, betroffen bei Eingriffen in die Dachbereich
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V/3 w		§	x	x			als Brutparasit nicht bewertbar
Delichon urbica	Mehlschwalbe	3	V		§	x	x			nur jagend im Luftraum über dem Plangebiet
Dendrocopos major	Buntspecht				§	x	x		x	keine Bruten im Plangebiet, nur Nahrungsgast
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht			Anh.I: VSG	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht		V		§	x				Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			Anh.I: VSG	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	2	1/3 w	Art.4(2): Brut	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Emberiza cirius</i>	Zaunammer		2/2 w	Art.4(2): Brut	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				§	x	(x)			Plangebiet weitgehend für die Art ungeeignet
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
Erithacus rubecula	Rotkehlchen				§	x	x		x	drei Beobachtungen ohne Bruthinweise im Plangebiet
<i>Falco columbarius</i>	Merlin		3 w	Anh.I	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet (Wintergast)
<i>Falco peregrinus</i>	Wandfalke		V w	Anh.I: VSG	§§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	sonst. Zugvogel	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
Falco tinnunculus	Turmfalke				§§§	x	x	x		Erfolgreiche Brut eines Paares im Plangebiet, drei flüge



Tabelle A2: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5408

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Hängeseilbrücke und Umfeld): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläch e	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper		V w		§					Jungfalken. Eine Betroffenheit ist durch Störungen bzw. Baumaßnahmen im Umfeld des „Falkenturms“ nicht auszuschließen Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink				§	x	x	x	x	Bv im Plangebiet, Betroffenheit bei Eingriffen in die genutzten Gehölze
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn, Blässralle			Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	V	V	Art.4(2): Rast	§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher				§	x	x		x	nur als Gast im Plangebiet
<i>Grus grus</i>	Kranich			Anh.I: VSG	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	2		sonst. Zugvogel	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Hippolais polyglotta</i>	Orpheusspötter				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3	V		§	x	x			nur jagend im Luftraum über Plangebiet
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		Anh.I: VSG	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2/2 w	sonst. Zugvogel	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl		V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	1	V	Anh.I: VSG	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall				§	x	x			Brutvorkommen im Plangebiet waren nicht auszuschließen, 2021



Tabelle A2: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5408

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Hängeseilbrücke und Umfeld): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläch e	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger			Art.4(2): Rast	§					keine Brutnachweise Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Miliaria calandra</i>	Grauwammer	2	3	sonst. Zugvogel	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			Anh.I: VSG	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet (Brut)
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§					Plangebiet nicht für die Art geeignet (Brut)
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze				§	x	x		x	nur als Nahrungsgast, Brut wäre z. B. im Gärtnerengelände zu vermuten gewesen
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			sonst. Zugvogel	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper				§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	V			§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	3	V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise				§	x	x		x	keine Nachweise der Art 2021, Bruten wären z. B. im Kirchgarten möglich
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise				§	x	x	x	x	Bv im Plangebiet (Gehölze), betroffen bei Eingriffen in die Gehölze
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise				§	(x)	(x)		x	Plangebiet überwiegend nicht als Habitat geeignet
<i>Parus major</i>	Kohlmeise				§	x	x	x	x	Bv im Plangebiet (Gehölze), Betroffenheit bei Eingriffen in den Gehölzbestand
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				§	x	(x)		x	keine Nachweise im Plangebiet, Plangebiet überwiegend ungeeignet



Tabelle A2: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5408

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Hängeseilbrücke und Umfeld): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläch e	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise				§	x	(x)		x	keine Nachweise im Plangebiet, Plangebiet überwiegend ungeeignet für die Art
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	3	V		§	x	x	x		Bv und Nahrungsgast im Plangebiet (Nordteil), hier betroffen bei Wegfall der Strukturen im Gelände der Gärtnerei
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	3	V		§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2		§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz				§	x	x	x	x	Bv im Plangebiet (Gebäude), betroffen durch Gebäudeabrisse bzw. Eingriffe in die Hauptgebäude
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	V			§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp				§	x	x	x	x	Bv im Plangebiet (Gehölze), Betroffenheit bei Entfernung des Baumbestandes
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	3			§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis				§	x	x		x	Nur Einzelbeobachtung im Nordteil
<i>Pica pica</i>	Elster				§	x	x		x	Keine aktuelle Brut im Plangebiet, als Nahrungsgast regelmäßig anwesend. Bruten z. B. im Altbaubestand des Plangebietes möglich.
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	V	2	Anh.I: VSG	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht				§§	x	x			nur als NG im Plangebiet, keine Brutfeststellungen
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle				§	x	x		x	nur als Gast im Plangebiet, Brutnachweise blieben 2021 aus
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff				§	x	x		x	Keine Funde 2021, Brut im Altholzbestand des Klostergartens nicht auszuschließen



Tabelle A2: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5408

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Hängeseilbrücke und Umfeld): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

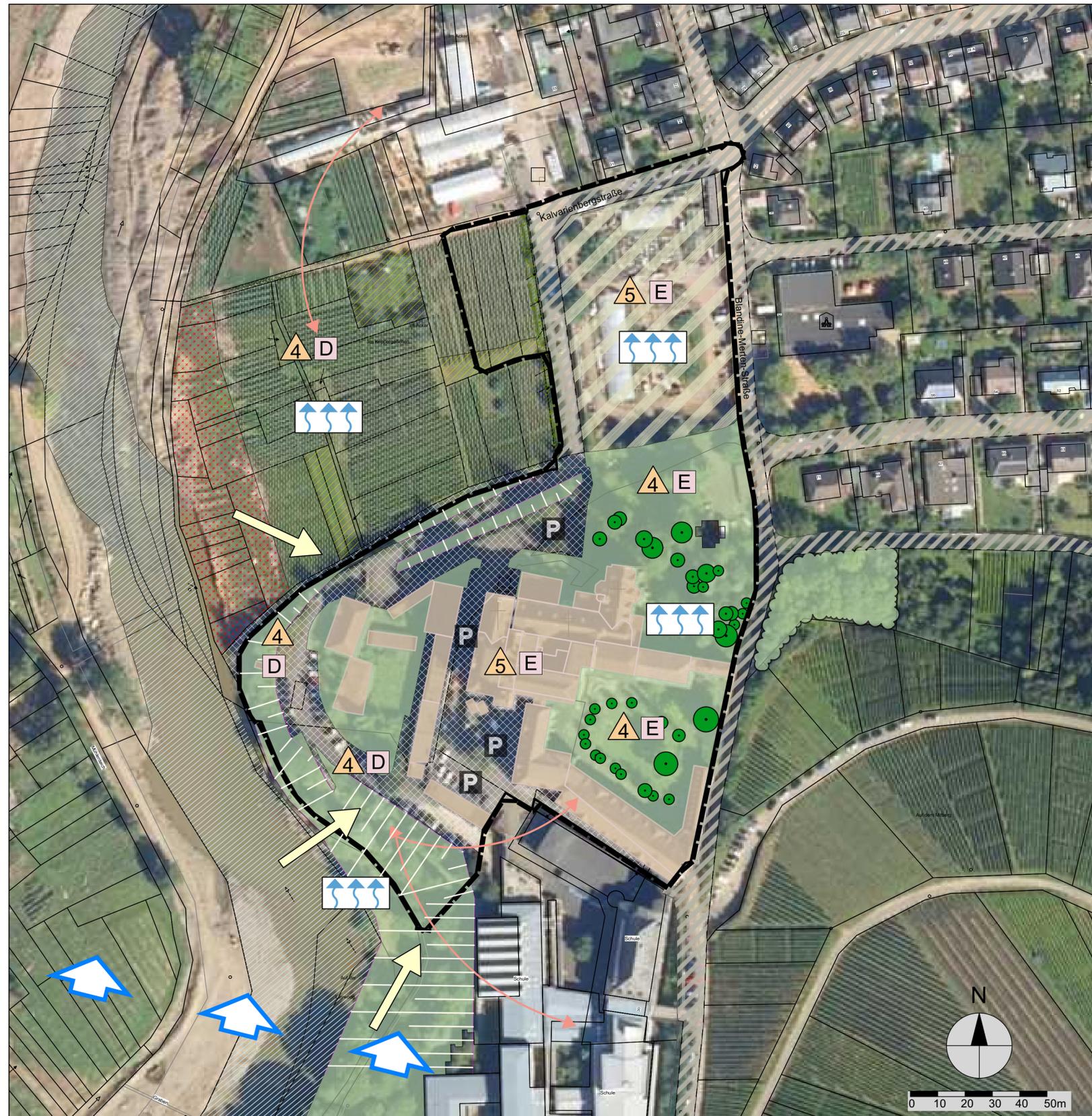
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläch e	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen				§	x	x		x	Bruten nicht auszuschließen, 2021 keine Hinweise auf Brutgeschehen im Plangebiet
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen				§	x	x		x	Bruten nicht auszuschließen, 2021 keine Beobachtungen
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			sonst. Zugvogel	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen		V	sonst.Zug vogel	§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz				§	x	x		x	nur als Gast im Plangebiet (eine Notierung), Bruten jedoch auch im Plangebiet möglich
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber				§	x	x		x	Ng im Plangebiet (Gehölze)
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube				§	x	x		x	Bruten möglich, 2021 ohne Beobachtungen
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	3/V w		§§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz				§§§	x	x			Ein Ex. im Klostergarten (Tageschlafplatz)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	V			§	x	(x)			Nahrungsgast im Plangebiet (Rebflächen), zwei Bruten außerhalb an Schulgebäude
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke				§	x	x	x	x	Bv im Plangebiet (Gehölze), betroffen durch Entfernung von Gehölzen
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke				§	x	x		x	nur als Gast im Plangebiet (eine Notierung), Brut knapp außerhalb in Gartenbrache wahrscheinlich
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke				§	x	x	x	x	Bv im Plangebiet (Zufahrt Kloster, Rebland), hier betroffen durch Überplanungen der vorhandenen Strukturen
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V			§	x	x	x		Bv des Plangebietes, Betroffenheit durch Entfernung der Brutgehölze/Gebüsche



Tabelle A2: Potenzialabschätzung verschiedener Organismengruppen (Angaben nach LANIS-Artefakt) für das TK25-Blatt 5408

Potenzielles Vorkommen im Wirkraum (UG)/Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläche (Hängeseilbrücke und Umfeld): x – Vorkommen anzunehmen, (x) – Vorkommen wenig wahrscheinlich
 Bei Vorkommen Betroffenheit durch die Planung (rote Hinterlegung): x – Betroffenheit gegeben, (x) – Betroffenheit unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
 Hervorhebung durch Fettdruck: Art wurde während der Erfassung registriert, grüne Hinterlegung: streng geschützte Arten, sowie die europäischen Vogelarten
 Schutz: § - besonders geschützte Art, §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art nach EG-ArtSchVO 338/97
 * vor dem Artnamen: Noch nicht in Artefakt gemeldete Art wurde hinzugefügt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/ VSR	Schutz	Potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Potenzielles Vorkommen in der Eingriffsfläch e	Betroffenheit durch die Planungen	Allgemein häufige Art	Bemerkungen
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	V		Art.4(2): Rast	§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				§	x	x	x	x	Bv im Plangebiet (Gehölze), betroffen durch Gehölzentfernungen
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel				§					Plangebiet nicht für die Art geeignet
<i>Turdus merula</i>	Amsel				§	x	x	x	x	Häufiger Bv im Plangebiet (Gehölze), betroffen durch Entfernung von Gehölzen, Gebüsch
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel				§	x	x	x	x	Bv im Plangebiet (Gehölze), Betroffenheit bei Entfernung von Bäumen
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel				§	x	(x)		x	Plangebiet überwiegend nicht für die Art geeignet
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel				§	x	x		x	Bruten möglich (z. B. im Nadelholztaltbestand des Klostersgartens), 2021 ohne Nachweise
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	V			§§§	x	x			Keine Nachweise der Art im Bereich des Gebäudebestands
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§					Plangebiet nicht als Habitat geeignet



LEGENDE

I. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

-  Katastergrenze mit Grenzpunkt
-  Parzellnummer
-  Wohngebäude mit Hausnummer
-  Sonstige bauliche Anlagen

II. BIOTOPPOTENZIALE

- B Kleingehölze**
-  BA0 Feldgehölz
 -  BF3 Einzelbaum

- F Gewässer**
-  FO1 Mittelgebirgsfluß: Ahr

H Weitere anthropogen bedingte Biotope

-  HJ1 Ziergarten
-  HL4 Rebkulturen in ebener bis schwach geneigter Lage
-  HL4 Rebkulturen, aktuell durch Flutkatastrophe zerstört
-  HL4 Rebkulturen, z. Zt. unbestellt
-  HN1 Gebäude
-  HV3 Parkplatz

K Saum bzw. linienf. Hochstaudenflur

-  KC0 Randstreifen

V Verkehrs- und Wirtschaftswege

-  VA3 Gemeindestraße
-  VB1 Feldweg und innere Erschließung, befestigt
-  VB2 Feldweg, unbefestigt

W Kleinstrukturen der freien Landschaft

-  WB7 Gartenabfälle; Baustofflager

Z Sonstiges

-  Wechselbeziehungen zwischen Biozönosen (potenzielle Lage; symbolhafte Darstellung)

III. ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD / ERLEBNISWERT

-  Exponierte Lage weit einsehbar
-  Hangbereiche (Vegetation mit Bodenschutzfunktion)

IV. WASSERHAUSHALT

-  Ahr (Fließgewässer II. Ordnung)
-  Grundwasserneubildungspotenzial

V. BODENFUNKTIONEN

-  Ahr (Fließgewässer II. Ordnung)
-  Grundwasserneubildungspotenzial

VI. KLIMAFUNKTION

-  Kaltluftentstehungsgebiet (Abstrahlungspotenzial)
-  Anstauenzial für Luftströmungen (Ortsrandlage)

VII. ÖKOLOGISCHE WERTIGKEIT

-  Vergleichsweise sehr hohe Wertigkeit (im Untersuchungsraum nicht erfasst)
-  Vergleichsweise hohe Wertigkeit (im Untersuchungsraum nicht erfasst)
-  Vergleichsweise deutliche Wertigkeit (im Untersuchungsraum nicht erfasst)
-  Vergleichsweise mäßige Wertigkeit
-  Vergleichsweise geringe Wertigkeit

VIII. ÖKOLOGISCHE EMPFINDLICHKEIT

-  Vergleichsweise sehr hohe Empfindlichkeit (im Untersuchungsraum nicht erfasst)
-  Vergleichsweise hohe Empfindlichkeit (im Untersuchungsraum nicht erfasst)
-  Vergleichsweise deutliche Empfindlichkeit (im Untersuchungsraum nicht erfasst)
-  Vergleichsweise mäßige Empfindlichkeit
-  Vergleichsweise geringe Empfindlichkeit

Nr.	Datum	Änderung	Bearbeitet	Gezeichnet	Geprüft
1	29.02.2024	Planaktualisierung	Langen	Robertz	Langen

Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler

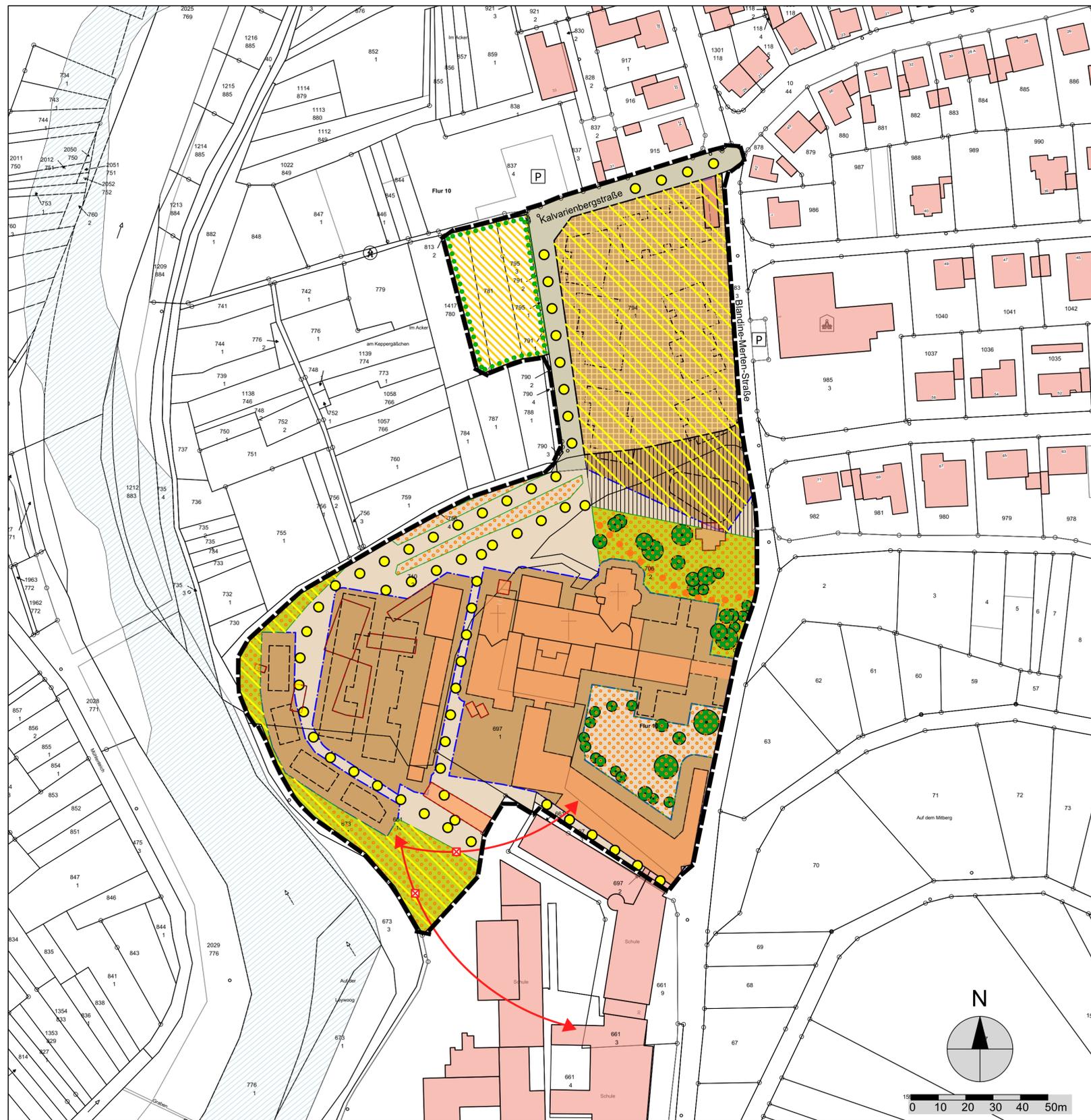
Bebauungsplan „Kloster Calvarienberg“
 Teil 2 der Begründung
 Umweltbericht gem. § 2a BauGB
 mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz gem. §§ 9, 14 BNatSchG
 sowie § 9 LNatSchG
 und integriertem Fachbeitrag Artenschutz



Landschaftsanalyse und -bewertung	B	1
Planart	Index	Plan

Büro für Freiraumplanung und Landschaftsarchitektur
 In der Au 25
 53424 Remagen - Unkelbach
 Tel. 02642/1005
 Fax 02642/1006
 info@bfl-landschaftsarchitektur.de
 www.bfl-landschaftsarchitektur.de

Dipl.-Ing. Reinhold Langen
 Freier Landschaftsarchitekt BDIA-IFLA
 Mitglied der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz



LEGENDE

I. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Katastergrenze mit Grenzpunkt
- Parzellnummer
- Wohngebäude mit Hausnummer
- Sonstige bauliche Anlagen

II. GEGENWÄRTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Flächiges Intensivrebland in ebener, gering geneigter Lage mit zu geringen Pufferzonen
- Lagerung von Baustoffen, pflanzlichen Abfällen und Schüttgütern mit hoher Flächendynamik
- Bodenvollversiegelung (durch Flächenvollversiegelung)
- Bodenteilversiegelung (durch Flächenteilversiegelung)
- Bodenversiegelung (durch Überbauung)
- Angrenzende Wohn- und Mischbebauung vorhanden (Störwirkungen)
- Bestandsgebäude (Rückbau)

III. ZU ERWARTENDE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (siehe Umweltbericht)
- Unterbrechung möglicher Wechselbeziehungen (z. B. Wanderbewegungen im Übergang zwischen Siedlungsrand und Offenland) bei Zulassung weiterer Bebauung
- Überbauung von Gartenland
- Überbauung sonstiger Flächen

IV. POTENZIELLE KONFLIKTE

- und deren Vermeidung, Minimierung, Ausgleich oder Ersatz: Siehe Umweltbericht

V. GESTALTUNGSVORSCHLÄGE

- Flächen mit Lageeignung für den Erhalt von Grünbeständen und Parkanlagen
- Flächen mit Lageeignung für Maßnahmen der inneren Durchgrünung
- Flächen mit Lageeignung für die Entwicklung von Biotopschutzpflanzungen

KONFLIKTE:

1. Mensch:	Mäßiges Risiko (kein Entzug bzw. Verlagerung siedlungsnaher Erholungsräume; nur untergeordnet Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen)
2. Boden, Wasserhaushalt:	Geringes Risiko (das Baufeld ist bereits heute überwiegend überbaut oder anderweitig stark verändert; der Anteil neu versiegelter Flächen ist gering)
3. Klima:	Geringes Risiko (geringe Veränderung klimatischer Wirkfaktoren durch weitgehend bereits bestehende Bebauung)
4. Arten und Biotope:	Geringes Risiko (aufgrund bestehender intensiver Flächennutzung und dem Erhalt von Großgrünbeständen; Teilkompensation durch naturnahe Gehölzstrukturen)
5. Landschaftsbild:	Geringes Risiko (die exponierten stadtbildprägenden historischen Gebäude bleiben erhalten; Neubau erfolgt lediglich in untergeordnetem Umfang)

PRIORITÄTEN:

1. Erhaltung prägender Großgrünstrukturen
2. Neuschaffung eines ökologisch und gestalterisch befriedigenden Siedlungsgefüges: Neuanlage von Großgrün

2	06.04.2024	Planaktualisierung	Langen	Robertz	Langen
1	29.02.2024	Planaktualisierung	Langen	Robertz	Langen
Nr.	Datum	Änderung	Bearbeitet	Gezeichnet	Geprüft

Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler

Bebauungsplan „Kloster Calvarienberg“
 Teil 2 der Begründung
 Umweltbericht gem. § 2a BauGB
 mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz gem. §§ 9, 14 BNatSchG
 sowie § 9 LNatSchG
 und integriertem Fachbeitrag Artenschutz

Konfliktanalyse	C	2
Planart	Index	Plan

Büro für Freiraumplanung und Landschaftsarchitektur
 Dipl.-Ing. Reinhold Langen
Freier Landschaftsarchitekt BDLA-IFLA
 Mitglied der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz



- MASSNAHME 1:**
Erhaltung von Einzelbäumen, Baumgruppen und sonstigen Grünbeständen (siehe Textteil)
- MASSNAHME 2:**
Mindestdurchgrünung privater Flächen (siehe Textteil)
- MASSNAHME 3:**
Überstellung einer öffentlichen Parkplatzfläche mit Großgrün
- MASSNAHME 4:**
Intensivbegrünung auf unterbauten Freiflächen
– Spezifikationen siehe Textteil
- MASSNAHME 5:**
Extensivbegrünung von Flachdächern
– Spezifikationen siehe Textteil
- MASSNAHME 6:**
Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten, Verkehrs- und Lagerflächen, z. B. durch
– Wassergebundene Decke,
– HGT-Decke,
– Rasenfugenpflaster,
– Wasserdurchlässiges Pflaster (z. B. aus Einkornbeton)
– Rasengittersteine,
– Schotterrassen, etc.
- HINWEIS 1:**
Bewirtschaftung des Niederschlagswassers im Plangebiet:
Siehe Textteil
- HINWEIS 2:**
Schutz des Oberbodens
- HINWEIS 3:**
Schutz zu erhaltender Pflanzenbestände
- HINWEIS 4:**
Grenzabstände für Pflanzen sind einzuhalten.
- HINWEIS 5:**
Herstellung von Pflanzungen
- HINWEIS 6:**
Berücksichtigung bodendenkmalpflegerischer Belange
- HINWEIS 7:**
Bei allen baulichen Eingriffen, insbesondere Abbruchmaßnahmen, ist die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 ff BNatSchG z. B. durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

- LEGENDE**
- I. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
 - Katastergrenze mit Grenzpunkt
 - Parzellenummer
 - Wohngebäude mit Hausnummer
 - Sonstige bauliche Anlagen
 - II. PLANINTERNE GRÜNDORDERISCHE MASSNAHMEN**
 - Maßnahme 1:
Erhaltung von Einzelbäumen, Baumgruppen und sonstigen Grünbeständen
 - Maßnahme 2:
Festsetzung einer Mindestdurchgrünung privater Flächen
 - Maßnahme 3:
Überstellung einer öffentlichen Parkplatzfläche mit Großgrün
 - Maßnahme 4:
Intensivbegrünung auf unterbauten Freiflächen
 - Maßnahme 5:
Extensivbegrünung von Flachdächern
 - Maßnahme 6:
Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten, Verkehrs- und Lagerflächen
 - III. ARTENSCHUTZMASSNAHMEN**
 - Artenschutzmaßnahmen siehe Textteil
 - IV. PLANEXTERNE KOMPENSATION**
 - Externe Kompensationsmaßnahmen siehe Textteil
 - V. HINWEISE**
 - Hinweis 1:
Bewirtschaftung des Niederschlagswassers
 - Hinweis 2:
Schutz des Oberbodens
 - Hinweis 3:
Schutz von Pflanzenbeständen
 - Hinweis 4:
Grenzabstände für Pflanzen
 - Hinweis 5:
Herstellung von Pflanzungen
 - Hinweis 6:
Bodendenkmalpflegerische Belange
 - Hinweis 7:
Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften

Nr.	Datum	Änderung	Bearbeitet	Gezeichnet	Geprüft
2	06.04.2024	Planaktualisierung	Langen	Robertz	Langen
1	29.02.2024	Planaktualisierung	Langen	Robertz	Langen

Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler

Bebauungsplan „Kloster Calvarienberg“
 Teil 2 der Begründung
 Umweltbericht gem. § 2a BauGB
 mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz gem. §§ 9, 14 BNatSchG
 sowie § 9 LNatSchG
 und integriertem Fachbeitrag Artenschutz



Umweltziele	C	3
Planart	Index	Plan

Büro für Freiraumplanung und Landschaftsarchitektur
 In der Au 25
 53424 Remagen - Unkelbach
 Tel. 02642/1005
 Fax 02642/1006
 info@bfl-landschaftsarchitektur.de
 www.bfl-landschaftsarchitektur.de

Dipl.-Ing. Reinhold Langen
 Freier Landschaftsarchitekt BDLA-IFLA
 Mitglied der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz